Referat für HochschulRecht

des AStA der Bergischen Universität Wuppertal

§

Materialsammlung zum Hochschulrecht für die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom ehemaligen Referenten für Hochschulrecht und Vorsitz des AStA der Bergischen Universität Wuppertal Andreas Schwarz und
unter der Mitwirkung der ehemaligen Referentin für Hochschulrecht des AStA der Bergischen Universität Wuppertal Justine Schindler

Inhaltsverzeichnis

0.0 Vorwort

1.0 Gesetze und Verordnungen des Landes NRW
1.1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) NRW vom 01.01.2007
1.2 Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 01.04.2006
1.3 StBAG -VO (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung) vom 06.04.2006
1.4 Verordnung zur Änderung der StBAG-VO vom 14.06.2006
1.5 Verordung über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (HWVO) vom 06.10.2005

2.0 Satzungen und Ordnungen der Hochschule
2.1 Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.07.2007
2.2 Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006
2.3 Erste Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschul- abgaben und -gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.12.2006

3.0 Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft
3.1 Die Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006
3.2 Die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 05.03.2007
3.3 Die Sozialordnung der Studierendenschaft vom 30.03.2007
3.4 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches A vom 28.06.2007
3.5 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B vom 16.07.2007
3.6 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches C vom 14.05.2007
3.7 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D vom 15.01.2007
3.8 Erste Änderung der Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D vom 11.11.2007
3.9 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches E vom 14.06.2007
3.10 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches F vom 18.04.2007
3.11 Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches G vom 19.01.2007

4.0 Antragsformulare, Bescheinigungen und sonstige Formulare
4.1 Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags
4.2 Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung
4.3 Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht für ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung
4.4 Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Studienbeitragspflicht
4.5 Bescheinigung über die Mitwirkung als gewähltes Mitglied in den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft (Fachschaftsrat)

0.0 Vorwort

Diese Materialsammlung zum Hochschulrecht ist für die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und ihrer Fachschaften erstellt worden. Sie stellt eine Zusammenfassung von wichtigen Rechtstexten und wichtigen Formularen dar, die alle einen Bezug zur Studierendenschaft haben. Mit Ausnahme der Gesetze und Verordnungen des Landes beziehen sich alle Satzungen, Ordnungen, Antragsformulare, Bescheinigungen und sonstigen Formulare auf die Bergische Universität und ihre Studierendenschaft.
Sie gliedert sich in folgende Kapitel:

1. Gesetze und Verordnungen,
2. Satzungen und Ordnungen der Bergischen Universität Wuppertal
3. Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und ihrer Fachschaften,
4. Antragsformulare, Bescheinigungen und sonstige Formulare.

Nicht aufgenommen in dieser Materialsammlung zum Hochschulrecht haben wir Quellen der ständigen Rechtsprechung und sonstige Rechtsquellen, die nur indirekt Einfluss auf die Studierendenschaft haben. Dies würde den Rahmen dieser Materialsammlung deutlich sprengen und die Übersichtlichkeit der Darstellung verringern. Trotzdem muss beachtet werden, dass die ständige Rechtsprechung zum Hochschulrecht, etwa die verwaltungsgerichtlichen Verfahren zum StBAG, die Studierendenschaft beeinflussen. Gleiches gilt auch für Rechtsquellen, die nur indirekt Einfluss auf die Studierendenschaft haben, wie etwa die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer. Darüber zu Informieren ist eine ständige Aufgabe der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Auch sich häufiger ändernde Geschäftsordnungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften wurden hier nicht aufgenommen. Sie wirken sich nur auf die Mitglieder dieser Organe und Gremien aus und haben keine Aussenwirkung.
Formale Gesetze, wie etwa das Hochschulfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, werden vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beschlossen, im Gesetzesverkündungsblatt des Landes bekannt geben und stellen auch ein Gesetz im materiellen Sinn dar. Die Verordnungen, die im Gegensatz zum formalen Gesetz von der Landesregierung erlassen werden, stellen auch ein Gesetz im materiellen Sinn dar. Sie dürfen nur aufgrund eines formalen Gesetzes erlassen werden und regeln Detailbestimmungen zur Umsetzung dieses Gesetzes. So regelt eine Verordnung zum StBAG die Detailfragen zur Anwendung des StBAG. Auch Verordnungen werden im Verkündungsblatt des Landes veröffentlicht. Die Satzungen und Ordnungen der Hochschule stellen ebenso wie die im Hochschulgesetz vorgesehenden Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft Gesetze im materiellen Sinn dar. Die Satzungen und Ordnungen der Bergischen Universität werden vom Senat dieser Hochschule beschlossen, durch das Rektorat ausgefertigt und in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht. Die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft werden durch das Studierendenparlament als oberstes beschlussfassendes Organ der Studierendenschaft beschlossen. Die Satzungen der Fachschaften werden auf Fachschaftsvollversammlungen beschlossen. Die Ausfertigung der im Hochschulgesetz vorgesehenden Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft (die Satzung der Studierendenschaft, die Wahlordnung der Studierendenschaft und die Beitragsordnung der Studierendenschaft) erfolgt durch das Rektorat und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht. Das Rektorat muss im Rahmen seiner Rechtsaufsicht die Satzungen und Ordnungen vor ihrer Ausfertigung genehmigen. Diese Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Die Ausfertigung aller anderen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften erfolgt durch den AStA-Vorsitz, der die Rechtsaufsicht innerhalb der Studierendenschaft ausübt. Ihre Bekanntgabe erfolgt in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft. Vor ihrer Bekanntgabe sind diese Satzungen und Ordnungen dem Rektorat jedoch anzuzeigen, damit dieses im Rahmen seiner Rechtsaufsicht diese Satzungen und Ordnungen

prüfen kann. Eine Genehmigung durch das Rektorat ist zwar nicht erforderlich, doch kann das Rektorat ebenso wie der AStA-Vorsitz rechtswidrige Satzungen und Ordnungen beanstanden. Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. D.h. rechtswidrige Satzungen und Ordnungen dürfen dann nicht vollzogen werden, sondern müssen entsprechend den Vorgaben des Rektorates oder des AStA-Vorsitz korregiert werden. Die Beanstandung von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften durch das Rektorat oder den AStA-Vorsitz darf nur aus Rechtsgründen erfolgen.

Alle in dieser Materialsammlung befindlichen Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften sind vom Referat für HochschulRecht des AStA unter Mitwirkung des Studierendenparlaments, der Fachschaftsrätekonferenz und einzelner Fachschaften ausgearbeitet und von den zuständigen Organen in einem Zeitraum zwischen dem 24.05.2006 und 12.07.2007 beschlossen worden. An der Erarbeitung der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.07.2007 war dieses Referat maßgeblich beteiligt. Der damalige Entwurf zum jetzt gültigen Hochschulfreiheitsgesetz wurde vom Referat für Hochschulrecht des AStA ausführlich kommentiert und dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

Die Anwendung dieser Rechtstexte wird hier nicht weiter erläutert, dies geschieht für die Studierendenschaft im „Rechtlichen Leitfaden für die Studierendenschaft“ und für die Fachschaften im „Rechtlichen Leitfaden für Fachschaften“, auf die wir an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich verweisen möchten.

Wichtige Antragsformulare, Bescheinigungen und sonstige Formulare runden diese Materialsammlung ab. Sie können aus dieser Materialsammlung heruntergeladen werden und müssen dann entsprechend den Vorgaben ausgefüllt werden.

Auch für eine Materialsammlung gilt, dass sich Rechtstexte im Laufe der Zeit ändern können und jedes Mitglied der Studierendenschaft dazu aufgefordert bleibt sich eigenverantwortlich zu informieren. Auch müssen Rechtstexte immer wieder neuen Herausforderungen angepasst werden, so dass eine ständige Beschäftigung mit dem Hochschulrecht unerlässlich ist. Jede Änderung der Rechtstexte stellt einen Eingriff in die Studierendenschaft dar, der mit Augenmaß zu erfolgen hat. Änderungen bewährter Rechtstexte sollten nur dann erfolgen, wenn dies erforderlich ist. Die Änderungen sollten verhältnismäßig und dazu geeignet sein den gewünschten Zweck zu erreichen. Weiter ist zu beachten, dass das Recht dabei selbst völlig leidenschaftslos ist und allen Betroffenen zu dienen hat. Das schließt das Setzen von einseitigem Recht zugunsten einer Partei regelmäßig aus. Die Betroffenen sind durch Information und Teilhabemöglichkeiten an der Weiterentwicklung des Hochschulrechts zu beteiligen.

Hochschulrecht bleibt eine ständige und wichtige Aufgabe der Studierendenschaft sowie eine ständige Herausforderung für diese. Wir wünschen allen aktiv Mitwirkenden in der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften dabei viel Erfolg!

Justine Schindler
ehemalige Referentin für
HochschulRecht des AStA

Andreas Schwarz
ehemaliger Vorsitz und Referent für
HochschulRecht des AStA

Wuppertal, 23.11.2007

1.0 Gesetze und Verordnungen des Landes

Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)

Vom 31. Oktober 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)

Artikel 1

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung
§ 3 Aufgaben
§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung
§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation
§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Wirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§ 11 Zusammensetzung der Gremien
§ 12 Verfahrensgrundsätze
§ 13 Wahlen zu den Gremien

Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe
§ 15 Präsidium
§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums
§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
§ 18 Die Präsidentin oder der Präsident
§ 19 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums
§ 21 Hochschulrat
§ 22 Senat
§ 23 Fachbereichskonferenz
§ 24 Gleichstellungsbeauftragte
§ 25 Hochschulverwaltung

2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule
§ 27 Dekanin oder Dekan
§ 28 Fachbereichsrat
§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule
§ 30 Lehrerbildung, Studienzentren

3. Hochschulmedizin

§ 31 Hochschulmedizin
§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal

1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule
§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
§ 38 Berufungsverfahren
§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
§ 40 Freistellung und Beurlaubung

3. Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
§ 43 Lehrbeauftragte
§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten
§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen
§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte
§ 47 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fünfter Abschnitt
Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen
§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation
§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

2. Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft
§ 54 Studierendenparlament
§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss
§ 56 Fachschaften
§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Sechster Abschnitt
Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 60 Studiengänge
§ 61 Regelstudienzeit
§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

2. Prüfungen

§ 63 Prüfungen
§ 64 Prüfungsordnungen
§ 65 Prüferinnen und Prüfer

Siebter Abschnitt
Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
§ 67 Promotion
§ 68 Habilitation
§ 69 Verleihung und Führung von Graden

Achter Abschnitt
Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung
§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

Neunter Abschnitt
Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung
§ 73 Folgen der Anerkennung
§ 74 Kirchliche Hochschulen
§ 75 Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

Zehnter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 76 Aufsicht
§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen
§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals
§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen
§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen
§ 81 Zuschüsse
§ 82 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Geltung von Gesetzen
§ 83 Berichtspflicht

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des neunten Abschnittes für die staatlich anerkannten Hochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,

2. die Universität Bielefeld,

3. die Universität Bochum,

4. die Universität Bonn,

5. die Universität Dortmund,

6. die Universität Düsseldorf,

7. die Universität Duisburg-Essen,

8. die Fernuniversität in Hagen,

9. die Universität Köln,

10. die Deutsche Sporthochschule Köln,

11. die Universität Münster,

12. die Universität Paderborn,

13. die Universität Siegen und

14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,

2. die Fachhochschule Bielefeld,

3. die Fachhochschule Bochum,

4. die Fachhochschule Dortmund,

5. die Fachhochschule Düsseldorf,

6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,

7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,

8. die Fachhochschule Köln,

9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,

10. die Fachhochschule Münster,

11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach und

12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und Hennef. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts gewählt wird. Der Sitz der Fachhochschule Niederrhein im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Krefeld.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Kunstakademie Münster, die staatlich anerkannten Kunsthochschulen und für die Anerkennung als Kunsthochschule sowie für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

Erster Abschnitt
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2
Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlich-rechtlicher Weise.

(3) Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulen besitzen das Recht,

Beamte zu haben. Das Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Dort regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die Fachhochschulen können zudem ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ hinzufügen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4
Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Abs. 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Abs. 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

§ 5
Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.

(2) Die Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus

Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(6) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die am 1. Januar 2007 an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 befriedigt, gehen sie auf das Land über. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 werden durch die Haftung nach den Sätzen 4 und 5 nicht ausgeschlossen. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

(7) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und

4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(8) Bei der Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen können die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch

das Präsidium und die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat hinsichtlich der Verteilung des dem Fachbereich zugewiesenen Anteils der Einnahmen durch die Dekanin oder den Dekan Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(9) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

§ 6
Ziel- und Leistungsvereinbarungen

(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.

§ 7
Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und

Evaluation mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 8
Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes angefordert werden. § 76 Abs. 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 1 bis 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

(4) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 9
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrates, die Dekaninnen oder die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Abs. 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und

Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Präsidiums, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. Mitglieder des Präsidiums können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

§ 11
Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe

der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zählen (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium.

§ 12
Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie

Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 13
Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14
Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,

2. die Präsidentin oder der Präsident,

3. der Hochschulrat,

4. der Senat.

(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Präsidiums von einem Rektorat geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Präsidentin oder den Präsidenten für die Rektorin oder den Rektor, über das Präsidium für das Rektorat, über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Kanzlerin oder den Kanzler und über die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend.

§ 15
Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an

1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie

2. nichthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen kann,

2. dass das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,

3. dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.

§ 16
Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Präsidium entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(2) Das Präsidium ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Präsidium gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

§ 17
Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; dies gilt nicht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann.

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb einer von der Grundordnung bestimmten Frist vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen hin. Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen

1 oder 2 und seine Bestätigung nach Absatz 3 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(5) Soweit die Grundordnung keine längere Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums mindestens sechs Jahre und weitere Amtszeiten mindestens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

§ 18
Die Präsidentin oder der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder einen oder mehrere Vizepräsidenten vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Präsidiums wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 19
Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

§ 20
Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

(1) Hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 10 Abs. 4 Landesbeamtengesetz ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das hauptberufliche Präsidiumsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Präsidiumsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Präsidiumsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

§ 21
Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Präsidium und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Abs. 1 und 2 und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 4;

2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und zum Entwurf der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2;

3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6;

4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;

5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

6. die Entlastung des Präsidiums.

(2) Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Das Präsidium hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Präsidiums Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind

oder dass

2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Präsidium angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 84 Landesbeamtengesetz sinngemäß Anwendung.

(6) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung; das Nähere zur Wahl regelt die Grundordnung. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22
Senat

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 gegenüber dem Hochschulrat;

2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums;

3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;

4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwer behinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder, die zudem ein Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane vorsehen kann.

(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

§ 23
Fachbereichskonferenz

(1) Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. Sie muss eine solche Konferenz vorsehen, wenn sie zugleich nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 regelt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe sind.

(2) Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche.

§ 24
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.

§ 25
Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) Als Mitglied des Präsidiums leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Falls das Präsidium auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Präsidiums für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26
Die Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(5) Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von

Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt. Für die Einheit gilt Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Einheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.

§ 27
Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Präsidium. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird mit einer Professorin oder einem Professor einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Satz 8 begründet, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Entsprechendes gilt für eine Professorin oder einen Professor, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.

(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

§ 28
Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Abs. 6 das Dekanat.

(4) Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren, sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. § 38 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Absatz 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlasstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlasstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 2 und 3 und die Gebührenordnungen nach Satz 3 finden die §§ 3 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(5) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 30
Lehrerbildung, Studienzentren

(1) Für die Lehrerbildung einschließlich ihrer Evaluation tragen die beteiligten Fachbereiche gemeinsam Verantwortung und arbeiten zur Förderung und Koordinierung von Lehre und Studium zusammen. Sie sichern die inhaltliche und zeitliche Abstimmung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft und wirken bei der Gestaltung der Praxisphasen mit. Soweit die Aufgaben nicht einem Ausschuss des Senats (§ 12 Abs. 1) zugewiesen sind, bilden sie hierzu einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss, dessen Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Fachbereichs gewählt werden müssen und in den nicht jeder Fachbereich Mitglieder der Gruppen im Sinne § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsenden muss. Zu ihrer Unterstützung werden an lehrerbildenden Universitäten Zentren für die Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtungen errichtet. Die Hochschule kann anstelle dieser Zentren nach Maßgabe einer Regelung nach § 26 Abs. 5 zur Wahrnehmung von Aufgaben der Lehrerbildung eigene Organisationseinheiten errichten. Die betreffenden Einrichtungen arbeiten mit den staatlichen Studienseminaren für Lehrämter an Schulen zusammen.

(2) Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegende Aufgabe des Fernstudiums auch an

Studienzentren, über deren Errichtung, Änderung oder Aufhebung und grundsätzliche Organisation das Präsidium beschließt. Andere Hochschulen in der Trägerschaft des Landes können vom Ministerium verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören. Mentorinnen und Mentoren der Studienzentren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 gleichgestellt.

3. Hochschulmedizin

§ 31
Hochschulmedizin

(1) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Sie können durch Rechtsverordnung auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(2) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Leitungsstrukturen,

2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 111 Landeshaushaltsordnung keine Anwendung findet,

3. im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 1 Satz 2 die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang,

4. die Dienstherrenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,

5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsgremium,

6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Hochschule.

(3) Das Land stellt dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschule mit Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtages durch Rechtsverordnung für die Organisation des Fachbereichs Medizin, seine Organe und ihre Aufgaben von den für die Fachbereiche im Übrigen geltenden Vorschriften abweichende Regelungen zu treffen.

(5) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind

eine besondere Betriebseinheit der Hochschule und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. An der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser der Region mit. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Abs. 4. Die Krankenversorgung sowie die sonstigen den Medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben sind Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität Bochum.

§ 32
Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. § 29 Abs. 4 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Abs. 2 Satz 5 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal

1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33
Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen

und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

§ 34
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) § 33 Abs. 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35
Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben

vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen; für die Kunstausübung gilt Halbsatz 1 entsprechend. Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet; im Übrigen gilt Satz 1 Halbsatz 1.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 36
Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;

2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;

3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;

4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;

5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;

6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37
Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.

(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 38
Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem

unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Der Fachbereich hat der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigefügt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufungsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufungsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 39
Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, 3 und 5 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 200 Abs. 2, § 203 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 40
Freistellung und Beurlaubung

(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

3. Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41
Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

§ 42
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An Fachhochschulen kann ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

(3) Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 und 3 entsprechend. Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

§ 43
Lehrbeauftragte

Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

§ 44
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen,

den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Angestellte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nr. 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 201 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 Landesbeamtengesetz gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. Darüber hinaus gelten §§ 200 Abs. 2, 206 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 45
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 46
Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 47
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt
Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 48
Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination

erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 49
Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

(2) Zugang zum Studium an Universitäten hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Zugang zum Studium an Fachhochschulen hat auch, wer die Fachhochschulreife nachweist.

(4) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 4 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(6) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung.

(7) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgeht.

(9) Die Ordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine besondere Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.

(10) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6, 8 und 9 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(11) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.

(12) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben

werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

§ 50
Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Abs. 1 zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

(3) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 51
Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

a) sie oder er dies beantragt,

b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,

d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 gegeben ist,

f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 52
Zweithörerinnen und Zweithörer, Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung Studien begleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 möglich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 62 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Studierendenschaft

§ 53
Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1 die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;

2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;

3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;

4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;

5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;

6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;

7. den Studierendensport zu fördern;

8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,

2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,

3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,

4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,

5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 54
Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 55
Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenaussschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.

§ 56
Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 57
Ordnung des Vermögens und des Haushalts

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die

unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Abs. 2 Buchstabe d) und des § 51 Abs. 3 Buchstabe c) für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sechster Abschnitt
Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 58
Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(5) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 59
Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 60
Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

(4) Die Hochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.

(5) Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

§ 61
Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen durchgeführt werden, können in Zielvereinbarungen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 62
Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der

Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 2 vergütet werden.

2. Prüfungen

§ 63
Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

a) gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

b) gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie nach Satz 2 Buchstabe b) das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 64
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen; das Nähere bestimmt die Fachbereichsordnung.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,

2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,

3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,

7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,

8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist,

9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

a) nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

b) nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschränkt werden kann.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 65
Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

Siebter Abschnitt
Grade und Zeugnisse

§ 66
Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die

Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt entsprechendes für das Führen des Grades.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Abgesehen von den Fällen des § 62 Abs. 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 67
Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen.

(5) Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die

Einschreibung unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 12, 50 und 51 entsprechend.

(6) Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe b), bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

§ 68
Habilitation

(1) Die Universität kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.

§ 69
Verleihung und Führung von Graden

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 2 bis 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade,

Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 und 5 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 36 Abs. 2 oder § 36 Abs. 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

Achter Abschnitt
Forschung

§ 70
Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 71
Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule kann ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers sinngemäß.

Neunter Abschnitt
Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72
Anerkennung und Verlust der Anerkennung

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 wahrnimmt,

2. das Studium an dem in § 58 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,

3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden und erfolgreich akkreditierten Studiengängen im Sinne des § 60 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,

4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen Maßstäben an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen,

5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes erfüllen,

6. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gefordert werden,

7. die Bestimmungen des § 65 Anwendung finden,

8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,

9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

(2) Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 dienen. In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Wenn die Hochschule die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge dem Ministerium anzeigt, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wenn die Hochschule als Einrichtung erfolgreich akkreditiert worden ist, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Akkreditierungen nach den Sätzen 4 und 5 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen nach den geltenden Regelungen und durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht. Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß Absatzes 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn die Hochschule einen Studiengang anbietet, auf den sich die staatliche Anerkennung nicht erstreckt. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 41 und 66 bis 68 gelten entsprechend.

(3) Die Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium. § 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(5) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Abs. 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.

(6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten trägt die Hochschule.

§ 74
Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche

Bildungseinrichtungen können nach § 72 Abs. 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 9 als erfüllt. Die Hochschulplanung des Landes nach § 72 Abs. 1 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 4. § 73 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 75
Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.

(2) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. Satz 1 Halbsatz 1 gilt ebenfalls für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Zehnter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 76
Aufsicht

(1) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach

ihrem Erlass anzuzeigen.

(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Präsidentin, den Präsidenten, das Präsidium oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.

(6) Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 77
Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen bei einer der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Verwaltungseinrichtungen oder Verwaltungsverbünden entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen die Verwaltungseinrichtung oder der Verwaltungsverbund Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 102 bis 102g Landesbeamtengesetz; dabei ist es abweichend von § 102d Abs. 1 Landesbeamtengesetz ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, für

die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Personalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 96 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz entsprechend. Die Hochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 3 in einer Ordnung.

§ 78
Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, ber. S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

(2) Für Akademische Rätinnen und Räte und Akademische Oberrätinnen und Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfange wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 43 Abs. 2 zu vergüten ist.

(3) Die am 1. Januar 2005 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) weiterhin Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.

§ 79
Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(1) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

(3) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung [Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366)] übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 80
Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 81
Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV.

NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes mit Ausnahme von dessen § 106 Abs. 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

§ 82
Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Geltung von Gesetzen

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(4) Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), auf Vorschriften des Hochschulgesetzes verweist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fortgilt.

(5) Das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), tritt außer Kraft.

§ 83
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 2

Hochschulgesetz 2005 (HSchG 2005)

§ 1
Kunsthochschulen

(1) Für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln und die Kunstakademie Münster sowie für die Anerkennung als Kunsthochschule gilt das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Gesetz gilt nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes.

2. § 126 Abs. 2 bezieht sich auf das für Hochschulen zuständige Ministerium.

3. Die Paragraphen des Hochschulgesetzes nach Satz 1 können mit der Kurzbezeichnung „Hochschulgesetz 2005“ oder mit der Abkürzung „HSchG 2005“ zitiert werden.

(2) Zum und ab dem Wintersemester 2008/2009 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen; dies gilt nicht für den Bereich Freie Kunst. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

(3) Die Ordnungen der Kunsthochschulen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(4) Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort. Die Neubildung der Gremien der Kunsthochschule und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Bis zur Bildung des erweiterten Senats nimmt der Senat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Bestimmung der Grundordnung der Kunsthochschule, dass ein Präsidium die Kunsthochschule leitet, wird erst mit Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors wirksam.

(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeitet. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt hierfür § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend; die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit in einer Ordnung.

§ 2
Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster

(1) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Abs. 3 Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten für ihn daher die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes. Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge sowie der Ausübung des Promotionsrechts. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster sollen über die sonstigen Erfordernisse des § 38 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung hinaus für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs beigefügt werden.

(2) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungsvoraussetzungen des dem Fachbereich Musikhochschule zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des HFGG. Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(3) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung mit den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

§ 3
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 3

Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG)

§ 111 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den Universitätskliniken. Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Präsident, für die Universitätsklinik der Ärztliche Direktor **.“**

2. An Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind die in § 110 bezeichneten Personen an den Kunsthochschulen auch für die Wahl zum Hauptpersonalrat wahlberechtigt. Sie bilden eine weitere Gruppe im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1, soweit der Hauptpersonalrat aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Präsident oder der Rektor.“

Artikel 4

Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ämter der hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt.“

Artikel 5

Änderung weiterer Gesetze

1. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 10. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 487), geändert durch Artikel 77 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 72 bis 74 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt“.

2. In § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV. NRW. S. 518), geändert durch Artikel 58 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), werden nach dem Wort „Krefeld“ die Wörter „und in Mönchengladbach“ eingefügt.

3. An § 14 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 486), wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz.“

4. Das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird der Satzteil „§ 71 Abs. 2 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 2 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005“, in Absatz 3 der Satzteil „§ 84 Abs. 1 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 60 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 84 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005“ und in Absatz 5 der Satzteil „§ 71 Abs. 2 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 2 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005“ und der Satzteil „§ 109 Satz 2 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 77 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 109 Satz 2 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Absatz 1 sind Mittel Dritter und von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden; § 10 bleibt unberührt. Die Hochschule kann einen geringfügigen Teil dieser Einnahmen einer Stiftung zur Verfügung stellen, die diese Einnahmen ihrerseits zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt.“

b) In § 3 werden in Absatz 1 der Satzteil „§ 71 Abs. 3 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 3 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005“, in Absatz 2 der Satzteil „§ 90 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 62 Hochschulgesetz oder § 90 Hochschulgesetz 2005“ und in Absatz 3 der Satzteil „§ 71 Abs. 1 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

c) In § 7 werden in Absatz 2 Satz 2 der Satzteil „6, 7 und 8“ durch den Satzteil „6 und 7“ ersetzt.

d) In § 8 werden in Absatz 1 Nr. 1 der Satzteil „§ 65 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 48 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz 2005“ und der Satzteil „§ 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 48 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 Hochschulgesetz 2005“, in Absatz 1 Nr. 4 der Satzteil „§ 97 Abs. 5 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 67 Abs. 5 Hochschulgesetz oder § 97 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005“ und der Satzteil „§ 97 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 97 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz 2005“ sowie in Absatz 1 Nr. 5 der Satzteil „§ 65 Abs. 7

Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 48 Abs. 7 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

e) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 7 wird der Satzteil „§ 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz 2005 oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

bb) An Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Falls eine staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Nordrhein-Westfalen Studienentgelte nach den entsprechend anzuwendenden Regeln des Ersten Abschnitts (§ 1 Abs. 2, § 2, § 7 bis § 9) und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für das Studium von Studiengängen dieser Hochschule einführt, gewährt die NRW.Bank den Studierenden dieser Studiengänge Studienentgeltdarlehen entsprechend den Regeln des Dritten Abschnitts und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Dies gilt nur, wenn wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert ist, dass der Träger der staatlich anerkannten Hochschule dem Land gegenüber unmittelbar für diejenigen Ansprüche der NRW.Bank nach § 17 Abs. 1 Satz 3 haftet, die ausgefallene Studienentgeltdarlehen nach Satz 1 betreffen.“

f) In § 13 wird in Satz 4 der Satzteil „§ 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz“ durch den Satzteil „§ 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz 2005 oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

g) An § 15 Abs. 3 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Falls die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer neben einer zurückzuzahlenden Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen gleichzeitig verpflichtet ist, ein oder mehrere Darlehen zurückzuzahlen, das oder die mit gleicher Zweckbestimmung in anderen Ländern gewährt worden ist oder sind, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung einen Nachteilsausgleich vorsehen.“

h) An § 18 Abs. 5 wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Studienentgeltdarlehen im Sinne des § 12 Abs. 5, die notleidend geworden sind, bei denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung nach § 14 freigestellt worden sind oder bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 15 entfallen ist, findet Absatz 1 bis 5 Anwendung.“

5. § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S 408), wird wie folgt gefasst:

„2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, sowie die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 3 Hochschulgesetz dient,“.

6. Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2.

Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird wie folgt geändert:

a) § 95 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text des § 95 wird zu einem neuen Absatz 1.

bb) An diesen neuen Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Für das Landesamt für Besoldung und Versorgung gilt hinsichtlich der dienstherrenübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Besoldungsrechts für die Bediensteten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz die Vorschrift des § 96 Abs. 5 entsprechend.“

b) An § 96 Abs. 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der Emeriti werden dienstherrenübergreifend von der Stelle festgesetzt und geregelt, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzt und regelt. Sie nimmt für die Hochschulen auch die sonstigen Befugnisse auf dem Gebiet des Versorgungsrechts wahr, die ihr bis zum 1. Januar 2007 für die Landesbediensteten und die Versorgungsempfänger durch die Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), übertragen worden sind; Zuständigkeiten, die sich im Übrigen aus Artikel 7 § 4 Abs. 5 Satz 2 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) ergeben, bleiben unberührt. Die Stelle nimmt hierbei die Funktion des Dienstvorgesetzten wahr und ist Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Für die Amtshandlung nach Satz 1 gelten für die handelnde Stelle die §§ 102 bis 102g; dabei ist es abweichend von § 102d Abs. 1 ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, dass die Hochschule der handelnden Stelle zum Zwecke der Durchführung der Amtshandlung die Personalakte vorlegt. Die Hochschule und die Stelle nach Satz 1 dürfen einander personenbezogene Daten der Versorgungsberechtigten sowie der Emeriti nach Satz 1 übermitteln und derartige Daten verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist; § 102f Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten insofern nicht. Das Nähere über Art, Umfang und Behandlung der zu übermittelnden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung.“

Artikel 6

Änderung von Rechtsverordnungen

1. Die Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

c) § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

d) In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Kanzlerin oder der Kanzler“ ersetzt durch die Wörter „Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“.

e) In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern“ durch die Wörter „Hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung“ ersetzt.

f) In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Rektorats oder des Präsidiums“ ersetzt durch die Wörter „der Hochschulleitung“.

g) In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Rektorin oder des Rektors“ ersetzt durch die Wörter „hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“.

h) § 7 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung der Universitäten und Fachhochschulen die oder der Vorsitzende des Hochschulrats; bei den Kunsthochschulen trifft diese Entscheidung das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.“

2. Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung

„Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).“

b) In § 3 Abs. 1 wird nach der Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a.
Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
7 Lehrveranstaltungsstunden“.

c) In § 3 Abs. 1 wird nach der Nummer 7 Folgendes eingefügt

„7a.
Akademische Rätinnen und Akademische Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
4 Lehrveranstaltungsstunden“.

d) In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

e) § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.“

f) § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen

Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 v.H. ermäßigt.“

g) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird vor die Wörter „Prorektorin“ oder „Prorektors“ jeweils das Wort „nichthauptberuflichen“ eingefügt.

h) § 12 erhält folgende Fassung:

„Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor in ihrer oder seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie oder er trifft diese Entscheidungen auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs.“

3. § 5 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 377), wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann unbeschadet des § 40 Hochschulgesetz für Vorhaben in ihren Fächern, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten“ werden ersetzt durch die Wörter „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“.

c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Urlaub bewilligt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, bedarf diese Entscheidung bei den Kunsthochschulen jedoch der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie des Finanzministeriums.“

d) Absatz 5 Satz 1 erfolgt folgende Fassung:

„Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte auf Zeit, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Bestimmungen auch auf Akademische Rätinnen und Akademische Räte auf Zeit, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure Anwendung.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Kunsthochschulbereich zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.“

4. Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

(Beihilfenverordnung - BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweiter Teil des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Kunsthochschulen und Einrichtungen im Hochschulbereich über die Anträge ihrer Beihilfeberechtigten, soweit in einer Vereinbarung nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder nach Artikel 7 § 5 Hochschulfreiheitsgesetz nicht etwas anderes geregelt ist.“

b) § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.“

5. § 2 Abs. 5 jeweils

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen (Universitätsklinikum Aachen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 738), geändert durch Artikel 82 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Münster der Universität Münster (Universitätsklinikum Münster) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 716), geändert durch Artikel 83 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Köln der Universität Köln (Universitätsklinikum Köln) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 721), geändert durch Artikel 84 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 734), geändert durch Artikel 85 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 729), geändert durch Artikel 86 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Essen der Universitäts-Gesamthochschule Essen (Universitätsklinikum Essen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 725), geändert durch Artikel 87 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

wird wie folgt geändert:

„(5) Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2007 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) zu bedienen.“

6. Die auf Nummer 1 bis Nummer 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert

werden.

Artikel 7

Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich

Abschnitt 1
Dienstrechtliche Regelungen

§ 1
Beamtenverhältnisse

Die Hochschule übernimmt die an ihr tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Hochschule verfügt unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Übernahme und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie verfügt die Übernahme der Rektorin oder des Rektors; die Rektorin oder der Rektor verfügt die Übernahme der übrigen Beamtinnen und Beamten der Hochschule.
Bis zur endgültigen Bestandskraft der Übernahme sind die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals sowie Widerspruchsbehörde in den das Beamtenverhältnis betreffenden Angelegenheiten.

§ 2
Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

(1) Die jeweilige Hochschule tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung der Hochschule als Körperschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Verselbständigung als Körperschaft ist nicht zulässig. Für die Verdienstzeiten dieser Beschäftigten gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von den Hochschulen übernommen worden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder

2. einer anderen Landesdienststelle

auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich der in § 34 Abs. 1 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung bezeichneten Tarifverträge erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen des Landes bis zum 1. Januar 2008 fort, es sei denn, die Hochschule ändert diese Bestimmungen zugunsten des Hochschulpersonals.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle

nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Abschnitt 2
Sonstige Regelungen

§ 3
Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule nach § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Körperschaft über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Hochschulen und zur vereinfachten Durchführung dieser Verselbständigung kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

§ 4
Regelungen betreffend die Finanzströme

(1) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 Beamtenversorgungsgesetz einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,

2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz,

3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung,

4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,

5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung die Beihilfeleistungen nach § 88 Landesbeamtengesetz und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006

im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung ist der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären. § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung erfolgt hierbei unentgeltlich.

§ 5
Regelungen betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung

Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätskliniken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeiten. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 8

Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

1. Auf Studiengänge, die mit einem Diplomgrad oder einem Magistergrad oder einem anderen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abgeschlossen werden, finden anstelle

a) des § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 65 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Hochschulgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119),

b) des § 51 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes,

c) des § 59 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 82 Abs. 3 Hochschulgesetz i. d. F. des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes,

d) des § 61 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 85 Hochschulgesetz i. d. F. des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes,

e) der §§ 63 bis 65 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschriften der §§ 92 bis 95 Hochschulgesetz i. d. F. des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes,

f) des § 66 Abs. 1 und 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 96 Abs. 1 und 3 Hochschulgesetz i. d. F. des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes

weiterhin Anwendung.

2. Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes gilt Folgendes:

a) Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 1. Januar 2008 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetz unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

b). Die Neubildung der Gremien und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung oder Neubestellung, ist sie verlängert; bei Kanzlerinnen und Kanzlern auf Zeit beträgt die Verlängerung jeweils ein Jahr; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Der erweiterte Senat ist abgeschafft; seine Aufgaben und Befugnisse nimmt der Senat wahr. Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors erfolgt erst nach der Bildung des Hochschulrates.

c) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie benennt die eine Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und der Senat die andere Hälfte dieser Vertreterinnen und Vertreter.

d) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist, kann nicht vor Beendigung dieses Beamtenverhältnisses auf Zeit abgewählt werden. Für diesen Personenkreis gilt § 44 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 Hochschulgesetz vom 14.März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) fort.

3. Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird aufgehoben. Artikel 14 Nr. 6 Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz wird mit Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben.

4. Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

5. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erprobt in einem Modellversuch mit ausgewählten Hochschulen die Übertragung der Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes auf die Hochschulen und kann hierzu das Nähere in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Verkehr regeln.

6. Auf die bereits bestehenden Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Körperschaft Hochschule findet § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes keine Anwendung.

7. Agenturen, die vor dem 1. Januar 2007 durch den Akkreditierungsrat akkreditiert worden sind, gelten nach Maßgabe des jeweiligen Akkreditats als akkreditiert im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 72 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes.

8. Zielvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2007 zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie den Universitäten und Fachhochschulen geschlossen worden sind, berechtigen und verpflichten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Ministerium und die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

9. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt, das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

10. Regelung betreffend die bestehenden Beihilfecluster:

a) Bis zum In-Kraft-Treten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes oder bis zur Vornahme einer abweichenden Regelung im Sinne des Artikel 2 § 1 Abs. 5 oder des Artikel 7 § 5 dieses Gesetzes ist

- für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Fachhochschule Niederrhein Beihilfefestsetzungsstelle die Technische Hochschule Aachen,

- für die Universität Bielefeld (einschließlich Oberstufenkolleg), die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter (ohne Abteilung Höxter) Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bielefeld,

- für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, das Landesspracheninstitut und das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bochum,

- für die Universität Bonn, die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, das Universitätsklinikum Bonn und das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander König Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bonn,

- für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und das Landesinstitut Sozialforschungsstelle

Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Dortmund,

- für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Kunstakademie Düsseldorf Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Düsseldorf,

- für die Universität Duisburg-Essen, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang Hochschule Essen Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Duisburg-Essen,

- für die Fernuniversität in Hagen, die Universität Siegen, die Universität Wuppertal und die Fachhochschule Südwestfalen Beihilfefestsetzungsstelle die Fernuniversität in Hagen,

- für die Universität Köln, die Fachhochschule Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Hochschule für Musik Köln, das Universitätsklinikum Köln, das Hochschulbibliothekszentrum und die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Köln,

- für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Münster,

- für die Universität Paderborn, die Fachhochschule Lippe und Höxter, Abteilung Höxter, und die Hochschule für Musik Detmold Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Paderborn,

- für die Emeriti und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Hochschulen Beihilfefestsetzungsstelle das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Hinsichtlich der Einrichtungen des Landes gilt Satz 1 nur, soweit und solange diese Einrichtungen bestehen und soweit und solange das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht etwas anderes bestimmt.

b) Über die Beihilfeanträge im Sinne des Buchstaben a) entscheidet die/der jeweilige Dienstvorgesetzte der in diesem Buchstaben bestimmten Beihilfe festsetzenden Hochschule, die/der dabei die Funktion der/des Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten der anderen Hochschule wahrnimmt. Die Zuordnung zur/zum jeweiligen Dienstvorgesetzten nach Satz 1 ist so vorzunehmen, als ob die oder der Beihilfeberechtigte bei der Beihilfe festsetzenden Stelle beschäftigt wäre. Über die Beihilfeanträge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Beihilfe festsetzenden Hochschule. Über deren Anträge sowie über die der sonstigen Beamtinnen und Beamten der Einrichtungen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheidet die Beihilfe festsetzende Hochschule, die zugleich Klagegegner vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

c) Für die Dienstherrn übergreifende Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe nach Buchstabe b) gilt § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes entsprechend.

11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. A n d r e a s P i n k w a r t

Der Finanzminister
zugleich für
die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Dr. H e l m u t L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. I n g o W o l f

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

K a r l-J o s e f L a u m a n n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

B a r b a r a S o m m e r

Der Minister
für Bauen und Verkehr

O l i v e r W i t t k e

Die Justizministerin

R o s w i t h a M ü l l e r-P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

E c k h a r d U h l e n b e r g

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

A r m i n L a s c h e t

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten

M i c h a e l B r e u e r

GV. NRW. 2006 S. 474

HOCHSCHULFREIHEITSGESETZ
(HFG)

Artikel 1 **Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –)**

Artikel 2 **Hochschulgesetz 2005 – HSchG 2005 –**

Artikel 3 **Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (– Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG –)**

Artikel 4 **Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG –)**

Artikel 5 **Änderung weiterer Gesetze**

Artikel 6 **Änderung von Rechtsverordnungen**

Artikel 7 **Dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft**

Artikel 8 **Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten**

Artikel 1
Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Abschnitt
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung
§ 3 Aufgaben
§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung
§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation
§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§ 11 Zusammensetzung der Gremien
§ 12 Verfahrensgrundsätze
§ 13 Wahlen zu den Gremien

Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe

§ 15 Präsidium

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

§ 18 Die Präsidentin oder der Präsident

§ 19 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

§ 21 Hochschulrat

§ 22 Senat

§ 23 Fachbereichskonferenz

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte

§ 25 Hochschulverwaltung

2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule

§ 27 Dekanin oder Dekan

§ 28 Fachbereichsrat

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

§ 30 Lehrerbildung, Studienzentren

3. Hochschulmedizin

§ 31 Hochschulmedizin

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal

1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 38 Berufungsverfahren

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 40 Freistellung und Beurlaubung

3. Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 43 Lehrbeauftragte

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 47 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fünfter Abschnitt
Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung

§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

§ 50 Einschreibungshindernisse

§ 51 Exmatrikulation

§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

2. Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft

§ 54 Studierendenparlament

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 56 Fachschaften

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Sechster Abschnitt
Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung
§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen
§ 60 Studiengänge
§ 61 Regelstudienzeit
§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

2. Prüfungen

§ 63 Prüfungen
§ 64 Prüfungsordnungen
§ 65 Prüferinnen und Prüfer

Siebter Abschnitt
Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis
§ 67 Promotion
§ 68 Habilitation
§ 69 Verleihung und Führung von Graden

Achter Abschnitt
Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung,Veröffentlichung
§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

Neunter Abschnitt
Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung
§ 73 Folgen der Anerkennung
§ 74 Kirchliche Hochschulen
§ 75 Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

Zehnter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 76 Aufsicht

§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen

§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals

§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

§ 81 Zuschüsse

§ 82 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Geltung von Gesetzen

§ 83 Berichtspflicht

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des neunten Abschnittes für die staatlich anerkannten Hochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
8. die Fachhochschule Köln,
9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,
10. die Fachhochschule Münster,
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach und

12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und Hennef. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts gewählt wird. Der Sitz der Fachhochschule Niederrhein im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Krefeld.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Kunstakademie Münster, die staatlich anerkannten Kunsthochschulen und für die Anerkennung als Kunsthochschule sowie für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

Erster Abschnitt
Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2
Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlichrechtlicher Weise.

(3) Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. Das Land stellt nach Maßgabe des

Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. Dort regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Ordnungen. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die Fachhochschulen können zudem ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung "Hochschule für angewandte Wissenschaften" hinzufügen. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 3
Aufgaben

(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden

Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4
Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüberhinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Abs. 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Abs. 2 sowie auf die Gewährleistung ei-

nes ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

§ 5
Finanzierung
und Wirtschaftsführung

(1) Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.

(2) Die Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel.

(3) Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören.

(4) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(6) Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Hochschule an deren Stelle ausüben; das gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. Der Hochschule steht hin-

sichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Das gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die am 1. Januar 2007 an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 befriedigt, gehen sie auf das Land über. Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 werden durch die Haftung nach den Sätzen 4 und 5 nicht ausgeschlossen. Wird die Hochschule zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

(7) Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und

4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird. Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden be-

sonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(8) Bei der Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen können die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch das Präsidium und die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat hinsichtlich der Verteilung des dem Fachbereich zugewiesenen Anteils der Einnahmen durch die Dekanin oder den Dekan Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(9) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

§ 6
Ziel- und Leistungsvereinbarungen

(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.

§ 7
Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

§ 8
Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 76 Abs. 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeri-

ums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

(4) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(5) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrates, die Dekaninnen oder die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Abs. 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professo-

rinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 10
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Präsidiums, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. Mitglieder des Präsidiums können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglie-

der der Gruppen nach § 11 Abs. 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

§ 11
Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte

der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium.

§ 12
Verfahrensgrundsätze

(1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 13
Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

Dritter Abschnit
Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14
Zentrale Organe

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.

(2) Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Präsidiums von einem Rektorat geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Präsidentin oder den Präsidenten für die Rektorin oder den Rektor, über das Präsidium für das Rektorat, über die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Kanzlerin oder den Kanzler und über die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend.

§ 15
Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an

1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie
2. nichthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen kann,
2. dass das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,
3. dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.

§ 16
Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit

der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Das Präsidium entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans verantwortlich. Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 zuständig. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(2) Das Präsidium ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

(5) Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Das Präsidium gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

§ 17
Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; dies gilt nicht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann.

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Wird eine Wahl innerhalb einer von der Grundordnung bestimmten Frist vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen hin. Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 1 oder 2 und seine Bestätigung nach Absatz 3 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(5) Soweit die Grundordnung keine längere Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums mindestens sechs Jahre und weitere Amtszeiten mindestens vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

§ 18
Die Präsidentin oder der Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder einen oder mehrere Vizepräsidenten vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Präsidiums wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten. Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 19
Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

(1) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

§ 20
Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

(1) Hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 10 Abs. 4 Landesbeamtengesetz ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das hauptberufliche Präsidiumsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Steht das hauptberufliche Präsidiumsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Präsidiumsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

§ 21
Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Präsidium und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Abs. 1 und 2 und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 4;
2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und zum Entwurf der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6;
4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;

5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. die Entlastung des Präsidiums.

(2) Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Das Präsidium hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Präsidiums Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. Die Grundordnung regelt, dass entweder
1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind
oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.
Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Präsidium angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 84 Landesbeamtengesetz sinngemäß Anwendung.

(6) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung; das Nähere zur Wahl regelt die Grundordnung. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22
Senat

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 gegenüber dem Hochschulrat;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Men-

schen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder, die zudem ein Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane vorsehen kann.

(3) Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

§ 23
Fachbereichskonferenz

(1) Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. Sie muss eine solche Konferenz vorsehen, wenn sie zugleich nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 regelt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe sind.

(2) Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche.

§ 24
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hoch-

schulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung. Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.

§ 25
Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) Als Mitglied des Präsidiums leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Falls das Präsidium auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Präsidiumes für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26
Die Binneneinheiten der Hochschule

(1) Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvor-

haben und ihr Lehrangebot untereinander ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat. Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4) Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(5) Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt. Für die Einheit gilt Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Einheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.

§ 27
Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er un-

verzüglich das Präsidium. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird mit einer Professorin oder einem Professor einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Satz 8 begründet, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Entsprechendes gilt für eine Professorin oder einen Professor, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.

(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können

nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

§ 28
Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Abs. 6 das Dekanat.

(4) Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(5) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren, sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; ‚Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. § 38 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. Absatz 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29
Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. Besondere Auslagen sind zu erstatten. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlasstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlasstatbestände zu regeln. Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 2 und 3 und die Gebührenordnungen nach Satz 3 finden die §§ 3 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(5) Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 30
Lehrerbildung, Studienzentren

(1) Für die Lehrerbildung einschließlich ihrer Evaluation tragen die beteiligten Fachbereiche gemeinsam Verantwortung und arbeiten zur Förderung und Koordinierung von Lehre und Studium zusammen. Sie sichern die inhaltliche und zeitliche Abstimmung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft und wirken bei der Gestaltung der Praxisphasen mit. Soweit die Aufgaben nicht einem Ausschuss des Senats (§ 12 Abs. 1) zugewiesen sind, bilden sie hierzu einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss, dessen Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Fachbereichs gewählt werden müssen und in den nicht jeder Fachbereich Mitglieder der Gruppen im Sinne § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsenden muss. Zu ihrer Unterstützung werden an lehrerbildenden Universitäten Zentren für die Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtungen errichtet. Die Hochschule kann anstelle dieser Zentren nach Maßgabe einer Regelung nach § 26 Abs. 5 zur Wahrnehmung von Aufgaben der Lehrerbildung eigene Organisationseinheiten errichten. Die betreffenden Einrichtungen arbeiten mit den staatlichen Studienseminaren für Lehrämter an Schulen zusammen.

(2) Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegende Aufgabe des Fernstudiums auch an Studienzentren, über deren Errichtung, Änderung oder Aufhebung und grundsätzliche Organisation das Präsidium beschließt. Andere Hochschulen in der Trägerschaft des Landes können vom Ministerium verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören. Mentorinnen und Mentoren der Studienzentren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 gleichgestellt.

3. Hochschulmedizin

§ 31
Hochschulmedizin

(1) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. Sie können durch Rechtsverordnung auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(2) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Leitungsstrukturen,
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 111 Landeshaushaltsordnung keine Anwendung findet,
3. im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 1 Satz 2 die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang,
4. die Dienstherrenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,
5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsgremium,
6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Hochschule.

(3) Das Land stellt dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. § 6 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschule mit Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtages durch Rechtsverordnung für die Organisation des Fachbereichs Medizin, seine Organe und ihre Aufgaben von den für die Fachbereiche im Übrigen geltenden Vorschriften abweichende Regelungen zu treffen.

(5) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind

eine besondere Betriebseinheit der Hochschule und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. An der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser der Region mit. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Abs. 4. Die Krankenversorgung sowie die sonstigen den Medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben sind Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität Bochum.

§ 32
Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus", verleihen. § 29 Abs. 4 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Abs. 2 Satz 5 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

Vierter Abschnit
Das Hochschulpersonal

1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33
Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(1) Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Für die Beamtinnen und Beamte der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

§ 34
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) § 33 Abs. 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35
Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgese-

henen berufspraktischen Studienphasen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen; für die Kunstausübung gilt Halbsatz 1 entsprechend. Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet; im Übrigen gilt Satz 1 Halbsatz 1.

(4) Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 36
Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;

5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;
6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37
Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikati-

on den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.

(3) Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 38
Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) Der Fachbereich hat der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigefügt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufungsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufungsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 39
Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201 Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, 3 und 5 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der

Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu einem Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3 sowie § 200 Abs. 2, § 203 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 40
Freistellung und Beurlaubung

(1) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre wäh-

rend dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

3. Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41
Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

§ 42
Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) An Fachhochschulen kann ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

(3) Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 und 3 entsprechend. Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

§ 43
Lehrbeauftragte

Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

§ 44
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Angestellte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen

oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors. Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung. § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre

Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nr. 3, erfüllt. Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. § 201 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 Landesbeamtengesetz gelten entsprechend. Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. Darüber hinaus gelten §§ 200 Abs. 2, 206 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 45
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 46
Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschulleh-

rers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 47
Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt
Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 48
Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 49
Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

(2) Zugang zum Studium an Universitäten hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Zugang zum Studium an Fachhochschulen hat auch, wer die Fachhochschulreife nachweist.

(4) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 4 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(6) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung.

(7) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(8) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgeht.

(9) Die Ordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine besondere Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.

(10) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6, 8 und 9 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(11) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.

(12) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben werden. Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

§ 50
Einschreibungshindernisse

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Abs. 1 zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,

b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,

c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

(3) Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 51
Exmatrikulation

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

a) sie oder er dies beantragt,

b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,

d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,

b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,

c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,

d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,

e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 gegeben ist,

f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,

g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 52
Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 möglich.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3

Satz 1 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. § 62 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Studierendenschaft

§ 53
Studierendenschaft

(1) Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.

Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Genehmigung darf nur aus Rechts-

gründen versagt werden. Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 76 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 54
Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 55
Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenaussschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.

§ 56
Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 57
Ordnung des Vermögens und des Haushalts

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei

für die Studierendenschaft eingezogen. Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Abs. 2 Buchstabe d und des § 51 Abs. 3 Buchstabe c für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung , soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(4) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sechster Abschnitt
Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 58
Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachüber-

greifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums auf. Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird.

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(5) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 59
Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahmen derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt an-

gewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 60
Studiengänge

(1) Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

(4) Die Hochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.

(5) Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes

Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

§ 61
Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen durchgeführt werden, können in Zielvereinbarungen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 62
Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die

Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 2 vergütet werden.

2. Prüfungen

§ 63
Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an

staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

a) gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder
b) gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie nach Satz 2 Buchstabe b) das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 64
Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen; das Nähere bestimmt die Fachbereichsordnung.

(2) Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der

Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,

3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(3) Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

a) nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

b) nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung

erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschränkt werden kann.

(4) Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu

erörtern sind. Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 65
Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. Darüberhinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

Siebter Abschnitt
Grade und Zeugnisse

§ 66
Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1) Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt entsprechendes für das Führen des Grades.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Abgesehen von den Fällen des § 62 Abs. 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 67
Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt; § 26 Abs. 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder

c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2

nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen.

(5) Zugangsberechtigte nach Abs. 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 12, 50 und 51 entsprechend.

(6) Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe b, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

§ 68
Habilitation

(1) Die Universität kann Gelegenheit zur Habilitation geben. Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann.

(2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.

§ 69
Verleihung und Führung von Graden

(1) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende

staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 2 bis 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

(7) Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen. Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswid-

rigkeiten nach Satz 4 und 5 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 36 Abs. 2 oder § 36 Abs. 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

Achter Abschnitt
Forschung

§ 70
Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(1) Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht werden. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 71
Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. Die Hochschule kann ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. Sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten

Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers sinngemäß.

Neunter Abschnitt
Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72
Anerkennung und Verlust der Anerkennung

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 58 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden und erfolgreich akkreditierten Studiengängen im Sinne des § 60 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen Maßstäben an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes erfüllen,
6. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 65 Anwendung finden,

8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

(2) Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium bedarf eines schriftlichen Antrages. Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 dienen. In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Wenn die Hochschule die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge dem Ministerium anzeigt, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wenn die Hochschule als Einrichtung erfolgreich akkreditiert worden ist, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Akkreditierungen nach den Sätzen 4 und 5 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen nach den geltenden Regelungen und durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht. Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß Absatzes 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn die Hochschule einen Studiengang anbietet, auf den sich die staatliche Anerkennung nicht erstreckt. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

§ 73
Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 41 und 66 bis 68 gelten entsprechend.

(3) Die Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium. § 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(5) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" zu führen. §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Abs. 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.

(6) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus", verleihen. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(9) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten trägt die Hochschule.

§ 74
Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 72 Abs. 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 9 als erfüllt. Die Hochschulplanung des Landes nach § 72 Abs. 1 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 4. § 73 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 75
Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.

(2) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. Satz 1 Halbsatz 1 gilt ebenfalls für Bil-

dungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Zehnter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften

§ 76
Aufsicht

(1) Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen.

(2) Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

(3) Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausreichen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

(5) Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Präsidentin, den Präsidenten, das Präsidium oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.

(6) Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. § 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 77
Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) Mehrere Hochschulen können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen bei einer der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Verwaltungseinrichtungen oder Verwaltungsverbünden entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen die Verwaltungseinrichtung oder der Verwaltungsverbund Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Per-

sonalwirtschaft, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 102 bis 102g Landesbeamtengesetz; dabei ist es abweichend von § 102d Abs. 1 Landesbeamtengesetz ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, für die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Personalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 96 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz entsprechend. Die Hochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 3 in einer Ordnung.

§ 78
Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, berichtigt 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

(2) Für Akademische Rätinnen und Räte und Akademische Oberrätinnen und Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfange wahrgenommen werden. Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 43 Abs. 2 zu vergüten ist.

(3) Die am 1. Januar 2005 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der

Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) weiterhin Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.

§ 79
Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(1) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung (Gesetz vom 20.10.1987, GV. NRW. S. 366) übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

(3) In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung (Gesetz vom 20.10.1987, GV. NRW. S. 366) übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stel-

lung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 80
Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

(1) Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. Die Absetzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 81
Zuschüsse

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV.NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer

Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes mit Ausnahme von dessen § 106 Abs. 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

§ 82
Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Geltung von Gesetzen

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(4) Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), auf Vorschriften des Hochschulgesetzes verweist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fortgilt.

(5) Das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) tritt außer Kraft.

§ 83
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 2
Hochschulgesetz 2005 (HSchG 2005)

§ 1
Kunsthochschulen

(1) Für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln und die Kunstakademie Münster sowie für die Anerkennung als Kunsthochschule gilt das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Gesetz gilt nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes.
2. § 126 Abs. 2 bezieht sich auf das für Hochschulen zuständige Ministerium.
3. Die Paragraphen des Hochschulgesetzes nach Satz 1 können mit der Kurzbezeichnung „Hochschulgesetz 2005“ oder mit der Abkürzung „HSchG 2005“ zitiert werden.

(2) Zum und ab dem Wintersemester 2008/2009 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen; dies gilt nicht für den Bereich Freie Kunst. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

(3) Die Ordnungen der Kunsthochschulen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(4) Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort. Die Neubildung der Gremien der Kunsthochschule und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Bis zur Bildung des erweiterten Senats nimmt der Senat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Bestimmung der Grundordnung der Kunsthochschule, dass ein Präsidium die Kunsthochschule leitet, wird erst mit Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors wirksam.

(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeitet. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt hierfür § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend; die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit in einer Ordnung.

§ 2
Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster

(1) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Abs. 3 Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten für ihn daher die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes. Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische

Studiengänge sowie der Ausübung des Promotionsrechts. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster sollen über die sonstigen Erfordernisse des § 38 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung hinaus für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs beigefügt werden.

(2) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungsvoraussetzungen des dem Fachbereich Musikhochschule zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz. Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(3) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung mit den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

§ 3
Berichtspflicht

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Artikel 3
Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)

§ 111 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Für die Beschäftigten nach § 110 werden besondere Personalvertretungen gebildet, und zwar jeweils ein Personalrat bei den Hochschulen und bei den Universitätskliniken. Die Beschäftigten nach § 110 sind nur für die Wahl zu diesen Personalvertretungen wahlberechtigt. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Präsident, für die Universitätsklinik der Ärztliche Direktor.“

2. An Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

   „Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind die in § 110 bezeichneten Personen an den Kunsthochschulen auch für die Wahl zum Hauptpersonalrat wahlberechtigt. Sie bilden eine weitere Gruppe im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1, soweit der Hauptpersonalrat aus mindestens fünf Mitgliedern besteht. § 8 Abs. 3 gilt nicht; für die Hochschule handelt der Präsident oder der Rektor.“

Artikel 4
Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG)

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

      „Die Ämter der hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet.“

   b. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 12 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   „Hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt.“

Artikel 5
Änderung weiterer Gesetze

1. § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 10. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 487), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) wird wie folgt gefasst:

   „Die Vorschriften der §§ 72 bis 74 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt“.

2. In § 1 Abs. 3 Nr. 6 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV. NRW. S. 518) werden nach dem Wort „Krefeld“ die Wörter „und in Mönchengladbach“ eingefügt.

3. An § 14 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG) vom 20. April 1999 (GV. NRW. 1999 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 486), wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz.“

4. Das Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) wird wie folgt geändert:

   a. § 2 wird wie folgt geändert:

      aa. In Absatz 1 wird der Satzteil „§ 71 Abs. 2 HG“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 2 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005“, in Absatz 3 der Satzteil „§ 84 Abs. 1 HG“ durch den Satzteil „§ 60 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 84 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005“ und in Absatz 5 der Satzteil „§ 71 Abs. 2 HG“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 2 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005“ und der Satzteil „§ 109 Satz 2 HG“ durch den Satzteil „§ 77 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 109 Satz 2 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

      bb. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Absatz 1 sind Mittel Dritter und von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden; § 10 bleibt unberührt. Die Hochschule kann einen geringfügigen Teil dieser Einnahmen einer Stiftung zur Verfügung stellen, die diese Einnahmen ihrerseits zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt.“

   b. In § 3 werden in Absatz 1 der Satzteil „§ 71 Abs. 3 HG“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 3 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005“, in Absatz 2 der Satzteil „§ 90 HG“ durch den Satzteil „§ 62 Hochschulgesetz oder § 90 Hochschulgesetz 2005“ und in Absatz 3 der Satzteil „§ 71 Abs. 1 HG“ durch den Satzteil „§ 52 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

   c. In § 7 werden in Absatz 2 Satz 2 der Satzteil „6, 7 und 8“ durch den Satzteil „6 und 7“ ersetzt.

   d. In § 8 werden in Absatz 1 Nr. 1 der Satzteil „§ 65 Abs. 5 Satz 2 HG“ durch den Satzteil „§ 48 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 65

Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz 2005“ und der Satzteil „§ 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG“ durch den Satzteil „§ 48 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 Hochschulgesetz 2005“, in Absatz 1 Nr. 4 der Satzteil „§ 97 Abs. 5 HG“ durch den Satzteil „§ 67 Abs. 5 Hochschulgesetz oder § 97 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005“ und der Satzteil „§ 97 Abs. 2 Satz 2 HG“ durch den Satzteil „§ 67 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 97 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz 2005“ sowie in Absatz 1 Nr. 5 der Satzteil „§ 65 Abs. 7 HG“ durch den Satzteil „§ 48 Abs. 7 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

e. § 12 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 2 Satz 7 wird der Satzteil „§ 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG“ durch den Satzteil „§ 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz 2005 oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

bb. An Absatz 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Falls eine staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Nordrhein-Westfalen Studienentgelte nach den entsprechend anzuwendenden Regeln des Ersten Abschnitts (§ 1 Abs. 2, § 2, § 7 bis § 9) und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für das Studium von Studiengängen dieser Hochschule einführt, gewährt die NRW.Bank den Studierenden dieser Studiengänge Studienentgeltdarlehen entsprechend den Regeln des Dritten Abschnitts und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Dies gilt nur, wenn wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert ist, dass der Träger der staatlich anerkannten Hochschule dem Land gegenüber unmittelbar für diejenigen Ansprüche der NRW.Bank nach § 17 Abs. 1 Satz 3 haftet, die ausgefallene Studienentgeltdarlehen nach Satz 1 betreffen.“

f. In § 13 wird in Satz 4 der Satzteil „§ 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG“ durch den Satzteil „§ 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz 2005 oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz 2005“ ersetzt.

g. An § 15 Abs. 3 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„Falls die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer neben einer zurückzuzahlenden Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen gleichzeitig verpflichtet ist, ein oder mehrere Darlehen zurückzuzahlen, das oder die mit gleicher Zweckbestimmung in anderen Ländern gewährt worden ist oder sind, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung einen Nachteilsausgleich vorsehen."

h. An § 18 Abs. 5 wird der folgende neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Für Studienentgeltdarlehen im Sinne des § 12 Abs. 5, die notleidend geworden sind, bei denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung nach § 14 freigestellt worden sind oder bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 15 entfallen ist, findet Absatz 1 bis 5 Anwendung."

5. § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz v. 5. April 2005 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt gefasst:

„2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, sowie die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 3 Hochschulgesetz dient."

6. Das Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 1. Mai 1981 (GV. NW. 1981 S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird wie folgt geändert:

a) § 95 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text des § 95 wird zu einem neuen Absatz 1.

bb) An diesen neuen Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Für das Landesamt für Besoldung und Versorgung gilt hinsichtlich der dienstherrenübergreifenden Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Besoldungsrechts für die Bediensteten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz die Vorschrift des § 96 Abs. 5 entsprechend."

b) An § 96 Abs. 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz sowie der Emeriti werden dienstherrenübergreifend von der Stelle festgesetzt und geregelt, die die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes festsetzt und regelt. Sie nimmt für die Hochschulen auch die sonstigen Befugnisse auf dem Gebiet des Versorgungsrechts wahr, die ihr bis zum 1. Januar 2007 für die Landesbediensteten und die Versorgungsempfänger durch die Versorgungszuständigkeitsverordnung vom 22. März 1978 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), übertragen worden sind; Zuständigkeiten, die sich im Übrigen aus Art. 7 § 4 Abs. 5 Satz 2 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) ergeben, bleiben unberührt. Die Stelle nimmt hierbei die Funktion des Dienstvorgesetzten wahr und ist Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde; sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Für die Amtshandlung nach Satz 1 gelten für die handelnde Stelle die §§ 102 bis 102 g; dabei ist es abweichend von § 102 d Abs. 1 ohne Einwilligung des Beamten zulässig, dass die Hochschule der handelnden Stelle zum Zwecke der Durchführung der Amtshandlung die Personalakte vorlegt. Die Hochschule und die Stelle nach Satz 1 dürfen einander personenbezogene Daten der Versorgungsberechtigten sowie der Emeriti nach Satz 1 übermitteln und derartige Daten verarbeiten, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist; § 102 f Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten insofern nicht. Das Nähere über Art, Umfang und Behandlung der zu übermittelnden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten regelt die Hochschule in einer Ordnung.“

Artikel 6
Änderung von Rechtsverordnungen

1. Die Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung - HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790) wird wie folgt geändert:

a. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

b. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „Wissenschaft und Forschung“ durch die Wörter „Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

c. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

d. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Kanzlerin oder der Kanzler“ ersetzt durch die Wörter „Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“.

e. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Präsidentinnen und Präsidenten, Kanzlerinnen und Kanzlern“ durch die Wörter „Hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung“ ersetzt.

f. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „des Rektorats oder des Präsidiums“ ersetzt durch die Wörter „der Hochschulleitung“.

g. In § 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Rektorin oder des Rektors“ ersetzt durch die Wörter „hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“.

h. § 7 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung der Universitäten und Fachhochschulen die oder der Vorsitzende des Hochschulrats; bei den Kunsthochschulen trifft diese Entscheidung das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.“

2. Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVV) vom 30. August 1999 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird wie folgt geändert:

a. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).“

b. In § 3 Abs. 1 wird nach der Nummer 6 folgende neue Nummer 6a eingefügt:

„6a.

Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:

7 Lehrveranstaltungsstunden“

c. In § 3 Abs. 1 wird nach der Ziffer 7 Folgendes eingefügt:

„7a.

Akademische Rätinnen und Akademische Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:

4 Lehrveranstaltungsstunden“

d. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

e. § 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.“

f. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 v.H. ermäßigt.“

g. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird vor die Wörter „Prorektorin“ oder „Prorektors“ jeweils das Wort „nichthauptberuflich“ eingefügt.

h. § 12 erhält folgende Fassung:

„Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor in ihrer oder seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie oder er trifft diese Entscheidungen auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs.“

3. § 5 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1993 (GV. NRW. S.691), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 377) wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann unbeschadet des § 40 HG für Vorhaben in ihren Fächern, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

b. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter "Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten" werden ersetzt durch die Wörter "Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren".

c. Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Urlaub bewilligt die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der Hochschule; sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll, bedarf diese Entscheidung bei den Kunsthochschulen jedoch der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie des Finanzministeriums.“

d. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden Bestimmungen finden auch auf Akademische Oberrätinnen und Akademische Oberräte auf Zeit, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Bestimmungen auch auf Akademische Rätinnen und Akademische Räte auf Zeit, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie Oberingenieurinnen und Oberingenieure Anwendung.“

e. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Kunsthochschulbereich zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.“

4. Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung - BVO) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

a. § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Kunsthochschulen und Einrichtungen im Hochschulbereich über die Anträge ihrer Beihilfeberechtigten, soweit in einer Vereinbarung nach Artikel 2 § 1 Abs. 5 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 474) oder nach Artikel 7 § 5 Hochschulfreiheitsgesetz nicht etwas anderes geregelt ist.“

b. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz können in einer Vereinbarung nach § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz abweichende Regelungen erlassen.“

5. § 2 Abs. 5 jeweils

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Aachen der Technischen Hochschule Aachen (Universitätsklinikum Aachen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 738), geändert durch Artikel 82 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Münster der Universität Münster (Universitätsklinikum Münster) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 716), geändert durch Artikel 83 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Köln der Universität Köln (Universitätsklinikum Köln) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 734), geändert durch Artikel 84 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung zur Errichtung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 734), geändert durch Artikel 85 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Düsseldorf der Universität Düsseldorf (Universitätsklinikum Düsseldorf) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 729), geändert durch Artikel 86 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332),

der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Essen der Universität-Gesamthochschule Essen (Universitätsklinikum Essen) als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 725), geändert

durch Artikel 87 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)

wird wie folgt geändert:

„Das Universitätsklinikum ist bis zum Ablauf des Jahres 2007 verpflichtet, sich für die Planung und Durchführung seiner Bauvorhaben des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) zu bedienen.““

6. Die auf Nummer 1 bis Nummer 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Rechtsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7
Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich

Abschnitt 1
Dienstrechtliche Regelungen

§ 1
Beamtenverhältnisse

Die Hochschule übernimmt die an ihr tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Hochschule verfügt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Übernahme und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie verfügt die Übernahme der Rektorin oder des Rektors; die Rektorin oder der Rektor verfügt die Übernahme der übrigen Beamtinnen und Beamten der Hochschule. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Übernahme sind die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals sowie Widerspruchsbehörde in den das Beamtenverhältnis betreffenden Angelegenheiten.

§ 2
Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse,
Beschäftigungssicherung

(1) Die jeweilige Hochschule tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt

des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung der Hochschule als Körperschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Verselbständigung als Körperschaft ist nicht zulässig. Für die Vordienstzeiten dieser Beschäftigten gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von den Hochschulen übernommen worden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
2. einer anderen Landesdienststelle

auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich der in § 34 Abs. 1 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung bezeichneten Tarifverträge erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen des Landes bis zum 1. Januar 2008 fort, es sei denn, die Hochschule ändert diese Bestimmungen zugunsten des Hochschulpersonals.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Abschnitt 2
Sonstige Regelungen

§ 3
Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule nach § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Körperschaft über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Hochschulen und zur vereinfachten Durchführung dieser Verselbständigung kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur Gesamrechtsnachfolge regeln.

§ 4
Regelungen betreffend die Finanzströme

(1) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 Beamtenversorgungsgesetz einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz,
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung,
4. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,
5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung die Beihilfeleistungen nach § 88 Landesbeamtengesetz und die Leistungen nach den entsprechenden ta-

rifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung ist der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären. § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beamtinnen und Beamten der Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Beschäftigte des Landes wären; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung erfolgt hierbei unentgeltlich.

§ 5
Regelungen betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung

Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätskliniken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung

dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeiten. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 8
Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

1. Auf Studiengänge, die mit einem Diplomgrad oder einem Magistergrad oder einem anderen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abgeschlossen werden, finden anstelle

   a) des § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 65 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Hochschulgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG –) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119),

   b) des § 51 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,

   c) des § 59 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 82 Abs. 3 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,

   d) des § 61 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 85 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,

   e) der §§ 63 bis 65 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschriften der §§ 92 bis 95 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,

   f) des § 66 Abs. 1 und 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 96 Abs. 1 und 3 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG

   weiterhin Anwendung.

2. Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes gilt folgendes:

   a. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses

Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 1. Januar 2008 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetz unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

b. Die Neubildung der Gremien und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung oder Neubestellung, ist sie verlängert; bei Kanzlerinnen und Kanzlern auf Zeit beträgt die Verlängerung jeweils ein Jahr; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Der erweiterte Senat ist abgeschafft; seine Aufgaben und Befugnisse nimmt der Senat wahr. Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors erfolgt erst nach der Bildung des Hochschulrates.

c. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie benennt die eine Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und der Senat die andere Hälfte dieser Vertreterinnen und Vertreter.

d. Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist, kann nicht vor Beendigung dieses Beamtenverhältnisses auf Zeit abgewählt werden. Für diesen Personenkreis gilt § 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG –) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) fort.

3. Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG –) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird aufgehoben. Artikel 14 Nr. 6 Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz wird zum Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben.

4. Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

5. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erprobt in einem Modellversuch mit ausgewählten Hochschulen die Übertragung der Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes auf die Hochschulen und kann hierzu das Nähere in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Verkehr regeln.

6. Auf die bereits bestehenden Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Körperschaft Hochschule findet § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes keine Anwendung.

7. Agenturen, die vor dem 1. Januar 2007 durch den Akkreditierungsrat akkreditiert worden sind, gelten nach Maßgabe des jeweiligen Akkreditats als akkreditiert im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 72 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes.

8. Zielvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2007 zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie den Universitäten und Fachhochschulen geschlossen worden sind, berechtigen und verpflichten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Ministerium und die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

9. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt, das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

10. Regelung betreffend die bestehenden Beihilfecluster:

    a) Bis zum In-Kraft-Treten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes oder bis zur Vornahme einer abweichenden Regelung im Sinne des Artikel 2 § 1 Abs. 5 oder des Artikel 7 § 5 dieses Gesetzes ist

        - für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Fachhochschule Niederrhein Beihilfefestsetzungsstelle die Technische Hochschule Aachen,

- für die Universität Bielefeld (einschließlich Oberstufenkolleg), die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter (ohne Abteilung Höxter) Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bielefeld,

- für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, das Landesspracheninstitut und das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bochum,

- für die Universität Bonn, die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, das Universitätsklinikum Bonn und das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander König Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bonn,

- für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und das Landesinstitut Sozialforschungsstelle Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Dortmund,

- für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Kunstakademie Düsseldorf Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Düsseldorf,

- für die Universität Duisburg-Essen, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang-Hochschule Essen Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Duisburg-Essen,

- für die Fernuniversität in Hagen, die Universität Siegen, die Universität Wuppertal und die Fachhochschule Südwestfalen Beihilfefestsetzungsstelle die Fernuniversität in Hagen,

- für die Universität Köln, die Fachhochschule Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Hochschule für Musik Köln, das Universitätsklinikum Köln, das Hochschulbibliothekszentrum und die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Köln,

- für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Münster,

- für die Universität Paderborn, die Fachhochschule Lippe und Höxter, Abteilung Höxter, und die Hochschule für Musik Detmold Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Paderborn

- für die Emeriti und die Versorgungsempfänger der Hochschulen Beihilfefestsetzungsstelle das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Hinsichtlich der Einrichtungen des Landes gilt Satz 1 nur, soweit und solange diese Einrichtungen bestehen und soweit und solange das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht etwas anderes bestimmt.

b) Über die Beihilfeanträge im Sinne des Buchstaben a) entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte der in diesem Buchstaben bestimmten beihilfefestsetzenden Hochschule, der dabei die Funktion des Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten der anderen Hochschule wahrnimmt. Die Zuordnung zum jeweiligen Dienstvorgesetzten nach Satz 1 ist so vorzunehmen, als ob die oder der Beihilfeberechtigte bei der beihilfefestsetzenden Stelle beschäftigt wäre. Über die Beihilfeanträge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der beihilfefestsetzenden Hochschule. Über deren Anträge sowie über die der sonstigen Beamtinnen und Beamten der Einrichtungen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheidet die beihilfefestsetzende Hochschule, die zugleich Klagegegner vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

c) Für die dienstherrnübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe nach Buchstabe b) gilt § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes entsprechend.

11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

GESETZ ZUR SICHERUNG DER FINANZIERUNGSGERECHTIGKEIT IM HOCHSCHULWESEN (HFGG)

A. Problem

Die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft unserer Gesellschaft hängt entscheidend davon ab, dass die Hochschulen exzellenter und wettbewerbsfähiger werden und die Qualität ihrer Lehre verbessern können. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn den Hochschulen zusätzliche Mittel für die Lehre und zur Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung stehen und damit die Attraktivität des Studiums und des Studienstandorts Nordrhein-Westfalen erhöht wird.

Es ist an der Zeit, das Verhältnis von Studierenden und Lehrenden zu verändern. Zum einen sollen die Hochschulen einen Anreiz erhalten, sich im Bereich der Lehre noch stärker als bisher an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden zu orientieren und die Studierenden durch möglichst gute Studienbedingungen zu umwerben. Zum anderen sollen sich die Studierenden des Wertes ihrer Ausbildung stärker bewusst werden und dadurch auch zu einem zielstrebigen Studierverhalten angeregt werden. Den Studierenden muss es stärker als bisher möglich sein, sich als aktive und wirkmächtige Partner im Prozess der Lehroptimierung begreifen zu können.

Dieses Ziel kann am besten erreicht werden, wenn Studierende mit einer finanziellen Nachfragemacht ausgestattet werden.

B. Lösung

Das Gesetz zur Einführung von Studienbeiträgen und zur Erhebung von Hochschulabgaben, welches einen Teil des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit darstellt, gibt den Hochschulen die Möglichkeit, Studienbeiträge bis zu dem Betrag von 500 Euro pro Semester zu erheben. Das Aufkommen aus diesen Beiträgen fließt zweckgebunden in die Lehre und die Verbesserung der Studienbedingungen. Künftig wird mit bedarfsgerechten und differenzierten Studienangeboten von hoher Qualität um Studierende geworben werden. Auch auf Seiten der Studierenden werden sich positive Steu-

erungswirkungen einstellen. Studierende erhalten Anreize, ihr Studium in zeitlicher Hinsicht effizient zu organisieren und Lehrleistungen offensiv einzufordern, auch indem sie feste Ansprechpartner erhalten, falls sie in ihrem Studium Mängel an der Organisation der Lehre monieren. Sie erhalten Signale in Bezug auf Kosten und Nutzen, die mit einem Studium verbunden sind. Insgesamt gesehen wird mit Studienbeiträgen der unabweisbare Bedarf nach wettbewerblichen Anreizen in der Hochschullehre erfüllt.

Studienbeiträge sind zusätzliche Mittel für die Lehre. Die Erhebung von Studienbeiträgen wird nicht dazu führen, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Finanzierung der Hochschule verringert wird.

Studienbeiträge dürfen nicht sozial abschreckend wirken. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen wird daher verbunden mit einem Anspruch auf Abschluss eines moderat verzinslichen Studienbeitragsdarlehens. Faktisch müssen die Studienbeiträge damit nicht während des Studiums, sondern erst einige Zeit nach der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit abgezahlt werden. Dieses Darlehensmodell wird flankiert mit einer Deckelung der Darlehen, die aufgrund geleisteter Ausbildungsförderung nach dem BAföG und aufgrund der gewährten Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden müssen. Diese Begrenzung der Darlehenslasten gewährleistet, dass die besonders schutzwürdigen Empfänger einer höheren Ausbildungsförderung nach dem BAföG praktisch keine Studienbeiträge entrichten müssen. Insgesamt wird damit effektiv verhindert, dass einkommensschwache Studierwillige von der Aufnahme eines Studiums abgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung von Studienbeiträgen ein Gebot sozialer Gerechtigkeit. Aufgrund der mit den Beiträgen geschaffenen Wettbewerbssituation und verbesserten Studienbedingungen wird sich das Studium zeitlich verkürzen. Damit erhöhen Studienbeiträge die mit einer Hochschulbildung verbundene Bildungsrendite merklich. Denn den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell höherer Gewinn durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber. Studienbeiträge sind daher ein in die eigene Bildung gut angelegtes Geld mit einer hohen Rendite. Die mit einem Hochschulstudium verbundene Bildungsrendite wird in der Bundesrepublik typischerweise nicht durch höhere Steuerleistungen und sonstige positive externe Effekte für die Volkswirtschaft ausgeglichen. Die Einführung von Studienbeiträgen trägt damit dazu bei, dass gerade einkommensschwache Familien nicht mehr – wie bisher – über ihre Steuern das Studium der Kinder finanzieren, die aus einkommensstarken Familien stammen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit geschaffen, erhebliche finanzielle Mittel zu generieren. Vor diesem Hintergrund entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

F. Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

keine

G. Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Für die Studierenden entstehen Kosten in Höhe von bis zu 500 Euro je Semester. Darüber hinaus fallen für das Studienbeitragsdarlehen, das zur Finanzierung der Studienbeiträge bei der NRW.Bank aufgenommen werden kann, Zinsen an.

H. Befristung von Vorschriften

Das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ist befristet bis zum 31. März 2013 (Verfallklausel).

GESETZ ZUR SICHERUNG DER FINANZIERUNGSGERECHTIGKEIT IM HOCHSCHULWESEN (HFGG)

Art. 1
Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG –) – StKFG-AufhG –

§ 1
Aufhebung des StKFG

Das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 außer Kraft.

§ 2
Studienkonten, Kontoauszüge, Regelabbuchungen, Gebührenpflicht

(1) Restguthaben im Sinne des § 8 StKFG entfallen ersatzlos.

(2) Studienkonten werden zum und ab dem Sommersemester 2007 nicht mehr neu eingerichtet.

(3) Eine Gebührenpflicht nach § 9 Abs. 1 StKFG tritt für das Sommersemester 2007 nicht ein. Regelabbuchungen für dieses Semester finden nicht statt. Sätze 1 und 2 gelten auch für diejenigen Hochschulen, an denen das Sommersemester 2007 vor dem 1. April 2007 beginnt.

(4) Kontoauszüge werden hinsichtlich des in ihnen ausgewiesenen aktuellen Studienguthabens und Restguthabens und der mit ihnen verbundenen Studiengebührenfreiheit mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

§ 3
Überführung von gewährten Bonusguthaben

(1) Hat ein gewährtes Bonusguthaben im Sinne des § 5 StKFG noch nicht dazu geführt, dass aufgrund der Gewährung dieses Bonussemesters die Gebührenpflicht nach § 9 Abs. 1 StKFG zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten ist, als sie ohne Gewährung des Bonussemesters eingetreten wäre, soll dieses gewährte Bonussemester seinem Umfang nach in eine Befreiung nach § 8 Abs. 3 StBAG umgewandelt werden. Nach Satz 1 umgewandelte Bonussemester werden auf die Höchstzahl der nach der Beitragssatzung zulässigen Befreiungen nach § 8 Abs. 3 StBAG angerechnet.

(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen kann das Nähere, insbesondere zu den Modalitäten der Umwandlung, durch Rechtsverordnung regeln.

§ 4
Befristung

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Art. 2
Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Entrichtung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Studienbeiträge

§ 3 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

§ 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

§ 5 Betreuungs- und Studienkollegsbeitrag

§ 6 Gebühren beim Fern- und Verbundstudium

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben

§ 8 Ausnahmen von der Abgabenpflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass

§ 9 Auskunftspflicht, Datenschutz

Zweiter Abschnitt
Sicherung der Leistungsgerechtigkeit in der Lehre und in der Studienbetreuung

§ 10 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

§ 11 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

Dritter Abschnitt
Nachlagerung

§ 12 Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

§ 13 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

§ 14 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

§ 15 Begrenzung der Darlehenslasten

§ 16 Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

Vierter Abschnitt
Ausfall eines Darlehens

§ 17 Ausfallfonds

§ 18 Ausfallrisiken

Fünfter Abschnitt
Sonstiges

§ 19 Rechtsverordnung

§ 20 Ministerium

§ 21 Vertrauensschutz

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt
Entrichtung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes erheben Beiträge und Gebühren nach diesem Gesetz.

(2) Auf die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach diesem Gesetz finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Studienbeitrag

(1) Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Beitragssatzung für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags müssen sich die Hochschulen insbesondere an den Zielen orientieren, mit Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen.

(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Absatz 1 sind Mittel Dritter und von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden; § 10 bleibt unberührt.

(3) Studiengang im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Studiengänge im Sinne des § 84 Abs. 1 HG, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Als berufsqualifizierend in diesem Sinne gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(4) Für das Studium von Studierenden, die nur als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, kann die Beitragssatzung vorsehen, dass die Hälfte der für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienbeiträge erhoben wird. Für das Studium von Studierenden, die nur in Studiengängen eingeschrieben sind, die ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert sind, kann die Beitragssatzung einen gegenüber dem entsprechenden Vollzeitstudiengang ermäßigten Studienbeitrag vorsehen.

(5) Falls Studierende zugleich an einer Hochschule eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen sind und falls in beiden Fällen eine Beitragspflicht entsteht, können die Hochschulen durch Vereinbarung nach § 109 Satz 2 HG regeln, dass nur ein Beitrag erhoben wird und wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht und die Verteilung des Beitragsaufkommens abweichend von Satz 1 regeln.

§ 3
Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag pro Semester erhoben. Dies gilt nicht für die Fernuniversität in Hagen.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 71 Abs. 1 HG kann ein Zweithörerbeitrag erhoben werden.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer kann vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 4
Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
2. der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung

wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Hochschulen setzen die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 durch Satzung entsprechend ihrem Verwaltungsaufwand fest.

§ 5
Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

(1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg sowie für die Betreuung ausländischer Studierender können Beiträge erhoben werden. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen können Gebühren erhoben werden. Betreuungsbeiträge und Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Hinsichtlich der Betreuung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend; wird der Betreuungsbeitrag aufgrund eines Abkommens oder einer Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 2 nicht entrichtet, entfällt der Anspruch auf Betreuung.

(2) Die Teilnahme an dem Studienkolleg, an der Auswahl und an der Betreuung können vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 6
Gebühren beim Fern- und Verbundstudium

Für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien werden Gebühren erhoben. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung und über die Höhe der Gebühren nach Satz 1 zu erlassen. § 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Studienbeitrags auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
6. der Beitrag für die Teilnahme an einem Studienkolleg nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Besuch des Studienkollegs oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
7. der Betreuungsbeitrag nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
8. die Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabenpflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgaben-

bescheid nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

(3) Für den Fall, dass die Abgaben nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet werden, können die Hochschulen durch Beitragssatzung vorsehen, dass ein Säumniszuschlag erhoben wird und dass Zinsen berechnet werden.

§ 8
Ausnahmen von der Abgabenpflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass

(1) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gem. § 65 Abs. 5 Satz 2 HG beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind, die
5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG oder die
6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge im Sinne des Halbsatzes 1 fest.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,

2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Studierende im Sinne des § 2 Abs. 5 verdoppelt sich die Anzahl möglicher Befreiungen oder Ermäßigungen. Die Beitragssatzung kann für die Fallgestaltungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 über das dort genannte Maß hinaus für weitere Semester Befreiungen oder Ermäßigungen von der Beitragspflicht vorsehen. In diesem Fall gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Studienbeitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

§ 9
Auskunftspflicht, Datenschutz

(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabenpflicht und die Ausnahmen von dieser Pflicht nach § 8 Abs. 1 betreffen; soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie eine Abgabenermäßigung oder einen Abgabenerlass beanspruchen, sind sie ebenfalls zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen verpflichtet.

(2) Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder an die NRW.Bank auf Anforderung des Empfängers diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW.Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.

Zweiter Abschnitt
Sicherung der Leistungsgerechtigkeit in der Lehre und in der Studienbetreuung

§ 10
Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

(1) Die Hochschule kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre, Forschung, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der Hochschulen, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3) Das Nähere kann die Hochschule durch Satzung bestimmen.

§ 11
Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Hochschule bestimmt das Nähere zum Prüfungsgremium, insbesondere seinen Vorsitz, seine Zusammensetzung und seine Amtszeit, in der Beitragssatzung. Mitglieder des Prüfungsgremiums können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden. Zur oder zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dritter Abschnitt
Nachlagerung

§ 12
Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

(1) Studienbeitragspflichtige Studierende haben gegen die NRW.Bank einen Anspruch auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein von der Auszahlung an verzinsliches Darlehen, mit dem die Entrichtung der Studienbeiträge auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 sichergestellt werden kann. In den Zinssatz werden nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet. Die NRW.Bank ist verpflichtet, den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn eine Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt. Darlehensanträge können nur bei der Hochschule gestellt werden; die Abgabe des Darlehensantrags gilt als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht. Kommt ein Darlehensvertrag nicht zustande, widerruft oder kündigt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die oder der Studierende wirksam den Darlehensvertrag oder ist oder wird dieser unwirksam, kann sie oder er rückwirkend exmatrikuliert werden, wenn sie oder er trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht nachweist, dass ihr oder sein Studienbeitrag entrichtet worden ist. In den Fällen des Satzes 5 gilt die Abgabe des Darlehensantrags nicht als Nachweis der Zahlung im Sinne des Satzes 4 Halbsatz 2.

(2) Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind nur die in § 8 Abs. 1 und 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten studienbeitragspflichtigen Studierenden. Der Anspruch der oder des Studierenden nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit des Studiums, welches zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, zuzüglich der Zeit von vier Semestern. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters werden auf die Zeit nach Satz 2 die bislang studierten Hochschulsemester nicht angerechnet; bei einem späteren Studiengangwechsel erfolgt eine Anrechnung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1. Für das Studium eines Studienganges, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), besteht der Anspruch nach Absatz 1 für die Regelstudienzeit des Masterstudienganges zuzüglich der Zeit von zwei Semestern. Semester, für die nach § 8 eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags oder auf der Grundlage einer Umsetzung einer Empfehlung nach § 11 eine Befreiung oder Rückerstattung gewährt worden ist, werden nach Maßgabe der

Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 auf die Zeiten nach den Sätzen 2 und 4 nicht angerechnet. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vorausgeht. Bei der Berechnung der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 5 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG studiert wurden.

(3) Die Hochschulen teilen der NRW.Bank auf Antrag den Anspruch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder der oder des Studierenden nach Absatz 1 mit. Die NRW.Bank zahlt die gewährten Studienbeitragsdarlehen unmittelbar an die Hochschule aus, an der die Beitragspflicht entsteht.

(4) Bis zum Beginn der Rückzahlung wird die Zahlung der Zinsen gestundet.

§ 13
Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Das Darlehen und die Zinsen sind zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in monatlichen Raten, mindestens solchen von 50 Euro zurückzuzahlen. Nach Aufforderung durch die NRW.Bank sind die Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Bei der Berechnung der Zeiten nach Satz 1 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG studiert wurden.

§ 14
Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag freigestellt werden, soweit ihr oder ihm nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Rückzahlung nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung ebenfalls freizustellen, solange sie oder er Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder

solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch nimmt, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird.

§ 15
Begrenzung der Darlehenslasten

(1) Die Summe der nach § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 13 Satz 1 angefallen sind, wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Anzahl der Semester, für die ein Studienbeitragsdarlehen gewährt worden ist, multipliziert mit dem Betrag von 1.000 Euro und beträgt höchstens 10.000 Euro.

(3) Die zurückzuzahlende Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen vermindert sich um den Betrag, um den die Summe aus der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und dem gewährten Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen den Höchstbetrag nach Absatz 2 übersteigt.

§ 16
Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, die oder der einen Antrag auf Freistellung nach § 14 stellt oder bei der oder dem eine Minderung der Darlehenslasten nach § 15 in Betracht kommt, hat nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 15 mitzuwirken.

(2) Die Hochschulen und die NRW.Bank sind verpflichtet, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Vierter Abschnitt
Ausfall eines Darlehens

§ 17
Ausfallfonds

(1) Es wird ein Fonds "Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen" als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet. Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken nach § 18 abzusichern. Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere haftet das Land unmittelbar für sämtliche Ansprüche der NRW.Bank gegen den Ausfallfonds gemäß § 18.

(2) Der Fonds wird vom Ministerium verwaltet und kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Ministerium kann die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds ganz oder teilweise jederzeit widerruflich an die NRW.Bank oder dritte Stellen zu treuen Händen übertragen.

(3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Absatz 4 festgelegten Vergütungen, die von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt werden. Die Hochschulen führen einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge an den Fonds ab. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.

(4) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über den Zeitpunkt der Errichtung und der Organisation des Fonds sowie über die Grundzüge der Kostendeckung nach Absatz 3.

§ 18
Ausfallrisiken

(1) Der Ausfallfonds ist verpflichtet, Angebote der NRW.Bank auf Abtretung notleidender Darlehensforderungen anzunehmen.

(2) Auf Verlangen der NRW.Bank zahlt ihr der Ausfallfonds im Falle der Abtretung nach Absatz 1 die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers, von der oder dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist (notleidende Darlehensforderung); das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1. Die an den Ausfallfonds abgetretenen Ansprüche werden von der Fondsverwaltung nach § 17 Abs. 2 verwaltet und eingezogen.

(3) Der Ausfallfonds zahlt der NRW.Bank die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers in der Höhe, in der nach Maßgabe des § 15 die Verpflichtung zur Rückzahlung des Studien-

beitragsdarlehens entfallen ist. Das gleiche gilt in der Höhe, in der die Darlehens- und Zinsschuld nach Maßgabe des § 14 endgültig ausfällt.

(4) Der Ausfallfonds erstattet der Fondsverwaltung nach § 17 Abs. 2 Verwaltungskosten nur für die Verwaltung der an den Ausfallfonds abgetretenen Darlehensforderungen und nur insoweit, als die Kosten nicht von den Darlehensnehmerinnen und -nehmern getragen werden.

(5) Die NRW.Bank ist verpflichtet, an den Ausfallfonds personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Ausfallfonds nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Fünfter Abschnitt
Sonstiges

§ 19
Rechtsverordnung

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, insbesondere zur Höhe des allgemeinen und des besonderen Gasthörer- sowie des Zweithörerbeitrags und zu den einzelnen Tatbeständen und zur Höhe der Beiträge nach § 5, zum Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen, zu den Fällen, in denen eine Forderung notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung aufgrund einer Begrenzung der Darlehenslasten im Sinne des § 18 Abs. 3 entfällt oder ausfällt, und zu der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmen. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass der Studienbeiträge und Hochschulabgaben zu erlassen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung für Angebote der Hochschule, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Abgabentatbestände und Abgabensätze vorsehen. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 3 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Berechnung des Zinssatzes der Studienbeitragsdarlehen, zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen und zu den Voraussetzungen, unter denen von der Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Darlehen freigestellt werden kann, zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf insoweit der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung des Verfahrens der Nachlagerung das Nähere der Zusammenarbeit und des Finanzflusses zwischen den Hochschulen, dem Ausfallfonds und der NRW.Bank und das Nähere zur Verwaltung des Vermögens des Ausfallfonds durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und 2 dient der Anpassung der nach diesem Gesetz bestehenden Abgabenpflichtigkeit an die Entwicklung der Lebensverhältnisse und an die Landesplanung im Hochschulwesen sowie zur Sicherung des Vollzugs dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium; Halbsatz 1 gilt auch hinsichtlich der Regelung der Fälle, in denen eine Forderung notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung aufgrund einer Begrenzung der Darlehenslasten im Sinne des § 18 Abs. 3 entfällt oder ausfällt.

§ 20
Ministerium, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
   b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
   c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

   Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Beitragssatzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 21
Vertrauensschutz

(1) Die Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann für die erstmalig an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden eine Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen frühestens zum Wintersemester 2006/2007

und für die übrigen Studierenden frühestens zum Sommersemester 2007 vorsehen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zweithörerbeitrags nach § 3 Abs. 3 entsteht frühestens zum Sommersemester 2007.

§ 22
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme des Vierten Abschnitts mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

Art. 3
Änderung des Hochschulgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Studiengebührenfreiheit“ durch die Wörter „Studienbeiträge, Hochschulabgaben“ ersetzt.

   b) Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:

      „§ 10 Studienbeiträge und Hochschulabgaben“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

   „§ 10
   Studienbeiträge und Hochschulabgaben

   Für das Studium werden Abgaben nach Maßgabe des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes erhoben.“

3. § 69 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Text des Absatzes 1 wird zum neuen Text des § 69.

4. An § 84 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

   „(5) Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.“

5. An § 92 Abs. 1 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

   „Die Hochschule soll durch Prüfungsordnung Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen regeln.“

6. An § 106 Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Hochschulen erheben die Studienbeiträge nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz als Selbstverwaltungsangelegenheit der Körperschaft.“

7. § 107 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. das Gebührenwesen mit Ausnahme der Erhebung der Studienbeiträge nach dem Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz sowie das Kassen- und Rechnungswesen.“

Art. 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Kapital einer entwickelten Industriegesellschaft ist die intellektuelle Leistungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger und die Verfügbarkeit von auch akademisch gut ausgebildeten Fachkräften. Wissenschaft, Forschung und technologische Entwicklung tragen maßgeblich zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft bei. Eine wissenschaftlich exzellente, wirtschaftlich leistungsfähige und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschullandschaft ist eine Bedingung für Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für die kulturelle und ökonomische Wertschätzung Nordrhein-Westfalens. Die Stärkung des Wachstums, die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für zukunftssichere neue Arbeitsplätze hängen entscheidend davon ab, dass die Hochschulen stärker wettbewerbsfähig werden, die Qualität ihrer Lehre verbessern können und dass die Studierenden sich als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können.

Dieses Gesetz gibt den Hochschulen Instrumente an die Hand, mit denen sie eine durchgreifende Verbesserung in der Qualität der Hochschullehre erzielen können. Die Hochschulen sind hier in die Pflicht genommen, sich Rechenschaft darüber abzulegen, inwiefern sie tatsächlich gewillt sind, die finanzielle Ausstattung der Lehre tatkräftig und grundlegend vor dem Hintergrund eines Studienbeitragssystems zu verbessern, welches niemanden von einem Studium abschreckt. Entschließen sich die Hochschulen dazu, Beitragssatzungen zu erlassen, werden Studierende künftig mit einer finanziellen Nachfragemacht ausgestattet sein, der eine gestiegene Verantwortlichkeit der Hochschulen für die Güte ihrer Lehre korrespondiert. Studienbeiträge schaffen eine Situation, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert. Sie tragen zu einer Qualitätssteigerung von Lehre und Studium bei, indem der Wert der Hochschulausbildung wieder mehr ins Bewusstsein der Studierenden und der Lehrenden rückt. Die Studierenden werden als Beitragszahler auf die entsprechenden Leistungen in der Lehre hinwirken können. Gleichzeitig wird ihnen durch die Bezahlung die Werthaltigkeit des Studi-

ums bewusst. Dies führt zu einem effizienteren Studierverhalten und damit zu einer ökonomischeren Inanspruchnahme der Bildungsressourcen.

Damit gelingt es, wettbewerbliche Steuerungsmechanismen in das Hochschulsystem einzubringen. Falls Hochschulen durch Studienbeiträge praktisch Drittmittel für die Lehre erzielen können, werden Lehrleistungen im Anreizsystem für die Lehrenden einen höheren Stellenwert erhalten. In der Zukunft wird mit bedarfsgerechten und differenzierten Studienangeboten von hoher Qualität um Studierende geworben werden. Studienbeiträge führen zudem nicht nur auf der Angebotsseite, sondern auch auf der Nachfrageseite zu positiven Steuerungswirkungen: Studierende erhalten Anreize, ihr Studium in zeitlicher Hinsicht effizient zu organisieren und Lehrleistungen offensiv einzufordern. Sie erhalten Signale in Bezug auf Kosten und Nutzen, die mit einem Studium verbunden sind. Dadurch wird die Informationslage bei Studienwahlentscheidungen verbessert. Da durch das Studienbeitragsaufkommen die Qualität der Lehre verbessert wird, senken sich die Studienzeiten mit der Folge, dass Studienbeiträge die Opportunitätskosten der Studierenden in Form entgangenen Einkommens reduzieren. Auf diese Weise werden durch die Einführung von Studienbeiträgen die Gesamtkosten des Studiums für die Studierenden sinken.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen wird daher ein Baustein gelegt, mit dem das Zukunftskapital Hochschulen nicht nur entschieden weiterentwickelt werden kann. Vielmehr ist die Einführung von Studienbeiträgen notwendig, um dem im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft überragend wichtigen öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Ohne die Einführung von Studienbeiträgen würde dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut nachhaltigen Schaden erleiden.

Mit Studienbeiträgen wird Nordrhein-Westfalen zu einem Land der neuen Chancen und der Innovation. Die Gesamtausgaben für den Tertiärbereich liegen in vielen entwickelten Staaten deutlich höher als in Deutschland. Einer der maßgeblichen Gründe hierfür liegt in dem Umstand, dass in Deutschland die privaten Ausgaben für Bildung sehr niedrig sind. Wenn die Hochschulen in Deutschland ihre hervorragende Position in Forschung und Lehre erhalten und ausbauen wollen, müssen auch die privaten Bildungsausgaben gesteigert werden. Drittmittel müssen für die Lehre ebenso selbstverständlich werden, wie sie es für die Forschung geworden sind. Mit der Erhebung von Studienbeiträgen werden derartige lehrbezogene Drittmittel den Hochschulen des Landes zugeführt.

Die Erhebung von Studienbeiträgen wird nicht dazu führen, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Finanzierung der Hochschule verringert wird. Dies würde dem Charakter der Studienbeiträge als Drittmittel und dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Mit der Einführung von Studienbeiträgen wird die Zahl der Studierenden nicht zurückgehen. Die internationalen Erfahrungen sprechen im Gegenteil dafür, dass sich bei der Einführung von Studienabgaben die Anzahl der Studierenden ausweiten wird. Studienbeiträge werden in die Verbesserung der Qualität der Lehre fließen. Das Studium wird damit zeitlich verkürzt werden. Wegen dieser Verkürzung erhöhen Studienbeiträge auch merklich die mit einer Hochschulbildung verbundene Bildungsrendite. Den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell höherer Gewinn durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber. Diese auf einer Hochschulausbildung beruhende Bildungsrendite wird in Deutschland typischerweise insgesamt nicht durch höhere Steuerleistungen und sonstige positive externe Effekte für die Volkswirtschaft ausgeglichen. Die Inanspruchnahme staatlicher, von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanzierter Einrichtungen durch einen eingeschränkten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern rechtfertigt durchweg im Interesse einer gerechten Lastenverteilung in aller Regel eine Abgabenpflicht. Ohne Studienbeiträge würde mithin die gegenwärtig bestehende Umverteilung von Nicht-Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die überdurchschnittliche Einkommen beziehen, bestehen bleiben. Studienbeiträge sind deshalb geeignet, eine Verbindung zwischen der Finanzierung der Hochschulen und dem individuellen Vorteil der Studierenden herzustellen; sie tragen daher zu höherer Verteilungsgerechtigkeit bei.

Angesichts dieser Bildungsrendite ist die Abtragung der mit der Aufnahme des Studienbeitragsdarlehens verbundenen Schuldenlast hinnehmbar. Dies gilt um so mehr, als die Darlehenslasten aus dem Darlehen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem Studienbeitragsdarlehen, welches auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährt wird, auf einen moderaten Gesamtbetrag von 10.000 Euro begrenzt sind. Gerade der besonders schutzwürdige Kreis der Empfänger höherer Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird damit wirtschaftlich von der Entrichtung von Studienbeiträgen grundsätzlich nicht betroffen sein. Darüber hinaus eröffnet ein Studium die Aussicht auf einen späteren Arbeitsplatz, der mit einem überdurchschnittlichen Gehalt und einem unterdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsrisiko verbunden ist. Dies muss sich in dem finanziellen Einsatz der Studierenden für ihr Studium widerspiegeln. Es muss vermieden werden, dass – wie derzeit – der weit überwiegende Anteil der nicht akademisch ausgebildeten Bevölkerung über ihre Steuerlast das Studium der Studierenden finanziert, die zu einem erheblichen Anteil aus Akademikerfamilien stammen und nach Abschluss des Studiums entsprechend höher dotierten Erwerbstätigkeiten nachgehen können. Dieses Gesetz trägt dazu bei, dass künftig nicht mehr einkommensschwache Familien zur Finanzierung des Studiums derjenigen Studierenden herangezogen werden, die einkommensstärkeren Familien entstammen. Insgesamt gesehen ist die Einführung von Studienabgaben damit ein Akt tatkräftiger sozialer Gerechtigkeit.

Das Studienbeitragsmodell besteht im wesentlichen aus drei Bestandteilen: der Beitragspflicht der Studierenden, die auf der Grundlage einer Beitragssatzung der Hochschule entsteht, der Bereitstellung von Darlehen, mit denen die

Entrichtung der Studienbeiträge sozialverträglich nachgelagert finanziert werden kann und die im Gesamtbetrag zusammen mit dem Darlehensanteil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG auf eine Summe von 10.000 Euro begrenzt sind, und schließlich die Übernahme des Risikos, dass Darlehensforderungen endgültig nicht mehr beglichen werden können, durch einen Ausfallfonds.

Die Hochschulen können durch Beitragssatzung regeln, dass ihre Studierenden pro Semester einen Studienbeitrag in der moderaten Höhe von bis zu 500 Euro entrichten müssen. Dieser Beitrag ist auch unter sozialen Gesichtspunkten tragbar und schreckt nicht von der Aufnahme eines Studiums ab. Neben der Beitragshöhe verhindert das Institut der Nachlagerung effektiv, dass eine Sonderung im Zugang zu den Hochschulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern eintreten kann. § 12 führt einen Kontrahierungszwang der NRW.Bank ein. Studierende können damit zu günstigen Zinskonditionen einen Darlehensvertrag abschließen, auf dessen Grundlage sie die Studienbeiträge leicht entrichten können. Das Studienbeitragsdarlehen ist grundsätzlich erst während der beruflichen Tätigkeit im Anschluss an das abgeschlossene Studium zurückzuzahlen. Personen mit einem geringen Einkommen sind zudem von der Rückzahlung solange befreit, wie ihre Einkommensschwäche andauert. Schließlich kann durch die Einrichtung eines Ausfallsfonds das finanzielle Risiko der NRW.Bank abgefangen werden. Es ist der NRW.Bank daher möglich, die Studienbeitragsdarlehen für einen geringen Zinssatz anzubieten. Auch damit ist ein Stück sozialer Gerechtigkeit verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

(Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG –) – StKFG-AufhebG –)

Zu § 1 – Aufhebung des StKFG

Mit der Einführung des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes wird das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz überflüssig. Dies gilt selbst dann, falls sich die Hochschulen dazu entschließen, keine Studienbeiträge zu erheben. Das StKFG wird daher aufgehoben.

Zu § 2 – Studienkonten, Kontoauszüge, Regelabbuchungen, Gebührenpflicht

Absatz 1:

Die Regelung stellt klar, dass aufgrund der Aufhebung des StKFG Restguthaben ersatzlos entfallen.

Restguthaben rechnen nicht zum grundrechtlich geschützten Eigentum der Studierenden aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz. Restguthaben gewähren einen öffentlich-rechtlichen Anspruch. Derartige Ansprüche erstarken nur dann zu einer eigentumsgleich verfestigten Rechtsposition, wenn diese Rechtsstellungen ihren Grund in eigener Leistung oder eigenem Kapitalaufwand der Berechtigten haben. Das Restguthaben wird den Studierenden aber gewährt, um Anreize für ein zügiges und effizientes Erststudium zu schaffen. Mit derartigen Anreizen wollte der Gesetzgeber des StKFG die mit dem von ihm gewünschten gebührenfreien Erststudium verbundenen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte mindern. Restguthaben werden ausschließlich im öffentlichen Interesse gewährt. Restguthaben können daher nicht zum verfassungsrechtlich geschützten Eigentum der Studierenden gerechnet werden.

Der für die Zukunft wirkende Wegfall der Restguthaben berührt auch kein schutzwürdiges Vertrauen der Studierenden. Zum einen haben die Studierenden durchweg noch keine Vertrauensdispositionen getätigt, die einen Vertrauenstatbestand begründen könnten. Zum anderen wiegt das öffentliche Interesse, Studienbeiträge wegen der mit ihnen verbundenen Steuerungs- und Finanzierungsfunktion baldmöglichst einzuführen, höher als etwaige Erwartungen, Restguthaben blieben auch künftig erhalten.

Absätze 2 und 3:

Die Regelungen betreffen den Übergang zwischen dem Abgabenmodell des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes und dem Abgabenmodell des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes und nehmen Rücksicht auf den Umstand, dass das Semester bei den Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen zu unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt.

Nach § 1 dieses Gesetzes tritt das StKFG zum 1. April 2007 außer Kraft. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge nach § 9 StKFG entsteht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 RVO-StKFG indes bereits mit

der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung. Darüberhinaus werden Studienkonten nach § 2 Abs. 1 StKFG für die Studierenden bereits mit ihrer Einschreibung in einem Studiengang eingerichtet, soweit ihr Studium auf den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gerichtet ist. Da bei den Fachhochschulen das Sommersemester 2007 bereits am 1. März 2007 beginnt, das StKFG aber erst zum 1. April 2007 außer Kraft tritt, muss vermieden werden, dass eine Gebührenpflicht nach § 9 Abs. 1 StKFG noch für das Sommersemester 2007 eintritt, dass für dieses Semester noch Studienkonten neu eingerichtet werden müssen und dass für dieses Semester Regelabbuchungen stattfinden müssen. Dem dienen Absatz 2 und Absatz 3.

Absatz 4:

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 RVO-StKFG haben die Studierenden einen Kontoauszug erhalten, der in der Form eines Verwaltungsakts u. a. ein Studienguthaben ausweist. Absatz 4 dient der Rechtssicherheit, indem klargestellt wird, dass das ausgewiesene Studienguthaben und Restguthaben für die Zukunft keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.

Zu § 3 – Überführung von gewährten Bonusguthaben

Absatz 1:

Nach dem StKFG sind in den gleichen Fällen Bonusguthaben gewährt worden, für die nach § 8 Abs. 3 StBAG eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht ausgesprochen werden kann. Würde das StKFG nicht durch § 1 dieses Gesetzes aufgehoben, führten gewährte Bonusguthaben dazu, dass die Studiengebührenpflicht nach § 9 Abs. 1 StKFG erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten würde, als dies der Fall wäre, wenn kein Bonusguthaben gewährt worden wäre. Wird das StKFG indes zum 1. April 2007 aufgehoben, sind Fallgestaltungen denkbar, in denen gewährte Bonussemester ihre aufschiebende Wirkung noch nicht haben entfalten können.

Die insofern gewährten Bonussemester dürfen nicht verfallen, da ihrer Gewährung die gleichen gesetzgeberischen Wertungen zugrunde liegen, die auch die Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 8 Abs. 3 StBAG tragen.

Hier greift Absatz 1 Satz 1 ein. Danach werden die o. g. Bonusguthaben, die sich gebührenrechtlich noch nicht in der geschilderten Weise ausgewirkt haben, in Befreiungen nach § 8 Abs. 3 StBAG in dem Um-

fang umgewandelt, in dem das Bonusguthaben gewährt worden ist. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 RVO-StKFG müssen – bis auf die Bonusguthaben wegen der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung – keine vollen Bonusguthaben gewährt werden.

Die insofern umgewandelten Bonussemester müssen dann zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs auf die Höchstzahl der nach der Beitragssatzung zulässigen Befreiungen angerechnet werden. Dem trägt Satz 2 Rechnung.

Absatz 2:

Die Modalitäten der Umwandlungen sollten landeseinheitlich zur Gewährleistung eines einfachen Verwaltungsvollzugs durch Rechtsverordnung geregelt werden können. Hierfür leistet Absatz 2 die entsprechende Ermächtigung.

Zu § 4 – Befristung

Die Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Artikel 2

(Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG))

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 der Vorschrift regelt, dass sich das StBAG ausschließlich auf die Erhebung von Abgaben durch die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Sinne § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz bezieht. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (in Nordrhein-Westfalen die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die Fachhochschule für Rechtspflege und die Fachhochschule für Finanzen) sind vom StBAG ausgenommen worden, da ihre Studierenden als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Land stehen und daher unentgeltlich ausgebildet werden.

Absatz 2 bindet die Erhebung der Abgaben des StBAG subsidiär in den rechtlichen Rahmen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ein.

Zu § 2 – Studienbeitrag

Absatz 1:

Mit Absatz 1 werden die Hochschulen ermächtigt, auf der Grundlage einer Beitragssatzung Studienbeiträge in einer Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Mit dieser zumutbaren Beitragshöhe werden die Studierenden nur zu einem geringeren Teil zu den Kosten ihrer Ausbildung herangezogen. Die Höhe des Beitrags gewährleistet dabei, dass einkommensschwache Studierwillige nicht von der Aufnahme eines Studiums abgehalten werden.

Studienbeiträge werden zum Zwecke des Studiums erhoben. Dieser Zweckbindung entsprechend sieht Absatz 2 vor, dass das Gesamtaufkommen der Studienbeiträge zweckgebunden primär Lehre und Studium zukommen muss.

Für die Beitragspflicht ist es unerheblich, ob die Studierenden in einem Studiengang oder in mehreren Studiengängen an einer Hochschule eingeschrieben sind. In beiden Fällen fällt der Beitrag nur einmal pro Semester an. Das Gesetz verdeutlicht dies, indem „ein“ Beitrag „für das Studium“ erhoben wird. Falls die jeweilige Hochschule für verschiedene Studiengänge unterschiedlich hohe Studienbeiträge festsetzt, kann daher gleichwohl nur ein Beitrag erhoben werden. Die Hochschule wird daher in ihrer Beitragssatzung Vorkehrungen zu treffen haben, die die Beitragserhebung in diesem Falle regeln.

Die Studienbeiträge werden „für das Studium“ erhoben. Daneben gibt Satz 2 dem Satzungsgeber Hinweise, welche Zielsetzungen er bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeiträge beachten soll. Mit Blick auf das hohe öffentliche Interesse an einer Profilbildung der Hochschulen und an dem Wettbewerb unter den Hochschulen sowie angesichts verschiedener fachlicher Lehrkulturen können die Beitragssatzungen für verschiedene Studiengänge verschieden hohe Studienbeiträge vorsehen, die sich zudem auch je nach Hochschule unterscheiden können.

Mit Blick auf den Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung und das Gebot, Missbräuche zu vermeiden, können Studienbeiträge in der Beitragssatzung – vorbehaltlich anderer Vorgaben in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 – hingegen nicht in der Höhe verschie-

den geregelt werden, je nachdem, ob die oder der Studierende ihr oder sein Studium faktisch als Teilzeitstudium organisiert oder nicht. Für Teilzeitstudierende des Fern- und Verbundstudiums und für Teilzeitstudiengänge sieht Absatz 4 hier eine Sonderregelung vor. Dies dient zudem einem effizienten Einsatz der Verwaltungsressourcen.

Unter die Beitragspflicht nach Absatz 1 fallen auch die sog. großen Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG. Ihre Beitragspflicht ist erforderlich, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich Studienwillige an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens einschreiben und dann als große Zweithörerin oder als großer Zweithörer im Sinne § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, ohne beitragspflichtig zu werden. Damit würde ihnen ein beitragsfreies Studium ermöglicht, ohne dass dies durch die Interessenlage gerechtfertigt wäre. Mit Blick auf den abgabenrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ist die Beitragspflichtigkeit des vorgenannten Personenkreises zumindest angesichts einer Situation sachgerecht, in der noch nicht in sämtlichen Bundesländern Studienabgaben eingeführt worden sind.

Studierende eines weiterbildenden Masterstudienganges nach § 90 Abs. 3 HG werden in diesen Studiengang nicht eingeschrieben, sondern als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen, § 90 Abs. 2 Satz 1 HG i. V. m. § 71 Abs. 3 HG. Sie unterliegen daher nicht der Studienbeitragspflicht nach § 2 Abs. 1 StBAG, sondern entrichten den besonderen Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 2 StBAG.

Bei Doktorandinnen und Doktoranden überwiegt der forschungsnahe Charakter der Ausbildung. Diejenigen, die zum Promotionsstudium zugangsberechtigt sind, werden daher nach § 97 Abs. 5 Satz 1 HG auf Antrag nicht als Studierende in einen Studiengang, sondern als Doktorandin oder als Doktorand an der Hochschule eingeschrieben. Dies gilt selbst dann, wenn das Promotionsstudium nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG als Studiengang durchgeführt und ggfls. durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert wird. Denn ein derartig durchgeführtes oder untergliedertes Promotionsstudium verliert nicht seinen Charakter als Promotionsstudium, so dass es bei der Einschreibung als Doktorandin oder als Doktorand verbleibt. Wegen der fehlenden Einschreibung als Studierende und mit Blick auf die Forschungsorientierung ihrer Studien unterfallen Doktorandinnen und Doktoranden daher nicht der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags. § 8 Abs. 1 Nr. 4 StBAG stellt dies nur klar.

Absatz 2:

Absatz 2 sichert, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen zielgerichtet für eine Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Dieses Gebot verwirklicht Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973, S. 1569) – IPWSKR – Rechnung. Aus Art. 13 IPWSKR folgt zudem das bundesrechtliche Verbot, die allgemeinen staatlichen Ausgaben im Hochschulbereich, die für die Lehre aufgewendet werden, aufgrund der Beteiligung der Hochschulen an dem Studienbeitragsaufkommen entsprechend diesem Aufkommen zu reduzieren (Verbot regressiver Schritte). Die zweckgebundene Einführung von Studienbeiträgen stärkt damit sowohl die Qualität der Lehre und des Studiums als auch die Finanzierung der Hochschulen durch den staatlichen Zuschuss.

In einem Studienbeitragssystem mit einem Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehen muss gesichert sein, dass notleidend gewordene und ausfallende Darlehensschulden ersetzt werden. Die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 sichern daher das Beitragsaufkommen und kommen somit zumindest mittelbar zugleich Lehre und Studium zugute. Das gleiche gilt für den Preis Qualität der Hochschullehre nach § 10.

Im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung für Lehre und Studium bewegt es sich, wenn ein geringer Teil der Beitragseinnahmen für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte bedürftige Studierende verwendet werden, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge bezahlt werden können. Darüber hinaus können aus dem Beitragsaufkommen auch finanzielle Anreize für eine qualitativ hochwertige Lehre gesetzt werden, soweit derartige Anreize mit dem Besoldungsrecht vereinbar sind.

Schließlich bewegen sich die für die erforderliche Verwaltung der Studienbeiträge aufzuwendenden Kosten innerhalb der allgemeinen Zweckbindung des Beitragsaufkommens.

Absatz 2 regelt zudem ausdrücklich, dass das Beitragsaufkommen Mittel Dritter ist. Damit wird der Charakter der Studienbeiträge unterstrichen, bei denen die Hochschule von dritter Seite finanzielle Mittel für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen aquiriert. Vor diesem Hintergrund ist das Beitragsaufkommen kapazitativ neutral.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 nur entstehen kann, wenn die oder der Studierende in einen Studiengang eingeschrieben ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Bildungsangebote, die in der Weise eines Studienganges organisiert sind und die zu einem bloßen Zertifikat führen, lösen damit nicht die Beitragspflicht aus. Das gleiche gilt für den Status einer Meisterschülerin oder eines Meisterschülers bei den Kunstakademien.

Absatz 4:

Satz 1 führt das Institut der oder des Teilzeitstudierenden ein. Teilzeitstudierende im Sinne dieser Vorschrift sind zu ein Halb des Vollzeitstudiums von Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben. Die volle Beitragspflicht ist hier nicht gerechtfertigt. Damit für eingeschriebene Teilzeitstudierende nur die Hälfte der für das Vollzeitstudium angesetzten Studienbeiträge anfallen können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Studierenden ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sein. Sind sie daneben noch in weitere grundständige Studiengänge außerhalb des Fern- und Verbundstudiums eingeschrieben, kommt es zur vollen Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragssatzung. Zum anderen müssen die Betreffenden ausschließlich als Teilzeitstudierende eingeschrieben sein. Studieren Teilzeitstudierende darüber hinaus weitere Studiengänge des Fern- und Verbundstudiums, kommen für sie Sonderregelungen in der Beitragssatzung nach Absatz 4 nicht in Betracht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und um Missbrauchsgefahren zu begegnen, ist das Maß des Teilzeitstudiums auf die Hälfte des Maßes des Vollzeitstudiums festgesetzt. Für diejenigen eingeschriebenen Teilzeitstudierenden, die tatsächlich im Semester weniger als die Hälfte der Zeit studieren, die üblicherweise Vollzeitstudierende für ihr Studium aufwenden, kann daher ihr ermäßigter Beitrag nicht nochmals proportional zum Maß ihres Arbeitseinsatzes ermäßigt werden. Umgekehrt ist eine Ermäßigung des Studienbeitrags nur bei einer Verringerung der üblicherweise für das Studium aufzuwendenden Zeit auf die Hälfte sachgerecht. Andernfalls käme es zu nicht fassbaren Abgrenzungsschwierigkeiten.

Der Status der oder des Teilzeitstudierenden setzt im übrigen voraus, dass die Einschreibungsordnung der jeweiligen Hochschule eine derartige Einschreibung eröffnet und dass die Betreffenden „als Teilzeitstudierende“ oder „als Teilzeitstudierender“ eingeschrieben sind.

Satz 2 regelt Studiengänge insbesondere der Präsenzlehre, die ausschließlich als Teilzeitstudiengänge organisiert sind und demnach auch nur in Teilzeit studiert werden können. Satz 2 betrifft hingegen nicht das sog. faktische Teilzeitstudium von Studiengängen, die als Vollzeitstudiengänge angelegt sind und auch in dieser Form studiert werden.

Absatz 5:

Da der Studienbeitrag bei sog. großen Zweithörerinnen und Zweithörer mehrfach anfallen kann, sieht Satz 1 des Absatzes 5 vor, dass die Hochschulen durch Vereinbarungen nach § 109 Satz 2 HG regeln können, dass im Falle einer gegenseitigen Abstimmung ihres Lehrangebotes oder bei einer sonstigen übergreifenden Zusammenarbeit der Hochschulen in Lehre und Studium der Studienbeitrag trotz mehrfacher Einschreibung nur einmal anfällt. Durch Vereinbarung regeln die beteiligten Hochschulen zudem, nach welcher Weise sich das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt. Da es in verschiedenen Bereichen, insbesondere im Bereich der Lehramtsausbildung mit künstlerischen Fächern, sachgerechte Bedarfe gibt, die Beitragsrechtslage auch ohne Hochschulvereinbarungen zu regeln, sieht Satz 2 eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung vor.

Zu § 3 – Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung im wesentlichen § 10 StKFG nach. Die neue Abgabenpflichtigkeit der Zweithörerin oder des Zweithörers ist deshalb gerechtfertigt, weil sie oder er in der gleichen Weise wie eine Gasthörerin oder ein Gasthörer an der Lehrleistung der Hochschule partizipiert.

Die Abgaben nach § 3 werden für die bloße Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Leistung erhoben und stellen daher einen Beitrag dar. Die Höhe der Gasthörer- und Zweithörerbeiträge wird nach § 19 Abs. 1 in einer Rechtsverordnung geregelt. Der Verordnungsgeber orientiert sich dabei beim besonderen Gasthörerbeitrag grundsätzlich daran, dass durch die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vornehmlich die vollen Kosten der Weiterbildung finanziert werden.

Zu § 4 – Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Vorschrift zeichnet ohne wesentliche Änderung § 11 StKFG nach.

Zu § 5 – Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag

Absatz 1:

Sowohl die Betreuung ausländischer Studierender als auch deren vorherige Unterrichtung in einem Studienkolleg sind aufwändige Maßnahmen, die hohe Kosten verursachen. Dem trägt Satz 1 durch die Möglichkeit einer finanzwirtschaftlichen Absicherung Rechnung. Die Vorschrift sichert die in § 3 Abs. 8 HG bekräftigte Aufgabe der Hochschulen, ihre ausländischen Studierenden sachgerecht zu betreuen. Da eine Betreuung ausländischer Studierender über das hinausgeht, was die Hochschule bereits bei der Auswahl ausländischer Studierender geleistet hat, ist es gerechtfertigt, über die dafür vorgesehene Möglichkeit der Erhebung von Auswahlgebühren hinaus noch einen weiteren Beitrag zu erheben.

Satz 2 übernimmt im wesentlichen die derzeit schon bestehende Verpflichtung zur Entrichtung von Auswahlgebühren nach § 69 Abs. 2 HG. Die Neufassung sichert dabei, dass sämtliche Auswahlaufwände in den Hochschulen unabhängig von ihrem Entstehungsort (Zentralebene oder Fachbereichsebene) erfasst werden können. § 69 Abs. 2 HG wird dementsprechend durch Art. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes gestrichen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Beiträge und Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 für die in Satz 3 genannten Personenkreise nicht sachgerecht sind, da für diese Personenkreise typischerweise weder eine stärkere Betreuung sinnvoll noch angesichts § 66 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG ein besonderes Auswahlverfahren sachgerecht ist.

Mit Satz 4 Halbsatz 1 wird die Fallgestaltung aufgegriffen, bei der eine Einschreibung vorliegt im Rahmen zwischenstaatlicher, übernationaler oder hochschulischer Abkommen, die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit garantieren. Hier würde eine Verpflichtung zur Entrichtung des Betreuungsbeitrags dem Abkommen zuwiderlaufen. Satz 4 Halbsatz 2 zieht aus diesem Befund die sachgerechte Konsequenz, dass kein Anspruch auf Entgegennahme der Betreuungsleistung besteht, wenn der Betreuungsbeitrag nicht entrichtet wird.

Absatz 2:

Die Regelung sichert, dass die Leistungen der Hochschule oder des Studienkollegs erst erbracht werden müssen, wenn die Abgaben nach Absatz 1 entrichtet worden sind.

Zu § 6 – Gebühren beim Fern- und Verbundstudium

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung die bislang für das Fern- und Verbundstudium bestehende Gebührenregelung des StKFG nach.

Zu § 7 – Entstehung und Fälligkeit der Studienabgaben

Absatz 1:

Die Vorschrift zeichnet in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ohne wesentliche Änderungen die schon beim Studienkonten- und -finanzierungsgesetz geltenden Regelungen hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Studienabgaben nach. Absatz 1 Nr. 6 bis 8 lässt es zu, dass in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 der Zeitpunkt, in dem die Pflicht zur Entrichtung der dort genannten Abgaben entsteht, später angesetzt werden kann.

Absatz 2:

Satz 1 regelt die Fälligkeit der Abgabenpflicht.

Satz 2 regelt den Fall, dass sich eine Studierende oder ein Studierender kurz nach Semesterbeginn, aber noch vor Vorlesungsbeginn exmatrikulieren, bsp. weil sie oder er an einer anderen Hochschule, an der sie oder er sich beworben haben, im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten haben. Da die Studierenden in diesen Fällen typischerweise noch keine oder nur in sehr geringem Umfang Lehrleistungen in Anspruch genommen haben, ist es gerechtfertigt, den für das betreffende Semester geleisteten Studienbeitrag zu erstatten. Der Beitragsbescheid, der in aller Regel vor Semesterbeginn ergeht, wird gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Bei einer späteren Exmatrikulation ist eine Erstattung des Studienbeitrags für das betreffende Semester nicht mehr möglich.

Zu § 8 – Ausnahmen von der Abgabenpflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass

Absatz 1:

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 gründen darin, dass während der dort genannten Umstände durchweg keine Hochschulleistungen relevant in Anspruch genommen werden. Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 stellt dabei aus Gründen der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf ansonsten bestehende Umgehungsmöglichkeiten der Beitragspflicht klar, dass die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung keinen wichtigen Grund im Sinne § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG darstellt. Während der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen werden durchweg Leistungen der Hochschule etwa in Form der Betreuung von Abschlussarbeiten in Anspruch genommen.

Absatz 1 Nr. 4 unterstreicht nochmals ausdrücklich die sich schon aus der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 1 ergebende Rechtsfolge, dass eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden nicht beitragspflichtig werden. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass die Beitragspflicht gleichwohl entsteht, wenn sich Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb ihres Promotionsstudiums in einen Studiengang einschreiben, der kein Promotionsstudiengang ist und auch keinen Masterstudiengang darstellt, der den Promotionsstudiengang nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG untergliedert.

Nach § 65 Abs. 7 HG können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer im Wege des Franchising stattfindenden Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG an derjenigen Hochschule als Studierende eingeschrieben werden, die als Franchisepartner die Vorbereitung begleitet. Da die Ausbildungsleistungen indes durchweg der nichthochschulische Franchisepartner erbringt, ist eine Beitragspflicht der o. g. Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht angezeigt. Diesem Umstand trägt Absatz 1 Nr. 5 Rechnung.

Absatz 1 Nr. 6 zieht die abgabenrechtlichen Folgen aus dem Umstand, dass bei den dort genannten Fallgestaltungen eine Finanzierung des Lehrangebots durch die Hochschule nicht stattfindet. Voraussetzung für die Ausnahme von der Beitragspflicht ist, dass der jeweilig studierte Studiengang ausschließlich durch Dritte finanziert wird; dies muss anhand einer Vollkostenrechnung ermittelt und aus Gründen der Rechtssicherheit vom Ministerium festgestellt worden sein. Sobald sich die Studierenden in einen weiteren Studiengang einschreiben, der nicht ausschließlich mit Mitteln Dritter finanziert wird, entsteht die Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs.1.

Absatz 2:

Absatz 2 zieht hinsichtlich der Beitragspflicht ausländischer Studierender die gebührenrechtlichen Folgen aus Verpflichtungen, die aus Abkommen resultieren, die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vorsehen. Darüber hinaus können durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 die Hochschulen ermächtigt werden, in ihrer Beitragssatzung vorzusehen, dass ausländische Studierende im Einzelfall von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Damit können etwaigen öffentlichen Interessen im Bereich der Internationalisierung der Hochschulen Rechnung getragen werden.

Absatz 3:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge setzt sachliche Gründe voraus, die mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung die Befreiung rechtfertigen können; das gleiche gilt für Ermäßigungen der Höhe der Beitragsverpflichtung. Typischerweise entscheiden die Studierenden selbst, wie sie ihr Studium gestalten. In den in Absatz 3 genannten Fallgestaltungen ist diese Entscheidungsfreiheit indes durch äußere Umstände eingeschränkt, die für die betroffenen Studierenden unabweislich sind oder in der Teilhabe an der Hochschul-, Studierendenschafts- oder Studentenwerksorganisation gründen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist hier nach Maßgabe der Beitragssatzung sachgerecht. Sonstige, in Absatz 3 nicht genannte Umstände, die die Studiengestaltung des einzelnen beeinflussen, sind durchweg nicht in diesem Sinne unabweisbar oder durch relevante Organisationsgründe getragen. Eine Befreiung nach Absatz 3 scheidet damit für diese Gründe aus.

Im Einzelnen:

a)

Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist die Befreiung gerechtfertigt durch das besondere, verfassungsrechtlich untermauerte Schutzbedürfnis minderjähriger Kinder (Art. 6 Abs. 1 GG – Schutz von Ehe und Familie) und der Mutter (Art. 6 Abs. 4 GG). Zudem werden aufgrund der Kinderbetreuung die Hochschulleistungen typischerweise in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als bei kinderlosen, nicht betreuenden Studierenden. Diese verringerte Inanspruchnahme der Hochschulleistungen ist

abgabenrechtlich relevant, da sie nicht einem ausschließlich freien Wunsch der betreuenden Studierenden entspricht, sondern einer gesetzlichen Rechtspflicht zur elterlichen Sorge Rechnung trägt.

Die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes muss während des Studiums erfolgen, um eine Befreiung in Anspruch nehmen zu können. Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag auf Befreiung, wird die Befreiung demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, da damit das Tatbestandsmerkmal der Pflege oder der Erziehung typischerweise eher erfüllt sein wird. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, wem die Befreiung gewährt werden soll, kommt eine hälftige Teilung des Studienbeitrags oder eine Entscheidung durch das Los in Frage, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird. Im Einzelnen wird die Verwaltungspraxis diese Entscheidungen treffen müssen.

b)

Im Falle der Mitwirkung in Organen nach Satz 1 Nr. 2 ist die Befreiung für die Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule durch das Benachteiligungsverbot nach § 37 Abs. 3 HRG gerechtfertigt. Für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studierendenschaft gründet die Befreiung in dem Umstand, dass die Studierendenschaft die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HG wahrnimmt und dabei insbesondere nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG mitwirkt. Organe der Studierendenschaft sind aus Gründen der Rechtssicherheit nur die in § 74 Abs. 1 HG genannten Organe, also das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Zu den Organen der Studierendenschaft rechnen zwar nicht die Organe der Fachschaften, da Fachschaften nach § 77 Abs. 1 HG Untergliederungen der Studierendenschaft darstellen und daher nicht zugleich Organe der Studierendenschaft sein können. Die Arbeit, die Studierende in den Organen der Fachschaften leisten, ist für die Hochschule indes unter Lehrgesichtspunkten wichtig. Mit Blick auf diesen Umstand sind die Organe der Fachschaften den Organen der Studierendenschaft gleichgestellt worden. Die Beitragsbefreiung ist für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studentenwerke mit Rücksicht auf die hochschulunterstützenden Aufgaben der Studentenwerke aus § 2 StWG gerechtfertigt.

c)

Bei der Gleichstellungsbeauftragung ist eine Beitragsbefreiung durch den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) gerechtfertigt.

d)

Im Falle der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung ist die Befreiung gerechtfertigt durch das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und für studienzeitverlängernd schwer erkrankte Studierende durch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Dabei führt nicht jede Behinderung oder schwere Erkrankung zu einer Beitragsbefreiung. Vielmehr müssen die körperlichen Beeinträchtigungen studienzeitverlängernd sein. Sie müssen mithin dazu führen, dass die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Auch eine chronische Erkrankung kann bei einem entsprechenden Schweregrad zu einer Beitragsbefreiung führen.

Als Nachweis für die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung kann ein fachärztliches Attest oder ergänzend die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise dienen.

e)

Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen Befreiung und Beurlaubung. Beurlaubte Studierende, die dem Grunde nach einen Befreiungstatbestand erfüllen, brauchen daher mit Blick auf Absatz 1 Nr. 1 nicht eigens einen Antrag auf Befreiung stellen.

f)

Satz 3 behandelt die Ermäßigungen und Befreiungen für das Teilzeitstudium. Bei eingeschriebenen Teilzeitstudierenden des Fern- oder Verbundstudiums soll nach § 2 Abs. 4 Satz 1 die Beitragssatzung eine Verringerung des Studienbeitrages um die Hälfte vorsehen, da diese Studierenden in Teilzeit die Leistungen der Hochschule entsprechend geringer pro Semester in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Studierenden von Teilzeitstudiengängen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 die Studienbeiträge ermäßigt werden. Satz 3 zieht hieraus für die Befrei-

ungstatbestände des Satzes 1 die sachgerechten Folgen. Falls Teilzeitstudierende oder Studierende in Teilzeitstudiengängen, denen Befreiungen nach Satz 1 gewährt worden sind, in den Status von Vollzeitstudierenden wechseln und in diesem Status eine Befreiung nach Satz 1 beantragen, muss die Zahl der während des Teilzeitstatus gewährten Befreiungen auf den Vollzeitstatus umgerechnet werden. Sind zwei Befreiungen während des Teilzeitstatus gewährt worden, sind die nunmehr im Vollzeitstatus eingeschriebenen Studierenden so zu stellen, als ob ihnen erst eine Befreiung gewährt worden sei. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1, die zudem für das Teilzeitstudium sonstige Ermäßigungen vorsehen kann, wenn und solange die Hochschule hinreichende Nachweise sichert, dass die betreffenden Studierenden in Teilzeit studieren und dass Missbrauchsmöglichkeiten ansonsten unterbunden werden können.

Absatz 4:

Der Ausgleich sozialer Härten erfolgt in dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Finanzierung nach den §§ 12 bis 14, gekoppelt mit der Begrenzung der Darlehenslasten nach § 15, mit dem die Gesamtbelastung der Studienbeitragsschuld gedeckelt wird. Mit diesem System wird dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts hinreichend nachgekommen, dass bei der Einführung von Studienabgaben den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise durch sozialstaatliche, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelungen angemessen Rechnung getragen werden muss. Studienbeiträge können in einem derartigen System nicht sozial abschreckend wirken. Eine Sonderung im Zugang zu den Hochschulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird effektiv verhindert.

In einem Studienbeitragsmodell mit Nachlagerung kann eine etwaig während des Studiums bestehende Einkommensschwäche der Studierenden schlechterdings nicht dazu führen, dass das der ersten Berufsausbildung dienende Studium nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Denn eine Finanzierung der Studienbeiträge ist über den Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 möglich. Auch die Befürchtung, nach dem Studienabschluss nicht über hinreichende finanzielle Mittel zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zu verfügen, kann nicht von einem Studium abschrecken, wenn – wie nach § 14 – eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei einer Einkommensschwäche statthaft ist. Schließlich kann auch die Befürchtung, die Darlehenslast würde zu umfangreich, nicht abschreckend wirken, da die finanzielle Gesamtlast der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 15 auf die moderate

Summe von 10.000 Euro gedeckelt ist, womit vor allem die besonders schutzwürdigen Studierenden, die einen greifbaren Betrag an Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, praktisch im wirtschaftlichen Ergebnis keine Studienbeiträge bezahlen müssen.

Bei einem System der Nachlagerung mit Freistellung und Schuldendeckelung besteht daher für eine allgemeine Härtefallklausel durchweg kein Bedürfnis mehr. Dies gilt um so mehr, als die Prüfung, ob ein Härtefall gegeben ist, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt, der angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte verstärkt rechtfertigungsbedürftig ist und der im Grundsatz nicht getragen werden kann. Gleichwohl kann die Vielfalt der Lebenswirklichkeit zu Einzelfällen führen, in denen den betroffenen Studierenden trotz allem eine Beitragspflichtigkeit nicht zugemutet werden kann. Eine Abwägung zwischen derartigen Interessenlagen, dem bestehenden Ausgleich etwaiger Härten durch das System der Nachlagerung und dem Maß des tragbaren Verwaltungsaufwands ergibt, dass eine allgemeine Härtefallklausel auf äußerst unbillige Umstände beschränkt sein muss, bei denen zudem ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 4 kommt daher nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die eine derartige Besonderheit aufweisen, dass sie nicht bereits über das System der Nachlagerung erfasst werden können. Zudem müssen die Umstände für den einzelnen unabweisbar sein. Die Umstände müssen mithin in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden können.

Da die mit der Beitragspflicht verbundenen wirtschaftlichen Härten zudem über das System der Nachlagerung aufgefangen werden, muss die unbillige Härte über die bloße Beitragspflichtigkeit hinausgehen und die wirtschaftliche Existenz der oder des Betreffenden gefährden. Für eine unbillige Härte kommen daher etwa Fallgestaltungen in Frage, bei denen die Studierenden derartig hoch verschuldet sind, dass ihnen eine weitere Darlehensbelastung schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann.

In den Fällen des Zweitstudiums, bei denen ein Studienbeitragsdarlehen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, können die Studierenden grundsätzlich nur in äußersten Notfällen eine unbillige Härte geltend machen. Diese Studierenden haben bereits über ihr Erststudium an dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Zahlung partizipiert oder ihr Erststudium vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gebührenfrei absolviert. Mit Blick auf diesen Umstand und vor dem Hin-

tergrund, dass die Hochschule sie schon durch ihr Erststudium für den Arbeitsmarkt qualifiziert hat, kann ihnen daher durchweg die Entrichtung von Studienbeiträgen zugemutet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung muss das Vorliegen einer unbilligen Härte nicht bewiesen werden; vielmehr reicht nach Satz 2 eine Glaubhaftmachung hin. Zur Glaubhaftmachung kann die Hochschule nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen oder eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

Zu § 9 – Auskunftspflicht

Absatz 1:

Die Regelung trägt der Mitverantwortlichkeit der Studierenden im System der Studienabgaben Rechnung. Soweit die Abgabenpflicht von Angaben über Verhältnisse der oder des Studierenden zu Dritten abhängt, kann auch eine Erklärung hinsichtlich dieser Verhältnisse verlangt werden.

Absatz 2:

Der Vollzug des StBAG ist ohne die Übermittlung personenbezogener Daten an die Hochschule und an die NRW.Bank durch andere öffentliche Stellen wie den staatlichen Prüfungsämtern nicht möglich. Aus diesem Grund werden diese Stellen – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – durch Absatz 2 zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet.

Zu § 10 – Preis für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

Mit den Studienbeiträgen soll die Qualität der Hochschullehre und des Studiums nachhaltig verbessert werden. Zu einer derartigen Qualitätsverbesserung trägt auch die Vergabe von Preisen bei, mit denen ein besonderes persönliches Engagement in der Lehre und eine beispielhafte Lehrtätigkeit angemessen und nach außen sichtbar gewürdigt werden können. Die Preise sind zweckgebunden von der oder dem Geehrten für ihre Lehre, Forschung, Kunstausübung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben, also etwa für die sächliche Ausstattung ihrer Professur oder ihres Arbeitsbereichs, zu verwenden.

Nach Absatz 3 kann die Hochschule durch Satzung das Nähere zum Preis nach Absatz 1 und zu den Voraussetzungen der Preisverleihung nach Absatz 2 bestimmen. Die Hochschule kann dabei auch bestimmen, dass der Preis nicht in einer Summe ausgekehrt wird. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sinnvoll sein kann, die mit der Auskehrung des Preises verbundene Belastung des Gesamtaufkommens der Studienbeiträge über die Zeit hinweg zu strecken.

Zu § 11 – Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

Absatz 1:

Bestandteil des Studienbeitragsmodells ist der Gedanke, dass sich die Studierenden als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können. Hierzu ist es erforderlich, eine institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation zu generieren, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert. Es muss gesichert sein, dass die Studierenden als Beitragszahler auf die entsprechenden Leistungen in der Lehre hinwirken können. Ein derartiger wirkmächtiger wettbewerblicher Steuerungsmechanismus setzt auch im Hochschulsystem voraus, dass Mängel in der gehörigen organisatorischen Erbringung des Studienangebots überhaupt dazu führen können, dass die Studienbeiträge nachträglich oder künftig verringert werden können. Dem dient diese Vorschrift.

Sie erfasst mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit nicht die Inhalte, sondern ausschließlich die organisatorische Erbringung der Lehre. Damit sind beispielsweise folgende Fallgestaltungen erfasst: Die Hochschule organisiert in einem Semester ihren Lehrbetrieb in einem Studiengang so, dass der Studienplan nach § 86 Abs. 4 HG bei einzelnen oder bei mehreren Lehrveranstaltungen nicht eingehalten wird und beispielsweise die für das Semester vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen nicht stattfinden. Weiteres Beispiel: Die Hochschule verstößt bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 1 HG eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, in erheblicher Weise gegen die Kriterien der Prioritäten nach § 82 Abs. 3 HG und schließt damit Studierende unberechtigt von dem Besuch der Veranstaltung aus oder lässt nicht zum Besuch berechtigte Studierende zu der Lehrveranstaltung zu. Ein weiterer Fall einer mangelhaften Lehrorganisation kann vorliegen, wenn die Hochschule die Mitteilungsfrist nach § 92 Abs. 1 Satz 4 HG in einer Weise überschreitet, dass wegen der Fristüberschreitung

die Mitteilung der Bewertung der Prüfung erst in dem der Prüfung nachfolgenden Semester erfolgt und daher die oder der Studierende ihre oder seine weitere Studienplanung nicht ordnungsgemäß fortsetzen oder sogar ihr oder sein Studium nicht zeitgerecht abschließen können. Schließlich können Fallgestaltungen erfasst sein, bei denen auch für die Zukunft absehbar ist, dass Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs auftreten werden. Unter den Schutzbereich der Vorschrift fallen nur Mängel, die nicht bloß unerheblich sind. Der sporadische Ausfall von Lehrveranstaltungen oder eine nur kurzfristig andauernde Beeinträchtigung etwa des Laborbetriebs führt daher nicht zu einem beachtlichen Mangel im Sinne des Satzes 1.

Ob derartige organisatorische Mängel in der Leistungserbringung der Lehre vorliegen, lässt sich nur anhand eines Vergleichs der erbrachten Leistung mit der nach den rechtlichen Vorgaben zu erbringenden Leistung feststellen. Es würde indes zu einem untragbaren Verwaltungsaufwand führen, wenn dieser Vergleich individuell auf jeden Studierenden bezogen werden müsste. Die Regelung sieht daher vor, dass die Qualität der Lehrorganisation durch ein unabhängiges Prüfungsgremium in einem objektiv-rechtlichen Verfahren überprüft wird. Die Sicherung der Qualität der Lehrorganisation erfolgt mithin nicht individuell, sondern institutionell. Individuelle Vorteile begründen daher keine subjektiv-öffentlichen Rechte, sondern stellen nur objektiv-rechtliche Reflexe dar. Dem trägt auch Satz 5 Rechnung.

Das Tätigwerden ausschließlich auf Selbstbefassung unterstreicht den selbstregulierenden Charakter des Prüfungsgremiums. Die Studierenden können über ihre studentischen Vertreterinnen und Vertreter in dem Prüfungsgremium ihre Anliegen in das Gremium hineintragen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Prüfungsgremiums dessen Befassung zu einen Umstand wünschen, sollte das Prüfungsgremium dem nachkommen.

Die Umsetzung einer Empfehlung könnte beispielsweise darin bestehen, dass die Hochschule künftig besondere Maßnahmen im Bereich der Studienorganisation ergreift. Auch könnten die Studienbeiträge der Studierenden, die in dem von der mangelhaften Leistung betroffenen Studiengang in dem jeweilig betroffenen Semester studieren, zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt in der Weise ermäßigt werden, dass semesterweise in dem betroffenen Studiengang Studienbeiträge künftig verringert werden oder dass bereits entrichtete Studienbeiträge rückerstattet werden. Mit Blick auf die Vielfalt sachgerechter Handlungsoptionen und der nur vor Ort sachlich entscheidbaren Handlungsfolgen ist es sinnvoll, der Hochschule hier einen Ermessensspielraum zuzubilligen, welche Rechtsfolge sie ergreifen will. Aufgrund dieser Vielfalt

möglicher Rechtsfolgen, mit der eine Empfehlung umgesetzt wird, ist es ausgeschlossen, dass die Qualität der Lehrorganisation schon bei der Überprüfung des Beitragsbescheides selbst rechtlich relevant werden kann. Ansonsten würde der autonomen Entscheidung der Hochschule, ob und inwieweit sie die Empfehlung umsetzt, vorgegriffen.

Auf die Empfehlung und ihre Umsetzung bestehen ausweislich Satz 5 keine individuellen Ansprüche. Etwaige Klagen auf Erlass einer Empfehlung sind daher – auch mit Blick auf den objektiv-rechtlichen Charakter der Qualitätssicherung – unzulässig.

Die Vorschrift lässt den Umstand unberührt, dass auch mit anderen Maßnahmen auf qualitative Mängel der Lehre reagiert werden kann. Sie schließt nicht aus, dass nicht nur ein, sondern mehrere Prüfungsgremien – etwa jeweils eigene Prüfungsgremien für die Fachbereiche einer Hochschule – eingerichtet werden.

Absatz 2:

In der Beitragssatzung muss die Hochschule insbesondere den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsgremiums nach Absatz 1 regeln. Damit wird dem Gedanken hochschulischer Autonomie Rechnung getragen. Da der Gedanke der Garantie in diesem Gesetz nicht individuell, sondern institutionell angelegt ist, bedarf es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, mit denen die institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation ins Werk gesetzt werden kann. Hierzu ist gesetzlich vorgeschrieben, dass das Prüfungsgremium paritätisch mit Studierenden und sonstigen Personen (Mitglieder, Angehörige und Außenstehende) zu besetzen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, der grundsätzlich weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule und damit nicht in die verschiedenen Interessenkreise eingebunden ist. Zur oder zum Vorsitzenden soll möglichst eine Persönlichkeit gewählt werden, die über eine hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen.

Die Hochschule soll sicherstellen, dass dem Prüfungsgremium mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört.

Zu § 12 – Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

Der Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach Maßgabe dieser Regelung ist der zentrale

Baustein, mit dem innerhalb des Studienbeitragsmodells die Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen in sozial ausgewogener Weise verwirklicht wird. Der Kontrahierungszwang nach § 12 Abs. 1 führt dazu, dass die Studierenden während der Zeit ihres Studiums keine finanziellen Mittel aufwenden müssen. Vielmehr müssen sie sich wirtschaftlich ausweislich § 13 erst zu einem Zeitpunkt an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligen, in dem sie regelmäßig aufgrund ihrer hochschulischen Bildung bereits eine gehobene berufliche Existenz begründet haben werden. Schlägt dies fehl, werden die Absolventinnen und Absolventen von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen freigestellt, siehe § 14.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der NRW.Bank und der studierenden Darlehensnehmerin oder dem studierenden Darlehensnehmer sind ausschließlich privatrechtlicher Natur. Soweit in diesem Gesetz Regelungen hinsichtlich der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens enthalten sind, richten sich diese Regelungen an die NRW.Bank und gebieten eine entsprechende Ausgestaltung des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zu den darlehensnehmenden Studierenden. Nur auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit einem derartigen Inhalt richten sich der Kontrahierungszwang der Bank und die entsprechenden Kontrahierungsansprüche der Studierenden.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Studienbeitragspflichtige Studierende erhalten nach Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch gegen die NRW.Bank auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein Darlehen, mit dem die Finanzierung der Studienbeiträge gesichert werden kann. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Zum Kreis der studienbeitragspflichtigen Studierenden zählen auch studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und -hörer im Sinne des § 71 Abs. 2 HG. Nach Absatz 2 Satz 1 ist Anspruchsvoraussetzung, dass die Betreffenden unter den in § 8 Abs. 1 und 2 BAföG genannten Personenkreis fallen. Dies sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Bei den sonstigen Anspruchsberechtigten ist ein hinreichender Bezug zum Inland erforderlich. Damit soll das Risiko verringert werden, dass es zu einem Ausfall der Darlehensforderung kommt. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 5 den Darlehensanspruch auf sämtliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie auf weitere Personengruppen ausdehnen.

Als Partner für die Umsetzung des Studienbeitragsmodells wurde mit der NRW.Bank eine wettbewerbsneutrale, nicht gewinnorientierte öffentliche Bank ausgewählt. Eine Gewinnmarge wird daher im Zinssatz nicht enthalten sein. Dem trägt Satz 2 Rechnung. Diese objektivrechtliche Regelung besteht aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer Sozialverträglichkeit des Studienbeitragsmodells. Aus ihr ergeben sich daher keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Studierenden auf gerichtliche Nachprüfung der Zinsberechnung.

Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen; ausgezahlt wird nach Absatz 3 nicht an die Studierenden, sondern unmittelbar an die Hochschule. Mit diesem Kontrahierungszwang der NRW.Bank ist sichergestellt, dass kein Grundrechtsträger von einer akademischen ersten Berufsausbildung deswegen Abstand nehmen muss, weil nach der Beitragssatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 das Studium beitragspflichtig ist.

Da die NRW.Bank nicht zu den Geschäftsbanken rechnet, ist es ein Gebot einer einfachen Verwaltungspraxis, dass Darlehensanträge nur bei der Hochschule und auch nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Dem trägt Satz 4 Halbsatz 1 Rechnung.

Da die Einschreibung nach § 68 Abs. 2 Buchstabe d) HG oder der Erfolg der Rückmeldung nach § 70 Abs. 3 Buchstabe c) HG versagt werden kann, wenn die zu entrichtenden Studienbeiträge nicht erbracht worden sind, muss sichergestellt sein, dass diejenigen beitragspflichtigen Studierenden, die den Studienbeitrag nicht aus ihren eigenen liquiden Mitteln selbst aufbringen können, eingeschrieben oder rückgemeldet werden können, obwohl die Einschreibung oder Rückmeldung Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrages nach Satz 1 darstellt. Hier greift Satz 4 Halbsatz 2 ein. Danach gilt für die Hochschule schon die Abgabe des Antrags auf Abschluss des Darlehens als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht. Mit dieser Bedingung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Studierenden einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen.

Ist die Mitteilung etwa wegen eines Fehlers in der Datenverarbeitung rechtsfehlerhaft ergangen, kann sie zurückgezogen werden. Ansprüche gegen die NRW.Bank auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens allein aufgrund der ehemals bestehenden Mitteilung oder sonstige Ansprüche entstehen in diesem Fall nicht.

Satz 5 reagiert auf den Umstand, dass der Darlehensvertrag widerrufen oder unwirksam geworden sein kann. Einschlägig ist insbesondere die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit des Verbraucherschutzes im Fernabsatz und beim Verbraucherdarlehen, sich von dem abgeschlossenen Darlehensvertrag innerhalb gewisser Fristen zu lösen. Im Falle eines Widerrufs oder der Unwirksamkeit ist eine rückwirkende Exmatrikulation die sachgerechte Folge, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass den Vorschriften über die Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) hinreichend genüge getan werden kann.

Absatz 2:

Satz 1 umreißt den Kreis derjenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die ein Studienbeitragsdarlehen dem Grunde nach beanspruchen können. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 BAföG stellt dabei klar, dass nicht nur Empfänger einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen, sondern all diejenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die dem Grunde nach eine derartige Ausbildungsförderung beziehen könnten. Dies sind etwa sämtliche Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.

Der Kontrahierungszwang der NRW.Bank ist zudem zeitlich in dreifacher Hinsicht beschränkt.

Erstens besteht er ausweislich Satz 6 nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vorausgeht. Diese Eingrenzung begründet sich mit der Einsicht, dass zumindest ab diesem Alter in den meisten Fällen und typischerweise das Studium nicht mehr zu dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses führen und damit im überwiegend beruflichen Interesse betrieben wird. Vielmehr stehen durchweg andere Gründe, wie etwa der Wunsch, die Allgemeinbildung zu erweitern, für die Aufnahme eines Studiums in diesem Alter im Vordergrund. Selbst wenn dies anders wäre, würde die nach Beendigung des Studiums der Seniorinnen und Senioren zu erwartende Berufsphase im Vergleich zur voraussichtlichen Dauer des Berufslebens junger Absolventinnen und Absolventen deutlich knapper ausfallen. Bei dem Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens steht hingegen nicht das Bildungsinteresse des Einzelnen im Vordergrund. Vielmehr wird mit dem Anspruch bezweckt dazu beizutragen, dass junge Menschen durch eine akademische Ausbildung zu einem anschließenden Berufsleben befähigt werden. Wenn dieser Zweck nicht mehr eintreten kann, entfällt der innere Grund, der den Kontrahierungsanspruch legitimiert.

Zweitens kann nach Satz 2 das Darlehen nur innerhalb der Regelstudienzeit des jeweilig studierten Studienganges zuzüglich einer Zeitspanne von vier Semestern beansprucht werden. Damit werden sachgerechte Anreize gesetzt, das Studium innerhalb einer auskömmlichen Zeitspanne zielstrebig und zügig abzuschließen. Damit wird gleichzeitig die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen verbessert. Die Erfahrungen mit dem Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes zeigen, dass derartige Anreize zu einer sinnvollen Verhaltenslenkung führen. Mit der zeitlichen Beschränkung des Anspruchs sind auch keine unzumutbaren Belastungen für die Studierenden verbunden. Die Zeitspanne lässt durchweg ausreichend Zeit für ein darlehensgestütztes Studium unter Einschluss eines angemessenen studium generale. Damit ist sichergestellt, dass nicht jede Abweichung von dem den Prüfungsordnungen zugrunde liegenden Studienaufbau, die mit Blick auf individuelle Erwägungen oder Lebensumstände sinnvoll oder unvermeidlich sein mag, unmittelbar zu einer Versagung des Darlehens führen kann.

Die alleinige Begrenzung des Kontrahierungszwanges auf die vorgenannte Zeitspanne würde nicht verhindern, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne das Studium des bislang studierten Studienganges abgebrochen und ein neues Studium aufgenommen wird. Für diesen neuen Studiengang würde – ohne weitere Regelungen – wiederum der Kontrahierungszwang für die Dauer der Regelstudienzeit des neuen Studienganges zuzüglich vier Semester greifen. Es besteht indes kein Grund, ein derartiges Studierverhalten durch die Zubilligung eines Kontrahierungsanspruchs zu fördern. Der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann. Dies zu beurteilen ist in erster Linie die Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der bei seiner Entscheidung neben den Belangen der Haushaltswirtschaft und dem damit verbundenen Gesichtspunkt der Vorfinanzierung der Studienbeiträge durch die Darlehenshingabe auch hochschulplanerische Belange berücksichtigen kann.

Vor diesem Hintergrund ist als dritte Einschränkung der Kontrahierungszwang auf das Erststudium beschränkt. Satz 3 lässt dabei die sachlich oftmals notwendige Orientierung in der Studienwahl frei. Falls der studierte Studiengang nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters gewechselt wird, besteht indes kein Grund für eine weitere Privilegierung der Studienwahlphase. Die Zeitspanne, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, beginnt daher hier nicht erneut zu laufen; die bislang studierten Semester werden mithin ausweislich Satz 3 Halbsatz 2 auf diese Zeitspanne angerechnet.

Ohne die Eingrenzung des Kontrahierungszwangs auf das Erststudium wäre es möglich, durch ein zeitlich nacheinander folgendes Studium verschiedener Studiengänge fortlaufend Studienbeitragsdarlehen zu erhalten. Besonders misslich wäre dies dann, wenn der oder die Studierende aufgrund mangelnder Einkünfte von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensschuld nach § 13 freigestellt wird, obwohl der spätest mögliche Beginn der Darlehensrückzahlung – nach § 13 spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Studiums – bereits verstrichen ist. Eine derartige Kumulation von Studienbeitragsdarlehen kann weder durch ein grundrechtlich relevantes Interesse der Studierenden noch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Auch hier steht die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann.

Insgesamt gesehen steht den Studierenden ein auskömmlicher Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sie sich darum bemühen können, eine erste akademische Ausbildung unter Einschluss einer anfänglichen Orientierungsphase erfolgreich abzuschließen.

Für das Studium eines ersten Masterstudienganges sieht Satz 4 vor, dass auch für dieses Studium zeitlich begrenzt ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Da die Studierenden eines Masterstudienganges bereits ein erstes Studium absolviert haben, ist zu erwarten, dass ihnen die weitere berufliche Orientierung zwar leichter fällt. Gleichwohl bestehen insbesondere wegen der Forschungsorientierung des Masterstudiums Bedürfnisse, die Zeitdauer, in der das Darlehen gewährt werden kann, nicht auf die bloße Regelstudienzeit des Masterstudiums zu begrenzen. In Abwägung dieser Umstände ist eine Zeitdauer angemessen, die die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst.

Die darlehensrechtlich relevante Zeitspanne berechnet sich durch eine Addition der Regelstudienzeit des studierten Studienganges mit vier Semestern und beim Masterstudium mit zwei Semestern. Diese Pauschalierung ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des Darlehensanspruchs, jedem Studierwilligen ein erstes Studium unabhängig vom Elterneinkommen zu ermöglichen, hinnehmbar. Ohne die Pauschalierung wäre es erforderlich, bei der Beantragung des Darlehens für ein weiteres Studium die bisherige Studienbiographie nicht nur nach der Anzahl der absolvierten Hochschulsemester, sondern auch nach der Art der studierten Studiengänge und der jeweils geltenden Regelstudienzeiten abzufragen und rechtlich zu bewerten. Ein derartig aufwändiges, einzelfallorientiertes Verfahren kann angesichts der großen Anzahl von Studierenden in Nordrhein-Westfalen wegen des damit zu-

sammenhängenden Verwaltungsaufwandes nicht verlangt werden und ist auch durch berechtigte Interessen der Studierenden nicht zu rechtfertigen. Zudem würde ansonsten der Verwaltungsaufwand und damit der Zinssatz für das Studienbeitragsdarlehen steigen, was unter sozialen Gesichtspunkten der Studierenden nicht sachgerecht wäre.

Beim Studium der medizinischen Studiengänge mit ihrer langen Regelstudienzeit rechtfertigt sich die Pauschalierung zudem durch den Umstand, dass derartige Studiengänge besonders kostenintensiv sind. Es ist daher sachgerecht, besondere Leistungsanreize zu setzen, mit denen auf ein effizientes und zügiges Studierverhalten hingewirkt werden kann.

Wird das erste Studium erfolgreich abgeschlossen, kann angesichts der Begrenztheit der staatlichen Ressourcen nicht erwartet werden, dass das regelmäßig weniger schützenswerte Interesse des einzelnen an einer akademischen Zweitausbildung mit einem Kontrahierungsanspruch gegen die NRW.Bank unterfüttert wird. Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium haben mit ihrer Zulassung zum Erststudium bereits einen Anteil an der Verteilung der Bildungs- und Berufschancen gehabt.

Es ist sinnvoll, in die Zeitspanne, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, Zeiten, in denen nach § 8 eine Ausnahme, eine Befreiung oder ein Erlass oder nach § 11 eine Ermäßigung gewährt worden ist, nicht einzuberechnen. Dies regelt Satz 5.

Satz 7 stellt sicher, dass bei den erforderlichen Berechnungen nach den Sätzen 2 bis 5 auch Semester berücksichtigt werden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Dabei werden Zeiten, in denen eine franchiseweise stattfindende Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG stattgefunden hat, in die Anrechnung nach Satz 7 einbezogen.

Absatz 3:

Die Hochschulen teilen der NRW.Bank den Anspruch der Studienbewerberinnen und -bewerber sowie der Studierenden auf ein Studienbeitragsdarlehen auf Antrag mit. Die Mitteilung umfasst sowohl den Grund als auch den Umfang des Anspruchs. Der Sinn und Zweck dieser Regelung gründet in dem Umstand, dass in den Hochschulen die Sachkompetenz zur Prüfung der Regelstudienzeit vorhanden ist. Die Regelung dient zudem der Verwaltungsökonomie, da sich durch die Mitteilung eine nochmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die NRW.Bank erübrigt.

Satz 2 sichert den unmittelbaren Zufluss des Beitragsaufkommens bei den Hochschulen.

Absatz 4:

Während des Studiums laufen Zinsen auf die verausgabte Darlehensschuld auf. Die Regelung stellt sicher, dass der Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen nicht während des Studiums nachgekommen werden muss. Damit wird ein weiterer Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Zu § 13 – Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Die Vorschrift regelt gegenüber der NRW.Bank die näheren Modalitäten der Darlehensrückzahlung. Sie sichert, dass grundsätzlich erst nach Aufnahme einer Berufstätigkeit mit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens begonnen werden muss. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.

Studierende, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, müssen nach Satz 1 zwei Jahre nach Studienabschluss mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen.

Für diejenigen, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben, greift die in Satz 1 genannte Frist von elf Jahren, die mit der Aufnahme des Studiums beginnt und spätestens elf Jahre nach der Studienaufnahme endet. Diese Frist orientiert sich an dem Studium mit der längsten Regelstudienzeit (Studium der Humanmedizin) und ergibt sich aus einer Addition dieser Regelstudienzeit, der Zusatzzeit von vier Semestern, der Orientierungsphase von zwei Semestern und der Karenzzeit von zwei Jahren bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Diese Frist ist eine Höchstfrist und keine Mindestfrist. Die NRW.Bank kann in ihren Darlehensbedingungen vorsehen, dass die Rückzahlung auch nach einem früheren Zeitpunkt (etwa zwei Jahre nach der Studienbeendigung) beginnen kann, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht mehr an einer nordrhein-westfälischen Hochschule immatrikuliert ist und dort auch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat und beispielsweise gegenüber der Bank erklärt, sie oder er habe ihr oder sein Studium endgültig abgebrochen oder auf Anfrage sich nicht über ihr oder sein weiteres Studierverhalten erklärt.

Zu § 14 – Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Neben dem Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 1 stellt die Regelung des § 14 einen weiteren zentralen Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit innerhalb des Studienbeitragsmodells mit Nachlagerung dar. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die aus welchen Gründen auch immer nach Abschluss ihres Studiums keiner auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachgehen können oder nicht in sonstiger Weise über Einkünfte verfügen, sind von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Studienbeitragsdarlehen solange befreit, wie ihre wirtschaftliche Notlage andauert. Die Freistellung befreit von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens durch Aufschub des Fälligwerdens der im Freistellungszeitraum ansonsten zu tilgenden Raten und hat damit die Wirkung einer Stundung. Zinsen fallen weiterhin an und werden ebenfalls gestundet. Die soziale Ausgestaltung der Rückzahlung bleibt damit erhalten. Kein Studieninteressent muss vor diesem Hintergrund befürchten, nach Abschluss des Studiums das Darlehen nur unter unzumutbaren finanziellen Anstrengungen zurückzahlen zu müssen. Neben dem o.g. Kontrahierungszwang wird damit effektiv vermieden, dass die Aufnahme eines studienbeitragspflichtigen Studiums finanziell abschreckend wirkt. Insofern werden im Studienbeitragsmodell die Interessen der Beteiligten schonend auf der Basis des geringsten Eingriffs und sozial gerecht miteinander in Einklang gebracht.

Im Einzelnen:

<u>Absatz 1:</u>

In Anlehnung an die Vorschrift des § 18a BAföG, die die einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung nach dem BAföG regelt, werden in Absatz 1 Möglichkeiten geschaffen, dass durch Rechtsverordnung Mindesteinkommensgrenzen vorgesehen werden, bei deren Unterschreitung die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung auf entsprechenden Antrag hin eintritt.

<u>Absatz 2:</u>

Nach den Vorgaben des BAföG kann ausnahmsweise auch für ein zweites Studium Ausbildungsförderung geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sichert die Regelung, dass Absolventinnen und Absolventen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, von der

Rückzahlungsverpflichtung freigestellt werden. Damit wird der primären Zweckrichtung der Ausbildungsförderung Rechnung getragen.

Die Freistellung ist unabhängig davon, in welcher Höhe Ausbildungsförderung konkret geleistet wird. Würde die Freistellung abgestuft nach dem Verhältnis zur Höhe der geleisteten Ausbildungsförderung gewährt, wäre ein hoher Verwaltungsaufwand die Folge, der nicht tragbar ist.

Die Freistellung muss auch greifen, wenn anstelle der Leistungen nach dem BAföG ein Studienstipendium gezahlt wird. Studienstipendium in diesem Sinne sind die Stipendien der Studienstiftungen, nicht hingegen Geldzahlungen, die von privater Seite aufgrund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Verbundenheit mit der oder dem Studierenden entrichtet werden.

Zu § 15 – Begrenzung der Darlehenslasten

Mit der Begrenzung der Darlehenslasten wird ein weiterer zentraler Baustein in das Studienbeitragsmodell eingeführt, der der sozial ausgerichteten Finanzierungsgerechtigkeit des Modells dient. Die Vorschrift deckelt die Summe aus dem Anteil des zinslos gewährten Darlehens der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Schuld aus dem Studienbeitragsdarlehen pro Semester der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens auf 1.000 Euro. Insgesamt ist die Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf 10.000 Euro gedeckelt. Mit dieser Differenzierung profitiert auch derjenige Personenkreis von der Deckelung der Darlehen, der sein Studium zügig absolviert.

Die Vorschrift gewährleistet den Schutz der Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem BAföG. Je höher der Darlehensanteil aus der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausfällt, je größer also die gewährte Ausbildungsförderung ist, desto geringer ist der Betrag, der höchstens als Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden muss. Da die Höhe der Ausbildungsförderung typischerweise von der sozialen Schutzwürdigkeit der geförderten Studierenden abhängt, spiegelt sich damit die soziale Schutzwürdigkeit in der den einzelnen Studierenden zumutbaren Obergrenze der Rückzahlungsverpflichtung wider: Je höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ist, desto niedriger ist der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens.

Die Deckelung der Gesamtsumme nach § 15 setzt voraus, dass während des Studiums überhaupt eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezogen worden ist. Die Deckelung greift damit nur für solche Studierenden, die in irgendeinem Zeitpunkt ihres Studiums eine derartige Förderung bezogen haben. Der Gesetzgeber sieht dabei von einer Regelung ab, nach der die Deckelung der Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf den Zeitraum bezogen wird, in dem tatsächlich eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet worden ist. Bei einer derartigen Regelung müsste der Umfang der Deckelung ebenfalls auf diesen Zeitraum bezogen werden, in dem die Ausbildungsförderung geleistet wurde. Damit müsste die individuelle Studienbiographie von der NRW.Bank nachvollzogen werden, womit die Verwaltungskosten der Studienbeitragsdarlehen und damit die Höhe des gewährten Zinssatzes steigen würden. Dies würde sich nachteilig auf die Absicht des Studienbeitragsmodells auswirken, den Zinssatz in einer moderaten Höhe zu halten. Zudem ist ein derartiger Individualbezug der Deckelung der Darlehensgesamtsumme auch sachlich mit Blick auf den o. g. Umstand nicht erforderlich, dass der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens umso niedriger ist, desto höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ausfällt.

Es ist sachgerecht, die Begrenzung der Darlehenslasten erst in der Zeit der Rückzahlung der Darlehensschuld und nicht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge anzusetzen. Denn ansonsten wären Verzerrungen im Beitragsaufkommen zwischen den einzelnen Hochschulen mit Blick auf den Umstand zu erwarten, dass der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG an der Gesamtzahl der Studierenden an den Hochschulen unterschiedlich ist. Würde die Begrenzung der Darlehenslasten nicht im Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung durchgeführt, wäre ein Umlageverfahren zwischen den Hochschulen erforderlich. Dies ist unter Kostenaspekten und mit Blick auf den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für die erforderlich werdende Abstimmung zwischen den Verwaltungsverfahren der Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung und der jeweiligen Hochschulverwaltung.

Für die Durchführung der Begrenzung der Darlehenslasten ist ein Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers erforderlich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die personenbezogenen Daten über die Höhe des Darlehensanteils der gewährten Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht mehr bei den Studentenwerken als Ämter für Ausbildungsförderung, sondern bereits beim Bundesverwaltungsamt gespeichert sein können.

Zu § 16 – Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

Absatz 1:

Die Regelung dient ähnlich wie die ausbildungsförderungsrechtliche Vorschrift des § 47 Abs. 4 BAföG dazu, im Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung die Selbstverantwortlichkeit der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sowie die Pflichtenstellung Dritter zu konkretisieren. Aufgrund des Territorialprinzips greift die Vorschrift nur innerhalb Nordrhein-Westfalens. Gleichwohl ist sie für die verbleibenden Fallgestaltungen hilfreich. Die Mitwirkungspflichten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers sollten im übrigen auch durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensverträge festgelegt werden.

Absatz 2:

Die jeweilige Hochschule und die NRW.Bank werden durch diese Vorschrift – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Zu § 17 – Ausfallfonds

Darlehensforderungen, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 nicht mehr zielgenau rückgezahlt werden, können von der NRW.Bank an einen Ausfallfonds abgetreten werden, der nach Maßgabe dieser Vorschrift als rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet wird und der durch eine Anstaltslast des Landes abgesichert ist.

Die Errichtung des Ausfallfonds führt nicht dazu, dass eine verwaltungsorganisatorisch aufwändige und mit umfangreichen persönlichen und sächlichen Mitteln ausgestattete neue Behörde geschaffen werden muss. Das Ministerium kann vielmehr die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds nach Absatz 2 Satz 2 an die NRW.Bank oder dritte Stellen in der Weise übertragen, dass diese Stellen die Fondsverwaltung treuhänderisch wahrnehmen. Die Funktion des Ausfallfonds liegt daher primär darin, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Finanzströmen zu gewährleisten.

Der Ausfallfonds deckt das Ausfallrisiko der NRW.Bank und trägt damit dazu bei, den für die Darlehenshingabe zu nehmenden Zinssatz zu

verringern. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Zu § 18 – Ausfallrisiken

Absatz 1:

Die NRW.Bank wird nur dann von dem Ausfallrisiko befreit, wenn der Ausfallfonds verpflichtet ist, notleidende Darlehensforderungen zu übernehmen. Dem trägt Absatz 1 durch einen Kontrahierungszwang des Ausfallfonds Rechnung.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, wann sich für die NRW.Bank das Ausfallrisiko realisiert und nach welchen Umständen die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Ausfallfonds im Falle notleidender Darlehensforderungen gestaltet sind. Die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 regelt die genauen Fallgestaltungen, wann eine Forderung notleidend geworden ist.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Übernahme des Ausfallrisikos durch den Ausfallfonds für die Fälle, in denen nach Maßgabe der §§ 14 und 15 eine weitere Rückzahlung des Darlehens endgültig entfällt.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Kosten für die Verwaltung und Einziehung der an den Ausfallfonds abgetretenen und gleichwohl nach Absatz 2 Satz 2 von der Fondsverwaltung weiterhin verwalteten und eingezogenen Darlehen. Die Kostenerstattung steht unter dem Vorbehalt, dass die Kosten nicht durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer getragen werden, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 oder auf der Grundlage des Darlehensvertrages in Verbindung mit den allgemeinen Regeln des privaten Rechts zur Übernahme der Kosten verpflichtet sein können.

Absatz 5:

Die NRW.Bank und der Ausfallfonds werden durch diese Vorschrift – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Zu § 19 – Rechtsverordnung

Im Studienbeitragsmodell werden die wesentlichen Fragen durch dieses Gesetz entschieden. Gleichwohl bestehen unabweisliche Bedarfe, das Modell auf die Besonderheiten der Lebenswirklichkeit, an die fortlaufenden Planungen des Landes im Bereich des Hochschulwesens und an die verwaltungsorganisatorischen, verwaltungspraktischen und haushaltsmäßigen Anforderungen des Gesetzesvollzugs anzupassen. Diesen Zwecken, die in Absatz 4 ausdrücklich niedergelegt sind, dient die Regelung, die in diesem Gesetz durch weitere Rechtsverordnungsermächtigungen in § 6 Satz 2 und § 17 Abs. 4 ergänzt wird.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 erfasst auch die Datenverarbeitung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 DSG NRW sowie auch die Bestimmung des Näheren zu den Ausnahmen und Befreiungen nach § 8.

Auf der Grundlage der Ermächtigung zur Regelung des Näheren zum Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen kann dieser Anspruch für weitere Personengruppen, beispielsweise für studienbeitragspflichtige Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und gleichwohl nicht unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 oder 2 BAföG fallen, eröffnet werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 können per Rechtsverordnung weitere Ausnahmen insbesondere von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 vorgesehen werden. So kann beispielsweise geregelt werden, dass die Hochschule in ihrer Beitragssatzung vorsehen kann, dass ausländische Studierende im Einzelfall von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

In Absatz 1 Satz 3 ist vorgesehen, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung für Angebote der Hochschule, die weder zum grundständigen Studium noch zur Weiterbildung rechnen, Abgabentatbestände einführen und die Höhe der jeweiligen Abgaben bestimmen kann. Damit werden beispielsweise Sprachkurse, besondere Studiengänge an Hochschulen, die nicht mit einem berufsqualifizierenden Abschluss, sondern mit einem Zertifikat abschließen, und besondere Angebote der Kunsthochschulen (etwa das Studium Kammermusik oder Konzertexamen) erfasst. Bei einer Einführung von Studienbeiträgen ist es schon aus Qualitätsgründen nicht gerechtfertigt, diese Lehr- und Studienan-

gebote beitrags- oder gebührenfrei zu belassen. Da es sich hierbei nicht um Studienbeiträge handelt, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem jeweiligen Angebot keinen Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens. Des gleichen entfällt für diese Abgaben die Verpflichtung der Hochschule zur Abführung eines Teils des Abgabenaufkommens in den Ausfallfonds.

Absatz 2 ermöglicht unter anderem Regelungen betreffend die Darlehensrückzahlung für den Fall eines Studiums, welches aufbauend auf dem Erwerb eines Bachelorgrades zu einem Masterabschluss führt, sowie zudem auch Regelungen zur pauschalen Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren. In der Rechtsverordnung kann des weiteren vorgesehen werden, dass die oder der Studierende und die NRW.Bank von diesem Gesetz abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren können.

Die Regelung der Gegenstände des Absatzes 2 weist einen engen sachlichen Bezug zu dem System der finanzierungsgerechten Nachlagerung auf. Es ist daher sachgerecht, die Regelungen einem Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ausschusses des Landtages zu unterwerfen.

Zu § 20 – Ministerium

Die Vorschrift benennt das zuständige Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.

Zu § 21 – Vertrauensschutz

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem die Studierenden erstmals auf der Grundlage der Beitragssatzung verpflichtet sein können, Studienbeiträge zu entrichten. Die Regelung differenziert dabei zwischen denjenigen Studierenden, die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes studieren, und denjenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkt ein Studium erstmals aufnehmen. Beide Personengruppen können mit Rücksicht auf das ihnen unterschiedlich zuzubilligende Maß an schützenswertem Vertrauen unterschiedlich behandelt werden.

Die frühestmögliche Einführung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2007 ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Bei der Ein-

führung einer den Einzelnen belastenden Abgabenregelung können sich verfassungsrechtliche Schranken aus den rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit sowie der Verhältnismäßigkeit ergeben. Es muss vermieden werden, dass der Einzelne sein Vertrauen auf den Fortbestand einer bestehenden Rechtslage durch konkrete Grundrechtsbetätigung ins Werk gesetzt hat und dass die Enttäuschung dieses Vertrauens schwerer wiegt als die Interessen der Allgemeinheit an der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei dieser Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtslage grundsätzlich nicht schutzwürdig ist. Darüber hinaus geht es nicht an, den Abgabepflichtigen vor jeder Enttäuschung seiner Erwartungen zu bewahren, wenn die beeinträchtigte Erwartung – wie beim bisher abgabenfreien Studium – auf staatlicher Gewährung beruht.

Zudem haben die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochschulwesens seit der Gründung der Bundesrepublik nur bedingt Veranlassung für die Bildung eines Vertrauens gegeben, ein einmal begonnenes Studium unbegrenzt gebührenfrei fortsetzen zu können. Jedenfalls bis zum Jahre 1970 war eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten des Studiums die Regel.

Vor diesen Hintergründen ist die Einführung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2007 zulässig. Den Studierenden wird für einen auskömmlichen Zeitraum von etwa einem Jahr ein studienbeitragsloser Übergangszeitraum zugesprochen. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht auch für die derzeit bereits Studierenden hinreichend Zeit, sich auf ihre Beitragspflichtigkeit einzustellen. Zudem besteht für alle Beitragspflichtigen die Möglichkeit, mit der NRW.Bank einen Vertrag über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens abschließen zu können. Vor diesen Hintergründen fällt ein etwaiges weitergehendes Schutzinteresse der derzeit Studierenden gänzlich aus.

Zudem liegt in der Einführung der Beitragspflichtigkeit keinerlei Rückwirkung begründet. Die Beitragspflichtigkeit entsteht immer erst zu einem Semester, welches dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nachfolgt. Es liegt daher keine echte Rückwirkung vor. Doch selbst eine unechte Rückwirkung – etwa auf den gesamten, bereits in der Vergangenheit begonnenen und derzeit noch andauernden Lebenssachverhalt Studium – ist nicht gegeben. Denn die zukünftig wirkende Beitragspflichtigkeit knüpft an keine Umstände der Vergangenheit an. Zudem würde die Annahme einer unechten Rückwirkung dazu führen, dass dann auch für frühere Hochschulsemester eine Beitragspflicht

begründet werden könnte, wenn die öffentlichen Interessen überwiegen. Dieser Schluss wird indes zu Recht nicht gezogen.

Demgegenüber wiegen die öffentlichen Interessen, die mit der Einführung des Studienbeitragsmodells verbunden sind, schwer. Mit dem Studienbeitragsmodell wird u. a. das Ziel verfolgt, vor dem Hintergrund einer angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation und angesichts einer desaströsen Lage der öffentlichen Haushalte möglichst kurzfristig durch Kostenreduzierung sowie eine konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ausbildungsangebote der Hochschulen auf die begrenzten Ausbildungskapazitäten und die finanziellen Belastungen der Hochschulen zu reagieren. Darüber hinaus soll zum anderen durch ein marktorientiertes Handlungsmodell die Effizienz der Hochschulausbildung gestärkt werden, indem die Studierenden stärker als Kunden und Nachfrager in einem Bildungsmarkt begriffen werden. Damit trägt das Studienbeitragsmodell erheblich zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen bei effizientem Mitteleinsatz bei. Diese Förderung ist nicht nur ein berechtigtes und gewichtiges Gemeinwohlinteresse, sondern unterstützt auch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Zudem besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, Maßnahmen zur Reduzierung der Hochschulkosten und zur Optimierung der Nutzung der vorhandenen Mittel und Ausbildungskapazitäten und die mit diesem Gesetz verfolgten verhaltenslenkenden und anreizenden Wirkungen möglichst bald zur Geltung zu bringen. Es kann daher auch im Interesse der allgemeinen Finanzierungsgerechtigkeit nicht erwartet werden, dass die derzeit Studierenden davon ausgenommen werden, ihren Beitrag zur Finanzierung der Hochschullehre zu leisten.

Eine tatbestandliche Rückanknüpfung liegt im Studienbeitragsmodell darin begründet, dass der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 2 zeitlich begrenzt ist und dass bei der Berechnung dieser zeitlichen Begrenzung auch auf Hochschulsemester zurückgegriffen wird, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Durch diese Regelung werden vor allem Studierende betroffen sein, die als Langzeitstudierende schon nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz abgabenpflichtig gewesen sind. Dieser Personenkreis ist aber schon deshalb nicht schutzwürdig, weil seine Abgabenlast nach diesem Gesetz geringer ist als die Abgabenlast nach dem StKFG. Soweit ansonsten ausnahmsweise keine Abgabenpflichtigkeit nach dem StKFG gegeben sein sollte, ist die unechte Rückwirkung angesichts der geringen Schutzwürdigkeit eines

sehr lang andauernden Studiums durch die oben genannten gewichtigen öffentlichen Interessen hinreichend gerechtfertigt.

Die unterschiedliche Behandlung der derzeit bereits Studierenden mit den Studienanfängern rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass die bereits Studierenden mit der Aufnahme des Studiums auch finanzielle Dispositionen sowie Entscheidungen in der Lebensplanung getätigt haben, die materiell auch dann schützenswert sind, wenn formell keine unechte Rückwirkung vorliegt. Die getroffenen Dispositionen werden zwar durch die zunächst nur zukünftig wirkende Einführung von Studienbeiträgen nicht entwertet. Indes hat das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz die einzelnen Hochschulsemester durchaus zu einem Vertrauenssachverhalt verknüpft, indem für das Gesamtstudium ein Studienguthaben zugeteilt wird und hiervon – wiederum bezogen auf den Gesamtstudiengang – für jedes Semester Regelabbuchungen vorgenommen werden. Dem wurde durch die zeitlich verzögert erst beginnende Beitragspflicht der derzeit Studierenden Rechnung getragen. Da Studienanfänger noch nicht in dieser Weise Dispositionen getätigt haben, ist ihnen ein früherer Beginn ihrer Beitragspflicht zumutbar, wenn der Satzungsgeber entsprechende Regelungen beschließt.

Zu § 22 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.

Zu Artikel 3

(Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG –))

Zu Nummer 1 und 2 – Inhaltsübersicht und § 10 HG

Die Inhaltsübersicht und § 10 HG muss mit Blick auf Art. 2 dieses Gesetzes neu gefasst werden.

Zu Nummer 3 – § 69 HG

Die Vorschrift zieht die redaktionellen Folgerungen aus dem Umstand, dass der sachliche Regelungsgehalt des § 69 Abs. 2 HG nunmehr in Art. 2 § 5 Satz 2 dieses Gesetzes überführt worden ist.

Zu Nummer 4 – § 84 HG

Mit der Regelung wird die Verpflichtung der Hochschulen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 StKFG in das Hochschulgesetz eingefügt und um eine Sonderregelung für künstlerische Studiengänge ergänzt.

Zu Nummer 5 – § 92 HG

Mit der Vorschrift wird ein notwendiger Baustein bereitgestellt, mit dem die Sicherung der Qualität der Lehrorganisation nach Art. 2 § 11 dieses Gesetzes für den Fall, dass die Hochschule Höchstfristen für die Bewertung von Prüfungen überschreitet, umgesetzt werden kann.

Zu Artikel 4

(In-Kraft-Treten)

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO -)

Vom 6. April 2006

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und von Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119) sowie des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und –finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S.752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Erster Abschnitt
Regelungen über Studienbeiträge und Hochschulabgaben

§ 1
Einführung von Studienbeiträgen

Sollen Studienbeiträge zum Wintersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. April wirksam in Kraft gesetzt sein. Sollen Studienbeiträge zum Sommersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. Oktober eines Jahres wirksam in Kraft gesetzt sein. Zur erstmaligen Erhebung zum Wintersemester 2006/2007 soll die Beitragssatzung vor Beginn der Einschreibungsfristen der jeweiligen Hochschule vorliegen. Satz 1 gilt für Änderungen und Aufhebungen der Beitragssatzung entsprechend.

§ 2
Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

(1) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Hochschule können in ihren Beitragssatzungen zudem regeln, dass bedürftigen ausländischen Studierenden, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können.

(2) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass studierenden Angehörigen der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt werden kann.

(3) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung vorsehen, dass bei dem gleichzeitigen Studium zweier Studiengänge nach § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet werden muss.

(4) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Beiträge in Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester fällig werden. Bei der Festlegung der Studienangebote und der Höhe der dafür fälligen Beiträge ist der in § 2 Abs.1 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz genannte Maßstab zu beachten.

(5) Ist eine Person an einer Hochschule des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben und an einer anderen Hochschule des Landes als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz zugelassen und besteht an beiden Hochschulen dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, besteht ihre Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung. In einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 Studienbeitrags- und

Hochschulabgabengesetz können die Hochschule der Einschreibung und die Hochschule der Zulassung die Verteilung des Beitragsaufkommens regeln.

(6) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, sehen die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen einen Nachteilsausgleich vor.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 3
Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

(1) Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt. § 8 Abs. 3 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Die Hochschule regelt in ihrer Beitragssatzung die Anzahl der Semester, für die pro Antragstellung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden kann. Das Nähere zur Gewährung der Befreiungen oder Ermäßigungen nach § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz kann die Hochschule in ihrer Beitragssatzung regeln. In dem Verfahren über die Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

(3) Für Studierende, die nur als Teilzeitstudierende oder als Teilzeitstudierender zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind und die der Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags-

und Hochschulabgabengesetz unterliegen, verdoppelt sich die Anzahl der zulässigen Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, Satz 1 und § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gelten entsprechend für studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz.

§ 4
Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag

(1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz und der Zweithörerbeitrag nach § 3 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz betragen jeweils 100 Euro pro Semester.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

(3) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

§ 5
Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

(1) Das Ministerium überträgt die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und der Betreuung ausländischer Studierender und für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen aufgeführten Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Beitrags- und Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass

der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung eine Auswahlgebühr erhoben werden kann.

(3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 muss sich insbesondere an den Zielen orientieren, dass mit den Gebühren und Beiträgen zu einer effizienten Studierendenauswahl, zu einem hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beigetragen werden kann.

Zweiter Abschnitt
Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

§ 6
Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

(1) Darlehensanträge können nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung bei der Hochschule gestellt werden. Die Bonität der Darlehensnehmer wird nicht überprüft. Ebenso entfällt die Stellung von Sicherheiten.

(2) Im Verhältnis zwischen Hochschulen und NRW.Bank gilt die Zahlung als rechtzeitig im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfolgt, wenn die NRW.Bank innerhalb der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Auszahlungstermine (15. Juni für das Sommersemester und 15. Dezember für das Wintersemester eines Jahres) das gewährte Studienbeitragsdarlehen an die Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auszahlt.

(3) Auf die Zeitspanne, in der nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehns besteht, werden Semester, für die nach § 8 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, nicht angerechnet.

(4) Studierende oder studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die einen ersten

berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, besitzen keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz es sei denn, die oder der Studierende erhält trotz dieses ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nimmt solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird. Für das Studium eines konsekutiven Masterstudiums gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz.

(5) Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in dem Semester der Einführung von Studienbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz oder in dem diesem Semester folgenden beiden Semestern zeitlich in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden und die nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen, wird gleichwohl ein Studienbeitragsdarlehen gewährt, wenn sie sich in einer von ihnen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage von besonderem, existenzgefährdendem Gewicht befinden. Satz 1 gilt auch für Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befinden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens nach Satz 1 oder 2 vor, teilt die Hochschule dies der NRW.Bank mit und übermittelt den Darlehensantrag.

(6) Die NRW.Bank teilt der Hochschule das Nichtzustandekommen, den Widerruf, die Kündigung oder die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz mit.

(7) Die Studierenden oder studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz können nur dann ein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen, wenn sie in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einwilligen, die die NRW.Bank den darlehensberechtigten Studierenden bei Abschluss des Darlehensvertrages stellt.

§ 7
Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

(1) Bei einem Studiengangwechsel wird für die Berechnung der Zeiten nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz die nach dem Studiengangwechsel geltende Regelstudienzeit des neuen Studienganges herangezogen. Erfolgt der Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters, werden die bisher studierten Semester auf diese Regelstudienzeit im Hinblick auf die Darlehensberechtigung angerechnet.

(2) Sind bei einem Studiengangwechsel im bisherigen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden und werden diese nach § 92 Abs. 3 Hochschulgesetz auf den neuen Studiengang angerechnet, ist der Wechsel zu dem neuen Studiengang in dem Umfang derjenigen Fachsemester des neuen Studienganges kein Studiengangwechsel im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, die die oder der Studierende entsprechend der Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen erspart haben. Zu den Hochschulsemestern im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz rechnen auch Semester, die an einer Hochschule im europäischen oder außereuropäischen Ausland studiert worden sind.

§ 8
Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

(1) Ist der oder die Studierende an einer Hochschule in mehreren Studiengängen eingeschrieben oder ist die studienbeitragspflichtige Zweithörerin oder der studienbeitragspflichtige Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz an einer Hochschule in mehreren Studiengängen zugelassen, regelt die Hochschule in ihrer Beitragssatzung, welche Regelstudienzeit der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz besteht, und welcher Beitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Studierende eines Lehramtsstudienganges, die bereits einen Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs der konsekutiven Lehrerausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Weise beanspruchen, dass sie so zu stellen sind, als ob das Bachelorstudium nicht absolviert worden wäre.

Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung desgleichen bestimmen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Qualifizierungsmaßnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können. In den Fällen des Satzes 1 und bei Vorliegen der Entscheidung nach Satz 2, teilt die Hochschule der NRW.Bank mit, ob und inwieweit die Studierenden im Sinne der Sätze 1 und 2 ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können und übermittelt den Darlehensantrag. § 6 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt
Regelungen betreffend den Ausfallfonds

§ 9
Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

(1) Der Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen wird zum 1. Juni 2006 errichtet.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan des Kapitels 06 109 (Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen) ausgewiesen.

(3) Die Verwaltung des Ausfallfonds kann den an ihn nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz abgeführten Betrag und sein sonstiges Vermögen mündelsicher im Sinne des § 1807 Bürgerliches Gesetzbuch anlegen. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem Ausfallfonds eine andere Anlage gestatten, wenn die beabsichtigte Art der Anlage nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft.

(4) Die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz soll langfristig kalkuliert und möglichst konstant gehalten werden. Sie wird bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt; die Fondsverwaltung legt hierzu einen Vorschlag vor. Bei dem Ausfallfonds wird ein Beirat eingerichtet, der das Ministerium bei der Festsetzung nach Satz 2 berät. Abweichend von Satz 2 wird die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages erstmalig bis zum 23. Dezember 2006 festgesetzt. Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen

und Vertreter der Hochschulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums; das Nähere bestimmt das Ministerium.

(5) Die Hochschulen führen die Abführungsbeträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz jeweils bis zum 30.6. und bis. zum 23.12. eines jeden Jahres an den Ausfallfonds ab.

§ 10
Notleidende Forderungen

Eine notleidende Darlehensforderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz liegt vor, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten oder sonstige mit dem Darlehen zusammenhängende Forderungen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit nicht geleistet hat,
2. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
3. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,
4. ein Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zum zweiten Mal gestellt worden ist,
5. der Aufenthalt der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unter Ausnutzung der melde- und amtshilferechtlich zulässigen Möglichkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte,
6. die NRW.Bank ein ihr nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat oder
7. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verstirbt.

Vierter Abschnitt
Sonstige Regelungen

§ 11
Datenverarbeitung

(1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes von den Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, dürfen von den Hochschulen für den Vollzug dieser Verordnung und des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen über die Gewährung von Bonusguthaben im Sinne des § 5 Studienkonten- und –finanzierungsgesetz von der Hochschulen erhoben und gespeichert worden sind, sind in einen von der regelmäßigen Verarbeitung der Studierendendaten abgeschotteten Bereich zu überführen, auf den nur die für die Bearbeitung der Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

(3) Die Hochschule stellt sicher, dass auf Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhoben worden sind, nur die für die Bearbeitung derartiger Anträge zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

§ 12
Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen regelt, in ihrer jeweils gültigen Fassung für allgemeinverbindlich zu erklären.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17. September 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (GV. NRW. 428), wird mit Wirkung zum 1. April 2007 aufgehoben. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW) vom 16. Januar 2006 (GV. NRW. S. 48) wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach Absatz 1 aufgehoben.

Düsseldorf, den 6. April 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung:

zur Präambel

Die Präambel führt aus Verfassungsgründen die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass dieser Verordnung auf. Die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 StKFG ist erforderlich, da mit § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die RVO-StKFG aufgehoben wird. Die hierzu erforderliche Ermächtigungsgrundlage ist § 13 Abs. 1 StKFG, der deshalb in der Präambel genannt werden musste.

zu § 1 – Einführung von Studienbeiträgen

Die Regelung sichert, dass der Erlass, Änderungen und die Aufhebung der Beitragssatzungen so rechtzeitig erfolgen, dass der Vollzug der Satzung durch die Studierendensekretariate und der flankierende Abschluss von Studienbeitragsdarlehen durch die NRW.Bank ermöglicht werden.

zu § 2 – Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 StBAG NRW

<u>Absätze 1 und 2:</u>

Die Vorschriften regeln aus Gründen des öffentlichen Interesses und mit Blick auf einen sachgerechten Vertrauensschutz, dass die Hochschulen für den in den beiden Absätzen genannten Personenkreis in ihren Beitragssatzungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen vorsehen können. Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, bedürftig sind und im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen bereits immatrikuliert sind, sind in einer anderen Weise von der Einführung der Studienbeiträge betroffen, als diejenigen Studierenden, die einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen. Diese Studierenden haben durchweg schon aufgrund des Ortswechsels erhebliche private Investitionen getätigt, um in Nordrhein-Westfalen zu studieren. Zudem zeichnet die Regelung das öffentliche Interesse nach, die bislang den bedürftigen ausländischen Studierenden geleistete Ausbildung nicht zu entwerten. Diesen Umständen trägt

Absatz 1 Satz 2 in der Weise Rechnung, dass den Hochschulen ermöglicht wird, für einen weitergehenden Vertrauensschutz Sorge zu tragen.

Absatz 3:

Die Privilegierung des § 2 Abs. 4 StBAG NRW ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die in dieser Vorschrift genannten Teilzeitstudierenden zwei Studiengänge in Teilzeit studieren. Die Regelung zieht hieraus die sachgerechten Folgen, indem dann der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet wird. Die Vorschrift greift auch dann, wenn mehr als zwei Studiengänge in Teilzeit studiert werden. Die Beitragssatzung legt bei verschieden hohen Studienbeiträgen fest, welcher Studienbeitrag des Vollzeitstudiums anfällt.

Absatz 4:

Die Regelung eröffnet den Hochschule die Möglichkeit, für Hochschulangebote, welche weder zum grundständigen Studium noch zur Weiterbildung rechnen, Abgabentatbestände einzuführen und die Höhe der jeweiligen Abgaben bis zu einer Höhe von 500 € pro Semester und pro Studienangebot zu bestimmen. Damit werden beispielsweise Sprachkurse, besondere Studiengänge an Hochschulen, die nicht mit einem berufsqualifizierenden Abschluss, sondern mit einem Zertifikat abschließen, und besondere Angebote der Kunsthochschulen (etwa das Studium Kammermusik oder Konzertexamen) erfasst. Bei einer Einführung von Studienbeiträgen kann es schon aus Qualitätsgründen nicht gerechtfertigt sein, diese Lehr- und Studienangebote beitrags- oder gebührenfrei zu belassen. Da es sich hierbei nicht um Studienbeiträge im engeren Sinne handelt, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem jeweiligen Angebot keinen Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens. Desgleichen entfällt für diese Abgaben die Verpflichtung der Hochschule zur Abführung eines Teils des Abgabenaufkommens in den Ausfallfonds.

Absatz 5:

Die Vorschrift nimmt sich der Fallkonstellation an, dass Personen an einer nordrhein-westfälischen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind und zugleich an einer anderen nordrhein-westfälischen Hochschule als sog. „große Zweithörer“ zugelassen sind. „Große Zweithörer“ studieren an der Hochschule ihrer Zulassung einen Studiengang und sind berechtigt, auf der Grundlage dieses Studiums einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Nach der

Grundregel des § 2 Abs. 1 StBAG NRW sind derartige „große Zweithörerinnen und Zweithörer“ beitragspflichtig, wenn die Hochschule das Studium des jeweiligen Studienganges beitragspflichtig ausgestaltet hat. Nach der Amtlichen Begründung der Norm basiert diese Grundregel auf der Überlegung, dass die Beitragspflicht der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ aus Gründen der Missbrauchsunterbindung erforderlich sei. Bestünde die Beitragspflichtigkeit der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ nicht, bestünde die Gefahr, dass sich Studienwillige an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens einschreiben und sich dann als „große Zweithörerin“ oder als „großer Zweithörer“ im Sinne § 71 Abs. 2 HG mit der Folge zulassen lassen, dass sie keinen Studienbeitrag entrichten müssten. Damit würde ihnen ein beitragsfreies Studium ermöglicht, ohne dass dies durch die Interessenlage gerechtfertigt wäre.

Diese Missbrauchsgefahr besteht bei einem Studium (Einschreibung und „große Zweithörerschaft“) an Hochschulen innerhalb Nordrhein-Westfalens indes zumindest dann nicht, wenn die Studierenden sowohl in ihrer Eigenschaft als eingeschriebene Person als auch in ihrer Eigenschaft als zugelassene Zweithörerin oder Zweithörer beitragspflichtig sind. Mit Blick auf diesen Umstand sieht Absatz 5 vor, dass der Studienbeitrag nur einmal anfällt.

Die Frage, an welcher Hochschule dieser Studienbeitrag anfällt, beantwortet Absatz 5 damit, dass die Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung besteht. Dies gründet auf folgender Überlegung: Für die Hochschulen hängt es zumeist von eher zufälligen Ereignissen ab, ob zu ihr das Rechtsverhältnis der Zulassung („große Zweithörerschaft“) oder dasjenige der Mitgliedschaft (Studierende) begründet wird. Landesweit dürfte sich aufgrund der großen Zahl der Studierenden ein Ausgleich hinsichtlich der Zahl der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ ergeben. Vor diesem Hintergrund reichen eher technische Zurechnungsgründe für die Entscheidung hin, wie die Zuordnung des Beitrags auf die eine oder die andere Hochschule erfolgen soll. Für die Zuordnung zur Hochschule des Studierenden spricht, dass zu dieser Hochschule aufgrund des nur zu ihr vorhandenen korporationsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses eine Nähebeziehung besteht, die sich auch in den Mitsprachemöglichkeiten des § 11 StBAG NRW niederschlägt. Zudem ist es verwaltungsorganisatorisch am einfachsten, wenn der Beitrag bei der Hochschule der Einschreibung anfällt.

Es ist auch nicht sachgerecht, in der Rechtsverordnung eine hälftige Teilung der Beiträge zwischen der Hochschule der Einschreibung und

der Hochschule der Zulassung vorzusehen. Zum einen kann der Fall auftreten, dass ein Studierender an mehreren nordrhein-westfälischen Hochschulen nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist. Eine bloß hälftige Teilung bildet dies nicht ab und Teilungsregeln nach dem Verhältnis der beteiligten Hochschulen zueinander sind in ihrer hohen Regulierungsdichte nicht verwaltungseinfach. Zum anderen müssten die Hochschulen durch aufwändige Datenaustausche gewährleisten, dass die Aufteilung in der Praxis funktioniert. Das ist verwaltungsorganisatorisch nicht darstellbar und mit Blick auf den Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung nicht sachgerecht.

Auch eine Regelung, nach der jeweils der höhere Beitrag geschuldet ist, ist nicht sinnvoll. Denn dann müssten sämtliche Landeshochschulen jeweils nachhalten, welcher Beitrag jeweils der höhere ist.

Darüber hinaus überzeugt auch eine Regelung nicht, die eine Beitragspflicht der „großen Zeithörerinnen und Zweithörer“ nur für den Fall ausschließt, in dem die Wahl des zweiten Studiums durch berufsbezogene Gründe mit Blick auf den angestrebten Beruf nachvollziehbar wird. Eine derartige Regelung setzt objektive Berufsbilder voraus, an denen sich die Entscheidung über die Beitragspflicht orientieren kann. Das Berufsbild wird indes von dem einzelnen Studierenden jeweils für sich gewählt. Die Nachvollziehbarkeit der gewählten Studiengangkombination ist vor diesem Hintergrund deshalb gewährleistet, weil der einzelne Studierende in dieser Weise sein Grundrecht der Berufswahlfreiheit ausübt. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht entscheidend sein, ob die Studierenden den Studiengang, zu dem sie als „große Zweithörerinnen oder Zweithörer“ zugelassen sind, an der Hochschule ihrer Einschreibung studieren können. Auch die Wahl der Ausbildungsstätte fällt unter den Schutzbereich des Berufsgrundrechts. Die einzelnen Studierenden werden durchweg Gründe haben, die sie zur Wahl ihrer Ausbildungsstätte motivieren. Vor diesem Hintergrund ist diese Wahl deshalb nachvollziehbar, weil sie der Entscheidung der Studierenden entspringt.

Schließlich würden die hier im Land dem Grunde nach studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer, die gleichzeitig an einer nordrhein-westfälischen Hochschule studieren, ein weiteres Studienbeitragsdarlehen beanspruchen können, wenn sich tatsächlich ihre Beitragspflicht für die Hochschule der Zulassung realisieren würde. Dies ist sowohl mit Blick auf die doppelte Belastung der Studierenden als auch hinsichtlich der etwaig eintretenden

doppelten Belastung des Ausfallfonds und darüber hinaus hinsichtlich des Aufwands für die NRW.Bank nicht sachgerecht.

Nach Absatz 5 können die Hochschulen keine Vereinbarung treffen, nach der die Zweithörerschaft der jeweils anderen Hochschule beitragspflichtig ist. Insofern liegt eine abweichende Regelung der Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 StBAG NRW vor. Der Grund hierfür liegt in der folgenden Überlegung: Bei einer Hochschule fällt nur ein einziger Beitrag an, wenn eine Person an ihr zeitgleich mehrere Studiengänge studiert. Wenn nun eine Person an der einen Hochschule eingeschrieben und an der anderen im Wege der Zweithörerschaft zugelassen ist, bedarf es Gründe, warum trotz zeitgleichen Doppelstudiums der Studienbeitrag doppelt anfallen soll, obwohl er bei einem zeitgleichen Doppelstudium an einer einzigen Hochschule nur einmal anfällt. Der Gesetzgeber sieht diese Gründe ausweislich der Amtlichen Begründung in der o. g. Missbrauchsgefahr. Ist diese Gefahr gebannt – und dass ist sie für die Fälle, die der Absatz 5 regelt –, bedarf es daher weiterer Gründe, warum gleichwohl die Zweithörerschaft beitragspflichtig werden soll, obwohl individuell keine Missbrauchsgefahr mehr vorliegt. Außerhalb des Beitragserhebungsinteresses der Hochschule der Zulassung sind derartige Gründe indes nicht ersichtlich. Dieses Interesse allein trägt aber – auch vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes – die Beitragserhebung hier nicht, da ein Doppelstudium, welches an einer Hochschule stattfindet, nur zur Entrichtung eines einzigen Studienbeitrags führt und der Unterschied bei einem Studium an mehreren Hochschule nur in der Organisation dieses Studiums gefunden werden kann; diese Organisation gründet für die Hochschule der Zulassung indes auf Zufälligkeit (siehe oben). Angesichts dieser Umstände sieht Absatz 5 vor, dass die Hochschulen nur das Beitragsaufkommen anders verteilen können. Es kann hingegen für die von Absatz 5 erfassten „großen Zweithörerinnen oder Zweithörer“ keine eigenständige Beitragspflicht eröffnet werden.

Von Absatz 5 sind folgende Fallgestaltungen nicht erfasst: Liegt eine Beitragspflicht nur an der Hochschule der Einschreibung oder an der Hochschule der Zulassung vor, greift diese Pflichtigkeit voll ein. Dies gilt auch für ein Studium über die Landesgrenzen hinweg. So werden „große Zweithörerinnen und Zweithörer“, die an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens als Studierende eingeschrieben sind, beitragspflichtig, wenn für die Hochschule ihrer Zulassung eine derartige Beitragspflicht besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Hochschule der Einschreibung Studiengebühren erhoben werden. Diese Pflicht zur Entrichtung von Studiengebühren besteht auf der

Grundlage des Gesetzesrechts der anderen Bundesländer und damit nicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW. Damit greift die Sonderregelung des Absatzes 5 nicht ein. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall einer Einschreibung bei einer nordrhein-westfälischen Hochschule und einer Zulassung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Es ist sachgerecht, dass diese beiden Fallgestaltungen von der Sonderregelung des Absatzes 5 nicht erfasst sind. Ansonsten wären die Hochschulen gezwungen, deutschlandweit die Entwicklung von Studiengebühren zu beobachten, was verwaltungsorganisatorisch nicht darstellbar ist.

Absatz 6:

Die Vorschrift erfasst das Studium zweier Studiengänge, welches berufsrechtlich erforderlich ist. Hierunter fällt derzeit beispielsweise das Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin für das Berufsfeld der Kieferchirurgie oder das Theologiestudium und das Studium eines weiteren Studienganges für den Dienst als Pastoralreferentin oder als Pastoralreferent.

Derartige Studiengänge können zeitlich nacheinander (serielles Doppelstudium) oder zeitlich parallel (kumulatives Doppelstudium) studiert werden. Während beim kumulativen Doppelstudium die beitragsmäßige Doppelbelastung der Studierenden augenfällig ist, liegt eine derartige Belastung indes auch beim seriellen Doppelstudium vor, da dieses Studium durchweg länger andauern wird als das Studium eines einzelnen Studienganges. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 6 vor, dass die Hochschulen in ihre Beitragssatzungen einen Nachteilsausgleich aufnehmen. Dieser Nachteilsausgleich kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die eine Hochschule wird beispielsweise beim seriellen Doppelstudium das Studium des zweiten Studienganges bis zur Höhe der Regelstudienzeit gänzlich beitragsbefreit ausgestalten oder die Beitragshöhe beim kumulativen Doppelstudium ab einem gewissen Zeitraum ermäßigen, während die andere Hochschule beim seriellen Doppelstudium in ihren Beitragssatzungen den Studierenden für das zweite Studium für die Dauer seiner Regelstudienzeit einen Anspruch gegen die NRW.Bank auf Vergabe eines Studienbeitragsdarlehens gibt.

Die Vielfalt zulässiger Nachteilsausgleiche eröffnet damit die verschiedensten Möglichkeiten der hochschulischen Profilbildung. Dabei müssen nicht sämtliche Nachteile ausgeglichen werden. Es reicht vielmehr hin, dass typischerweise auftretende Nachteile in einem hinreichenden Umfang ausgeglichen werden.

Absatz 7:

Die Regelung konkretisiert und erweitert aus Gründen der Rechtsklarheit und der sachgerechten Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens die Pflichtenstellungen, die aufgrund der allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 1 StBAG NRW gegeben sind.

zu § 3 – Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW

Absatz 1:

Der soziale Schutzzweck, welcher mit der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 StBAG NRW verbunden ist, focussiert die akademische Ausbildung, die auf das Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder des ersten konsekutiven Masterabschlusses gerichtet ist. Dem trägt die Vorschrift Rechnung. Die Hochschulen können nach Satz 2 in ihren Beitragssatzungen die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW auf Fälle des Studiums weiterer Studiengänge erstrecken.

Absatz 2:

Die Vorschrift sichert – auch vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit der NRW.Bank – die Ordnungsgemäßheit des Beitragserhebungsverfahrens. Darüber hinaus werden in Satz 4 die Mitwirkungspflichten der Antragstellerinnen und Antragsteller konkretisiert.

Über das Vorliegen einer sachlichen Begründung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 entscheidet die Hochschule. Der Eintritt einer studienzeitverlängernden Behinderung oder Erkrankung begründet immer die Zulässigkeit einer Antragstellung bis zum Ende des Semesters, da weder der Eintritt, noch der Verlauf der Erkrankung oder Behinderung hinreichend vorhersehbar sein wird. Sachlich begründet sind auch spätere Antragstellungen, die auf Entscheidungen studierender Eltern beruhen, die die Organisation ihrer Kinderbetreuung während des Semesters verändern.

Absatz 3:

Nach § 2 Abs. 4 StBAG NRW kann die Beitragssatzung vorsehen, dass Studienbeiträge für Studierende, die ausschließlich als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums in

Studiengängen des Fern- und Verbundstudiums eingeschrieben sind, hälftig geteilt werden. Absatz 3 zieht hieraus die sachgerechten Folgen für die Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW.

zu § 4 – Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt der § 12 Abs. 2 und 3 RVO-StKFG und § 14 Abs. 2 RVO-StKFG auf.

zu § 5 – Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber den wesentlichen Regelungsgehalt der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW) vom 16. Januar 2006 (GVBl. NRW. S. 48) und erstreckt diesen Gehalt darüber hinaus auf die Betreuungsbeiträge und die Gebühren für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen und der sportpraktischen Eignungsprüfung.

zu § 6 – Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

<u>Absatz 1:</u>

Die Vorschrift sichert, dass sich die Bereitstellung der Studienbeitragsdarlehen verwaltungsorganisatorisch effizient in den Prozess der Einschreibung und Rückmeldung einbetten lässt. Es muss gesichert sein, dass Darlehensanträge bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden, damit die Vermutung des § 12 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 StBAG NRW greifen kann.

Aufgrund der zeitlichen Grenzen, innerhalb derer ausweislich § 1 dieser Verordnung die Beitragssatzungen erlassen oder geändert werden können, bleibt auch für das Semester, in dem Studienbeiträge erstmals eingeführt oder die Höhe bereits eingeführter Beiträge verändert wird, gewährleistet, dass Darlehensanträge rechtzeitig bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Eine Sonderregelung ist für diese Semester daher nicht erforderlich.

Absatz 2:

Die NRW.Bank wird aus Gründen eines einfachen und effizienten Verwaltungsablaufs der jeweiligen Hochschule die auf sie entfallene Summe aus den Studienbeitragsdarlehen zum 15. Juni für das Sommersemester und zum 15. Dezember für das Wintersemester überweisen. Die Vorschrift sichert vor diesem Hintergrund, dass die Hochschulen für die Zahlungen der NRW.Bank keine Säumniszuschläge und keine Verzugszinsen erheben können. Zudem liegt der auch der Gedanke zugrunde, dass auch die Studierenden keine Säumnisszuschläge oder Zinszahlungen für den Fall entrichten müssen, dass die NRW.Bank nicht zum 15. Juni oder zum 15. Dezember an die Hochschule zahlt; eine derartig verspätete Zahlung kann nicht als verspätete Entrichtung des Studienbeitrags durch die Studierenden gelten.

Absatz 3:

Für Semester, für die eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragspflicht oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, muss die Zeitdauer, für die ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, entsprechend dem Ausmaß der Gewährung verlängert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung verlängert dabei auch ein Semester, für die der Studienbeitrag nur teilweise erlassen worden ist, die Zeitdauer der Darlehensvergabe um ein volles Semester.

Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass beitragspflichtige Absolventinnen und Absolventen kein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen können. Dies gilt indes dann nicht, wenn dieser Personenkreis ausnahmsweise auch für das zweite Studium eine Förderung nach dem BAföG erhält. In diesem Falle sind die Zweitstudierenden sozial ebenso schutzwürdig wie die Erststudierenden. Dem trägt der zweite Teil des Satzes 1 Rechnung, der durch die Art der Formulierung zugleich verdeutlicht, dass die Darlegungs- und Nachweispflicht hinsichtlich der BAföG-Berechtigung die Studierenden tragen, die einen Anspruch auf ein Beitragsdarlehen für sich reklamieren. Satz 2 stellt klar, dass für das Studium des in § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW legal definierten konsekutiven Masterstudienganges der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW besteht.

Absatz 5:

Mit der Regelung soll das Problem gelöst werden, dass dem Vertrauensschutz derjenigen Rechnung getragen werden muss, die sich im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen kurz vor dem Abschluss ihres Studiums befinden und gleichwohl wegen Fristüberschreitung keinen Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehn besitzen. Unter der Geltung des StKFG hätten sich dieser Personenkreis auf eine wirtschaftliche Notlage nach Maßgabe des § 14 RVO-StKFG berufen können. Gleiches gilt für besondere familiäre Belastungen. Dem Sinn und Zweck der neuen Härteklausel entspricht eine eher enge Auslegung.

In der Mitteilung nach Satz 3 darf der Grund, warum der oder dem Betreffenden ein Studienbeitragsdarlehen gewährt wird, nicht erwähnt werden. Es genügt die Mitteilung, dass die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift in eigener Verantwortung gepräüft und festgestellt hat. Weitergehende personenbezogene Angaben sind zum Vollzug der Rechtsverordnung nicht erforderlich und dürfen daher aus Gründen des Datenschutzes nicht übermittelt werden.

Absatz 6:

Die Regelung zieht die sachgerechten Folgerungen aus § 12 Abs. 1 Satz 6 StBAG NRW.

Absatz 7:

Der Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen besteht von Gesetzes wegen nach den gesetzlich vorgesehenen Konditionen. Satz 1 des Absatzes 7 stellt vor diesem Hintergrund sicher, dass die NRW.Bank Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gegenstand des Darlehensvertrages machen kann.

zu § 7 – Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass bei einem Studiengangwechsel aus Gründen der Verwaltungseffizienz hinsichtlich der Berechnung der Dauer der Anspruchsberechtigung des Studienbeitragsdarlehens die Regelstudienzeit des neuen Studienganges zugrunde zulegen ist. Satz 2 regelt zudem in Ausfüllung des § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StBAG NRW, dass bei einem Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters auf diese Regelstudienzeit die studierten Vorsemester anzurechnen sind. Für die bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters studierten Semester entfällt eine derartige Anrechnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 StBAG NRW.

Absatz 2:

Es ist häufig der Fall, dass sich Studiengänge gerade in ihrer Anfangsphase sehr ähneln. Wird dann von dem einen Studiengang in den anderen Studiengang gewechselt, ist es häufig zulässig, sich die in dem ersten Studiengang erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang so anrechnen zu lassen, dass in diesem neuen Studiengang Fachsemester erspart werden. In dem Umfang dieser Ersparung liegt dann materiell kein Studiengangwechsel vor, der die Privilegierung des § 12 Abs. 2 Satz 3 StBAG NRW trägt. Mit Blick auf die Gleichbehandlung der Beitragsschuldnerinnen und -schuldner zieht Absatz 2 hieraus die sachgerechten Folgen.

zu § 8 – Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift trifft Vorsorge für den Fall der gleichzeitigen Mehrfacheinschreibung in mehrere Studiengänge an einer Hochschule. Hier besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den

verschiedenen Studiengängen. Dieses Konkurrenzverhältnis kann zum einen darin bestehen, dass die Studiengänge eine verschiedene Regelstudienzeit aufweisen können. Dies wiederum wirkt sich auf die Berechnung der Zeitdauer aus, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Zum anderen kann das Konkurrenzverhältnis auch darin bestehen, dass die Hochschule für die jeweiligen Studiengänge unterschiedlich hohe Studienbeiträge festgesetzt hat. Die Vorschrift sieht vor, dass die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen für die Auflösung dieser Konkurrenz Regelungen treffen.

Absatz 2:

Die Vorschrift trägt dem hohen öffentlichen Interesse an einer Förderung der Lehrerbildung Rechnung. Dies gilt insbesondere für den ermessensfreien Anspruch auf ein weiteres Studienbeitragsdarlehen. Im Rahmen des Modellversuchs zur konsekutiven Lehrerausbildung kann nach dem Abschluss des Bachelors ein Wechsel angestrebt werden, etwa aus persönlichen Gründen oder weil das für das Lehramt gewünschte Zweitfach an der ersten Hochschule nicht angeboten wird. Die Mobilität für einen Wechsel an andere Hochschulen muss in jedem Fall gewährleistet bleiben; dem dient Satz 1 der Vorschrift.

zu § 9 – Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

Die Vorschrift betrifft den Ausfallfonds.

zu § 10 – Notleidende Forderungen

Die Regelung konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der notleidenden Forderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 StBAG NRW.

Das in Nummer 6 genannte außerordentliche Kündigungsrecht der NRW.Bank focussiert dasjenige, welches ihr aufgrund des § 314 BGB zusteht. Nach § 314 BGB kann bei Dauerschuldverhältnissen – zu denen auch ein Darlehensvertrag rechnet – jeder Vertragsteil den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

zu § 11 – Datenschutz

Die Vorschrift betrifft die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zu Zwecken des Vollzugs des StKFG erhoben worden sind.

Ihre Weiterverarbeitung zum Vollzug des HFGG (und damit des StBAG und des StKFG-AufhG) und der StBAG-VO soll zulässig sein. Damit wird eine Ausnahme von dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot vorgesehen. Dies erscheint auch mit Blick auf die Interessen der Studierenden gerechtfertigt, die sonst diese Angaben erneut machen müssten. Eine „geeignete Weise“ im Sinne des Satzes 2 ist auch dann gegeben, wenn die Hochschule in ihrem amtlichen Verkündungsblatt ihre Absicht veröffentlicht, die Daten im Sinne des Satzes 1 weiterzuverarbeiten.

zu § 12 – Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

Verwaltungsorganisatorisch ist es wenig sinnvoll, dass sämtliche Landeshochschulen mit der NRW.Bank verschiedene Rahmenvereinbarungen treffen, in der das Arbeitsverhältnis zwischen der Bank und der jeweiligen Hochschule geregelt wird. Sinnvollerweise wird dieses Arbeitsverhältnis Gegenstand einer einzigen Rahmenvereinbarung sein, die durch das Ministerium für beide Seiten – als Bank und Hochschulen – verbindlich erklärt werden kann. Dem dient die Regelung.

zu § 13 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung.

Absatz 2:

Das Außer-Kraft-Treten der RVO-StKFG zum 1. April 2007 ist mit Blick auf den Umstand sachgerecht, dass das StKFG zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt. Die Auswahlgebühren-RVO NRW kann deshalb außer Kraft treten, weil ihr Regelungsgehalt vollständig in § 5 dieser Verordnung eingeflossen ist. Sachlich ändert sich daher mit dem Außer-Kraft-Treten der Auswahlgebühren-RVO NRW für Abgabensatzungen nichts, die auf der Grundlage der Auswahlgebühren-RVO NRW bereits erlassen worden sind. Die

Geltung derartiger Abgabensatzungen bleibt unberührt; sie müssen daher nicht eigens neu erlassen werden. Ihre Änderungen erfolgen nunmehr allerdings auf der Grundlage des § 5 dieser Verordnung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)

Vom 14. Juni 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2, 19 Abs. 1,2 und 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und von Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtages und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 7 Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung soll folgender Satz 2 angefügt werden:

   „Die NRW.Bank regelt in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass sich die Durchführung des Rechtsverhältnisses aus dem Darlehensvertrag nach den Vorschriften des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes und dieser Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet.“

2. Nach § 8 wird folgender neuer dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Regelungen betreffend die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens

§ 9
Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

(1) Die Rückzahlung im Sinne des § 13 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beginnt 2 Jahre nach dem auf die Exmatrikulation wegen erfolgreichem Abschluss des Studiums folgenden nächstmöglichen Zinsanpassungstermin (15. Juni oder 15. Dezember eines Jahres). Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht bis zum 1. Juni eines Jahres für das Sommersemester oder bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Wintersemester erklären, noch als Studierende oder Studierender eingeschrieben zu sein (Statusmeldung). Die Frist nach Satz 2 beginnt im Falle einer ausgebliebenen Statusmeldung dann nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ihr Ausbleiben nicht zu vertreten hat.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer haben bei der Darlehenstilgung die Wahl zwischen Rückzahlungsraten in Höhe von 50, 100 oder 150 Euro. Die Tilgungsverabredung bleibt unberührt.

(3) Sondertilgungen können nach Ende der Auszahlungsphase auf Antrag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrages bei der NRW.Bank zum nächstmöglichen Zinsanpassungstermin geleistet werden. Jede Sondertilgung muss mindestens 500 Euro betragen.

§ 10
Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen beim Studium eines konsekutiven Studienganges

(1) Studiert eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer, die oder der einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen und für dieses Bachelorstudium ein

Studienbeitragsdarlehen nach § 13 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhalten hat, nunmehr einen konsekutiven Masterstudiengang im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, können sie oder er für diesen Masterstudiengang auch ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen. In diesem Fall sind sie oder er auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung des für das Bachelorstudium bewilligten Studienbeitragsdarlehens und dessen Zinsen für die Dauer des Studiums des Masterstudienganges sowie für weitere zwei Jahre, die nach dessen erfolgreichem Abschluss vergehen, freizustellen.

(2) Wird das konsekutive Masterstudium unterbrochen oder ohne Studienabschluss beendet, ist die Freistellung nach Absatz 1 zu dem der Exmatrikulation folgenden Monat beendet. Der Freistellungszeitraum gem. § 9 Abs. 1 verlängert sich um die Dauer der studierten Semester des Masterstudiums.

(3) Freistellungen im Sinne dieser Verordnung haben die Wirkung einer Stundung.

§ 11
Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei geringem Einkommen

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag ebenfalls freigestellt werden, soweit ihr oder sein Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für

1. die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner um 480 Euro,
2. jedes unterhaltsberechtigte Kind der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers um 435 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und des Kindes. Als Kinder der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers gelten außer

ihren oder seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz bezeichneten Personen. Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

(2) Wird auf den Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz hin eine Freistellung gewährt, erfolgt diese vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr. Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird die Freistellung vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.

(4) Einkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einkommen im Sinne des § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(5) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sind im Sinne des § 14 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Antrag von der Rückzahlung auch freizustellen, solange sie oder er ein Studienstipendium erhalten.

§ 12
Mitwirkungspflichten

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

oder über die Minderung der Darlehenslasten im Sinne des § 15 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erforderlich sind,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für diese Entscheidung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Entscheidung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,

3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der NRW.Bank Beweisurkunden (insbesondere Steuererklärungen, Einkommensnachweise, Bescheide des Sozialamtes, Bescheide des Bundesverwaltungsamtes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz) vorzulegen.

(2) Die NRW.Bank kann hinsichtlich der Umstände im Sinne des Absatzes 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Soweit für die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

(3) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast für die Freistellung oder Minderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Ein späteres Vorbringen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung der NRW.Bank verzögert würde. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist hierauf hinzuweisen.

§ 13
Berechnung des Zinssatzes

Die NRW.Bank ist berechtigt die Verwaltungskosten und die auf die Stundung der Zinsen entfallenden Geldbeschaffungskosten zu pauschalieren und in einem einheitlichen Prozentsatz neben den Refinanzierungskosten auszuweisen.“

3. Der dritte Abschnitt wird zum vierten Abschnitt, der vierte Abschnitt wird zum fünften Abschnitt.

4. Die §§ 9 bis 13 werden §§ 14 bis 18.

Artikel 2

. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2006

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Begründung:

zu 1):

Die Vorschrift gibt Anhaltspunkte für die Gestaltung des Darlehensvertrages zwischen Darlehensnehmerin und Darlehensnehmer einerseits und der NRW.Bank andererseits im Sinne der Vereinfachung und Transparenz des Verfahrens.

zu 2):

zu § 9 – Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und der einfachen Verwaltungshandhabe, zu welchem Zeitpunkt der Zeitraum der Darlehensrückzahlung beginnt. Falls Studierende ohne Abschluss ihre Hochschule in Nordrhein-Westfalen verlassen und sich nicht sofort danach an einer anderen nordrhein-westfälischen Hochschule einschreiben, ist es für die NRW.Bank nicht ersichtlich, aus welchen Gründen (endgültiger Studienabbruch, Wechsel ins Ausland oder auf eine andere Hochschule innerhalb der Bundesrepublik, vorübergehende Unterbrechung des Studiums) sie das Studium an ihrer nordrhein-westfälischen Hochschule beendet haben. § 13 Satz 1 StBAG NRW nimmt auf diesen Umstand insofern Rücksicht, als dort geregelt ist, dass im Falle des nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums das Studienbeitragsdarlehen ratenweise zurückzuzahlen ist. Auf das Darlehen laufen während dieser elf Jahre Zinsen auf. Zudem entstehen für die NRW.Bank und ggfls. für den Ausfallfonds Risiken, ob das Darlehen hinreichend zurückgezahlt wird. Absatz 1 nimmt auf diesen Befund Rücksicht. Die Darlehensnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, mit der Rückzahlung des Darlehens zu beginnen, wenn sie auf Rückfrage der NRW.Bank nicht erklären, ob sie noch studieren oder ob das Studium nur unterbrochen, nicht aber abgebrochen haben. § 9 Abs.1 Satz 2 stellt insoweit eine Rechtsfolgenverweisung auf Satz 1 dar. Erklären sie ihr Studium für abgebrochen, sind sie ohne Rücksicht auf den 11-Jahres-Zeitraum des § 13 Satz 1 StBAG NRW mithin zur Rückzahlung verpflichtet soweit es ihre Einkommensverhältnisse erlauben. Satz 3 nimmt die Fallgestaltungen in den Blick, in denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer das Ausbleiben der Statusmeldung nicht zu

vertreten haben (z.B. bei Krankenhausaufenthalt aufgrund eines Unfalls oder anderen nicht vorhersehbare Komplikationen). Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer tragen die Beweislast für die vorgetragenen Tatsachen.

Absätze 2 und 3:

Die Regelungen dienen der Vereinfachung der Verwaltungshandhabe bei der Rückzahlung des Darlehens, um den Zinssatz (resp. die hier einfließenden Verwaltungskosten) möglichst gering zu halten.

Zu § 10 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen beim Studium eines konsekutiven Studienganges

Absatz 1:

Die Regelung bestimmt, dass im Falle eines konsekutiven Masterstudiums (Legaldefinition in § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW) ebenfalls ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht und zwar unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen dem Abschluss des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums liegt. Auf Antrag sind die Darlehnsnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Rückzahlung des für das Bachelorstudium erhaltenen Darlehens und der bereits aufgelaufenen und bis zur endgültigen Rückzahlung weiter auflaufenden Zinsen für die Dauer des Masterstudiums zuzüglich weiterer zwei Jahre freizustellen. Dieses Darlehen wird samt den bis zur Antragsbewilligung aufgelaufenen Zinsen mithin für diesen Zeitraum gestundet. Die Rückzahlung erfolgt dann zunächst auf das Bachelordarlehen, bis dieses vollständig getilgt ist, um die Zinslasten möglichst gering zu halten. Im Anschluss daran wird das Masterdarlehen getilgt.

Absätze 2 und 3:

Die Regelungen dienen beide der Klarstellung bei der Rechtsanwendung.

Zu § 11 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei geringem Einkommen

Absatz 1:

Die Regelung ist wortgleich mit § 18 a Abs. 1 BAföG.

Absatz 2:

Die Regelung entspricht weitestgehend § 18 a Abs. 2 BAföG. Die Freistellung und mit ihr als Rechtsfolge die Stundung wird nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen immer für ein Jahr gewährt. Die Antragswirkung beginnt immer vom Beginn des Monats in dem der Antrag gestellt wurde ohne Rückwirkung.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Folgen, die bei einer Veränderung der für die Entscheidung über die Freistellung maßgeblichen Umstände eintreten können.

Absatz 4:

Definition des Einkommensbegriffs zur Klarstellung.

Absatz 5:

Klarstellung , die der Verwaltungsvereinfachung dient.

Zu § 12 Mitwirkungspflichten

Die Vorschrift konkretisiert den Umfang und die Art und Weise der Mitwirkung, die den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern in § 16 StBAG NRW aufgegeben sind. Nach dem Prinzip der Normbegünstigung, der größeren Beweisnähe der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu den Tatsachen sowie angesichts der Verfügungs- und Verantwortungssphären über die Tatsachen tragen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die materielle Beweislast für die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung oder eine Minderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gegeben sind. Der Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sind das Risiko einer für sie nachteiligen Entscheidung bei einem non liquet am ehesten zuzumuten. Absatz 3 Satz 1 stellt dies klar

Zu § 13 Berechnung des Zinssatzes

Die Regelung berechtigt die NRW.Bank zur Pauschalierung der Verwaltungs- und der Stundungskosten. Letztere gehören systematisch zu den Geldbeschaffungskosten, die gemäß § 12 Abs. 1

Satz 2 StBAG NRW in den Zinssatz eingerechnet werden dürfen. Um die Refinanzierungskosten, deren Höhe sich nach dem 6-Monats-Euribor richtet, für die Kunden der NRW.Bank als transparenten Bestandteil der Zinsberechnung bestehen zu lassen, darf die Bank die pauschalierten Stundungskosten der Verwaltungskostenpauschale zuschlagen.

Zu 3) und 4): Folgeänderungen

Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW)

Vom 6. Oktober 2005

Aufgrund des § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt abschließend die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2
Grundsätze

(1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Preisvergleich vorausgehen. Bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro sind mindestens 3 Angebote im Wettbewerb einzuholen, bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro sind mindestens 6 Bewerber/innen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Preisvergleich ist aktenkundig zu machen und die Vergabeentscheidung zu dokumentieren.

(3) Weitere Verträge zwischen der Studierendenschaft und Personen, die bereits für die Studierendenschaft als Organ oder in sonstiger Weise tätig sind und für eine weitere Tätigkeit oder Leistung ein Arbeitsentgelt, eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung aus Werkvertrag oder eine sonstige Vergütung erhalten, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments. Dieses kann seine Befugnis auf den Haushaltsausschuss übertragen.

(4) Mitglieder der Studierendenschaft dürfen nicht durch Zuwendungen, die mit den gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei einem Amtswechsel des Allgemeinen Studierendenausschusses oder der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten ist eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte vorzunehmen. Diese ist schriftlich zu dokumentieren. Eine Ausfertigung des Übergabe-/Übernahmeprotokolls ist

dem Rektorat unverzüglich zuzuleiten.

Zweiter Abschnitt
Haushaltsplan

§ 3
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss für ein Haushaltsjahr aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sollen in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Er hat Zuweisungen für die Fachschaften auszuweisen, die nach Maßgabe der Einnahmen unverzüglich den Fachschaften bereitzustellen sind. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen zu berücksichtigen. Die Zuweisungen für die Fachschaften können in der Weise erfolgen, dass die Fachschaften über die Verwendung der Mittel selbst entscheiden und diese selbst bewirtschaften (Selbstbewirtschaftungsmittel).

(2) Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Für die Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Näheres kann die Satzung der Studierendenschaft regeln; Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind zuzulassen.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan ist der Hochschulleitung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.

(4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung, frühestens jedoch zwei Wochen nach ihrer Vorlage an die Hochschulleitung, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen.

(5) Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

(6) Der Entwurf für einen Nachtrag zum Haushaltsplan ist dem Studierendenparlament bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4
Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine abweichende Regelung über den Beginn des Haushaltsjahres treffen.

§ 5
Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. In dem Haushaltsplan sind mindestens gesondert darzustellen:

1. bei den Einnahmen: Studierendenschaftsbeiträge, Semesterticketbeiträge, weitere

zweckgebundene Beiträge, Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, Entnahme aus Rücklagen und Auflösung von Rückstellungen,

2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zuwendungen an Stellen außerhalb der Studierendenschaft, Ausgaben für wirtschaftliche Betätigung, Ausgaben aufgrund Semesterticketbeiträgen und weiterer zweckgebundener Beiträge, Zuführung an Rücklagen und Bildung von Rückstellungen.

Stellen für Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter sind in den Erläuterungen zu den Bezügen auszuweisen. Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Mehr- oder Mindereinnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestimmten Ausgaben stehen, die betreffenden Ausgabeansätze erhöhen oder vermindern. Der Haushaltsplan kann Haushaltsvermerke, insbesondere zur Deckungsfähigkeit und zur Verstärkung von Titeln vorsehen.

(2) Zuweisungen für die Fachschaften in Form von Selbstbewirtschaftungsmitteln sind getrennt von den anderen Ausgaben zu veranschlagen und durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als zur Selbstbewirtschaftung bestimmt zu bezeichnen.

(3) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 6
Überschuss, Fehlbetrag

(1) Ein voraussichtlicher Überschuss des ablaufenden Haushaltsjahres ist im folgenden Haushaltsplan als Einnahme, ein voraussichtlicher Fehlbetrag als Ausgabe zu veranschlagen.

(2) Der tatsächliche Überschuss oder Fehlbetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses ist den veranschlagten Beträgen nach Absatz 1 gegenüberzustellen. Weicht die Differenz um mehr als zwei vom Hundert von den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen ab, so ist sie unverzüglich in einen Nachtrag zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres einzustellen.

Dritter Abschnitt
Ausführung des Haushaltsplanes

§ 7
Finanzreferentin oder Finanzreferent

(1) Ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben (Finanzreferentin oder Finanzreferent). Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass die Beauftragung nach Satz 2 der Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlaments die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder

des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 8
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass die Finanzreferentin oder der Finanzreferent die Befugnis nach Satz 1 weiteren Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen Befugnisse nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zustehen, übertragen kann. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,

2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),

3. der Titel richtig bezeichnet ist und

4. Ausgabemittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzelnen anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

§ 9
Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Vorleistungen

(1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.

(2) Ausgaben dürfen nur so weit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

(3) Vor Empfang der Gegenleistung dürfen Leistungen der Studierendenschaft nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 10
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

Ausgaben, die über den Ansatz eines Titels hinausgehen (überplanmäßige Ausgaben) oder die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplans fallen (außerplanmäßige Ausgaben), dürfen erst

geleistet werden, wenn ein Nachtrag zum Haushaltsplan in Kraft getreten ist. Dies gilt nicht für unabweisbare Ausgaben, insbesondere für Ausgaben, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern die Mehrausgaben an anderer Stelle des Haushalts eingespart werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent hat dem Studierendenparlament hiervon unverzüglich, spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf des Haushaltsjahres schriftlich Kenntnis zu geben. Bei der Aufstellung des Nachtrags zum Haushaltsplan haben diese Ausgaben Vorrang.

§ 11
Eingehen von Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 12
Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft ist zur Unterhaltung von Rücklagen verpflichtet.

(2) Die Studierendenschaft hat zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben eine Betriebsmittelrücklage zu unterhalten. Sie beträgt mindestens fünf vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen der Studierenden.

(3) Soweit erforderlich, ist

1. für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage,

2. für Vermögensgegenstände, deren Bestand nach wachsendem Bedarf erweitert werden muss, sowie für besondere Vorhaben eine Erweiterungs- und Sonderrücklage

anzusammeln. Die Ansammlung von Erweiterungs- und Sonderrücklagen ist erforderlich, wenn die Ausgaben aus Mitteln des Haushalts voraussichtlich nicht bestritten werden können.

(4) Die Rücklagen sind in einer Anlage[1] zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

(5) Die Rücklagen sind bei Kreditinstituten in einer gegen Missbrauch gesicherten Form anzulegen.

(6) Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen nachzuweisen.

§ 13
Kreditaufnahme

(1) Kassenverstärkungskredite dürfen bis zur Höhe von einem Zwölftel der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen, höchstens jedoch bis zum Betrag von 25.000 Euro in Anspruch genommen werden. Das Studierendenparlament kann im Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans eine niedrigere Höchstgrenze festlegen.

(2) Für die Beschaffung von Vermögensgegenständen, für die eine Rücklage nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 nicht in dem benötigten Umfang angesammelt worden ist und die aus Mitteln des Haushalts nicht bestritten werden können, dürfen Kredite nur dann aufgenommen werden, wenn

1. das Studierendenparlament der Kreditaufnahme mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat und

2. die Summe der Kreditverpflichtungen für Beschaffungen die Höchstgrenzen nach Absatz 1 nicht übersteigt.

(3) Andere Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

(4) Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden. Das Studierendenparlament kann im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder zur Abwendung einer Mitgliedern der Studierendenschaft drohenden oder eingetretenen Notlage die Übernahme von Bürgschaften beschließen, wenn die Satzung der Studierendenschaft dies vorsieht.

§ 14
Zustimmung des Studierendenparlaments

Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlaments.

§ 15
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplans (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach Inkrafttreten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 16
Zuweisungen für die Fachschaften

(1) Sind Zuweisungen für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 3 Abs. 1) veranschlagt, so gelten sie für die Studierendenschaft rechnungsmäßig als abgewickelt, sobald sie als Ausgabe vom entsprechenden Titel an die Fachschaft überwiesen worden sind.

(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel durch die Fachschaft sind die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 15 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Bei der Bewirtschaftung ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahme zu buchen.

(3) Werden die Zuweisungen für die Fachschaften nicht als Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 3 Abs. 1) veranschlagt, so sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Fachschaften nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts dieser Verordnung durch die Studierendenschaft abzuwickeln.

§ 17
Zuwendungen an Dritte

(1) Ausgaben für Leistungen an Personen oder Stellen außerhalb der Studierendenschaft zur

Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft vereinbar ist und wenn die Studierendenschaft an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

Vierter Abschnitt
Kassenwesen

§ 18
Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen oder geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist. Über jede Barauszahlung ist von der Empfängerin oder dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden; die Durchschriften der Quittungen bleiben in den Blöcken. Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift der Einzahlerin oder des Einzahlers in der Liste als Einzahlungsbestätigung. Die Satzung der Studierendenschaft kann vorsehen, dass neben der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter weitere von ihr oder ihm zu bestimmende Mitglieder der Studierendenschaft zur Annahme von Bargeld befugt sind. Dabei ist durch die Satzung der Studierendenschaft gleichzeitig das Verfahren der Annahme und der Ablieferung des angenommenen Bargeldes an die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter zu regeln.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich nach Ablauf jedes Monats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestellt.

(5) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

§ 19
Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden. Für die Semesterticketbeiträge ist ein weiteres Konto zu unterhalten. Die jeweils erzielten Zinsgewinne stehen der Studierendenschaft zu. Für andere zweckgebundene

Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Allgemeinen Studierendenausschuss zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 8 Abs. 1) betraut sein darf. Die Hochschule überwacht die Verfügungen der Studierendenschaft über die Semesterticketbeiträge. Hierzu hat die Studierendenschaft jede Verfügung über diese Beiträge unverzüglich nachzuweisen. Ausgenommen hiervon ist die Verfügung über Zinserträge. Neben der Abwicklung des Semestertickets dürfen die Semesterticketbeiträge nur zur Anlage bei einem Kreditinstitut verwendet werden; die Anlage muss gegen Mißbrauch gesichert sein.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres fünf Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 20
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Der Studierendenschaft zustehende Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,

2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,

3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen.

§ 21
Buchführung und Gegenstandsverzeichnis

(1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung Buch zu führen. Die nach § 18 Abs. 1 angenommenen Beträge, die einem Titel noch nicht zugeordnet werden können, sowie Kassenverstärkungskredite sind als Verwahrungen nachzuweisen. Die Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Die Kassenanordnungen sind nach Titeln getrennt fortlaufend zu nummerieren und in der Reihenfolge der Buchungen zu ordnen.

(3) Bleibt am Ende des Haushaltsjahres der Gesamtbetrag der Einnahmen hinter dem Gesamtbetrag der Ausgaben zurück, so ist der Fehlbetrag im nächsten Haushaltsjahr als Ausgabe nachzuweisen. Ein Überschuss ist im nächsten Haushaltsjahr als Einnahme zu buchen.

(4) In einem Gegenstandsverzeichnis sind Gegenstände mit einer Lebensdauer von mehr als einem Jahr nachzuweisen, sofern ihr Wert einen vom Studierendenparlament festgelegten Wert überschreitet. Dieser Betrag darf nicht über dem vom Steuerrecht festgelegten Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter liegen.

§ 22
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 23
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1. der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),

2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,

3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, und

4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(3) Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (§ 22) ist eine weitere Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 gilt entsprechend. Die Jahresabschlussprüfung dient darüber hinaus dem Zweck, festzustellen, ob das Rechnungsergebnis richtig aufgestellt worden ist. Die Niederschrift über diese Prüfung ist rechtzeitig dem Haushaltsausschuss als Grundlage für die von diesem abzugebende Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses (§ 21 Abs. 3) sowie der nicht abgewickelten Verwahrungen ist von den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zu bescheinigen.

(5) Nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung (Absatz 3) sind dem Rektorat unverzüglich je eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift und des Rechnungsergebnisses (§ 22)

zusammen mit einem Nachweis über den Stand des Vermögens der Studierendenschaft vorzulegen.

(6) Einzelheiten der Kassenprüfung, insbesondere des Verfahrens, können in der Satzung der Studierendenschaft geregelt werden.

Fünfter Abschnitt
Rechnungsprüfung

§ 24
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Sechster Abschnitt
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 25
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen und der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1979 (GV. NRW. S. 232) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Oktober 2005

---

[1] Diese sowie weitere Anlagen werden in einem noch zu veröffentlichenden Erlass dargestellt.

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

GV. NRW. 2005 S. 824

22308

Anlagen zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW -

RdErl. d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
v. 26.10.2005 - 413.1 -

Zur Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - HWVO NRW – v. 6.10.2005 (GV. NRW. S. 824 – SGV. NRW. 223) ergehen folgende Anlagen.

Anlage 1 Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

Anlage 2 Einzelbegründungen

Anlage 3 Erläuterungen zum Haushaltsplan

Anlage 4 Muster zu § 3 HWVO (Haushaltsplan (einschließlich Gruppierungsplan))

Anlage 5 Muster zu § 2 Abs. 5 HWVO (Übergabe-/Übernahmeprotokoll)

Anlage 6 Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO (Einnahmen)

Anlage 7 Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO (Ausgaben)

Anlage 8 Muster zu § 8 HWVO (Kassenanordnung)

Anlage 9 Muster zu § 12 Abs. 4 HWVO (Vermögensübersicht des AStA)

Anlage 10 Muster zu § 22 HWVO (Rechnungsergebnis).

- MBl. NRW. 2005 S. 1261

Anlage 1

Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

1. Nachtrag, § 3, § 6 Abs. 2 und § 10 HWVO (vgl. Muster)

Ein vom Studierendenparlament beschlossener Haushaltsplan kann durch einen Nachtrag verändert werden.
Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Erstellung eines Nachtrags zwingend erforderlich (vgl. §§ 6 Abs. 2, 10 HWVO).
Darüber hinaus ist durch einen Nachtrag die Möglichkeit gegeben, inhaltliche Veränderungen des Haushaltsplans vorzunehmen, um veränderten Umständen Rechnung zu tragen oder bei den beabsichtigten Vorhaben neue Akzente zu setzen.
Verfahrensmäßig ist der Nachtrag wie ein Haushaltsplan zu behandeln (Aufstellung durch den AStA, Stellungnahme des Haushaltsausschusses, Feststellung durch das Studierendenparlament, Vorlage an die Hochschulleitung, Bekanntmachung).
Nach Ablauf des Haushaltsjahres kann dem Studierendenparlament ein Nachtrag nicht mehr vorgelegt werden.

2. Selbstbewirtschaftungsmittel, § 3 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 HWVO

Von Selbstbewirtschaftungsmitteln spricht man, wenn bestimmte Mittel pauschal, d. h. ohne detaillierte Zweckbestimmung einer Fachschaft zugewiesen werden. Hiermit ist auch die Befugnis verbunden, Verträge im Namen der Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel abzuschließen. Mittel zur Selbstbewirtschaftung sind getrennt von anderen Ausgaben zu veranschlagen. Wird von der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln Gebrauch gemacht, ist dies durch entsprechenden Haushaltsvermerk ausdrücklich entsprechend zu bezeichnen. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel als Ausgabe nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Selbstbewirtschaftung durch Fachschaften die Vorschriften über die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten, die Kassenanordnungen und die vorläufige Haushaltsführung gelten. Wird von der Möglichkeit der Zuweisung von Selbstbewirtschaftungsmitteln an Fachschaften Gebrauch gemacht, so werden die Einzelheiten hierzu in der Satzung der Studierendenschaft geregelt.

3. Haushaltsvermerk, § 5 Abs. 1 HWVO

Der Haushaltsplan kann durch Erläuterungen ergänzt werden.
Diese können zum einen ergänzende, erklärende, informatorische Hinweise beinhalten.
Erläuterungen können zum anderen aber auch verbindliche Anweisungen (hier als Haushaltsvermerke bezeichnet) darstellen. Als Haushaltsvermerke kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufschlüsselung eines Titels in verbindliche Unterpositionen.

2. Deckungsfähigkeit von Titeln (§ 5 Abs. 1 Satz 7 HWVO).

   Die Deckungsfähigkeit ermöglicht höhere Ausgaben bei einem Haushaltsansatz (Titel) aufgrund von Einsparungen bei einem anderen Ausgabeansatz (Titel). Dabei ist zwischen gegenseitiger und einseitiger Deckungsfähigkeit zu unterscheiden.

a) Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit sind zwei (oder mehrere) Ausgabeansätze miteinander deckungsfähig. Insbesondere durch diesen Haushaltsvermerk wird eine größere Flexibilität bei der Ausführung des Haushaltsplans ermöglicht (Beispiel: „Titel ... [, Titel ...] und Titel ... sind gegenseitig deckungsfähig“).

b) Bei einseitiger Deckungsfähigkeit kann ein Ausgabeansatz (oder können mehrere Ausgabeansätze) nur zur Ergänzung eines anderen Ausgabeansatzes herangezogen werden (Beispiel: „Titel ... [und Titel ...] ist [sind] einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Titel ...“).

3. Verstärkung eines Ausgabetitels durch einen Einnahmetitel („Mehrausgaben bei Titel ... sind im Umfang der Mehreinnahmen bei Titel ... zulässig“).

4. Darlehensrückflüsse, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HWVO

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzuzahlenden Darlehens.
Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.
Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

5. Rückstellungen, § 5 Abs. 1 Satz 4 HWVO

Rückstellungen sollen gebildet werden, wenn im laufenden Haushaltsjahr Einnahmen erzielt werden,

1. die für solche Zwecke und Ausgaben bestimmt sind, die (ganz oder teilweise) erst im folgenden Haushaltsjahr anstehen und zu leisten sind (Beispiel: Semesterticketeinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr, die zweite Rate an das Verkehrsunternehmen wird aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig),

2. die aus anderen Gründen erst im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen (Beispiel: Sozialbeitragseinnahmen für das Wintersemester bereits im laufenden Haushaltsjahr; die Einnahmen sollen je zur Hälfte im laufenden Haushaltsjahr und im folgenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehen).

Zur Bildung einer Rückstellung im laufenden Haushaltsjahr wird der Betrag wie eine Ausgabe, zur Auflösung im folgenden Haushaltsjahr wie eine Einnahme (möglichst jeweils auf einem besonderen Titel) gebucht.

6. Zuwendungen an Dritte, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und § 17 HWVO

Zu der Studierendenschaft gehören alle ihre Organe und Gremien und sonstigen rechtlich unselbstständigen Untergliederungen, z.B. der allgemeine Studierendenausschuss und das Studierendenparlament als Organe, die Referate (auch die autonomen Referate) und Arbeitsgruppen / Arbeitskreise sowie die Fachschaften. Diese Untergliederungen haben ihre Einnahmen und Ausgaben über den Haushalt der Studierendenschaft nach den hierfür geltenden Bestimmungen abzuwickeln.
Stellen außerhalb der Studierendenschaft sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle nicht rechtsfähigen Personen und Einrichtungen, die nicht zu den o.g. Untergliederungen der Studierendenschaft zählen. Hierzu gehören z.B. alle Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Studierendenschaft als natürliche Personen, studentische Vereinigungen, die kirchlichen Hochschulgemeinden, die Universität einschließlich ihrer Untergliederungen (i.d.R. auch der Hochschulsport), eingetragene Vereine und sonstige rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen.
Gemäß Satz 2 und 3 hat der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen bzw. zu bestätigen. Geschieht dies nicht, ist die Zuwendung zurückzufordern.

7. Kassenanordnung, § 8, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 HWVO (vgl. Muster)

Als schriftliche Anordnung bildet die Kassenanordnung die Grundlage dafür, dass der Kassenverwalter Zahlungen annimmt oder leistet (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 HWVO).
Die Kassenanordnung muss die in § 8 HWVO genannten formalen Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört insbesondere:
- Auf der Kassenanordnung muss die rechnerische Richtigkeit der Zahlung durch Unterschrift festgestellt werden. Dies hat durch ein Mitglied des AStA, das nicht zugleich Finanzreferent sein darf, oder einen Angestellten der Studierendenschaft zu geschehen. Die Person, die die rechnerische Richtigkeit feststellt, darf nicht zugleich Kassenverwalter sein.
- Ferner ist auf der Kassenanordnung die sachliche Richtigkeit festzustellen. Dies hat entweder durch den Finanzreferenten zu geschehen; diese Zuständigkeit kann aber auch durch den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des AStA einzelnen anderen Mitgliedern des AStA in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen übertragen werden.
- Schließlich ist die Kassenanordnung durch den Finanzreferenten zu unterzeichnen. Damit übernimmt der Finanzreferent die Verantwortung für die im Einzelnen in § 8 Abs. 1 HWVO genannten Aspekte.
- Schließlich muss aus der Kassenanordnung Zweck und Anlass der Zahlung hervorgehen; zu diesem Zweck sind der Kassenanordnung in der Regel Unterlagen (z.B. Rechnungen, Quittungen o.ä.) beizufügen.

8. Sachliche und rechnerische Richtigkeit, § 8 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 2 HWVO
Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen für die

- Richtigkeit der Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen,
- richtige und vollständige Anwendung aller Rechts-, Vertrags- und sonstiger Leistungsgrundlagen,
- Vollständigkeit der vorgeschriebenen Inhalte für die förmliche Zahlungsanordnung,
- Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
- Bestätigung der Notwendigkeit erbrachter Lieferungen und Leistungen, auch im Hinblick auf die Art ihrer Ausführung,

- sachgemäße und vollständige Erfüllung von Lieferungen und Leistungen,
- Berücksichtigung evtl. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen.

Bei der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit wird die Verantwortung übernommen,

- dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind, und zwar in der Anordnung, ihren Anlagen und den sonstigen Unterlagen, die die Zahlung bewirken,
- dass die Herleitung von Ansätzen aus Berechnungsgrundlagen wie Vorschriften, Verträgen und Tarifen richtig ist.

9. Erhebung von Einnahmen, § 9 Abs. 1 HWVO

Die der Studierendenschaft zustehenden Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche und ihre Fälligkeiten nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind dafür die notwendigen Voraussetzungen unverzüglich zu schaffen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere § 20 HWVO) zulässig. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob neben dem/der Anspruchsgegner/in oder an seiner/ihrer Stelle Dritte als Gesamtschuldner/in, Bürge/Bürgin oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

10. Vorleistungen, § 9 Abs. 3 HWVO

Vorleistungen sind Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Keine Vorleistungen sind solche Leistungen, die Zug um Zug gegen entsprechende Gegenleistungen gewährt werden (z. B. Abschlagszahlungen, Teilzahlungen auf Teilleistungen). Vorleistungen dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vereinbart oder bewirkt werden. Als allgemein üblich können Vorleistungen im Einzelfall gerechtfertigt sein, wenn sie im marktwirtschaftlichen Wettbewerb, also auch von nichtöffentlichen Auftraggebern/Auftraggeberinnen, üblicherweise gewährt werden. Durch besondere Umstände können Vorleistungen im Einzelfall insbesondere gerechtfertigt sein, wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Interesse der Studierendenschaft liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht werden kann oder wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfanges oder ihrer Eigenart mit einer für den/die Auftragnehmer/in unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen. Die Gründe für die Vereinbarung oder Bewirkung der Vorleistungen sind aktenkundig zu machen.

11. Unabweisbare Ausgaben, § 10 Satz 2 HWVO

Eine sachliche Unabweisbarkeit ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Gesetzlich begründete Zahlungsverpflichtungen (z. B. Zahlung von Sozialabgaben für Beschäftigte, Steuern)
- bei privatrechtlichen Ansprüchen (Erfüllung vertraglicher Pflichten, z. B. aus Arbeitsverträgen oder Anmietungen), tarifvertragliche Leistungen oder Erhöhung auf Grund zulässiger Preisanpassungen,
- bei besonderen Sachzwängen (z. B. dringende Instandsetzungsmaßnahmen, Notstandsmaßnahmen, „Gefahr im Verzug“)

12. Laufende Geschäfte, § 11 Satz 2 HWVO (sog. Geschäfte der laufenden Verwaltung)
Es muss sich um solche Geschäfte handeln, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren, die üblicherweise nach festen Grundsätzen entschieden werden können oder denen keine weitreichende Bedeutung zukommt.

13. Kassenverstärkungskredite, § 13 Abs. 1 Satz 1 HWVO

Kassenverstärkungskredite sind solche Kredite, die zur Überwindung von Liquiditätsengpässen (zur Vorfinanzierung) aufgenommen werden. Sie haben die Aufgabe, bei Schwankungen im Eingang von Mitteln die kassenmäßige Liquidität zu erhalten, also Defizite in der Kasse auszugleichen, die sich vorübergehend durch ein Zurückbleiben der Einzahlungen hinter den Auszahlungen ergeben.

14. Stundung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 HWVO

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
Eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

15. Niederschlagung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 HWVO

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.
Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des/r Schuldners/Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den/die Schuldner/in ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann - ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung - vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Schuldners/Schuldnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Schuldners/Schuldnerin sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

16. Erlass, § 20 Abs. 1 Nr. 3 HWVO

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.
Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

17. Verwahrungen, § 21 Abs. 1 Satz 2 HWVO

Als Verwahrung darf eine Einnahme nur gebucht werden, wenn und solange sie nicht endgültig als Haushalts-Einnahme gebucht werden kann. Zahlungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks eingehen, bucht die Kasse bis zur endgültigen Klärung bei den Verwahrungen. Einzahlungen, die in Verwahrung genommen werden, sind im Verwahrungsbuch nachzuweisen. Ist die Buchungsstelle geklärt, vereinnahmt die Kasse den Betrag auf Grund einer Annahmeanordnung endgültig bei den Haushaltstiteln oder zahlt den Betrag wieder aus und bereinigt gleichzeitig das Verwahrungsbuch.

18. Entlastung, § 23 Abs. 1 HWVO

Mit der Entlastung wird dem AStA durch das Studierendenparlament bestätigt, dass der Haushaltsplan ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Eine Entlastung kann auch erfolgen, wenn Prüfungsbemerkungen des Haushaltsausschusses notwendig wurden. Ein Versagen der Entlastung hat primär politische Wirkung (z. B. Grundlage für Misstrauensvotum). Davon unberührt bleiben straf- und zivilrechtliche Konsequenzen.

19. Muster

Die beigefügten Muster sind nach den Regelungen der HWVO ausgestaltet. Es wird deshalb dringend empfohlen, diese Muster zu verwenden.

Anlage 2

Einzelbegründungen

Zur Einleitungsformel

Mit der neuen Einleitungsformel wird berücksichtigt, dass das KunstHG von 1987 mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) in das Hochschulgesetz integriert worden ist.

Zu § 1 Geltungsbereich

In die überarbeitete Fassung der HWVO sind alle wesentlichen Regelungen der LHO übernommen worden, um die HWVO aus sich selbst heraus verständlich zu machen und im Übrigen ganz auf die sehr umfangreichen und für Laien schwer verständlichen Bestimmungen der LHO verzichten zu können.

Zu § 2 Grundsätze

In Absatz 1 wurde die Regelung aus § 7 Abs. 1 LHO übernommen.

Die umfangreiche Zuständigkeitsregelung in § 2 Abs. 2 a. F. ist durch den neu gewählten Ansatz entbehrlich geworden.

Zu Absatz 2 n. F.: Im Rahmen der LHO, die nach § 1 HWVO keine Anwendung finden soll, regelt § 55 LHO die öffentliche Ausschreibung und verweist hierzu auf die anzuwendenden einheitlichen Richtlinien, die VOL. Um nicht auf dieses komplizierte Regelwerk der VOL zurückgreifen zu müssen, wird in die HWVO eine dem § 55 LHO vergleichbare, aber deutlich vereinfachte Regelung aufgenommen. In diesem Sinne bringt Satz 1 eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck, die sich bereits aus Abs. 1 (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ergibt; hierdurch wird aber der nachfolgende Satz 2 verständlicher. In Anlehnung an die Regelungen in Ziffer 1.3 der VV zu § 55 LHO sieht Satz 2 ab einer bestimmten Wertgrenze eine nicht zu aufwändige Formalisierung des Verfahrens beim Preisvergleich und bei der Vergabeentscheidung vor. - Hiervon unberührt bleibt die Anwendbarkeit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordung - VgV), die aber erst ab sehr hohen Schwellenwerten greift und deshalb für die Studierendenschaften nicht relevant ist.

Absatz 3 wird § 57 LHO nachgebildet. Danach dürfen zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle Verträge nur mit Einwilligung des zuständigen Ministers abgeschlossen werden; dieser kann seine Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Hier war für den Bereich der Studierendenschaft zu überlegen, an wessen Zustimmung man solche Verträge knüpft, und zwar entweder an die des AStA oder an die des Studierendenparlaments. Da möglicherweise von solchen Verträgen nicht selten Mitglieder des AStA betroffen wären und es im Einzelfall schwierig sein könnte zu entscheiden, ob eine Person Mitglied des AStA ist, wird diese Zuständigkeit für die Zustimmung dem Studierendenparlament

übertragen. In Anlehnung an die Regelung in § 57 LHO soll das Studierendenparlament die Befugnis auf den Haushaltsausschuss delegieren können.
Der Text des Absatz 4 ist sinngemäß aus Satzungen gemeinnütziger Vereine übernommen.

Absatz 5 greift eine Anregung des Landesrechnungshofs auf. Die Dokumentation der Übergabe soll unter Zuhilfenahme einer Checkliste erfolgen, für die ein entsprechendes Muster dem Verordnungsentwurf beigefügt ist. Absatz 5 Satz 3 wird neu eingefügt, um die Rechtsaufsicht durch das Rektorat zu erleichtern (vgl. auch § 23 Abs. 5 n. F.).

Zu § 3 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

In Absatz 6 wird § 33 LHO sinngemäß übernommen.

Zu § 5 Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Stellen

In Absatz 1 Satz 4 werden jeweils die zweckgebundenen Beiträge entsprechend einer Forderung des Landesrechnungshofes gesondert ausgewiesen.

Absatz 1 Satz 6 a. F. wird gestrichen, da die Regelung in § 11 ausreichend erscheint.

Absatz 1 Satz 7 greift die Regelung des § 20 LHO auf und dient der Flexibilisierung der Wirtschaftsführung.

Zu § 9 Erhebung von Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben, Vorleistungen

§ 9 Abs. 1 und 2 enthalten die wesentlichen Aussagen zur Einnahmen- und Aufgabenbewirtschaftung und übernehmen § 34 Abs. 1 und 2 LHO im Wortlaut. Absatz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorleistungen vereinbart werden dürfen. Damit wird einem Erfordernis des allgemeinen Geschäftslebens Rechnung getragen.

Zu § 12 Rücklagen

In Absatz 2 Satz 2 werden als Bemessungsgrundlage für die Betriebsmittelrücklage die nicht zweckgebundenen Beiträge angesetzt, da die zweckgebundenen Beiträge des Sozialbeitrages (insbesondere der Semesterticketbeitrag) den weitaus größten Teil ausmachen und es sich hier nur um durchlaufende Posten handelt, die keiner Sicherung durch eine Rücklage bedürfen.

Der ehemalige Absatz 4 soll im Hinblick auf die angestrebte Flexibilisierung der Wirtschaftsführung entfallen.

Ebenso soll der ehemalige Absatz 5 entfallen. Diese Regelung hat sich durch § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 n. F. erledigt.

Da inzwischen bei allen Kreditinstituten eine Einlagensicherung üblich ist, wird § 12 Abs. 5 (neu) entsprechend geändert.

Zu § 14 Zustimmung des Studierendenparlaments

Der Passus „über- oder außertarifliche Leistungen“ wird gestrichen, nachdem § 79 Abs. 6 UG entfallen ist.

Zu § 17 Zuwendungen an Dritte

In Absatz 1 und 2 sind die §§ 23 und 44 LHO sinngemäß übernommen worden. Durch die Regelung in Absatz 2 Satz 2 soll ermöglicht werden, keine zu hohen Anforderungen an den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung zu stellen.

Zu § 19 Zahlungsverkehr

Absatz 1 Satz 3 setzt die Forderung des Landesrechnungshofes nach einer separaten Ausweisung und besonderen Sicherung zweckgebundener Beiträge um (z.B. Semesterticket). Durch Absatz 4 Satz 2 wird der gesetzgeberische Auftrag aus § 79 Abs. 3 Satz 3 HG umgesetzt, wonach die Hochschulverwaltung bei der Verwaltung der Semesterticketbeiträge mitwirken muss.

Zu § 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme des § 59 LHO. Damit wird den Studierendenschaften ausdrücklich ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um insbesondere bei notleidenden Darlehensforderungen angemessen reagieren zu können. Durch Absatz 2 soll die Entscheidung verantwortlich bei einer Person liegen, die hierfür allerdings der Zustimmung des Studierendenparlaments (das seine diesbezügliche Zuständigkeit einem Ausschuss übertragen kann) bedarf, um Missbräuche zu vermeiden.

Zu § 23 Kassenprüfung

Absatz 2 wird an die geänderte Landesorganisation in diesem Bereich angepasst (vgl. § 80 Abs. 7 HG).

Absatz 5 trägt einer Forderung des Landesrechnungshofes zur Verbesserung der Rechtsaufsicht durch das Rektorat Rechnung.

Anlage 3

Erläuterungen zum Haushaltsplan

11 01 Der Überschuss bzw. Fehlbetrag des vorangegangenen Haushaltsjahres ist als Einnahme bzw. Ausgabe auszuweisen, der voraussichtliche Überschuss bzw. Fehlbetrag des Planjahres als Ausgabe bzw. Einnahme (vgl. § 6 Abs. 1 HWVO).

12 01 Hier sind auch die Zinsen aus Rücklagebeständen auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 6 HWVO).

12 02 Hier sind z.B. Kontoführungsgebühren auszuweisen.

13 Die Betriebsmittelrücklage ist obligatorisch und beträgt 5 vom Hundert der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus nicht zweckgebundenen Beiträgen (vgl. § 12 Abs. 2 HWVO). Die übrigen Rücklagen sind fakultativ (vgl. § 12 Abs. 3 HWVO). Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2 HWVO), nicht aber der Bestand. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).

14 02 Zu denken ist z.B. an Gebühren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen (z.B. Ausnahme von der Sperrstunde bei Partys).

15 Es sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, nicht aber der Bestand. Dieser sollte in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) ausgewiesen werden (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).

16 01 Hier sind Spenden auszuweisen, unabhängig davon, ob hierfür eine Zuwendungsbestätigung erteilt werden kann oder nicht.

21 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem allgemeinen Sozialbeitrag von 8 Euro ausgegangen.

21 01 Unter den Einnahmen ist eine Rückstellung des Vorjahres sowie ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende Wintersemester auszuweisen.

21 03 Unter den Ausgaben ist eine Rückstellung für das Folgejahr auszuweisen.

22 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem zweckgebundenen Beitrag von 1 Euro ausgegangen. Ein solcher zweckgebundener Beitrag könnte z.B. für ein Campus-Radio bestimmt sein.

22 Die Anmerkungen zu UG 21 gelten entsprechend.

31 Im Zahlenwerk wurde von 20.000 Studierenden und einem Mobilitätsbeitrag von 50 Euro ausgegangen.

31 01 Hier ist die Rückstellung des Vorjahres als Einnahme auszuweisen.

31 02 Hier ist als Einnahme ggf. eine Schlusszahlung für das betreffende WS und als Ausgabe die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.

31 03 Hier sind die Erstattungen gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Mobilitätsbeitragsordnung auszuweisen.

32 01 Hier sind in vollem Umfang die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag und als Ausgaben die Zahlungen an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.

33 01 Hier sind die Einnahmen aus dem Mobilitätsbeitrag in vollem Umfang sowie als Ausgaben die erste Rate an die Verkehrsunternehmen auszuweisen.

33 03 Hier ist als Ausgabe eine Rückstellung für die zweite Rate / Schlusszahlung an die Verkehrsunternehmen im Folgejahr auszuweisen.

41 01 Hier sind jeweils nur die Veränderungen auszuweisen, d.h. die Neuauszahlungen und Rückzahlungen (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 4 HWVO), nicht aber der Bestand der Darlehensforderungen. Dieser ist in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen (vgl. § 12 Abs. 4 HWVO).

54 In den UG 54 ff. können weitere Dienstleistungsbereiche aufgeführt werden; beispielhaft ist hier das Car-Sharing genannt.

6 Die HG 6 ist sehr ausdifferenziert dargestellt; vorstellbar wäre auch eine Beschränkung auf 2 UG (Lohn- und Lohnnebenkosten). Ebenso wäre eine Aufgliederung dieser HG nach Personen (als UG) und dann nach Lohnkosten und Lohnnebenkosten (als Titel) denkbar.

7 Die hier vorgesehene Gliederung ist nur eine von verschiedenen denkbaren Möglichkeiten. Vorstellbar wäre z.B. auch eine Gliederung nach Bereichen (AStA-Vorsitz, AStA-Referate, Studierendenparlament, Arbeitsgemeinschaften).

802 01 Bei Büchern sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden.

803 03 Die Einnahmen und Ausgaben sollten ausgeglichen sein.

804 02 Für Geräte ab einer zu bestimmenden Wertgrenze sollte eine Inventarisierung vorgesehen werden (beispielhaft werden hier 250 € genannt).

805 02/ 805 03 Gerichts- und Rechtsanwaltskosten in Verbindung mit Sozialdarlehen sind bei UG 42 auszuweisen.

806 01 Zu denken ist an eine Haftpflichtversicherung für Veranstaltungen.

807 Andere Aufgliederungen sind vorstellbar.

9 Im Zahlenwerk wurde von einer Zahl von 20 Fachschaften und einem Zuweisungsbetrag von 2.000 Euro je Fachschaft ausgegangen.

9 Sofern die Mittel den Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesen werden sollen, könnte dies auch in Form eines Pauschalbetrages erfolgen und die Aufgliederung des Betrages den Fachschaften überlassen bleiben.

10 Hier sind die Vorgaben des § 17 HWVO zu beachten.

Anlage 4

Muster zu § 3 HWVO für einen Haushaltsplan (einschließlich Gruppierungsplan) für das Haushaltsjahr 2003

Dieses Muster stellt einen beispielhaften Orientierungsrahmen dar. Es können Hauptgruppen, Untergruppen oder Titel zusätzlich gebildet oder vorhandene weggelassen werden.

Hauptgruppe (HG)/ Untergruppe (UG)/ Titel	Bezeichnung	Einnahmen (in Euro) Ansatz 03	Einnahmen Ansatz 02	Einnahmen Ergebnis 01		Ausgaben (in Euro) Ansatz 03	Ausgaben Ansatz 02	Ausgaben Ergebnis 01
E 1	**Finanzverwaltung**	**45.000**			**A 1**	**30.800**		
11	**Überschuss**	**10.000**			**11**	**10.000**		
01	Überschuss	10.000				10.000		
12	**Kontoführung**	**30.000**			**12**	**200**		
01	Zinsen	30.000				0		
02	Gebühren	0				200		
03	Sonstiges	0				0		
13	**Rücklagen**	**0**			**13**	**16.500**		
01	Betriebsmittelrücklage (obl.)	0				1.500		
02	Erneuerungsrücklage (fak.)	0				5.000		
03	Erweiterungsrücklage (fak.)	0				0		
04	Sonderrücklage (fak.)	0				10.000		
14	**Steuern und Gebühren**	**0**			**14**	**1.500**		
01	Umsatzsteuer	0				100		
02	Gebühren	0				500		
03	Sonstiges	0				100		
15	**Pfandkasse**	**2.500**			**15**	**2.500**		
01	Copycards	500				500		
02	Schlüssel	2.000				2.000		
03	... (Sonstiges)	0				0		
16	**Spenden und Sponsoring**	**2.500**			**16**	**0**		
01	Spenden	500				0		
02	Sponsoring	2.000				0		
E 2	**Semesterbeiträge**	**450.000**			**A 2**	**90.000**		
21	**Sozialbeitrag**	**400.000**			**21**	**80.000**		
01	WS 02/03	80.000				0		
02	SS 03	160.000				0		
03	WS 03/04	160.000				80.000		
22	**... (Zweckgebundener Beitrag)**	**50.000**			**22**	**10.000**		
01	WS 02/03	10.000				0		
02	SS 03	20.000				0		
03	WS 03/04	20.000				10.000		

E 3	**Semesterticket**	**2.495.500**			**A 3**	**2.485.500**		
	31 WS 02/03	**495.000**			**31**	**490.500**		
	01 Rückstellungen	495.000				0		
	02 Einnahmen/Ausgaben	0				490.000		
	03 Erstattungen	0				500		
	32 SS 03	**1.000.000**			**32**	**995.000**		
	01 Einnahmen / Ausgaben	1.000.000				990.000		
	02 Erstattungen	0				5.000		
	33 WS 03/04	**1.000.000**			**33**	**1.000.000**		
	01 Einnahmen/Ausgaben	1.000.000				50.000		
	02 Erstattungen	0				4.500		
	03 Rückstellungen	0				495.500		
E 4	**Sozialdarlehen**	**63.000**			**A 4**	**75.000**		
	41 Sozialdarlehen	**60.000**			**41**	**70.000**		
	01 Sozialdarlehen	60.000				70.000		
	42 Beitreibungskosten	**3.000**			**42**	**5.000**		
	01 Gerichtskosten	1.000				2.000		
	02 Rechtsanwaltskosten	2.000				3.000		
	03 Sonstiges	0				0		
E 5	**Dienstleistungen**	**11.000**			**A 5**	**17.000**		
	51 Internationale Studierendenausweise	**6.000**			**51**	**5.000**		
	01 Intern. Studierendenausweise	6.000				5.000		
	52 Rechtsberatung	**0**			**52**	**5.000**		
	01 Rechtsberatung	0				5.000		
	53 Sozialberatung	**0**			**53**	**3.000**		
	01 Sozialberatung	0				3.000		
	54 ... (z.B. Car-Sharing)	**5.000**			**54**	**4.000**		
	01 ... (z.B. Car-Sharing)	5.000				4.000		
E 6	**Personal**	**0**			**A 6**	**71.000**		
	61 Lohn	**0**			**61**	**53.000**		
	01 Person 1	0				30.000		
	02 Person 2	0				23.000		
	62 Sozialversicherung	**0**			**62**	**7.000**		
	01 Person 1	0				4.000		
	02 Person 2	0				3.000		
	63 Lohnsteuer	**0**			**63**	**7.000**		
	01 Person 1	0				4.000		
	02 Person 2	0				3.000		
	64 Zusatzversorgung	**0**			**64**	**3.000**		
	01 Person 1	0				2.000		
	02 Person 2	0				1.000		
	65 Sonstiges	**0**			**65**	**1.000**		
	01 Person 1	0				500		
	02 Person 2	0				500		
E 7	**Aufwandsentschädigungen**	**0**			**A 7**	**140.000**		
	71 Referenten	**0**			**71**	**60.000**		
	01 Person 1	0				...		
	02 Person 2	0				...		
	03 ... (usw.)	0				...		
	72 Sachbearbeiter	**0**			**72**	**80.000**		
	01 Person 1	0				...		
	02 Person 2	0				...		
	03 ... (usw.)	0				...		

E 8	**Sachkosten**	**4.800**			**A 8**	**116.000**		
801	Geschäftsbedarf	**0**			**801**	**15.000**		
01	Verbrauchsmaterialien	0				6.000		
02	Druck- und Bindekosten	0				6.000		
03	Sonstiges	0				3.000		
802	**Medien**	**0**			**802**	**13.000**		
01	Bücher	0				2.000		
02	Zeitschriften	0				7.000		
03	Multimedia	0				2.000		
04	Sonstiges	0				2.000		
803	**Porto und Telefon**	**3.000**			**803**	**18.000**		
01	Porto	0				5.000		
02	Telefon dienstlich	0				10.000		
03	Telefon privat	3.000				3.000		
804	**Ausstattungen und Geräte**	**0**			**804**	**15.000**		
01	Gegenstände bis 250,- € (nicht inventarisierungspflichtig)	0				7.000		
02	Gegenstände über 250,- € (inventarisierungspflichtig)	0				7.000		
03	Reparaturen und Unterhalt	0				1.000		
805	**Gutachten-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten**	**1.000**			**805**	**3.000**		
01	Gutachtenkosten	0				1.000		
02	Gerichtskosten	500				1.000		
03	Rechtsanwaltskosten	500				1.000		
806	**Versicherungen**	**0**			**806**	**5.000**		
01	Haftpflichtversicherung	0				5.000		
02	Sonstige	0				0		
807	**Reisekosten**	**0**			**807**	**16.000**		
01	AStA	0				8.000		
02	StuPa	0				2.000		
03	Fachschaften	0				6.000		
808	**Mieten und Pachten**	**0**			**808**	**3.000**		
01	Mieten	0				3.000		
02	Pachten	0				0		
809	**Heizung, Beleuchtung, Reinigung**	**0**			**809**	**3.000**		
01	Heizung	0				0		
02	Beleuchtung	0				0		
03	Reinigung	0				3.000		
810	**Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Räumen**	**0**			**810**	**2.000**		
01	Gebäude	0				0		
02	Räume	0				2.000		
811	**Pflege internationaler Beziehungen**	**0**			**811**	**5.000**		
01	Pflege internationaler Beziehungen	0				5.000		

	812 Mitgliedschaften	**0**			**812**	**10.000**		
	01 fzs	0				5.000		
	02 ... (sonstige)	0				5.000		
	813 Veröffentlichungen	**800**			**813**	**8.000**		
	01 AStA-Info	500				5.000		
	02 ... (sonstige)	100				1.000		
	Sonstiges	200				2.000		
E 9	**Zuweisungen an die Fachschaften**	**0**			**A 9**	**40.000**		
	91 Fachschaft A	**0**			**91**	**...**		
	01 Aufwandsentschädigungen	0				...		
	02 Sachkosten	0				...		
	03 Sonstiges	0				...		
	92 Fachschaft B	**0**			**92**	**...**		
	01 Aufwandsentschädigungen	0				...		
	02 Sachkosten	0				...		
	03 Sonstiges	0				...		
E 10	**Zuwendungen an Personen und Stellen außerhalb der Studierendenschaft**	**0**			**A 10**	**4.000**		
	101 Studentische Vereinigungen	**0**			**101**	**1.000**		
	01 Vereinigung A	0				500		
	02 Vereinigung B	0				500		
	102 Sonstige Stellen innerhalb der Universität	**0**			**102**	**2.000**		
	01 Fakultät A	0				1.000		
	02 Fakultät B	0				1.000		
	103 Stellen außerhalb der Universität	**0**			**103**	**1.000**		
	01 Verein A	0				500		
	02 Verein B	0				500		
Gesamtsumme		**3.069.300**				**3.069.300**		

Anlage: Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 4 HWVO)

Anlage 5

Muster zu § 2 Abs. 5 HWVO

Übergabe-/Übernahmeprotokoll

Das Übergabe-/Übernahmeprotokoll sollte sich zu den nachfolgenden Punkten verhalten und dokumentieren, dass eine Aushändigung/Übergabe der dort genannten Unterlagen oder Gegenstände erfolgt ist.

Satzung der Studierendenschaft
Beitragsordnung, Geschäftsordnung, allgemeine Beschlüsse
Haushalts- und Wirtschaftsführungsverordnung (HWVO)
Schriftwechsel mit dem Rektorat
Haushaltspläne (des laufenden Jahres und der vorangegangenen 2 Jahre)
Rechnungsergebnisse, Vermögensübersichten, Kassenprüfberichte
Beschlüsse zur Haushaltswirtschaft
Forderungen und Verbindlichkeiten
Kassenbuch, Verwahrungsbuch
Vorschussliste
Letzte Kassenbestandsaufnahme
Niederschriften über interne Kassenprüfungen
Niederschrift über die Übergabe der Kassengeschäfte
Gegenstandsverzeichnisse
Arbeitsanweisungen und Vordrucke
Handhabung des Buchhaltungssystems
Zugriffsregelungen, Vollmachten
Zu führende Listen und Übersichten
Übersicht über den Stand der Einnahmen und Ausgaben per (Datum der Übergabe)
Arbeitsverträge
Semesterticketvereinbarungen (soweit vorhanden)

Sonstige Verträge

Prüfungsberichte externer Stellen, insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes

Bedeutsame Vorgänge

a) abgeschlossene

b) laufende

Schlüsselübergabe

Welche Personen (ehem. Amtsinhaber) erteilen bei Rückfragen Auskunft

übergeben:	übernommen:
---	---
(ehem. AStA-Vorsitzende/r)	(neue/r AStA-Vorsitzende/r)
---	---
(ehem. Finanzreferent/in)	(neue/r Finanzreferent/in)

Kopie an das Rektorat zur Kenntnis

Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO

Nachtrag zum Haushaltsplan

E i n n a h m e n in Euro

Titel	Bezeichnung	neuer Ansatz	aktueller Ansatz	Rechnungsergebnis vergangenes Jahr	Erläuterung Nr.
E 2102	Sozialbeitrag SS 03	168.000	160.000	154.472	
Summen					

Anlage: Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 4 HWVO)

Anlage 6

Muster zu §§ 3, 6 Abs. 2 und 10 HWVO

Nachtrag zum Haushaltsplan

A u s g a b e n in Euro

Titel	Bezeichnung	neuer Ansatz	aktueller Ansatz	Rechnungsergebnis vergangenes Jahr	Erläuterung Nr.
A 801	Geschäftsbedarf	16.000	15.000	15.213	
01	Verbrauchsmaterialien	7.000	6.000	6.142	
02	Druck- und Bindekosten	7.000	6.000	6.217	
03	Sonstiges	2.000	3.000	2.854	
Summen					

Anlage: Vermögensübersicht (§ 12 Abs. 4 HWVO)

Anlage 8

Muster zu § 8 HWVO

Kassenanordnung

☐ Einnahme Haushaltsjahr _____

☐ Ausgabe Titel-Nr. _____

- F i n a n z r e f e r a t -

Annahme / Auszahlung von **Euro**

(in Worten: _____)

Einzahler / Empfänger:

_____

_____

bei Auszahlung: Kreditinstitut _____

Bankleitzahl: _____ Konto-Nr. _____

Begründung:

_____

_____

Anlage/n: ☐ Rechnung ☐ Überweisungsbeleg ☐ Quittung

Ort / Datum _____ Ort / Datum _____

Rechnerisch richtig: Sachlich richtig und angeordnet:

_____ _____

(AStA-Mitglied) (Finanzreferent/in)

- B u c h f ü h r u n g -

Gebucht bei Titel _____ am _____

Gebucht nach Zeitfolge am _____

Bemerkungen:

_____

_____

Ort / Datum _____ _____

(Buchhalter/in)

- K a s s e n v e r w a l t u n g -

Einzahlung angenommen / Auszahlung veranlasst am _____ über

☐ Giro Konto Nr. _____ Auszug-Nr. _____

☐ Sonstiges Konto Nr. _____ Auszug-Nr. _____

☐ Barkasse Quittung-Nr. _____

Bemerkungen:

_____

_____

Ort / Datum _____ _____

(Kassenverwalter/in)

Anlage 9

Muster zu § 12 Abs. 4 HWVO

Vermögensübersicht des AStA

Stand: 31.12.xxxx

1. Kasse 1
2. Kasse 2

....usw.

3. Konto 1
4. Konto 2
5. Konto 3

....usw.

Summe:

Rücklagenübersicht

Stand: 31.12.xxxx

Betriebsmittelrücklage Stand: Vorjahr
Erhöhung
Summe

Erweiterungsrücklage Stand: Vorjahr
Erhöhung
Summe

Erneuerungsrücklage Stand: Vorjahr
Erhöhung
Summe

ggfs. sonstige Rücklagen

Gesamtsumme :

Gesamt-Ist-Einnahmen
Gesamt-Ist-Ausgaben
Überschuss/Fehlbetrag

nachrichtlich:
Sozialdarlehen
Pfandgelder etc.

Für die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses und der Buchführung
xxx, den xx.xx.xxxx

Die Kassenverwalterin/der Kassenverwalter

Anlage 10

Muster zu § 22 HWVO

Rechnungsergebnis

Einnahmen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Haushaltsansatz abgelaufenes Jahr	Rechnungsergebnis abgelaufenes Jahr	mehr/+ weniger/–
11 01	Überschuss	10.000	5.000	– 5.000
12 01	Kontoführung/Zinsen	30.000	32.000	+ 2.000
usw.	vgl. Entwurf des Haushaltsplans			

Summen/Salden			

2.0 Satzungen und Ordnungen der Hochschule

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 36 | Datum 24.07.2007 | Nr. 28

**Neufassung
der Grundordnung
der
Bergischen Universität Wuppertal**

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
§ 4 Zentrale Organe der Universität
§ 5 Rektorat
§ 6 Rektorin oder Rektor
§ 7 Hochschulrat
§ 8 Senat
§ 9 Regionalbeirat
§ 10 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
§ 11 Fachbereichskonferenz
§ 12 Fachbereiche
§ 13 Dekanin oder Dekan
§ 14 Dekanat
§ 15 Fachbereichsrat
§ 16 Zentrale Kommissionen und Ausschüsse
§ 17 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien
§ 18 Verfahrensregeln für die Gremien
§ 19 Wahlen zu den Gremien
§ 20 Prüfung des Jahresabschlusses
§ 21 Änderung der Grundordnung
§ 22 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1
Rechtsstellung

Die Universität Wuppertal ist eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Bergische Universität Wuppertal“. Sie verwaltet die ihr obliegenden Angelegenheiten und Aufgaben auf Grundlage von Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst. Sie nimmt diese Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Weise wahr, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes zulässt.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Bergische Universität Wuppertal dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend.

(2) Die Bergische Universität Wuppertal fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern innerhalb der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Entscheidungen und Vorschlägen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten.

(3) Die Bergische Universität Wuppertal sieht sich im Rahmen ihrer Aufgaben ehemaligen Studierenden und Mitgliedern (Alumni) in besonderer Weise verbunden.

§ 3
Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Die Bergische Universität Wuppertal stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. Die Bergische Universität Wuppertal gewährleistet insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

§ 4
Zentrale Organe der Universität

Zentrale Organe der Bergischen Universität Wuppertal sind:

1. das Rektorat
2. die Rektorin oder der Rektor
3. der Hochschulrat
4. der Senat.

§ 5
Rektorat

(1) Dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal gehören an:
   1. hauptberuflich die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender und die Kanzlerin oder der Kanzler
   2. nichthauptberuflich die sonstigen Prorektorinnen oder Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) Das Rektorat leitet die Bergische Universität Wuppertal. In Ausübung dieser Angelegenheiten obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Universität, für die im Hochschulgesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin oder des Rektors den Ausschlag. Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

(3) Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.

(4) Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin oder des designierten Rektors aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(5) Die Wahlen nach den Absätzen 3 und 4 werden durch paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senates besetzte Findungskommissionen vorbereitet und bedürfen der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. Diese Bestätigung muss innerhalb von dreißig Tagen erfolgen. Erfolgt diese Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen diese Bestätigung ersetzen. Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(6) Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit dieser Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 3 und 4 und seine Bestätigung nach Absatz 5 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommission erfolgen. Näheres zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(7) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

§ 6
Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Bergische Universität Wuppertal nach außen. Sie oder er wird durch eine oder mehrere Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder der Hochschule übertragen. Das Nähere regelt die Hausordnung.

(2) Die Rektorin oder der Rektor oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Rektorats wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Vorsitzenden des Hochschulrats gemäß dieser Grundordnung ernannt und entlassen.

§ 7
Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung nach Maßgabe von § 21 HG aus.

(2) Der Hochschulrat besteht aus sechs Mitgliedern, wovon vier Mitglieder Externe sind. Die Mitglieder des Hochschulrates sollen in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig oder tätig gewesen sein und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Bergischen Universität Wuppertal leisten können.

(3) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

(4) Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner hochschulexternen Mitglieder sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl ist geheim und erfolgt mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats.

(5) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch seine Aufwandsentschädigung geregelt wird.

§ 8
Senat

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
1. Die Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 5 Absatz 5;
2. Empfehlung für die Abwahl der Mitglieder des Rektorats mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen gemäß § 5 Absatz 6;
3. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
4. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Bergischen Universität Wuppertal, soweit das Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und der Zielvereinbarungen, zu den Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung von Stellen und Mitteln auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten.

(2) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vier Studierende an.

(3) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind die Mitglieder des Rektorats, die Dekaninnen und Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz, die Leiterinnen und Leiter der zentralen Einrichtungen sowie jeweils ein Mitglied aus dem Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und dem Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK). Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre.

(5) Die Rektorin oder der Rektor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Senats ohne Stimmrecht.

§ 9
Regionalbeirat

(1) Der Regionalbeirat fördert die regionale Einbindung der Bergischen Universität Wuppertal und berät das Rektorat und den Hochschulrat, insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Er kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen.

(2) Mitglieder des Regionalbeirats sind:
1. die Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeister der Städte Wuppertal, Solingen und Remscheid
2. die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid
3. die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der An-Institute der Bergischen Universität in Solingen (Bergisches Institut für Produktentwicklung und Innovationsmanagement) und Remscheid (Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe)
4. die oder der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde der Bergischen Universität.

Das Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal kann weitere Mitglieder aus der Region bestellen.

(3) Mitglieder des Regionalbeirats können nicht zugleich Mitglieder des Hochschulrats sein.

(4) Der Regionalbeirat wird von der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal mindestens zweimal pro Jahr einberufen.

§ 10
Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich insbesondere aus § 24 HG sowie dem Landesgleichstellungsgesetz.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Wahlfrauengremium für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt.

(3) Das Wahlfrauengremium ist gruppenparitätisch zusammengesetzt und besteht aus sechzehn Mitgliedern, die direkt und nach Gruppen getrennt von allen weiblichen Mitgliedern der Hochschule für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 24 Abs. 2 HG eine Gleichstellungskommission gebildet. Die Gleichstellungskommission besteht aus sechzehn Wahlmitgliedern sowie der Gleichstellungsbeauftragten als stimmberechtigte Vorsitzende; in ihr sollen die vier Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 HG paritätisch vertreten sein. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt, ihre Amtszeit entspricht der des Senats. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 11
Fachbereichskonferenz

(1) Die Fachbereichskonferenz trägt den Namen „concilium decanale“ und berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Im Rahmen der Fachbereichskonferenz können die Dekaninnen und Dekane in eigenen Angelegenheiten zusammenwirken und in Angelegenheiten der Hochschule gemäß Absatz 1 mitwirken. Hierzu können Gäste, insbesondere das Rektorat, zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche.

(4) Jede Dekanin und jeder Dekan nimmt jeweils für ein Semester den Vorsitz in einer festgelegten Reihenfolge wahr.

§ 12
Fachbereiche

(1) Die Bergische Universität Wuppertal gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

§ 13
Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Bergischen Universität Wuppertal.

(2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich aus § 27 HG. Weitere Aufgaben können der Dekanin oder dem Dekan durch Beschluss des Fachbereichsrates übertragen werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin / der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl nach Satz 1 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 14
Dekanat

(1) Die Fachbereichsordnung kann bestimmen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden. Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; das weitere Mitglied kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Prodekaninnen und Prodekane werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(3) Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans gemäß § 26 Abs. 2 HG.

§ 15
Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Studierende an.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre.

(5) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht.

(6) Näheres regelt der Fachbereichsrat in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 16
Zentrale Kommissionen und Ausschüsse

Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Hochschulgremien und -organe können Ausschüsse oder Kommissionen gebildet werden § 30 Abs. 1 Satz 3 HG bleibt unberührt.

§ 17
Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien

(1) Die oder der Vorsitzende eines Gremiums muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, soweit gesetzlich oder durch besondere Hochschulordnung nichts anderes bestimmt ist. Die oder der Vorsitzende vertritt das Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:
   1. das Gremium einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen,
   2. die Sitzung zu leiten und das Hausrecht im Sitzungssaal wahrzunehmen,
   3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken,

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gremien mit Beratungsbefugnissen.

Soweit das Hochschulgesetz, diese Grundordnung, Fachbereichsordnungen oder weitere Ordnungen nichts anderes bestimmen, gehören den Kommissionen und Ausschüssen des Senats Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2 : 1 : 1 : 1 an. Den übrigen von Selbstverwaltungsgremien der Bergischen Universität Wuppertal gebildeten Kommissionen und Ausschüssen gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 an. Soweit Kommissionen und Ausschüsse in dieser Grundordnung nicht benannt sind und zeitlich begrenzt eingesetzt werden (Ad-hoc-Kommissionen bzw. –Ausschüsse), kann das einsetzende Gremium mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine abweichende Zusammensetzung beschließen. Jede Gruppe kann für die Kommissionen und Ausschüsse bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter pro Mitglied vorschlagen.

(3) Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen, soweit dies nicht bereits durch Regelungen des Hochschulgesetzes verbindlich erfolgt ist.

(4) Angehörige der Bergischen Universität Wuppertal haben alle Rechte der Mitglieder mit Ausnahme des Wahlrechts.

(5) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger können nach Maßgabe einer besonderen Hochschulordnung ernannt werden, die der Senat erlässt.

§ 18
Verfahrensregeln für die Gremien

(1) Gremien geben sich Geschäftsordnungen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium zu seinen Sitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder das Rektorat das verlangen.

(3) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Es kann auch im Umlaufverfahren beschließen.

(4) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

(5) Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte. Rederecht haben auch Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist oder die als Sachkundige aus der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

(6) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(7) Soweit die Geschäftsordnungen, diese Grundordnung oder das Hochschulgesetz nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, es sei denn, dass das Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden laut Hochschulgesetz oder dieser Grundordnung den Ausschlag gibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(8) Wahlen erfolgen abweichend von Absatz 6 durch die Abgabe von Stimmzetteln. Die Dekaninnen und Dekane sowie die Prodekaninnen und Prodekane, die zu wählenden Vorsitzenden der Gremien und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in integrierter Wahl gewählt. Im Übrigen erfolgen die Wahlen in den Gremien nach Gruppen getrennt und unter Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes.

§ 19
Wahlen zu den Gremien

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedsgruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG getrennt gewählt.

(2) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung, die vom Senat zu beschließen ist.

§ 20
Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Rektorat zu erstellen und dem Hochschulrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Rektorats vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Hochschulhaushaltswirtschaftsführungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Änderung der Grundordnung

Eine Änderung dieser Grundordnung darf nur auf einer Senatssitzung behandelt werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Senats.

§ 22
Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

(1) Diese Grundordnung und alle weiteren Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Bergische Universität Wuppertal in ihren „Amtlichen Mitteilungen“ als Verkündungsblatt bekannt, die je nach Bedarf erscheinen und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert werden.

(2) Diese Grundordnung und die weiteren Ordnungen werden durch die Rektorin oder den Rektor ausgefertigt und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt ist.

§ 23
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24.07.2003 (Amtl. Mttlg. Nr. 20/03) außer Kraft.

(2) Bis zur Neubildung der Gremien und Neubestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in dieser Grundordnung und im Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. Juni 2007.

Wuppertal, den 24. Juli 2007

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge
In Vertretung
Der Kanzler
Hans-Joachim von Buchka

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 35 | Datum 20.06.2006 | Nr. 23

Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren
an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 19.06.2006

Auf Grund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 10 und 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Zweck
§ 2 Studienbeiträge
§ 3 Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
§ 4 Betreuungsbeiträge
§ 5 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Studienbeiträge, Hochschulabgaben und -gebühren
§ 7 Nachweis der Beitrags-, Abgaben- und Gebührenzahlung
§ 8 Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht
§ 9 Auskunftspflicht
§ 10 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation
§ 11 Preise für die Qualität der Hochschullehre und Studienbetreuung
§ 12 Stipendien für besonders qualifizierte Studierende
§ 13 Schlussvorschriften
§ 14 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich, Zweck

(1) Auf der Grundlage des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Satzung die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal (BUW).

(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach § 2 Abs. 1 StBAG werden – soweit sie nicht an den Ausfallfonds abzuführen sind – von der BUW zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet.

(3) Für die studienbeitragspflichtigen Studierenden besteht nach Maßgabe der §§ 12 ff. StBAG die Möglichkeit, die Zahlung der Studienbeiträge nachgelagert über ein zinsgünstiges Studienbeitragsdarlehen bei der NRW-Bank sozialverträglich abzuwickeln. Entscheidend ist somit nicht die Zahlungsfähigkeit der Studierenden während des Studiums, sondern das Einkommen nach Studienabschluss.

§ 2
Studienbeiträge

(1) Die BUW erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
   a) von Studierenden, die für einen Studiengang eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“), für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € je Semester;
   b) gemäß § 2 Abs. 4 RVO – StBAG ab dem Sommersemester 2007 für die Teilnahme an hochschuleigenen studienvorbereitenden Deutschkursen einen Studienbeitrag in Höhe von 500,00 € je Semester. Näheres regelt eine gesonderte Beitragssatzung für die Teilnahme am Deutschkursangebot der BUW sowie an der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang fremdsprachiger Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH).

(2) Studienbeiträge werden erstmals erhoben ab
   a) dem Wintersemester 2006/2007 von Studierenden, die erstmalig an einer Hochschule eingeschrieben werden,
   b) dem Sommersemester 2007 von allen übrigen eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden.

(3) Studierende, die an der BUW für mehrere Studiengänge eingeschrieben sind, zahlen nur einen Studienbeitrag. Für den Fall, dass die Höhe der Studienbeiträge für diese Studiengänge unterschiedlich ist, ist der höhere Beitragssatz maßgeblich.

(4) Sofern eine Studierende oder ein Studierender für mehr als einen Studiengang an der BUW eingeschrieben oder gem. § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist, wird für die Berechnung der Zeit, in der die oder der Studierende einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen gegenüber der NRW-Bank hat, die Regelstudienzeit des Studiengangs mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.

(5) Für das Studium von Studierenden, die nur in Studiengängen eingeschrieben sind, die ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert sind, wird auf Antrag der Studienbeitrag gegenüber dem entsprechenden Vollzeitstudiengang anteilig nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen und Studienverlaufspläne ermäßigt.

§ 3
Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern i. S. d. § 71 Abs. 3 HG wird ab dem Wintersemester 2006/2007 ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,00 € je Semester erhoben.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG NRW wird ein besonderer Gasthörerbeitrag ab dem Wintersemester 2006/2007 erhoben. Die Höhe des Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten - und Leistungsrechnung zugrunde zu legen. Die Festsetzung der besonderen Gasthörergebühr für das einzelne Weiterbildungsangebot erfolgt durch das Rektorat. Soweit eine solche Festsetzung nicht erfolgt ist, beträgt die besondere Gasthörergebühr in diesem Fall 100,00 € je Semester.

(3) Von Studierenden, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben und zugleich an der BUW gemäß § 71 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind (sog. „große Zweithörerinnen und Zweithörer“), werden Studienbeiträge in der in § 2 Abs. 1a) genannten Höhe erhoben, wenn

a) die Hochschule der Einschreibung außerhalb Nordrhein-Westfalens liegt oder

b) die Hochschule der Einschreibung eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW nicht vorsieht.

Im Übrigen gelten für diese die Bestimmungen für Studierende der BUW gemäß dieser Satzung entsprechend.

(4) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 71 Abs. 1 HG (sog. „kleine Zweithörerinnen und Zweithörer“) wird erstmals zum Sommersemester 2007 ein Beitrag in Höhe von 100,00 € je Semester erhoben.

§ 4
Betreuungsbeiträge

(1) Für die besondere Betreuung von Gruppen ausländischer Studierender, die nicht einem Mitgliedsstaat der europäischen Union angehören und sich im Rahmen von mit ausländischen Partnereinrichtungen vereinbarten Studienprogrammen, die einen Studienabschluss an der BUW vorsehen, an der Hochschule aufhalten, werden Betreuungsgebühren in Höhe von 100,00 € je Semester erstmalig ab dem Sommersemester 2007 erhoben.

(2) Für Gruppen mit außergewöhnlich hohem Betreuungsaufwand kann die Gebühr bis zu 250,00 € je Semester betragen.

(3) Die BUW kann für einzelne Programme die Betreuungsbeiträge erlassen. Stundung und Ermäßigung der Betreuungsbeiträge sind ausgeschlossen.

(4) Das Nähere regelt das Rektorat.

§ 5
Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, eines Zweithörerinnen- oder Zweithörerscheins, eines Gasthörerinnen- oder Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(2) Für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 6
Entstehen und Fälligkeit der Studienbeiträge, Hochschulabgaben und -gebühren

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung
   a) des Studienbeitrags gem. § 2 Abs. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation, Rückmeldung, Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG oder Teilnahme am Studienangebot,
   b) des Gasthörerbeitrages sowie des Zweithörerbeitrages gem. § 3 Abs.1,2 und 4 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,
   c) des Betreuungsbeitrages gem. § 4 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
   d) der Ausfertigungsgebühren gem. § 5 Abs. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
   e) der Verspätungsgebühren gem. § 5 Abs. 2 mit dem Ablauf der jeweiligen Fristen und Zahlungstermine.

(2) Die Beiträge, Hochschulabgaben und –gebühren nach Abs. 1 werden mit der Entstehung der Abgabenpflicht fällig.

(3) Soweit die Zulassung oder Einschreibung versagt wird oder die Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit erfolgt, wird ein etwaig erteilter Bescheid nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) gegenstandslos. Die bereits gezahlten Beiträge, Abgaben oder Gebühren sind in diesem Fall zu erstatten.

§ 7
Nachweis der Beitrags-, Abgaben und Gebührenzahlung

(1) Vom Nachweis der Entrichtung der jeweiligen Beiträge, Abgaben und Gebühren sind abhängig
   a) die Einschreibung als Studierende oder Studierender,
   b) die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
   c) die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer,
   d) die Betreuung ausländischer Studierender,
   e) die Teilnahme an den Studienangeboten nach § 2 Abs. 1 b).

(2) Der Nachweis wird erbracht durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Quittung, Kontoauszug, Studienbeitrags-Darlehensantrag).

§ 8
Ausnahmen und Befreiungen von der Beitragspflicht

(1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) ausgenommen sind Studierende, die
   a) beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW;
   b) ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten;
   c) ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG (sog. Franchise-Modell);

d) ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; die Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat;

e) ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG einschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG genannten Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden für

a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für 4 Semester der Beitragspflicht. Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder glaubhaft zu machen. Die Befreiung erfolgt je Kind und die Pflege und Erziehung des Kindes muss während des Studiums erfolgen. Erziehen beide studierende Elternteile während des Studiums das Kind, so kann die Befreiung gleichwohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag, wird die Befreiung demjenigen gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider studierender Elternteile, wird die Befreiung jedem Elternteil je zur Hälfte gewährt.

b) die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der BUW, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks, höchstens jedoch für 2 Semester der Beitragspflicht;

c) die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für 2 Semester der Beitragspflicht;

d) für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.
Eine schwere Erkrankung liegt dann vor, wenn die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Der Begriff der schweren Erkrankung schließt auch chronische Erkrankungen ein. Als Nachweis für studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ein fachärztliches Gutachten vorzulegen. Die Kosten für die Erstellung des oder der fachärztlichen Atteste(s) trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Ergänzend kann die Stellungnahme der/des Behindertenbeauftragten der BUW, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder Organisationen oder andere geeignete Nachweise herangezogen werden. Der vorgelegte Nachweis muss Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung bzw. Erkrankung enthalten und soll auch Angaben dazu enthalten, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum die Studierfähigkeit eingeschränkt war oder ist.

(4) Besonders qualifizierte ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall auf Antrag von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1a) für ein oder mehrere Semester befreit werden, wenn die BUW ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Entscheidung über die Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht, trifft das Rektorat; dabei legt es die Kriterien für die Beitragsbefreiung jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres verbindlich fest.

(5) Bedürftige ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen (Sommersemester 2006) an einer Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen eingeschrieben waren, können im Einzelfall auf Antrag bei Nachweis eines erfolgreichen Studienverlaufs, der durch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses erbracht wird, von der Bei-

tragspflicht nach § 2 Abs. 1a) für ein oder mehrere Semester befreit werden. Die Befreiung ist nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semestern nicht mehr möglich.

(6) Ausländische Studierende, die aufgrund ihrer akademischen Leistungen ein Stipendium einer deutschen Förderorganisation erhalten, können auf Antrag für bis zu 2 Semester von der Beitragspflicht befreit werden.

(7) Studierende Angehörige der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte können auf Antrag von der Beitragspflicht für höchstens 4 Semester befreit werden. Die Befreiung ist längstens für die Dauer der Zugehörigkeit zum A-, B- und C-Kader eines nordrhein-westfälischen Olympiastützpunktes möglich.

(8) Der Studienbeitrag gem. § 2 Abs. 1a) kann auf Antrag erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalles zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen. Eine unbillige Härte und eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz liegen insbesondere dann nicht vor, wenn die oder der Beitragspflichtige Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat.

(9) Der Antrag auf Studienbeitragsbefreiung und -erlass sowie der Antrag auf Beurlaubung sind grundsätzlich für das folgende Semester schriftlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Der Antrag auf Befreiung kann ausnahmsweise schriftlich für das laufende Semester bis Ende Oktober für das Wintersemester und bis Ende April für das Sommersemester eines Jahres gestellt werden. Befreiung oder Erlass für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen.

(10) Je Antragstellung kann über eine Befreiung oder einen Erlass für die Dauer von höchstens 2 Semestern entschieden werden; im Fall des Vorliegens einer Behinderung oder schweren Erkrankung kann in Einzelfällen, z.B. bei blinden Studierenden, bis zur Gesamtdauer des Studiums eine Befreiung ausgesprochen werden. Der Wegfall der Befreiungsgründe ist der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.

(11) Ist zur Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, kann für den zweiten Studiengang Gebührenbefreiung bis zum Ablauf der Regelstudienzeit gewährt werden.

(12) Für Teilnehmer am hochschuleigenen studienvorbereitenden Deutschkurs, die im Anschluss daran das Fachstudium an der BUW innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich 2 Semestern erfolgreich abschließen, können auf Antrag die gezahlten Beiträge nach § 2 Abs. 1b) für bis zu 2 Semester zurückerstattet werden.

§ 9
Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabenpflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Ermäßigung oder den Erlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die BUW kann eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 10
Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die BUW überprüft durch ein Gremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium erhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der BUW Maßnahmen. Das Rektorat entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Empfehlungen nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Das Gremium besteht aus
   a) einem vom Rektorat/Präsidium bestimmten Rektorats-/Präsidiumsmitglied der BUW,
   b) einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer,
   c) einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter,
   d) einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige(r) der Hochschule ist,
   e) vier Studierenden.

(3) Die Wahl des Mitglieds gem. Abs. 2 d) erfolgt durch den Senat auf Vorschlag des Rektorats oder aus der Mitte des Senats. Die Mitglieder nach Absatz 2 b), c) und e) werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 b) – d) beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 e) beträgt zwei Jahre. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums ist das Mitglied nach Abs. 2 d). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die erste Amtszeit des Prüfungsgremiums beginnt am 01.10.2006.

§ 11
Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

(1) Das Rektorat kann aus dem Studienbeitragsaufkommen einen geringen Teil als Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Vorhaben in der Lehre, Forschung, Kunstausübung, Studienbetreuung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der BUW, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3) Das Nähere regelt das Rektorat.

§ 12
Stipendien für besonders qualifizierte Studierende

(1) Das Rektorat kann einen geringen Teil des Studienbeitragsaufkommens für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte Studierende verwenden, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge erlassen werden können.

(2) Das Nähere regelt das Rektorat.

§ 13
Schlussvorschriften

(1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und –finanzierungsgesetzes (StKFG) von der BUW oder von anderen Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, werden von der BUW für den Vollzug des StBAG sowie der RVO StBAG weiter verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

(2) Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf § 20 Abs. 2 Satz 1 StBAG verwiesen.

§ 14
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der BUW in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren vom 20.02.2004 (Amtliche Mitteilung Nr. 01/04 vom 23.02.2004) außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.03.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.05.2006 und des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.06.2006.

Wuppertal, den 19.06.2006

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 35 | Datum 18. Dezember 2006 | Nr. 49

**Erste Änderung der Satzung
über die Erhebung
von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 18.12.2006

Auf Grund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 10 und 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StBAG) vom 06.04.2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 20. Juni 2006 (Amtl. Mittlg. 23/06) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Das Gremium besteht aus

a) zwei vom Rektorat/Präsidium bestimmten Rektorats-/Präsidiumsmitgliedern der BUW,
b) zwei Hochschullehrerinnen/zwei Hochschullehrern,
c) zwei akademischen Mitarbeiterinnen/zwei akademischen Mitarbeitern,
d) einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige(r) der Hochschule ist,
e) je einem Studierenden aus jedem Fachbereich der BUW."

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 06.12.2006

Wuppertal, den 18.12.2006

Der Rektor der
Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

3.0 Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 35 | Datum 21.06.2006 | Nr. 24

**Satzung der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 19.06.2006

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2006 (GV.NRW.S.119), folgende Satzung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - HWVO NRW vom 06. Oktober 2005 wird durch diese Satzung nicht berührt.

I. Studierendenschaft

§ 1
Die Studierendenschaft

(1) Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Bergischen Universität Wuppertal, die sich in Fachschaften untergliedert.

(2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Fachschaften.

§ 2
Die Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fachschaft übernimmt die Aufgaben der Studierendenschaft aus dem Hochschulgesetz gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie hat dabei die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3
Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften.

(2) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politi-

schen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe von vierfünftel des BAföG-Höchstsatzes nicht überschreiten.

(5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat sowie das Stimmrecht auf der Vollversammlung der Studierendenschaft und auf der Fachschaftsvollversammlung seiner Fachschaft.

(6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, auf Information und darauf, Anfragen an die jeweiligen Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie in seiner Fachschaft an die entsprechenden Organe und Gremien zu richten. Näheres dazu regeln die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien.

(7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung, die Näheres regelt.

II. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4
Die Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
1. das Studierendenparlament (StuPa),
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
3. der Schlichtungsrat

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Das Studierendenparlament

§ 5
Das Studierendenparlament (StuPa)

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) Die Aufgaben des StuPa sind:
1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen.
3. Die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen.
4. Die Beitrags- und die Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen.
5. Den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren.
6. Die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken.
7. Die Ausschüsse des StuPa einzurichten und besetzen.

8. Über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.

(3) Näheres zum StuPa regelt die Geschäftsordnung des StuPa, die vom StuPa beschlossen wird.

§ 6
Die Wahl des StuPa

(1) Das StuPa wird von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Näheres zur Wahl des StuPa regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

§ 7
Die Amtszeit des StuPa

(1) Das StuPa wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten StuPa. Die reguläre Neuwahl des StuPa findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.

(2) Die Regelungen gemäß § 15 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8
Mitglieder des StuPa

(1) Das StuPa hat grundsätzlich 21 Mitglieder.

(2) Sie sind Vertreter der ganzen Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei der Ausübung ihres Mandates nur ihrem Gewissen unterworfen.

(3) Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, nach Maßgabe der Geschäftsordnung die schriftlichen Unterlagen des AStA einzusehen und Rechenschaft zu fordern.

§ 9
Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

(1) Ein Mitglied des StuPa scheidet aus diesem Organ aus durch:
1. Niederlegung des Mandates,
2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
3. Tod.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Mandates regelt die Wahlordnung.

§ 10
Das Präsidium des StuPa

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

(2) Auf der ersten Sitzung zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidaten auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa abberufen werden.

§ 11
Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung verantwortlich.
(2) Die oder der Vorsitzende hat das StuPa mindestens einmal während der Vorlesungszeit einzuberufen.
(3) Sie oder er muss es unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5 % der Mitglieder der Studierendenschaft oder
2. fünf seiner Mitglieder oder
3. der AStA oder
4. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) oder
5. zwei Fachschaften

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.
(4) Die Mitglieder des StuPa müssen zu der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
(5) Die Sitzungstermine sind der Studierendenschaft durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12
Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament fasst grundsätzlich Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
(2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des StuPa bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
(3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13
Ausschüsse des StuPa

(1) Das StuPa richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein.
Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen.
(2) Der Wahlausschuss ist nach der Regelung der Wahlordnung der Studierendenschaft vor der Wahl des StuPa zu wählen. Seine Zusammensetzung richtet sich nicht nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung.
(3) Im Falle einer Urabstimmung gemäß § 28 dieser Satzung ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Urabstimmungsausschuss einzurichten.
(4) Das StuPa hat im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse das Recht und auf Antrag von 5 seiner Mitglieder oder der FSRK die Pflicht einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag der FSRK bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder.
(5) Als weitere Ausschüsse werden eingerichtet:
1. der Härtefallausschuss (5 Mitglieder),
2. der Sozialausschuss (3 Mitglieder).
(6) Das StuPa ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse einzurichten.

§ 14
Organisation der Ausschüsse

(1) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament festzulegen.
Abweichend davon besteht der Sozialausschuss aus: der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und einem weiteren vom StuPa zu bestimmenden Mitglied. Anstelle der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten kann auch ein Mitglied des AStA-Vorsitzes treten.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung eines Ausschusses führt ein Mitglied des StuPa-Präsidiums eine Datenschutz-Belehrung durch.
(3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
(4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des StuPa.
(5) Näheres zu den Ausschüssen regeln ihre Geschäftsordnungen, die von den Ausschüssen beschlossen werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des StuPa. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 15
Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

(1) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Das Präsidium des StuPa teilt dies unverzüglich dem Präsidium oder dem Rektorat der Hochschule mit, damit dieses unverzüglich Neuwahlen anordnen kann. § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
(2) Ist das Studierendenparlament bei drei aufeinander folgenden Sitzungen auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig, kann es auf einer vierten, ordentlich hierzu eingeladenen Sitzung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder feststellen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
(3) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig oder die Zahl seiner Mitglieder unter fünfzehn gesunken, ohne dass die freigewordenen Plätzen durch Nachrücker besetzt werden können, so teilt die oder der Vorsitzende des StuPa dies dem Rektorat mit, damit dieses die Auflösung des Studierendenparlaments und seine unverzügliche Neuwahl anordnen kann.
(4) Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlaments festlegen.

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16
Der AStA

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen.
Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte bis zu 500 €.
(3) Der Vorsitz des AStA vertritt den AStA.
Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule zu unterrichten.
(4) Die Mitglieder des AStA sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Sitzungen des StuPa anwesend sein.
(5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen Auskunft zu geben.
(6) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, ihre Beschlüsse sowie Entscheidungen des Studierendenparlaments bekannt zu geben.

Die Protokolle der Sitzungen des AStA und des StuPa sind den übrigen Gremien und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA. Die Bestimmungen des VwVfG NRW finden entsprechende Anwendung.

§ 17
Zusammensetzung

(1) Der AStA besteht aus:
1. den Mitgliedern des Vorsitz,
2. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
3. den weiteren Referentinnen und Referenten,
4. den Referentinnen und Referenten der ständigen autonomen Referate,
5. den Referentinnen und Referenten der weiteren autonomen Referate.

(2) Die Geschäftsordnung des AStA regelt die Stimmverteilung im AStA-Plenum. Sie kann vorsehen, dass jedes autonome Referat nur eine Stimme im AStA-Plenum hat.

§ 18
Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten

(1) Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einzeln die Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.

(2) Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19
Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten

(1) Die Referate werden vom StuPa auf Vorschlag des Vorsitz des AStA eingerichtet.

(2) Der Referentinnen und Referenten werden vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.

§ 20
Die autonomen Referate

(1) Die autonomen Referate haben die Aufgabe, die Belange bestimmter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten besondere Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die ständigen autonomen Referate sind: Das Ausländerreferat, das Behindertenreferat, das Fachschaftenreferat, das Frauen- und Lesbenreferat und das Schwulenreferat.

(4) Weitere autonome Referate können bei Bedarf vom StuPa eingerichtet werden.

§ 21
Die Organisation der autonomen Referate

(1) Die Bestellung und die Entlassung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate für eine AStA-Amtszeit erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die der Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates erfolgt durch Beschluss der FSRK.
Eine Vollversammlung oder eine FSRK-Sitzung zur Bestellung der Referentinnen oder Referenten der

autonomen Referate für eine neue Amtszeit darf frühestens vier Wochen vor Beginn dieser Amtszeit erfolgen.

(2) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmer. Auf Wunsch eines Teilnehmers hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(3) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch das StuPa.

(4) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres kann die Wahlordnung der Studierendenschaft regeln.

(5) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Vollversammlung und zur Bestellung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referates, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf.

§ 22
Amtszeit der Mitglieder des AStA

(1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten StuPa.

(2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.

(3) Eine vorzeitige Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten während einer Amtszeit ist zulässig. Mit dieser Neuwahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.

V. Der Schlichtungsrat

§ 23
Der Schlichtungsrat

(1) Der Schlichtungsrat berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien.

(2) Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:
1. über die Auslegung dieser Satzung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK und Organen der Fachschaften mit dieser Satzung;
3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften, insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung;
4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften oder zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
5. in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.

§ 24
Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Schlichtungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt.
1. Die zwei Mitglieder, die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem

Organ einer Fachschaft angehören;
2. Die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
3. Die zwei Mitglieder, die von FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.

(3) Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt für den konkreten Anrufungsgrund des Schlichtungsrates jeweils mit einfacher Mehrheit.
(4) Nach der Feststellung des schriftlichen Schlichtungsergebnisses endet ihre Amtszeit.
(5) Die zuständigen Organe und Gremien können ihre zwei Mitglieder auch für die Dauer ihrer Amtszeit wählen.

§ 25
Beschlüsse

(1) Die Feststellung des Schlichtungsergebnisses erfolgt durch Beschluss der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
(2) Für eine Beschlussfassung müssen alle Mitglieder anwesend sein.
(3) Die überstimmten Mitglieder haben das Recht ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darzulegen.

§ 26
Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Schlichtungsrat aus:
1. durch Niederlegung des Mandates;
2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft;
3. durch Tod;
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

VI. Vollversammlung und Urabstimmung

§ 27
Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.
(2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse in Form von Urabstimmungen gemäß § 28. Sie finden an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Sie wird mit einem Plenum eröffnet, in dem die Beschlussvorlagen diskutiert werden, und endet mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Die Vollversammlung kann Empfehlungen in Form einer Abstimmung geben.
(3) Der Termin für das Plenum der Vollversammlung ist sieben Tage vorher bekannt zu geben.
(4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPa.
(5) Die Durchführung erfolgt auf Grund der Geschäftsordnung des StuPa.

§ 28
Urabstimmung

(1) Das StuPa hat in Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern durchzuführen, wenn dies 5% der Mitglieder der Studierendenschaft, das StuPa, der AStA oder die FSRK verlangen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform. Das StuPa richtet daraufhin einen siebenköpfigen Urabstimmungsausschuss ein.
(2) Das StuPa-Präsidium gibt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen die Listen zur Sammlung der Unter-

schriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Listen beim Urabstimmungsausschuss eingereicht werden.

(3) Die Urabstimmung ist innerhalb von dreizehn Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages des StuPa, des AStA oder der FSRK bzw. dreizehn Vorlesungswochen nach Ausgabe der Unterschriftenlisten unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das StuPa beschließt den Termin für den ersten Abstimmungstag. Die für die Wahlen zum StuPa geltenden Regelungen über die Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß.

(4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse gelten ansonsten als Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft.

(5) Der Schlichtungsrat hat gemäß der gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft bei Anfechtungen die Urabstimmung zu überprüfen.

(6) Eine Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch eine Urabstimmung möglich.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

VII. Fachschaften

§ 29
Fachschaften

(1) Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in Fachschaften.

(2) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbstständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge eingeschrieben ist, der oder die mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, entscheidet sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einem Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gemäß Absatz 2.

§ 30
Satzung der Fachschaft

(1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung.

(2) Die Satzung triff Regelungen insbesondere über:
1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Fachschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Fachschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Gründzüge der Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO,
5. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(3) Die Satzung der Fachschaft wird auf einer Fachschaftsvollversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 31
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine ständige Fachschaftsvertretung tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Ihre Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen durch diese Satzung durch die Satzung der Fachschaft bestimmt.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Die Bestimmungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.

(5) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,00 €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(6) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) zu informieren.

(7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 32
Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen

(1) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung selbst.

(2) Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Abteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaftsabteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese.

§ 33
Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

(1) Die Fachschaften erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel und können die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich vertreten. Die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel entsprechend der Vorschriften der HWVO verantwortlich und muss der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt geben werden.

(2) Die Fachschaften dürfen gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.

(3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zur Kenntnisnahme der HWVO verpflichtet.

(4) Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt durch die FSRK.

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 34
Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

(1) Die FSRK ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal.
(2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

§ 35
Organisation der FSRK

(1) Die FSRK besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden.
(2) Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Stimmen können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.
(3) Die FSRK hat einen Vorsitz, der zur Sitzung einberuft. Der Vorsitz hat einzuberufen wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.
(4) Die FSRK fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
(5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 36
Hinwirkungsrecht

Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Vertreter Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht, das Rektorat unverzüglich zu informieren.

IX. Haushalts-und Wirtschaftsführung

§ 37
Grundsätzliches

(1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
(3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
(4) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 38 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltplanes

Es gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 39
Kassenwesen

(1) Für das Kassenwesen einschließlich der Kassenprüfung gilt die HWVO entsprechend.
(2) Gemäß der HWVO ist grundsätzlich nur die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter berechtigt, Bargeld anzunehmen. Auf Vorschlag des AStA-Vorsitz kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter weitere Mitglieder der Studierendenschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen.
(3) Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.

§ 40
Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gilt die HWVO entsprechend.

§ 41
Finanzreferentin oder Finanzreferent

(1) Gemäß der HWVO werden die Einnahmen und die Ausgaben der Studierendenschaft von der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten bewirtschaftet.
(2) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
(3) Für die Fachschaften gelten die Absätze 1 und 2 analog. Sie sind gegenüber der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten rechenschaftspflichtig.

§ 42
Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate

(1) Für die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate gelten die Regelungen der HWVO sowie dieser Satzung entsprechend.
(2) Entscheidet sich ein autonomes Referat dafür, die Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO selbst durchzuführen, so hat die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent auf Antrag dieses Referates eines seiner Mitglieder gemäß § 41 Absatz 2 dieser Satzung mit der Wahrnehmung entsprechender Befugnisse zu beauftragen. Der Antrag darf nur in begründeten Fällen abgelehnt werden.
(3) In allen anderen Fällen erfolgt die Mittelbewirtschaftung durch der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten im Sinne des autonomen Referates.

§ 43
Haushaltsausschuss

(1) Aufgaben des Haushaltsausschusses:
1. Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaigen Nachträgen.
2. Stellungnahmen zum Rechnungsergebnis.

(2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses hat jederzeit das Recht, von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferen-

ten des AStA Einblick in deren oder dessen Unterlagen zu bekommen. Die oder der Vorsitzende des Haushaltausschuss ist jederzeit berechtigt, die Haushaltsführung des AStA zu überprüfen.

(3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Präsidium des StuPa mitzuteilen, welches das StuPa informiert.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 44
Angestellte der Studierendenschaft

(1) Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft.

(2) Vorgesetzter ist der AStA.

§ 45
Unvereinbarkeiten

(1) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA oder der FSRK sein.

(2) Mitglieder des FSRK-Vorsitz dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA sein.

§ 46
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, die FSRK und die Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen öffentlich ab.

(2) Sitzungen sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 47
Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften zu nutzen. Es gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 48
Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Sitzung behandelt werden, die gemäß §11 Abs. 4 unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist.

(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.

(3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, so ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 49
Veröffentlichung

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
(2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird gem. Abs. 1 veröffentlicht.
(3) Die Satzungen der Fachschaften sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften sind dem Rektorat vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und/oder in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nicht amtliches Informationsmedium.
(4) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die übrigen Beschlüsse des StuPa und des AStA, einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Sie sind an die FSRK weiterzuleiten.

§ 50
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2004 (Amtl. Mittlg 49/04) in Verbindung mit der ersten Änderungssatzung vom 22.03.2005 (Amtl. Mittlg. 10/05) und der zweiten Änderungssatzung vom 05.07.2005 (Amtl. Mittlg. 37/05) außer Kraft.
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 24.05.2006 und der Genehmigung des Rektorates vom 12.06.2006.

Wuppertal, den 19.06.2006

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Professor Dr. Volker Ronge

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

Jahrgang 36 | Datum 05.03.2007 | Nr. 7

**Wahlordnung der Studierendenschaft
für die Wahl zum Studierendenparlament
der Bergischen Universität
vom 5. März 2007**

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich aufgrund des § 54 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz (HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) folgende Wahlordnung:

Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Wahlordnung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
§ 3 Wahlgrundsätze
§ 4 Wahlsystem
§ 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft
§ 6 Die Wahllisten
§ 7 Die Wahlzeitung
§ 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
§ 9 Wahlbekanntmachung
§ 10 Wahlvorschläge
§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen
§ 12 Stimmzettel
§ 13 Aufstellung der Wahlurnen
§ 14 Stimmabgabe
§ 15 Briefwahl
§ 16 Auszählung der Stimmen
§ 17 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
§ 18 Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften
§ 19 Wahlgrundsätze
§ 20 Wahlsystem
§ 21 Die Wahlausschüsse der Fachschaften
§ 22 Der Wahlausschuss der FSRK
§ 23 Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft
§ 24 Wahlbekanntmachung
§ 25 Wahlverfahren in Sonderfällen
§ 26 Stimmzettel
§ 27 Aufstellung der Wahlurnen
§ 28 Stimmabgabe

§ 29 Briefwahl
§ 30 Auszählung der Stimmen
§ 31 Bekanntmachung des Wahlergebnisse
§ 32 Gemeinsamer Wahlausschuss
§ 33 Durchführung, Organisation und Wahlverfahren.
§ 34 Zuständigkeit für die Wahlprüfung
§ 35 Das Wahlprüfungsverfahren
§ 36 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten
§ 37 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule
§ 38 Änderung der Wahlordnung
§ 39 Veröffentlichung der Wahlordnung
§ 40 In-Kraft-Treten

I. Grundsätzliches

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.

(2) Organe der Fachschaften im Sinne dieser Wahlordnung sind die Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Absatz 2 und der Fachschaftsrat gemäß § 31 Absatz 4 der Satzung der der Studierendenschaft.

(3) Diese Wahlordnung gilt nur für Fachschaften, die ihre Wahlen gemeinsam mit anderen Fachschaften oder/und zu den Wahlen des Studierendenparlaments organisieren und durchführen. Diese Möglichkeit gemäß Absatz 3 ist in der Satzung oder Wahlordnung der Fachschaft zu regeln.

§ 2
Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Studierende, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag und am ersten Tag der Wahl an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, besitzen unbeschadet des § 16 Absatz 9 dieser Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

II. Das Studierendenparlament

§ 3
Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

(2) Die Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung werden Aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt. Die Wahllisten enthalten die Namen sowie ggf. die Organisationszugehörigkeit der Kandidierenden.

(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl dauert fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.

(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt gemäß der Satzung der Studierendenschaft 21 unbeschadet des § 4 Absatz 3 dieser Wahlordnung. Die Amtszeit des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft.

(5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 4
Wahlsystem

(1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung.

(2) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme, die sie oder er nur für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben kann.

(3) Die ersten sieben Sitze des Studierendenparlaments werden zunächst den Kandidierenden zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Direktmandate).

(4) Die 21 Sitze des Studierendenparlaments werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen gemäß dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet über die Reihenfolge das Los. Bei gleicher Höchstzahl nach Saint Lague zwischen mehren Wahllisten entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zugeteilt ist.

(5) Die Sitze, die einer Liste aufgrund von Absatz 3 dieses Paragraphen zufallen, werden angerechnet.

(6) Ergeben sich durch die Vergabe von Direktmandaten für eine Liste mehr Mandate, als ihr nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Absatz 4 zustehen würden, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um die Zahl dieser Überhangsmandate sowie um die gleiche Zahl an Ausgleichsmandaten. Die Ausgleichsmandate werden auf die Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen nach Sainte Lague verteilt. Bei Listen, die bereits ein Überhangmandat erhalten haben, wird dieses berücksichtigt. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesprochen, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Absatz 4 Satz 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.

§ 5
Der Wahlausschuss der Studierendenschaft

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt. Diese Wahl nach Satz 1 muss spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag zum Studierendenparlament stattfinden. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft nach der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich, mindestens 7 Tage vor seiner ersten Sitzung ein.

(2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Kandidierende für die durchzuführende Wahl und Mitglieder des AStA dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung unter den Mitgliedern des Wahlausschusses ist dem StuPa anzuzeigen.

(5) Der Wahlausschuss bedient sich zur Durchführung der Wahl weiteren Helferinnen und Helfern. Absatz 4 kann entsprechend Anwendung finden.

(6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) finden entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

(7) Die Wahlleitung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden wahrgenommen. Sie sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen der Wahl und führt die Be-

schlüsse des Wahlausschusses aus. Dabei hat sie die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Ergebnis der Wahl zur informieren.

(8) Auf Antrag einer Fachschaft kann der Wahlausschuss der Studierendenschaft in begründeten Ausnahmefällen bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten oder die Wahlen zu den Organen der Fachschaft durchführen, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden.

§ 6
Die Wahllisten

(1) Die zur Wahl stehenden Listen (Wahllisten) wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Mindestzahl der Kandidierenden einer Liste beträgt eins.

(2) Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen.

(3) Der Name einer Liste muss sich vom dem Namen einer bereits bestehenden Liste unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren ist nur der auf der Kandidierendenliste eingetragene Name oder dessen Kurzbezeichnung zu verwenden.

(4) Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleichbehandelt werden.

(5) Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Absatz 1 dieser Wahlordnung und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren.

§ 7
Die Wahlzeitung

(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren und den kandidierenden Listen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.

(2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die einem Zehntel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen.

(3) Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN A4 Seiten frei gestallten. Für deren Inhalt sind die Listenführerinnen und die Listenführen im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

§ 8
Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte ist in das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzutragen.

(2) Die Hochschule erstellt auf Antrag des Wahlausschusses der Studierendenschaft das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das die Namen der Wahlberechtigten, ihre Matrikelnummer und die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachbereichen enthält. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag während durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten in den von der Wahlleitung bekannt gegebenen Räumen aus.

(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung während der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.

§ 9
Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:
1. Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
2. das zu wählende Organ oder die zu wählenden Organe,
3. die Wahltage
4. Ort und Zeit der möglichen Stimmabgabe,
5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
6. die Frist, innerhalb derer und die Orte, wo die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
8. den Redaktionsschluss der Wahlzeitung (nur für die StuPa-Wahl),
9. die Darstellung des Wahlsystems oder der Wahlsysteme,
10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
11. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 8 Absatz 4 dieser Wahlordnung,
14. einen Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen.

(3) Die Bekanntmachung kann weitere organisatorische Hinweise enthalten.

§ 10
Wahlvorschläge

(1) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigter kann entweder sich selbst (durch die eigene Kandidatur) oder andere Wahlberechtigte vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie dem Wahlvorschlag zugestimmt haben. Der Wahlvorschlag muss von einem von tausend Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages werden dabei mitgezählt.

(2) Kandidierende dürfen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

(3) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornahmen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden, die Bezeichnung der Wahlliste, sowie die Wahl, für die er gelten soll, enthalten. Es können vom Wahlausschuss ausgegebene Formulare verwendet werden. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung erkennbar gemacht. Die Listenführerin oder der Listenführer ist zu kennzeichnen, ansonsten ist die Kandidatin oder der Kandidat auf dem Listenplatz Nr. 1 die Listenführerin oder der Listenführer.

(4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen.

(5) Kandidierende können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, von ihrer Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingegangen sein.

(6) Wahlvorschläge, die bis zum 28. Tag vor der dem ersten Wahltag, 12 Uhr, eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(7) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.

§ 11
Wahlverfahren in Sonderfällen

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Anzahl der Kandidierenden der Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

§ 12
Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss ausgegebene Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und sonstige in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden.

(2) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so sind Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge in ihrer Farbgestaltung deutlich zu unterscheiden.

(3) Für die Herstellung oder Beschaffung der Unterlagen ist die jeweilige Wahlleitung zuständig.

(4) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden.

(5) Die Listen sind in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmenzahlen aufzuführen. Erstmals kandidierende Listen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs bei beim Wahlausschuss aufzuführen. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlages.

§ 13
Aufstellung der Wahlurnen

(1) Pro Fachschaft ist eine Wahlurne aufzustellen. In Absprache mit der Fachschaft legt der Wahlausschuss die Wahllokale fest, die an den entsprechenden Örtlichkeiten einzurichten sind.

(2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden.

(3) Die Wahllokale sind täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Die Fachschaften sollen bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten.

(4) Die Splittung oder die Zusammenlegung von Wahllokalen und Wahlurnen sowie die Festlegung anderer täglicher Öffnungszeiten ist in begründeten Fällen zulässig und bedarf der Beschlussfassung des Wahlausschusses, die bereits in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Die betroffenen Fachschaften sind vorher anzuhören.

(5) Der Wahlausschuss versiegelt die Urnen vor der Ausgabe an die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer. Jede Urne muss von zwei Helferinnen oder Helfern beaufsichtigt werden. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied des Wahlausschusses die Urne alleine beaufsichtigen. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich. Zur Wahl stehende Personen dürfen nur zusammen mit zur Wahl stehenden Personen anderer Listen oder Personen, die nicht zur Wahl stehen und nicht Unterstützer der entsprechenden Liste sind, eine Urne beaufsichtigen. Kandidierende dürfen nicht die Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.

(6) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Aus diesem Protokoll muss hervorgehen, von wem die Urne beaufsichtigt, wann sie vom Wahlausschuss ausgegeben und wann sie zurückgegeben wurde. Besondere Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen, sind in diesem Protokoll zu vermerken.

(7) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen an den Wahlausschuss wieder auszuhändigen. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum verschlossen werden.

(8) Innerhalb der Wahllokale darf keine Werbung für Kandidierende und Wahllisten durch Wort, Schrift, Tat und Bild erfolgen. Die Wahlzeitung gemäß § 7 dieser Wahlordnung bleibt hiervon unberührt.
(9) Nach Beendigung der Wahl werden alle Urnen dem Wahlausschuss ausgehändigt. Er nimmt die Protokolle an sich und überprüft den Verlauf der Wahl.

§ 14
Stimmabgabe

(1) Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in den jeweiligen Wahllokalen ihrer Fachschaft ab. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist unzulässig. Die Wählerinnen oder Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.
(2) Im Anschluss daran legen die Wählerinnen und die Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und werfen diesen in die Wahlurne.
(3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises. Auf Verlangen ist auch in Einzelfällen ein gültiger Lichtbildausweis vorzulegen.
(4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
(5) Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimme grundsätzlich nur persönlich abgegeben. Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe eine Vertrauensperson bedienen.

§ 15
Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Antragsvordrucke sind in der Wahlzeitung enthalten. Der Antrag kann auch formlos bei der Wahlleitung gestellt werden.
(2) Die Briefwählerinnen und Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen ausschließlich den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlumschlag sowie eine Erläuterung des Wahlverfahrens. Außerdem ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe gemäß § 14 Absatz 5 erfolgte. Zusätzlich darf höchstens noch die Wahlzeitung verschickt werden.
(3) Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein.
(4) Briefwahl ist möglich bis zur Schließung der Wahllokale am fünften Tag der Wahl. Bis zu diesem Termin muss der Brief der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Später eingehende Briefwahlstimmen werden nicht mehr berücksichtigt.
(5) Geben Wahlberechtigte ihre Stimme durch Briefwahl ab, schicken sie den Stimmzettel im Wahlumschlag gemeinsam mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss. Der Wahlschein enthält die Angaben des Verzeichnisses der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten.
(6) Briefwahlstimmen werden entsprechend der direkten Stimmabgabe behandelt.
(7) Die Einhaltung aller Fristen bei der Briefwahl wird vom Wahlausschuss gesondert geprüft.

§ 16
Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt sie Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit werden in den Wahllokalen veröffentlicht.
(2) Wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gemäß § 32 dieser Wahlordnung gebildet, erfolgt zuerst die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenparlamentes. Anschließend erfolgt die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Dabei ist in alphabetischer Reihenfolge der teilnehmenden Fachschaften A bis G zu verfahren.

(3) Zur Auszählung kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende oder Unterstützer der Wahllisten sind hierbei ausgeschlossen.
(4) Stimmzettel, die nicht in dem dafür vorgesehenen Umschlag abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind, sind ungültig.
(5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wählerinnen und Wähler nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten.
(6) Enthält ein Wahlumschlag mehr als die bei der Wahl herausgegeben Stimmzettel, so gelten diese als ungültige Stimmzettel.
(7) Nach Auszählung der Stimmen sind die Stimmzettel in die Wahlurne zurückzulegen und diese unverzüglich zu verschließen sowie zu versiegeln und im Wahlbüro einzuschließen.
(8) Die weiteren Einzelheiten der Stimmauszählung regelt der Wahlausschuss entsprechend dieser Wahlordnung.
(9) Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, die zum Zeitpunkt der Auszählung aus der Studierendenschaft ausgeschieden sind, werden den jeweiligen Listen zugerechnet.

§ 17
Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Das Ergebnis der Wahl zum Studierendenparlament ist unverzüglich nach der Auszählung durch den Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett der Studierendenschaft und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“
(2) Die Ergebnisse der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften werden gemäß Absatz 1 bekannt gegeben. Die teilnehmenden Fachschaften haben darüber hinaus ihre Wahlergebnisse durch Aushang oder gemäß ihrer Satzung zu veröffentlichen.
(3) In der Bekanntmachung ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

§ 18
Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften

(1) Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag, zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlleitung leitet die Sitzung gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Organe der Fachschaft.

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft

§ 19
Wahlgrundsätze

(1) Die Organe der Fachschaft gemäß dieser Wahlordnung werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 des § 20 gewählt.
(2) Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht.
(3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Wahl dauert mindestens drei, höchstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
(4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Fachschaft.
(5) § 3 Absatz 5 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 20
Wahlsystem

(1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Für die Wahl zur Fachschaftsvertretung gelten alle entsprechenden Regelungen dieser Wahlordnung zur Wahl des Studierendenparlaments. Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt nach Listenwahl. Die nachfolgenden Absätze gelten für die Wahl zum Fachschaftsrat.

(2) Es wird pro Fachschafsabteilung eine Liste der Kandidierenden aufgestellt.
(3) Die Sitze des Fachschaftsrates verteilen sich anteilsmäßig gemäß der Satzung der Fachschaft auf die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat der entsprechenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit gilt Absatz 3 entsprechend. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von dieser Wahlordnung eine Nachwahl unbesetzter Sitze für den Rest der Amtszeit der entsprechenden Organe vorsehen und regeln.

§ 21
Die Wahlausschüsse der Fachschaften

(1) Jede Fachschaft wählt unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins, jedoch spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag den Wahlausschuss der Fachschaft. Die Wahl erfolgt gemäß der Satzung der Fachschaft durch die in der Satzung vorgesehenen Organe.
(2) Der Wahlausschuss der Fachschaft besteht aus drei Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Fachschaft aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
(3) Kandidierende einer Wahl zu den Organen der Fachschaft dürfen dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss der Fachschaft nicht angehören.
(4) Die Absätze 5, 6 und 7 Satz 1 des § 5 gelten entsprechend.
(5) Die Wahlausschüsse der Fachschaften leisten sich gegenseitige Amts- und Verwaltungshilfe Die FSRK kann die Zusammenarbeit der Wahlausschüsse der Fachschaften koordinieren.
(6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Koordinierung der gemeinsamen Arbeit können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden. Dieser kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemeinsame verbindliche Beschlüsse fassen. Näheres regeln die Wahlausschüsse der Fachschaften.

§ 22
Der Wahlausschuss der FSRK

(1) Die Wahl zu den Organen der Fachschaft kann auch abweichend von § 21 durch den Wahlausschuss der FSRK organisiert und durchgeführt werden.
(2) Die sieben Mitglieder des Wahlausschusses der FSRK werden durch die FSRK gewählt, wobei jede teilnehmende Fachschaft an der von ihr auszurichtenden Wahl mindestens ein Mitglied stellen darf. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23
Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft

§ 8 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 24
Wahlbekanntmachung

§ 9 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 25
Wahlverfahren in Sonderfällen

Es gilt § 11 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 26
Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss der Fachschaft ausgegebene Stimmzettel zu verwenden.
(2) Für die Herstellung und Beschaffung der Unterlagen ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig.
(3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Kandidierenden und die Zuordnung dieser zu den Fachschaftsabteilungen auf der entsprechenden Liste.
(4) Die Kandidierenden sind innerhalb ihrer Liste gemäß § 20 Absatz 2 in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmzahlen aufzuführen. Erstmals Kandidierende sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss aufzuführen.

§ 27
Aufstellung der Wahlurnen

Es gilt § 13 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 28
Stimmabgabe

Es gilt § 14 dieser Wahlordnung entsprechend. Ein Wahlumschlag muss nicht verwendet werden.

§ 29
Briefwahl

(1) Der Wahlausschuss der Fachschaft trifft die Entscheidung darüber, ob eine Briefwahl für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften angeboten wird. Diese ist in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 anzugeben.
(2) Besteht die Möglichkeit einer Briefwahl, gilt § 15 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 30
Auszählung der Stimmen

(1) Für die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaft gilt § 16 dieser Wahlordnung entsprechend.
(2) Die Nichtverwendung von Wahlumschlägen führt nicht zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.
(3) § 16 Absatz 8 dieser Wahlordnung findet keine Anwendung

§ 31
Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich nach ihrer Auszählung durch Aushang am Mitteilungsbrett des AStA und an den Mitteilungsbrettern der teilnehmenden Fachschaften bekannt zu geben. Die Wahlergebnisse sind auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ bekannt zu geben.
(2) Finden die Wahlen zu den Organen der Fachschaften gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament statt, gilt § 17 dieser Wahlordnung entsprechend.
(3) In der Bekanntgabe ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Absatz 2 konkret zu benennen.

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

§ 32
Gemeinsamer Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft und der Wahlausschuss der FSRK können einen „gemeinsamen Wahlausschuss“ bilden, der die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft gemeinsam organisiert und durchführt.
(2) Der gemeinsame Wahlausschuss muss mindestens sieben Mitglieder haben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der Studierendenschaft führt den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses der FSRK führt den stellvertretenden Vorsitz.
(4) Die Regelung dieser Wahlordnung über die Aufwandsentschädigung gilt nur für den Wahlausschuss der Studierendenschaft.
(5) Amtierende Mitglieder in den Organen der Fachschaften dürfen Mitglieder im gemeinsamen Wahlausschuss sein, wenn sie für die von diesem Ausschuss auszurichtenden Wahlen nicht kandidieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des AStA.

§ 33
Durchführung, Organisation und Wahlverfahren.

(1) Für die Durchführung und Organisation der gemeinsamen Wahlen sowie für den gemeinsamen Wahlausschuss gilt diese Wahlordnung sinngemäß.
(2) Für das Wahlverfahren in den Fachschaften gilt Abschnitt III dieser Ordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

V. Die Wahlprüfung

§ 34
Zuständigkeit für die Wahlprüfung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaft entscheidet der Schlichtungsrat.
(2) Die Mitglieder des Schlichtungsrates gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses sein.
(3) Die Mitglieder des Schlichtungsrates sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Wahlordnung.

§ 35
Das Wahlprüfungsverfahren

(1) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte bis zum siebten Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim entsprechenden Wahlausschuss Einspruch erheben.
(3) Wird die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses vom Schlichtungsrat für ungültig erachtet, so ist sie von diesem aufzuheben und neu festzustellen.
(4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung im Studierendenparlament oder in den Organen der teilnehmenden Fachschaften ausgewirkt haben kann.
(5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Schlichtungsrates unanfechtbar, oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
(6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist sie unverzüglich in dem der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für den Fall der Teilungültigkeit kann das Studierendenparlament oder das entsprechende Organ der Fachschaft für die Durchführung der Neuwahl oder der Nachwahl kürzere Fristen für eine ordentliche Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen.
(7) Unbeschadet einer Ungültigkeitserklärung nach Abs. 6 bleibt das bisherige Studierendenparlament bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlaments im Amt, dies gilt auch für die Organe der Fachschaften.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36
Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten

(1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine Kopierkarte mit mindestens 500 Kopien, entsprechendes Papier verschiedener Farbe und Größe und die dazu benötigten Arbeitsmaterialien.

(2) Eine weitere Unterstützung kann Aufgrund eines StuPa-Beschlusses gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf Kandidierende und Wahllisten nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Es ist den Fachschaften freigestellt, entsprechendes für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften beschließen.

(4) § 6 Absatz 4 dieser Wahlordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 37
Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

(1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und/oder zu den Organen der Fachschaften können gemeinsam mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule durchgeführt werden.

(2) Die entsprechenden Wahlausschüsse können diese Wahlen gemeinsam durchführen und organisieren.

§ 38
Änderung der Wahlordnung

(1) Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur auf eine Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden, die gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft einberufen wurde.

(2) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.

(3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 39
Veröffentlichung der Wahlordnung

(1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

(2) Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe dieser Wahlordnung auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

§ 40
In-Kraft-Treten

(1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 05.03.2001 (Amtl. Mittlg. 02/01) und die Erste Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität Wuppertal vom 15.05.2006 (Amtl. 18/06) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses vom Studierendenparlament vom 14.02.2007 und der Genehmigung durch das Rektorat vom 05.03.2007.

Wuppertal, 05.03.2007

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

Mitteilungen der Studierendenschaft **der Bergischen Universität Wuppertal**		
Jahrgang 07	Datum 30.03.2007	Nr. 5

Die Sozialordnung der Studierendenschaft

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft gibt sich die Studierendenschaft folgende Sozialordnung.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Ordnung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Grundsätzliches zum Sozialfond
§ 3 Begriffsbestimmung der vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage
§ 4 Die Unterstützung aus dem Sozialfond
§ 5 Das Darlehen
§ 6 Der Darlehensvertrag
§ 7 Stundung der Rückzahlung
§ 8 Antragsstellung
§ 9 Ablehnung des Antrages/Fristüberschreitung
§ 10 Der Sozialausschuss
§ 11 Abweichungen von dieser Sozialordnung
§ 12 Grenzen
§ 13 Änderungen dieser Ordnung
§ 14 Inkrafttreten

I. Grundsätzliches

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sozialordnung gilt für den Sozialfond zur Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft, die unverschuldet in eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage geraten sind.

II. Der Sozialfond

§ 2 Grundsätzliches zum Sozialfond

(1) Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal unterhält zur Unterstützung von Mitgliedern der Studierendenschaft, die unverschuldet in eine vorübergehende wirtschaftliche Notlage geraten sind, den Sozialfond.
(2) Der Sozialfond wird aus den gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft zweckgebundenen Teilen der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge und durch Spenden gespeist.
(3) Das Zinsaufkommen aus den Mitteln des Sozialfonds fließt wieder dem Sozialfond zu.

§ 3 Begriffsbestimmung der vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage

(1) Von einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist auszugehen, wenn die oder der Studierende für den laufenden Monat, maximal jedoch für drei Monate nicht in der Lage ist seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.
(2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und unvermeidbare Aufwendungen für das Studium.
(3) Von einer unverschuldeten vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage ist nicht auszugehen, wenn die oder der Studierende diese vermeidbar selbst zu vertreten hat, die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder ein Ende der wirtschaftlichen Notlage nicht absehbar ist. Bei Grenzfällen oder im Zweifel ist von einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage auszugehen.

§ 4 Die Unterstützung aus dem Sozialfond

(1) Ein Rechtsanspruch aus den Mitteln des Sozialfond besteht nicht. Sind die Mittel aus dem Sozialfond erschöpft, kann keine weitere Unterstützung an Mitglieder der Studierendenschaft gewährt werden.
(2) Befindet sich ein Mitglied der Studierendenschaft in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage gemäß § 3, so kann es einen Antrag auf Unterstützung aus dem Sozialfond stellen. Der Sozialausschuss gemäß § 10 entscheidet möglichst unverzüglich, jedoch innerhalb von vier Wochen über die Gewährung einer Unterstützung sowie über die Höhe und Art der Unterstützung.
(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 vorliegen. Bei Grenzfällen oder im Zweifel ist jedoch von einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage gemäß § 3 Absatz 1 auszugehen.
(4) Bei der Nichtgewährung oder Gewährung der Unterstützung sowie bei der Art und Höhe der Unterstützung ist der Gleichheitsgrundsatz zu beachten.
(5) Einem Antrag auf Unterstützung kann innerhalb von zwei Jahren nur einmal stattgegeben werden
(6) Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich als zinsloses Darlehen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 250 EURO gewährt werden, dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Zuschuss darf auch zusammen mit einem Darlehen gewährt werden. Der Zuschuss wird gemäß § 5 Absatz 3 überwiesen oder in bar ausbezahlt.

§ 5 Das Darlehen

(1) Das Darlehen kann für den Bewilligungsmonat, in Ausnahmefällen maximal jedoch für zwei weitere Monate gewährt werden.
(2) Das Darlehen kann in einer Höhe von bis zu 250 EURO pro Monat zuzüglich der Kaltmiete inklusive der Nebenkosten gewährt werden. Unverhältnismäßig hohe Mietübernahmen sind nicht zulässig.

(3)Das gewährte Darlehen wird monatlich auf das von der Antragstellerin oder vom Antragsteller angegebene Konto überwiesen.
(4)Die Rückzahlungsmodalitäten werden vom Sozialausschuss im Darlehensvertrag gemäß § 6 festgelegt. Die Rückzahlung beginnt in der Regel im Folgemonat der letzten Auszahlung in monatlichen Mindestraten von 25 EURO.
(5)Es besteht die Verpflichtung des Studierenden das Darlehen fristgemäß zurückzuzahlen. Der Sozialausschuss wirkt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin, dass die Rückzahlung ordnungsgemäß erfolgt. Das schließt das Einlegen von Rechtsmitteln ausdrücklich ein.
Bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Kosten für die Rückforderung von Darlehensleistungen trägt der betroffene Studierende, es sei denn er hat die nicht erfolgte Rückzahlung nicht zu vertreten.
(6)Bei Nichtbezahlung einer Rate und der Nichtbeantragung einer Stundung gemäß § 7, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich schriftlich zur Zahlung dieser Rate zu ermahnen.

§ 6 Der Darlehensvertrag

(1)Die Modalitäten zum Darlehen werden in einem Vertrag zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal unter Berücksichtigung des § 7 abschließend festgelegt. Der Vertrag ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Sozialausschuss zu unterzeichnen. Übersteigt die Unterstützung eine Höhe von 500 EURO, so ist gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Vertrag von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen. Der Vorsitz ist an das Votum des Sozialausschusses gebunden und kann die Unterzeichnung nur aus Rechtsgründen versagen.
(2)Der Darlehensvertrag ist nichtig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Antragsstellung oder im Darlehensvertrag wissentlich falsche Angaben macht.
(3)Eine Kündigung des Darlehensvertrages erfolgt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Änderung der Adresse oder der Einkünfte nicht unverzüglich anzeigt, mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät oder die Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung gemäß § 3 nicht mehr vorliegt. Im Falle der Kündigung wird der noch offene Betrag umgehend fällig.
(4)In den Fällen der Absätze 2 und 3, wird die gesamte zur Auszahlung gekommene Darlehenssumme sofort fällig.
(5)Näheres und weiteres regelt der Darlehensvertrag

§ 7 Stundung der Rückzahlung

Beim weiteren Vorliegen einer unverschuldeten wirtschaftlich Notlage kann die Rückzahlung auf Antrag um drei Monate gestundet werden. Weitere Anträge gemäß Satz 1 sind möglich.

§ 8 Antragsstellung

(1)Eine Unterstützung aus dem Sozialfond ist auf einen Antragsformular des AStA der Bergischen Universität Wuppertal zu beantragen.
(2)Dem ausgefüllten und unterzeichneten Antrag gemäß Absatz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Die Kontoauszüge der letzten drei Monate aller vorhandener Konten oder entsprechende Nachweise,
2. eine Kopie des Mietvertrages,
3. eine Aufstellung aller Einkünfte und Ausgaben, die auf Verlangen des Ausschuss zu belegen sind,

4. eine eidesstattliche Erklärung über die Vollständigkeit und Wahrheitsgemäßheit der unter 3. gemachten Aufstellung,
5. eine Begründung des Antrages, mit der die vorübergehende wirtschaftliche Notlage gemäß § 3 glaubhaft gemacht wird und der Verwendungszweck der Unterstützung dargelegt wird,
6. eine Kopie des Personalausweises oder des Passes,
7. eine Studierendenbescheinigung der Bergischen Universität Wuppertal über das laufende Semester.

(3)Nur wenn die Vorgaben des Absatz 2 erfüllt sind, wird über den Antrag beraten und entschieden.

§ 9 Ablehnung des Antrages / Fristüberschreitung

(1)Die Ablehnung des Antrags hat schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen.
(2)Gegen die Ablehnung des Antrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch beim Haushaltsausschuss eingelegt werden.
(3)Wird über den Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 durch den Sozialausschuss entschieden, so ist dem Antrag stattzugeben.

§ 10 Der Sozialausschuss

(1)Der Sozialausschuss setzt sich gemäß der Satzung der Studierendenschaft aus der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten des AStA und einem vom StuPa zu bestimmenden Mitglied zusammen. Gibt es keine Sozialreferentin oder keinen Sozialreferenten, tritt an deren oder seiner Stelle ein Mitglied des AStA-Vorsitz.
(2)Der Sozialausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Sozialausschuss diesen unverzüglich beim Vorliegen von Anträgen einberuft. Sie oder er muss den Sozialausschuss jedoch innerhalb des laufenden Monats einberufen, wenn Anträge vorliegen.
(3)Die Sitzungen des Sozialausschuss sind nicht öffentlich.
(4)Verletzt jemand als Mitglied des Sozialausschuss vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er oder sie der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
(5)Die Mitglieder des Sozialausschusses sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Amtsübergabe an neu gewählte Mitglieder des Sozialausschusses Sorge zu tragen. Dabei ist die Kontinuität der Verwaltungsaufgaben des Sozialausschusses zu wahren. Die Amtsübergabe ist zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die vorherige Vorsitzende oder den vorherigen Vorsitzenden des Sozialausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Abweichungen von dieser Sozialordnung

(1)Es ist grundsätzlich nicht zulässig von den Regelungen dieser Sozialordnung abzuweichen.
(2)In begründeten Einzelfällen kann durch den Sozialausschuss von dieser Ordnung abgewichen werden, dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Solche Beschlüsse müssen einstimmig gefasst und dem Studierendenparlament angezeigt werden. Dabei muss die Identität der Person dem Studierendenparlament nicht bekannt gegeben werden.

§ 12 Grenzen

Mitglieder der Studierendenschaft dürfen nicht durch Zuwendungen, die mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Änderungen dieser Ordnung

Änderungen dieser Ordnung sind grundsätzlich in Absprache mit dem Sozialausschuss oder auf Vorschlag des Sozialausschuss durchzuführen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntgabe in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ in Kraft.
(2) Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments vom 21.03.2007.

Wuppertal, den 30.03.2007

Andreas Schwarz

Mitglied des AStA-Vorsitz

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 28.06.2007	Nr. 16

Die Satzung der Fachschaft des

Fachbereiches A- Geistes- und Kulturwissenschaften

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches A folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zu, der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis:

§ 01 Die Fachschaft
§ 02 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 03 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 04 Die Organe der Fachschaft
§ 05 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 06 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 07 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
§ 08 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
§ 09 Der Fachschaftsrat
§ 10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 11 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 12 Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 12 A Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 13 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 14 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
§ 15 Einberufung des Fachschaftsrates
§ 16 Beschlussfassung
§ 17 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
§ 18 Die Fachschaftsabteilungen
§ 19 Die Organe der Fachschaftsabteilung
§ 20 Konstituierende Sitzung und Einberufung
§ 21 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates
§ 22 Grundsätzliches
§ 23 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
§ 24 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
§ 25 Kassenanordnungen
§ 26 Vorläufige Haushaltsführung
§ 27 Das Kassenwesen und die Kassenführung

§ 28 Der Zahlungsverkehr
§ 29 Führung eines Nachweises
§ 30 Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen
§ 31 Kassenprüfung
§ 32 Rechnungsergebnis
§ 33 Rechnungsprüfung
§ 34 Öffentlichkeit
§ 35 Teilnahme an der FSRK
§ 36 Fristen
§ 37 Änderung der Satzung
§ 38 Bekanntgabe der Satzung
§ 39 In-Kraft-Treten

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die im Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches A Geistes- und Kulturwissenschaften.
(2) Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
(3) Die Fachschaft gliedert sich gemäß § 18 Absatz 1 in Fachschaftsabteilungen.
(4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für die Mitglieder der Fachschaft der jeweiligen Studienfächer, sie haben dabei die besonderen Belange dieser Mitglieder zu berücksichtigen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Fachschaftsabteilungen freie Mitarbeiter aus der Fachschaft hinzuziehen. Diese haben als Nichtmitglieder des Fachschaftsrates kein Stimmrecht, jedoch Rede- und Antragsrecht.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
(2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner

religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(3) Innhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
   1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
   2. in grundsätzlichen Angelegenheiten zu beschließen,
   3. die Satzung der Fachschaft zu beschließen,
   4. den Fachschaftsrat zu wählen und abzuwählen,
   5. einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates gemäß dieser Satzung nach zu wählen oder abzuwählen,
   6. über die Entlastung oder Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden,
   7. die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.

(3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine durch den Fachschaftsrat bzw. Vorsitz bestimmte Versammlungsleiterin oder einen durch ihn bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich einberufen, wenn:
   1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
   2. der Fachschaftsrat

   unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt gegeben werden.

§ 7
Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8
Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nachdem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.

(3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung ist im Protokoll zu vermerken.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 9
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,-- . Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10
Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus höchstens 21 Mitgliedern. Der Fachschaftsrat untergliedert sich gemäß § 18 Absatz 1 in Fachschaftsabteilungsräte. Maximal 4 Mitglieder bilden innerhalb des Fachschaftsrates den Fachschaftsabteilungsrat Musikpädagogik, maximal 8 Mitglieder bilden innerhalb des Fachschaftsrates den Fachschaftsabteilungsrat Sprach- und Literaturwissenschaften, Germanistik und Anglistik(CafeSatz) und maximal 9 Mitglieder bilden innerhalb des Fachschaftsrates den Fachschaftsabteilungsrat Geschichte, Theologie, Philosophie, Politikwissenschaften und Romanistik. Jeder Fachschaftsabteilungsrat muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.

(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
   1. Die Mitglieder des Vorsitz, maximal 3, je 1 aus jeder Abteilung
   2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

(3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.

§ 11
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.

(2) Pro Fachschaftsabteilung ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Die 9 Kandidierenden der Abteilungsliste Geschichte, Theologie, Philosophie, Politikwissenschaften und Romanistik mit den meisten Stimmen kommen in den Fachschaftsrat. Bei der Abteilungsliste Sprach- und Literaturwissenschaften, Germanistik und Anglistik (CafeSatz) kommen die ersten 8 Kandidierenden mit den meisten Stimmen in den Fachschaftsrat. Bei der Abteilungsliste Musikpädagogik kommen die ersten 4 Kandidierenden mit den meisten Stimmen in den Fachschaftsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat rückt die oder der Kandidierende der entsprechenden Abteilungsliste mit den meisten Stimmen nach. Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.

(3) Können in einem ersten Wahlgang nicht alle Mandate mit Kandidierenden einer Abteilungsliste besetzt werden, findet die Kandidatur in einem zweiten Wahlgang im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung unabhängig von der Zugehörigkeit der Kandidierenden zu Abteilungslisten statt.

(4) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung besetzt oder wiederbesetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind. Unbesetzte Mandate einer Abteilungsliste können auch durch Kandidierende anderer Abteilungslisten besetzt werden. Eine Nachwahl für unbesetzte Mandate kann direkt im Anschluss der regulären Wahl erfolgen.

(5) Die Organisation und Durchführung erfolgt gemäß § 12 oder aufgrund des Beschlusses einer Fachschaftsvollversammlung gemäß § 12 A.

§ 12
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 45 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch den Fachschaftsrat zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 14. Tag vor dem ersten

Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 14. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 14. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahl erfolgt auf einer Vollversammlung.
Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(9) Die Wahl kann auf Grund eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung auch abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss oder gemäß § 12 A organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der gemeinsamen Wahlordnung.

§ 12 A
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch den Fachschaftsrat zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben.

Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein.
Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

§ 13
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einer zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließen. Die Neuwahl ist gemäß der §§11 und 12 durchzuführen.

§ 14
Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.

(2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 15

Einberufung des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 7 Tagen ein.
(2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
2. die Fachschaftsvollversammlung oder
3. 3 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
4. die FSRK

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
(3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(2) Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.
(3) Auf Antrag kann ein Mitglied des Fachschaftsrates wegen längerer studienbedingter (z.B. Auslandssemester oder Praktikum) Abwesenheit sein Mandat maximal sechs Monate Ruhen lassen. Während dieser Zeit ruhen auch alle Mitgliedsrechte. Über den Antrag entscheidet der Fachschaftsrat. Der Vorsitz hat eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Der Fachschaftsrat verkleinert sich während dieser Zeit entsprechend.

§ 17
Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:
1. Niederlegung des Mandates,
2. Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. Tod,
4. Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 18
Die Fachschaftsabteilungen

(1) Der Fachschaftsrat des Fachbereiches A Geistes- und Kulturwissenschaften gliedert sich in die Fachschaftsratsabteilungen:
1. Sprach- und Literaturwissenschaften, Germanistik und Anglistik (CafeSatz)
2. Geschichte, Theologie, Philosophie, Politikwissenschaften und Romanistik
3. Musikpädagogik

(2) Die Fachschaftsabteilungsräte können sich Geschäftsordnungen geben, die vom Fachschaftsabteilungsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden und der Bestätigung des Fachschaftsrates bedürfen.

(3) Die Fachschaftsabteilungen erhalten gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Aufgabenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Absprache zwischen dem Fachschaftsrat und dem Fachschaftsabteilungsrat.

§ 19
Das Organ der Fachschaftsabteilung

(1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.

(2) Die Zusammensetzung der Fachschaftsabteilungsräte ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 2. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft kann gemäß der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied im Fachschaftsrat ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.

§ 20
Konstituierende Sitzung und Einberufung

(1) Das entsprechende Mitglied des Vorsitzes des Fachschaftsrates beruft die Fachschaftsabteilungsräte zu seiner konstituierenden Sitzung ein.

(2) Ansonsten gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 21
Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Fachschaftsabteilungsräte sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 22
Grundsätzliches

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten. Ein angemessener Grundbetrag dieser Mittel verbleibt bei der Fachschaft. Jede Abteilung erhält von diesen Mitteln einen festen Sockelbetrag, der mindestens einem Anteil von 5% der von der Studierendenschaft erhaltenen Selbstbewirtschaftungsmittel entspricht. Der verbleibende wird nach Anzahl der Mitglieder auf die Abteilungen verteilt. Über die Höhe der Sockelbeträge stimmt der Fachschaftsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder ab.

(4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 23
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 24
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät. Ebenso ist der Vorsitz davon zu unterrichten.

§ 25
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden,

denen die Befugnisse nach § 24 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 26
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 27
Das Kassenwesen und die Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 25

Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 28
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 25 Absatz 1)betreut sein darf.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 29
Führung eines Nachweises

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 30
Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen

(1) Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit der Aufgabe der Fachschaft und den gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften insgesamt vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Fachschaftsabteilungen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 31
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 32
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 33
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 34
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich hochschulöffentlich ab.

(2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(5) Alle Mitglieder der jeweiligen Fächer haben Rede- und Antragsrecht. Beides kann anderen Personen eingeräumt werden. Eine formale Antragsfrist besteht nicht.

§ 35
Teilnahme an der FSRK

(1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
(2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 36
Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 37
Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 38
Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
(2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 39
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2003 außer Kraft.
(2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 27.06.2007.

Wuppertal, 28.06.2007

Der Vorsitz des AStA
Frederick Trapp, Thomas Fiedler

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 16.07.2007	Nr. 19

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches B Wirtschaftswissenschaft

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches B-Wirtschaftswissenschaft folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft
§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 4 Die Organe der Fachschaft
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
§ 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
§ 9 Geschäftsordnung
§ 10 Der Fachschaftsrat
§ 11 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 12 Der Vorsitz
§ 13 Erklärungen des Fachschaftsrats
§ 14 Geschäftsordnung
§ 15 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 16 Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 17 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 18 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
§ 19 Einberufung des Fachschaftsrates
§ 20 Beschlussfassung
§ 21 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
§ 22 Grundsätzliches
§ 23 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
§ 24 Der Finanzreferent der Fachschaft
§ 25 Kassenanordnungen
§ 26 Vorläufige Haushaltsführung

§ 27 Das Kassenwesen und die Kassenführung
§ 28 Der Zahlungsverkehr
§ 29 Führung eines Nachweises
§ 30 Kassenprüfung
§ 31 Rechnungsergebnis
§ 32 Rechnungsprüfung
§ 33 Öffentlichkeit
§ 34 Veröffentlichung
§ 35 Teilnahme an der FSRK
§ 36 Teilnahme an der Bundesfachschaftenkonferenz
§ 37 Fristen
§ 38 Änderung der Satzung
§ 39 Bekanntgabe der Satzung
§ 40 In-Kraft-Treten

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die im Fachbereich B- Wirtschaftswissenschaft der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches B – Wirtschaftswissenschaft.
(2) Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
(3) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Die Fachschaft hat die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder besonders zu berücksichtigen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
(2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

(7) Die Mitglieder in den Organen der Fachschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung in den Organen der Fachschaft oder aus der Natur des Gegenstands ergibt.

(8) Verletzt ein Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat das Mitglied den der Studierendenschaft daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(9) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

(10) Die Regelungen zur Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung bleiben unberührt.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Die Mitglieder dieser Organe haben ihr Handeln zum Wohle der Studierenden einzusetzen.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
3. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen.
4. Die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.
5. Nachwahl und Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 6
Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr bestimmte Versammlungsleiterin oder einen von ihr bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich einberufen, wenn:
   1. 10 % der Mitglieder der Fachschaft oder
   2. die Mehrheit des Fachschaftsrat

   unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einberufen werden.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett und im dem Internetangebot der Fachschaft bekannt geben werden.

§ 7
Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig wenn
   1. ordnungsgemäß eingeladen wurde
   2. mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft

   anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8
Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder den Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.

(3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

§ 9
Geschäftsordnung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

(2) Ist keine Geschäftsordnung vorhanden gilt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrats entsprechend und sinngemäß.
(3) Die Geschäftsordnung ist analog zu § 33 bekannt zu geben.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 10
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft.
(2) Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
(3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.
(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.
(5) Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
(6) Der Fachschaftsrat führt die Bezeichnung „Fachschaftsrat Fachbereich Wirtschaftswissenschaft“ und ggf. den englischen Zusatz „Student Representatives Faculty of Management and Economics“

§ 11
Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
   1. Die Mitglieder des Vorsitz,
   2. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
   3. Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter,
   4. Die zweite unterschriftsberechtigte Person.
(3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden. Bis zur Neuwahl eines Nachfolgers bleibt ein Funktionsträger kommissarisch im Amt.
(4) Die Bestimmungen der HWVO NRW bleiben unberührt.

§ 12
Der Vorsitz

(1) Der Vorsitz besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern.
(2) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat.
(3) Der Vorsitz hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.
(4) Der Vorsitz hält den Kontakt zum Dekanat und Rektorat sowie den anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung aufrecht. Er kann hierzu auch andere Mitglieder der Fachschaft nach Wahl durch den Fachschaftsrat beauftragen.

(5) Der Vorsitz vermittelt bei Streitigkeiten innerhalb der Fachschaft und des Fachschaftsrats sowie mit den anderen Gremien der akademischen und studentischen Selbstverwaltung. Er kann nach eigenem Ermessen die Fachschaftsrätekonferenz oder den Schlichtungsrat um Unterstützung zur Streitschlichtung anrufen.

§ 13
Erklärungen des Fachschaftsrats

(1) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,-- €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(2) Auch alle andere Erklärungen bedürfen der Textform.

§ 14
Geschäftsordnung

(1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, zu deren Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats notwendig ist.

(2) Ist keine eigene Geschäftsordnung vorhanden, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs B – Wirtschaftswissenschaft entsprechend und sinngemäß.

(3) Die Geschäftsordnung ist analog zu § 33 bekannt zu geben.

§ 15
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.

(2) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Mitglieder der Fachschaft mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Mindestzahl einer Liste beträgt eins. Für die Wahllisten gilt § 6 der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend.

(3) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Jede Wählerin oder jeder Wähler hat eine Stimme, die sie für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einer Wahlliste abgeben kann.

(4) Die Sitze des Fachschaftsrates entsprechend § 11 Abs. 1 und 2 werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste entscheidet das Los.

Bei gleicher Höchstzahl nach d`Hondt zwischen mehreren Listen entscheidet der Wahlausschuss durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zugeteilt wird.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so wird der Sitz der Kandidatin oder dem Kandidaten zugesprochen, die oder der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(6) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung oder einer Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind.

§ 16
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch den Fachschaftsrat zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein. Die Mindestöffnungsdauer beträgt 4 Stunden, die genauen Öffnungszeiten sind in der Wahlbekanntmachung anzugeben. Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Auszählung erfolgt nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei als Helfer ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett, Einstellen in das Internetangebot des Fachschaftsrats und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(/) Die Wahl kann auch Abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der gemeinsamen Wahlordnung.

(9) Für die Wahlprüfung gelten die Vorschriften der Wahlordnung der Studierendenschaft. Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat.

§ 17
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließend. § 16 findet für die Neuwahl entsprechend Anwendung.

§ 18
Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.

(2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 19
Einberufung des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per E-Mail innerhalb von sieben Tagen ein.

(2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
2. die Fachschaftsvollversammlung oder
3. 5 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
4. die FSRK

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 20
Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.
(3) In Ausnahmefällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail gefasst werden. Hierzu ist eine Abstimmungsfrist von drei Tagen einzuräumen.

§ 21
Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

(1) Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:
1. Niederlegung des Mandates,
2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch Tod,
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung durch eine Fachschaftsvollversammlung.

(2) Mitglieder des Fachschaftsrats nach § 11 Absätze 3 sind verpflichtet ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 22
Grundsätzliches

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.
(2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
(3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 13 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten
(4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 23
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.
(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 24
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 25
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 24 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 26
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 27
Das Kassenwesen und die Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 24 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 28
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 24 Absatz 1)betreut sein darf.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 29
Führung eines Nachweises

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
(2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 30
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt mindestens zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Fachschaftsrat angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.
(2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 31
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf.
Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 32
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 33
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
(2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang oder die Bekanntgabe im Internetangebot der Fachschaft.
(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Tagesordnungspunkte, deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften oder aus der Natur des Gegenstands ergibt, werden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.
(5) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 34
Einsichtsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht die Satzung und erlassene Ordnungen einzusehen.

§ 35
Teilnahme an der FSRK

(1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
(2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 36
Teilnahme an der Bundesfachschaftenkonferenz

(1) Mitglieder des Fachschaftsrats sollen regelmäßig an der Bundesfachschaftenkonferenz WiSo teilnehmen.
(2) Die Interessen der Fachschaft und der Bergischen Universität Wuppertal sind dort zu vertreten und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen.
(3) Der Fachschaftsrat erstattet Auslagen hierzu im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37
Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Urzeit.

§ 38
Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 39
Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
(2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft, durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe im Internetangebot der Fachschaft.

§ 40
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.1981, zuletzt geändert am 05.07.1994, außer Kraft.

(2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 12.07.2007.

Wuppertal, 16.07.2007

Thomas Fiedler,
Frederick Trapp
Mitglied des AStA-Vorsitzes

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 14.05.2007	Nr. 9

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches C – Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

vom 14.05.2007

Präambel

Die Fachschaft des Fachbereiches C – Mathematik und Naturwissenschaften gibt sich Aufgrund von § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 21.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Für die Fachschaftsarbeit wird vorausgesetzt, dass eine aktive Teilnahme jedes gewählten Mitglieds erfolgt. Die Organe der Fachschaft verstehen sich als überparteiliche Institution und dürfen nicht als Forum für die Verbreitung persönlicher und politischer Einstellungen einzelner Mitglieder missbraucht werden

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft
§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 4 Die Organe der Fachschaft
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 7 Beschlussfassung und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung
§ 8 Der Fachschaftsrat
§ 9 Die Aufgaben des Fachschaftsrates
§ 10 Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 11 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 12 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 13 Ausscheiden, Nachrücken und Nachwahl von Mitgliedern
§ 14 Sitzungen des Fachschaftsrates
§ 15 Beschlussfassung des Fachschaftsrates
§ 16 Die Fachschaftsabteilungen

§ 17 Die Organe der Fachschaftsabteilung
§ 18 Die Wahl zum Fachschaftsabteilungsrat
§ 19 Grundsätzliches
§ 20 Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft
§ 21 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent
§ 22 Kassenanordnungen
§ 23 Haushaltsjahr
§ 24 Haushaltsplan
§ 25 Haushaltsführung und vorläufige Haushaltsführung
§ 26 Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen
§ 27 Rücklagen
§ 28 Kassenführung
§ 29 Der Zahlungsverkehr
§ 30 Rechnungsergebnis
§ 31 Kassenprüfung
§ 32 Änderungen der Satzung
§ 33 Bekanntgabe der Satzung
§ 34 In-Kraft-Treten

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die in dem Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches C. Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

(2) Die Fachschaft des Fachbereichs C – Mathematik und Naturwissenschaften gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
1. Chemie
2. Mathematik und Informatik
3. Physik

(3) Die Fachschaft und ihre Abteilungen haben im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1. Dabei haben die Fachschaftsabteilungen insbesondere die Aufgabe ihre Mitglieder über aktuelle Themen zu informieren sowie ihre Belange und Interessen zu vertreten.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der Fachschaft mitzuwirken. Sie haben dabei die Belange und Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Satz 1 gilt entsprechend für die Fachschaftsabteilungen.

(3) Die Mitwirkung in der Fachschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(5) Jedes Mitglied der Fachschaft hat ein Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat sowie an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
3. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Fachschaftsrates.
5. Nachwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates und des Fachschaftsabteilungsrates gemäß dieser Satzung.
6. Abwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates und des Fachschaftsabteilungsrates gemäß dieser Satzung.

(3) Näheres kann eine Geschäftsordnung bestimmen, die von der Fachschaftsvollversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 6
Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung erfolgt durch den Fachschaftsrat.
(2) Der Fachschaftsrat muss sie unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
2. der Fachschaftsrat oder
3. ein Fachschaftsabteilungsrat

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.
(3) Der Termin für die Fachschaftsvollversammlung ist mindestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden unter der Angabe der Tagesordnung durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben.

§ 7
Beschlussfassung und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; die Anwesenheit ist ebenfalls zu protokollieren. Die Protokolle sind zu archivieren und müssen den Mitgliedern der Fachschaft auf Antrag zugänglich gemacht werden.
(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht Beschlussfassungen zu beantragen.
(4) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 8
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
(2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaft, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und sind nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Wertgrenzen bis 500,-- €. Die Sätze 4 und 5 des § 31 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.
(3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft sowie der Fachschaftsabteilungen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu informieren.
(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein und sind verpflichtet den Mitgliedern der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben.
(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Beschlüsse sowie die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(6) Näheres kann eine Geschäftsordnung bestimmen, die vom Fachschaftsrat zu beschließen ist.

§ 9
Die Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Dem Fachschaftsrat obliegen folgende Aufgaben:
1. Vertretung und Durchsetzung der Interessen der Studierenden im Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften.
2. Studienberatung.
3. Zusammenarbeit mit den Organen und Gremien der Studierendenschaft, der Hochschule und des Fachbereichs.
4. Teilnahme an der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) sowie Koordination der Gremientätigkeit der Studierenden.
5. Organisation und Durchführung der Einführungsveranstaltungen für Erstsemester im Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften.
6. Veröffentlichung von Informationen und Verteilung von Informationsmaterial im Fachbereich C – Mathematik und Naturwissenschaften.
7. Einberufung der Fachschaftsvollversammlung.
8. Beschluss über die Unterstützung von Studierenden, die sich unverschuldet in einer sozialen Härte befinden.
9. In weiteren ihm durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung zugewiesene Fällen.

(2) Der Fachschaftsrat hat die Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, soweit es ihm rechtlich möglich ist.

(3) Durch Beschluss des Fachschaftsrates können Aufgaben gemäß Absatz 1 an die Fachschaftsabteilungsräte übertragen werden. Diesen sind dann die erforderlichen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus 9 Mitgliedern mit Stimmrecht und drei weiteren nichtstimmberechtigten Mitgliedern. Jede Fachschaftsabteilung darf mindestens drei Mitglieder mit Stimmrecht und ein Mitglied ohne Stimmrecht stellen. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder haben nur beratende Funktion und können von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten der Fachschaft mit der Bewirtschaftung der Mittel ihrer Fachschaftsabteilung beauftragt werden.

(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung folgende Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger gewählt:
1. die oder der Vorsitzende,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende
3. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

Erreicht keiner der für die Funktionen gemäß Satz 1 Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, reicht in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des FSR abberufen werden.

§ 11
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates werden von den Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.

(2) Pro Fachschaftsabteilung wird eine Kandidierendenliste aufgestellt. Die drei Kandidierenden einer Liste, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen, kommen in den Fachschaftsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl wird gemeinsam durch die FSRK mit anderen Fachschaften organisiert und von einem Wahlausschuss durchgeführt. Für die Wahl gilt die gemeinsame Wahlordnung der Fachschaften oder die Wahlordnung der Studierendenschaft für die Wahl zum Studierendenparlament der Bergischen Universität (Amtl. Mittlg. 7/07 vom 05.03.2007).

(4) Die drei nichtstimmberechtigten Mitglieder werden durch den jeweiligen Fachschaftsabteilungsrat gewählt.

§ 12
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen eine Verkürzung der Amtszeit um höchstens 6 Monate oder eine Verlängerung der Amtszeit um höchstens 6 Monate beschließen.

§ 13
Ausscheiden, Nachrücken und Nachwahl von Mitgliedern

(1) Gewählte Mitglieder scheiden aus durch:
1. Niederlegung des Mandates.
2. Abwahl im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung
3. durch Ausscheiden aus der Fachschaft und durch Tod.

(2) Die Niederlegung des Mandates im Fachschaftsrat führt nicht zur Niederlegung des Mandates im Fachschaftsabteilungsrat.

(3) Frei werdende Mandate werden durch das Nachrücken der Kandidierenden einer Liste besetzt, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Können frei werdende Mandate nicht durch das Nachrücken von Kandidierenden einer Liste besetzt werden, kann das Mandat für den Rest der Amtszeit durch Wahl im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung besetzt werden oder das Mandat bleibt unbesetzt.

(4) Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden.

§ 14
Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden einmal im Monat nach Absprache statt.

(2) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich und mindestens eine Woche im Voraus durch Aushang bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag für bestimmte Tagesordnungspunkte oder für die ganze Sitzung in begründeten Fällen ausgeschlossen werden.

Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Sitzungen die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Alle Mitglieder der Fachschaft besitzen Antrags- und Rederecht.

(4) Stimmberechtigt sind die gewählten stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. Das Stimmrecht darf nicht übertragen werden.

(5) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind zu protokollieren. § 7 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 15
Beschlussfassung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat fasst grundsätzlich Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen, die HWVO, die Satzung der Studierendenschaft und diese Satzungen können andere Mehrheiten für bestimmte Beschlüsse vorsehen.

(3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Ausnahmeregelungen des VwVfG NRW zu den Beschlüssen von Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 16
Die Fachschaftsabteilungen

(1) Die Fachschaft gliedert sich gemäß § 1 Absatz 2 in Fachschaftsabteilungen.

(2) Die Fachschaftsabteilungen verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Fachschaft und im Rahmen dieser Satzung selbst. Alle gesetzlichen Regelungen, die HWVO und die Satzung der Studierendenschaft finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Fachschaftsabteilungen können sich Ordnungen geben. Sie werden durch die Fachschaftsabteilungsrat beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch den Fachschaftsrat.

§ 17
Die Organe der Fachschaftsabteilung

(1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.

(2) Der Fachschaftsabteilungsrat hat höchstens 15 Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 finden entsprechend Anwendung.

§ 18
Die Wahl zum Fachschaftsabteilungsrat

(1) Kandidierende einer Liste zum Fachschaftsrat kandidieren gleichzeitig für ihren jeweiligen Fachschaftsabteilungsrat.

(2) Ansonsten gelten die Regelungen der §§ 11 und 13 entsprechend und sinngemäß.

VI. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 19
Grundsätzliches

(1) Es gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Bei der Mittelbewirtschaftung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Transparenz zu beachten.

§ 20
Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaft

1) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und kann die Studierendenschaft im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten.

2) 20% dieser Mittel verbleiben bei der Fachschaft. Jeweils 10% dieser Mittel stehen den Fachschaftsabteilungen als Sockelbetrag und die restlichen 50% werden entsprechend der Anzahl der Studierenden in den Fachschaftsabteilungen zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von dieser Verteilung sind Studierende, die keiner Abteilung zugeordnet werden können.

§ 21
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet als Finanzreferentin oder als Finanzreferent die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft. Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Selbstbewirtschaftungsmitteln, die die Fachschaft von der Studierendenschaft erhält. Andere Einnahmen sind möglich und werden entsprechend im Haushaltsplan aufgeführt.

(2) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse oder mit der Bewirtschaftung der Mittel einer Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen.

(3) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent durch die Auswirkung eines Beschlusses des Fachschaftsrates oder des Fachschaftsabteilungsrates die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt zu geben.

§ 22
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis kann auf ein gemäß § 21 Absatz 2 beauftragtes Mitglied des Fachschaftsrates übertragen werden.

Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig gekennzeichnet ist und
4. Ausgabenmittel in der vorgeschriebenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründeten Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachschaftsrates einzeln anderen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

§ 23
Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.

§ 24
Haushaltsplan

(1) Die mit der Bewirtschaftung der Mittel beauftragten Mitglieder des Fachschaftsrates erstellen den Haushaltsplan der Fachschaft. Dieser ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Haushaltsjahres dem Fachschaftsrat zur Beratung vorzulegen.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind ihrer Art nach und die Ausgaben ihrem Zweck nach getrennt den Titeln zuzuordnen und soweit erforderlich, zu erläutern.

(3) Der erstellte Haushaltsplan wird dem Fachschaftsrat zur Beratung und zur Abstimmung vorgelegt. Der Haushaltsplan bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.

(4) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung frühestens, spätestens zwei Wochen danach dem AStA und den Mitgliedern der Fachschaft bekanntzugeben.

§ 25
Haushaltsführung und vorläufige Haushaltsführung

(1) Die Ausführung des Haushaltsplanes erfolgt gemäß der gültigen HWVO.

(2) Angelegenheiten von grundsätzlich oder erheblich finanzieller Bedeutung oder für finanzielle Verpflichtungen, die über die Amtszeit des Fachschaftsrates hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlung.

(3) Grundlage für die Haushaltsführung vor Inkrafttreten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.
(4) Sieht der Entwurf des Haushaltsplans niedrigere Ansätze gegenüber den Ansätzen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
(5) Neue Stellen dürfen erst nach inkrafttreten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 26
Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen

(1) Ausgaben für Leistungen an Mitgliedern der Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft, vertreten durch den Fachschaftsrat, vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung durch die Fachschaftsabteilung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung durch die Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.
(3) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger gemäß Absatz 2 muss Mitglied im Fachschaftsabteilungsrat sein und darf nicht mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft oder der Fachschaftsabteilung beauftragt sein.

§ 27
Rücklagen

(1) Die Fachschaft darf gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.
(2) Die Rücklagen sind bei Kreditinstituten in einer gegen Missbrauch gesicherten Form anzulegen.
(3) Zinsen aus Rücklagebeständen sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Sie f fließen nicht den Rücklagen zu, sondern sind als Einnahmen zu veranschlagen.

§ 28
Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund einer schriftlichen Kassenanordnung angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für Überweisungen. Diese Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
(2) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin oder dem Einzahler eine Quittung zu erteilen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt i ist. Über jede Barauszahlung ist von der Empfängerin oder von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen. Für Einzahlungsquittungen sind fortlaufend nummerierte Quittungsblöcke zu verwenden;

die Durchschrift der Quittungen bleiben in den Blöcken. Bei Einnahmen, die nach der Entscheidung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten listenmäßig erfasst werden, tritt an die Stelle der Einzelquittung die Unterschrift der Einzahlerin oder des Einzahlers in die Liste als Einzahlungs- bestätigung.

(3) Auf Vorschlag des Vorsitz des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren über die Annahme und die Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten unverzüglich nach Ablauf eines Monats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter werden durch den Fachschaftsrat bestellt.

(6) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent und die nach § 21 Absatz 2 beauftragte Person darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter sein.

§ 29
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über ein Konto bei einem Kreditinstitut abgewickelt. Für die Fachschaftsabteilungen können eigene Kassen und Unterkonten eingerichtet werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsträger und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen betreut sein darf.

(5) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter hat den Kassenbestand mindestens einmal im Monat zu ermitteln und dem Kassensollstand gegenüber zu stellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassenistbestand aus Bargeld und dem Guthaben auf den Konten zusammensetzt. Der Kassensollbestand ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

(6) Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Ablauf des Haushaltsjahres mindestens fünf Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 30
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie dem sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss und Fehlbetrag.

§ 31
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die nicht dem Fachschaftsrat angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unvermutet durchzuführen. Sie dient dem Zweck festzustellen, ob insbesondere

1.der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt(Kassenbestandsaufnahme),

2. die Buchungen nach der Zeitfolge mit den Buchungen nach der im Haushalts-plan vorgesehen Ordnung übereinstimmen,

3. die erforderlichen Kassenanordnungen vorhanden sind, und

4. die Vordrucke für Schecks und die Quittungsblöcke vollständig vorhanden sind.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die auch der Kassenbestand aufzunehmen ist.

(3) Die weiteren Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung zur Kassenprüfung finden unmittelbar Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32
Änderungen der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung beschlossen werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde.

(2) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung.

§ 33
Bekanntgabe der Satzung

(1) Die Satzung der Fachschaft wird durch Aushang am Fachschaftsbrett und in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft bekannt gegeben.

(2) Vor ihrer Bekanntgabe ist die Satzung dem Rektorat der Hochschule anzuzeigen.

(3) Die Satzung soll an den AStA und die FSRK weitergeleitet werden.

§ 34
In-Kraft-Treten

1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2005 außer Kraft.
2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 24.10.2006

Wuppertal, den 14.05.2007

Thomas Fiedler
Mitglied des Vorsitz des AStA

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 15.01.2007	Nr. 1

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D Bauingenieurswesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches G folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft
§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 4 Die Organe der Fachschaft
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
§ 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
§ 9 Der Fachschaftsrat
§10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 11 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 12 Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 13 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 14 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
§ 15 Einberufung des Fachschaftsrates
§ 16 Beschlussfassung
§ 17 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
§ 18 Die Fachschaftsabteilungen
§ 19 Die Organ der Fachschaftsabteilung
§ 20 Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates
§ 21 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates
§ 22 Konstituierende Sitzung und Einbrufung
§ 23 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates
§ 24 Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 25 Grundsätzliches
§ 26 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
§ 27 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
§ 28 Kassenanordnungen
§ 29 Vorläufige Haushaltsführung
§ 30 Das Kassenwesen und die Kassenführung
§ 31 Der Zahlungsverkehr
§ 32 Führung eines Nachweises
§ 33 Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen
§ 34 Kassenprüfung
§ 35 Rechnungsergebnis
§ 36 Rechnungsprüfung
§ 37 Öffentlichkeit
§ 38 Teilnahme an der FSRK
§ 39 Fristen
§ 40 Änderung der Satzung
§ 41 Bekanntgabe der Satzung
§ 42 In-Kraft-Treten

Die folgende Satzung wurde Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 11.12.2006

Wuppertal, 15.01.2007

Mitglied des AStA-Vorsitz

Andreas Schwarz

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D
Bauingenieurswesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik

Präambel:

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches D folgende Satzung. Die Gültigkeit des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die im Fachbereich D – Bauingenieurswesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches D – Bauingenieurswesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik.

(2) Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

(3) Die Fachschaft des Fachbereiches D gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
1. Bauingenieurwesen,
2. Maschinenbau,
3. Sicherheitstechnik.

(4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie haben die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in

der FSRK.

(2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
   1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
   2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
   3. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen.
   4. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder des Fachschaftsabteilungsrates gemäß dieser Satzung nach zu wählen oder abzuwählen.
   5. Die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.
   6. Über die Entlastung oder die Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden.

(3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6
Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr bestimmte Versammlungsleiterin oder einen von ihr bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich einberufen, wenn:
   1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
   2. der Fachschaftsrat oder
   3. ein Fachschaftsabteilungsrat

   unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt gegeben werden.

§ 7
Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8
Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.

(3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 9
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,-- €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10
Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils 4 Mitglieder pro Fachschaftsabteilung und bis zu 3 nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die bis zu 3 nicht stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fachschaftsabteilungsrat gewählt, um gemäß der HWVO von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten der Fachschaft mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragt zu werden.

(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder
folgende Funktionsträger gewählt:
1. Die Mitglieder des Vorsitz,
2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

(3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.

§ 11
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.

(2) Pro Fachschaftsabteilung ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Kandidierende für den Fachschaftsabteilungsrat kandidieren gleichzeitig für den Fachschaftsrat. Die 4 Kandidierenden einer Abteilungsliste mit den meisten Stimmen kommen in den Fachschaftsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat rückt die und der Kandidierende mit der höchsten Stimmenzahl nach. Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.

(3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind.

§ 12
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 28. bis zum 24. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 21. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 21. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 21. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der

Vorlesungszeit geöffnet sein.
Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(9) Die Wahl kann auch Abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der gemeinsamen Wahlordnung.

§ 13
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließen. Die Neuwahl ist gemäß § 12 durchzuführen.

§ 14
Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.

(2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 15
Einberufung des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per e-mail innerhalb von 7 Tagen ein.

(2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder

2. die Fachschaftsvollversammlung oder
3. 3 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
4. die FSRK

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 17
Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

(1) Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:
1. Niederlegung des Mandates,
2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch Tod,
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

(2) Die Niederlegung des Mandates im Fachschaftsrat führt nicht automatisch zur Niederlegung des Mandates im Fachschaftsabteilungsrat.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 18
Die Fachschaftsabteilungen

(1) Die Fachschaft gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Fachschaftsabteilungen.

(2) Die Fachschaftsabteilungen können sich Ordnungen geben, die vom Fachschaftsabteilungsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden und der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen.

(3) Die Fachschaftsabteilungen erhalten gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(4) Die Aufgabenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Absprache zwischen dem Fachschaftsrat und dem Fachschaftsabteilungsrat.

§ 19
Das Organ der Fachschaftsabteilung

(1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.

(2) Der Fachschaftsabteilungsrat besteht aus 12 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft kann gemäß der HWVO,

der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied im Fachschaftsrat ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.

§ 20
Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates erfolgt zusammen mit der Wahl des Fachschaftsrates
(2) Die Kandidierenden einer Abteilungsliste kandidieren für den entsprechenden Fachschaftsabteilungsrat.
(3) Die §§ 11 und 12 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 21
Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates ist an die Amtszeit des Fachschaftsrates gekoppelt.
(2) § 13 dieser Satzung findet daher unmittelbar Anwendung.

§ 22
Konstituierende Sitzung und Einberufung

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsabteilungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
(2) Auf der konstituierenden Sitzung ist zu regeln wer für die Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates zuständig ist und wer für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sitzung verantwortlich ist.
(3) Ansonsten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 23
Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

Für die Beschlussfassung gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 24
Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

(1) § 17 dieser Satzung findet unmittelbar Anwendung.
(2) Ein Rücktritt aus dem Fachschaftsabteilungsrat führt automatisch zum Rücktritt aus dem Fachschaftsrat.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 25
Grundsätzliches

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierenden-

schaft.

(2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Mittelaufteilung zwischen der Fachschaft und den Fachschaftsabteilungen beschließt der Fachschaftsrat unter Berücksichtung der Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsabteilung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss nach Satz 2 bedarf der Zustimmung der betroffenen Fachschaftsabteilungsräte.

(4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 26
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 27
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 28
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden,

denen die Befugnisse nach § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 29
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 30
Das Kassenwesen und die Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 28

Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 31
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 28 Absatz 1) betreut sein darf.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 32
Führung eines Nachweises

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 33
Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen

(1) Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit der Aufgabe der Fachschaft und den gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften insgesamt vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Fachschaftsabteilungen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 34
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die

Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 35
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 36
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 37
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.

(2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 38
Teilnahme an der FSRK

(1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.

(2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 39
Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Urzeit.

§ 40
Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschafts-vollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 41
Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
(2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 42
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2005 außer Kraft.
(2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 11.12.2006.

Wuppertal, xx.yy.2006 Der Vorsitz des Fachschaftsrates

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 11.11.2007	Nr. 18

Erste Änderung der
Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D in der Fassung vom 11.12.2006 (Mitteilungen der Studierendenschaft Nr. 01/07 vom 15.01.2007) wird aufgrund der Eingliederung der Abteilung Architektur in den Fachbereich D (Amtl. Mittlg. 18/07 vom 25.05.2007), sowie der Umbenennung des Fachbereiches D (Amtl. Mittlg. 26/07 vom 28.06.2007) wie folgt geändert:

Artikel I

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D „Bauingenieurswesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik“ wird in Satzung der Fachschaft des Fachbereiches D „Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik“ umbenannt.

Artikel II

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die im Fachbereich D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches D – Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik.

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Fachschaft des Fachbereiches D gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
1. Architektur
2. Bauingenieurwesen,
3. Maschinenbau,
4. Sicherheitstechnik.

Artikel III

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Fachschaftsrat besteht aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils 4 Mitglieder pro Fachschaftsabteilung und bis zu 4 nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die bis zu 4 nicht stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fachschaftsab-

teilungsrat gewählt, um gemäß der HWVO von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten der Fachschaft mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragt zu werden.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung des Fachbereiches D – Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.11.2007.

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 14.06.2007	Nr. 12

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches E

Elektronik, Informationstechnik und Medientechnik

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 19.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches G folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft
§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 4 Die Organe der Fachschaft
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
§ 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
§ 9 Der Fachschaftsrat
§10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 11 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 12 Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 13 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 14 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
§ 15 Einberufung des Fachschaftsrates
§ 16 Beschlussfassung
§ 17 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
§ 18 Die Fachschaftsabteilungen
§ 19 Die Organ der Fachschaftsabteilung
§ 20 Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates
§ 21 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates
§ 22 Konstituierende Sitzung und Einbrufung
§ 23 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates
§ 24 Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 25 Grundsätzliches
§ 26 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
§ 27 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
§ 28 Kassenanordnungen
§ 29 Vorläufige Haushaltsführung
§ 30 Das Kassenwesen und die Kassenführung
§ 31 Der Zahlungsverkehr
§ 32 Führung eines Nachweises
§ 33 Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen
§ 34 Kassenprüfung
§ 35 Rechnungsergebnis
§ 36 Rechnungsprüfung
§ 37 Öffentlichkeit
§ 38 Teilnahme an der FSRK
§ 39 Fristen/Schlussbestimmungen
§ 40 Änderung der Satzung
§ 41 Bekanntgabe der Satzung
§ 42 In-Kraft-Treten

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die im Fachbereich E – Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches E – Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik.

(2) Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

(3) Die Fachschaft des Fachbereiches E – Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
   1. Druck- und Medientechnologie,
   2. Elektrotechnik,
   3. Informationstechnik

(4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie haben die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.

(2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittel-

bar Anwendung.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

1. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen, wenn diese Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ der Fachschaft zustehen,
2. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen,
3. Wahl des Fachschaftsrates gemäß § 12 Absatz 9 Satz 3,
4. Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates,
5. Entgegennahme des jährlichen vom Fachschaftsrates vorzulegenden Abschlussbericht,
6. In weiteren Angelegenheiten zu beschließen, die von die Mitgliedern der Fachschaft oder dem Fachschaftsrat vorlegt werden.

(3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6
Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr bestimmte Versammlungsleiterin oder einen von ihr bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 2 Wochen einberufen, wenn 5% der Mitglieder der Fachschaft oder der Fachschaftsrat unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt gegeben werden.

§ 7
Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8
Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.

(3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 9
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,-- €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10
Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus 12 Mitgliedern, jeweils 4 Mitglieder pro Fachschaftsabteilung.

(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
Die Mitglieder des Vorsitz,
die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

(3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.

§ 11
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.

(2) Pro Fachschaftsabteilung ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Kandidierende für den Fachschaftsabteilungsrat kandidieren gleichzeitig für den Fachschaftsrat. Die 4 Kandidierenden einer Abteilungsliste mit den meisten Stimmen kommen in den Fachschaftsrat und bilden zugleich den Fachschaftsabteilungsrat einer Fachschaftsabteilung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat nach. Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.

(3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind.

(4) Eine Neuwahl des Fachschaftsrates gemäß § 12 ist durchzuführen, wenn:
1. 10 % der Mitglieder der Fachschaft dies verlangen,
2. der Fachschaftsrat auf Dauer nicht mehr Beschlussfähig ist.

§ 12
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein. Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(9) Die Wahl kann auch Abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen einer gemeinsamen Wahlordnung. Abweichend von Absatz 5 kann die Wahl auch im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt. Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Kandidierende können ihre Kandidatur im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung erklären.

§ 13
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einer zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließend. Die Neuwahlen sind gemäß § 12 durchzuführen.

§ 14
Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.

(2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 15
Einberufung des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per e-mail innerhalb von 7 Tagen ein.
(2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
2. die Fachschaftsvollversammlung oder
3. 4 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
4. die FSRK

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
(3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
(2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 17
Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

(1) Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:
1. Niederlegung des Mandats,
2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch Tod,
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

(2) Durch Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat scheidet ein Mitglied gleichzeitig aus dem Fachschaftsabteilungsrat aus und umgekehrt.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 18
Die Fachschaftsabteilungen

(1) Die Fachschaftsrat gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Fachschaftsabteilungen.
(2) Die Fachschaftsabteilungen können sich Ordnungen geben, die vom Fachschaftsabteilungsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden und der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen.
(3) Die Fachschaftsabteilungen erhalten gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.
(4) Die Aufgabenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Absprache zwischen dem Fachschaftsrat und dem Fachschaftsabteilungsrat.

§ 19
Das Organ der Fachschaftsabteilung

(1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.
(2) Der Fachschaftsabteilungsrat besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern. Funktionsträger werden grundsätzlich nicht gewählt. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft kann gemäß der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied im Fachschaftsrat ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.

§ 20
Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates erfolgt zusammen mit der Wahl des Fachschaftsrates
(2) Die Kandidierenden einer Abteilungsliste kandidieren für den entsprechenden Fachschaftsabteilungsrat.
(3) Die §§ 11 und 12 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 21
Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates ist an die Amtszeit des Fachschaftsrates gekoppelt.
(2) § 13 dieser Satzung findet daher unmittelbar Anwendung.

§ 22
Konstituierende Sitzung und Einberufung

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsabteilungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
(2) Auf der konstituierenden Sitzung ist zu regeln wer für die Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates zuständig ist und wer für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sitzung verantwortlich ist.
(3) Ansonsten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 23
Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

Für die Beschlussfassung gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 24
Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 17 dieser Satzung findet unmittelbar Anwendung.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 25
Grundsätzliches

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten. Diese Mittel stehen den Fachschaftsabteilungen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder zur Verfügung.

(4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 26
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 27
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 28
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschafts-rates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 29
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 30
Das Kassenwesen und die Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegen zunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.
(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.
(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 28 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.
(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 31
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.
(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 28 Absatz 1)betreut sein darf.
(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 32
Führung eines Nachweises

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
(2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 33
Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen

(1) Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit der Aufgabe der Fachschaft und den gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften insgesamt vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Fachschaftsabteilungen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 34
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.
(2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 35
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 36
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 37
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
(2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.
(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 38
Teilnahme an der FSRK

(1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
(2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 39
Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Urzeit.

§ 40
Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 41
Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
(2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 42
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2005 außer Kraft.
(2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 01.06.2007.

Wuppertal, 14.06.2007

Der Vorsitz des AStA
Thomas Fiedler
Frederick Trapp

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 18.04.2007	Nr. 6

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches F
-Architektur, Design, Kunst-

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches F folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft
§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 4 Die Organe der Fachschaft
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
§ 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
§ 9 Der Fachschaftsrat
§10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 11 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 12 Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 13 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 14 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
§ 15 Einberufung des Fachschaftsrates
§ 16 Beschlussfassung
§ 17 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
§ 18 Grundsätzliches
§ 19 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
§ 20 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
§ 21 Kassenanordnungen
§ 22 Vorläufige Haushaltsführung
§ 23 Das Kassenwesen und die Kassenführung
§ 24 Der Zahlungsverkehr
§ 25 Führung eines Nachweises
§ 26 Kassenprüfung
§ 27 Rechnungsergebnis
§ 28 Rechnungsprüfung

§ 29 Öffentlichkeit
§ 30 Teilnahme an der FSRK
§ 31 Fristen
§ 32 Änderung der Satzung
§ 33 Bekanntgabe der Satzung
§ 34 In-Kraft-Treten

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die im Fachbereich F – Architektur, Design, Kunst der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches F – Architektur, Design, Kunst.
(2) Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
(3) Fachschaftsabteilungen bestehen nicht.
(4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Die Fachschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 vor allem die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
(2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
(3) Innhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

1. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen, wenn diese Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ der Fachschaft zustehen,
2. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen,
3. Wahl des Fachschaftsrates gemäß § 12 Absatz 9 Satz 3,
4. Abwahl und Nachwahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates,
5. Entgegennahme des jährlichen vom Fachschaftsrates vorzulegenden Abschlussbericht,
6. in weiteren Angelegenheiten zu beschließen, die von die Mitgliedern der Fachschaft oder dem Fachschaftsrat vorlegt werden.

(3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6
Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr bestimmte Versammlungsleiterin oder einen von ihr bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn:

1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
2. der Fachschaftsrat

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.
(4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt geben werden.

§ 7
Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
(2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8
Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.
(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.
(3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 9
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung derFachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
(2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,-- €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10
Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder
folgende Funktionsträger gewählt:
1. Die Mitglieder des Vorsitz
2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

(3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.

§ 11
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat rückt die oder der Kandidierende mit den meisten Stimmen nach. Satz 1 findet entsprechend Anwendung. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.

(3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden.
Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können in begründeten Fällen im Rahmen Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind. Für die Besetzung des freigewordenen Mandates gelten der die Absätze 2 und 3 Satz 1.

(4) Eine Neuwahl der Mitglieder des Fachschaftsrates ist durchzuführen, wenn:
1. 10 % der Mitglieder der Fachschaft dies schriftlich verlangen,
2. die Beschlussfassung des Fachschaftsrates auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist.

§ 12
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein.
Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(9) Die Wahl kann auch Abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen einer gemeinsamen Wahlordnung. Abweichend von Absatz 5 kann die Wahl auch im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung durchgeführt. Absatz 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Kandidierende können ihre Kandidatur im Rahmen der Fachschaftsvollversammlung erklären.

§ 13
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einer zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließend. Die Neuwahlen sind gemäß § 12 durchzuführen.

§ 14
Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.

(2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 15
Einberufung des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per e-mail innerhalb von 7 Tagen ein.

(2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
2. die Fachschaftsvollversammlung oder
3. 3 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
4. die FSRK

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 17
Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:

1. Niederlegung des Mandates,
2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch Tod,
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 18
Grundsätzliches

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten.

(4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 19
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 20
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 21
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 20 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 22
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 23
Das Kassenwesen und die Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 21 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 24
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 21 Absatz 1) betreut sein dar.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 25
Führung eines Nachweises

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 26
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.
(2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 27
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 28
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 29
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
(2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.
(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 30
Teilnahme an der FSRK

(1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
(2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 31
Fristen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Urzeit.

§ 32
Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 33
Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
(2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 34
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2006 (Mitteilung der Studierendenschaft Nr. 2 vom 02.05.2006) außer Kraft.
(2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 18.04.2007

Wuppertal, 18.04.2007

Thomas Fiedler
Mitglied des AStA-Vorsitz

Mitteilungen der Studierendenschaft
der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 07	Datum 19.01.2007	Nr. 2

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches G

Bildungs- und Sozialwissenschaften

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches G folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft
§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
§ 4 Die Organe der Fachschaft
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung
§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
§ 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
§ 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
§ 9 Der Fachschaftsrat
§10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
§ 11 Die Wahl des Fachschaftsrates
§ 12 Die Organisation und Durchführung der Wahl
§ 13 Die Amtszeit des Fachschaftsrates
§ 14 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
§ 15 Einberufung des Fachschaftsrates
§ 16 Beschlussfassung
§ 17 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
§ 18 Die Fachschaftsabteilungen
§ 19 Die Organ der Fachschaftsabteilung
§ 20 Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates
§ 21 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates
§ 22 Konstituierende Sitzung und Einbrufung
§ 23 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates
§ 24 Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 25 Grundsätzliches
§ 26 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
§ 27 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
§ 28 Kassenanordnungen
§ 29 Vorläufige Haushaltsführung
§ 30 Das Kassenwesen und die Kassenführung
§ 31 Der Zahlungsverkehr
§ 32 Führung eines Nachweises
§ 33 Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen
§ 34 Kassenprüfung
§ 35 Rechnungsergebnis
§ 36 Rechnungsprüfung
§ 37 Öffentlichkeit
§ 38 Teilnahme an der FSRK
§ 39 Fristen/Schlussbestimmungen
§ 40 Änderung der Satzung
§ 41 Bekanntgabe der Satzung
§ 42 In-Kraft-Treten

Die folgende Satzung wurde Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 13.12.2006

Wuppertal, 19.01.2007

Mitglied des AStA-Vorsitz

Andreas Schwarz

Die Satzung der Fachschaft des Fachbereiches G
Bildungswissenschaften
(Pädagogik, Psychologie, Sportwissenschaft und Soziologie)

Präambel:

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 24/06) vom 21.06.2006 gibt sich die Fachschaft des Fachbereiches G folgende Satzung. Die Gültigkeit des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) werden durch diese Satzung nicht berührt.

I. Die Fachschaft

§ 1
Die Fachschaft

(1) Die im Fachbereich G - Bildungswissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft des Fachbereiches G - Bildungswissenschaften.

(2) Die Fachschaft ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.

(3) Die Fachschaft des Fachbereiches G - Bildungswissenschaften gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
   1. Lehramt,
   2. Psychologie,
   3. Sportwissenschaften,
   4. Soziologie.

(4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2
Die Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie haben die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

(1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren

Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.

(2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

(3) Innhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.

(5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4
Die Organe der Fachschaft

(1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5
Die Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.

(2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
   1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
   2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
   3. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen.
   4. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder des Fachschaftsabteilungsrates zu wählen oder abzuwählen.
   5. Die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.
   6. Über die Entlastung oder die Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden.

(3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende

Geschäftsordnung regeln.

§ 6
Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr bestimmte Versammlungsleiterin oder einen von ihr bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich einberufen, wenn:
   1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
   2. der Fachschaftsrat oder
   3. ein Fachschaftsabteilungsrat

   unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.

(4) Die Fachschaftsvollversammlung muss zwei Wochen im Voraus unter der Angabe der zu behandelnden Tagesordnung durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt geben werden.

§ 7
Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.

(3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8
Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

(1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.

(3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV. Der Fachschaftsrat

§ 9
Der Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500,-- €. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.

(3) Der Vorsitz des Fachschaftsrates vertritt den Fachschaftsrat. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.

(6) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(7) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10
Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils 6 Mitglieder pro Fachschaftsabteilung und bis zu vier nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die bis zu vier nicht stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fachschaftsabteilungsrat gewählt, um gemäß der HWVO von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten der Fachschaft mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragt zu werden.

(2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder
folgende Funktionsträger gewählt:
1. Die Mitglieder des Vorsitz,
2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent.

(3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.

§ 11
Die Wahl des Fachschaftsrates

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.

(2) Pro Fachschaftsabteilung ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Kandidierende für den Fachschaftsabteilungsrat kandidieren gleichzeitig für den Fachschaftsrat. Die 6 Kandidierenden einer Abteilungsliste mit den meisten Stimmen kommen in den Fachschaftsrat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Rücktritt oder Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat nach. Satz 4 findet entsprechend Anwendung. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.

(3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wieder besetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können nur in begründeten Fällen während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind. Das betroffene Mitglied des Fachschaftsrates ist vorher anzuhören. Im Streitfall entscheidet der Schlichtungsrat.

§ 12
Die Organisation und Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschuss dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschuss sind spätestens 90 Tage vor der anzurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.

(2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.

(3) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.

(4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.

(5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein.
Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.

(7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.

(8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.

(9) Die Wahl kann auch Abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der gemeinsamen Wahlordnung.

§ 13
Die Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.

(3) Der Fachschaftsrat kann mit einer zweidrittel Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließend. Die Neuwahl ist gemäß § 12 durchzuführen.

§ 14
Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschuss die Sitzung.

(2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.

§ 15
Einberufung des Fachschaftsrates

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per e-mail innerhalb von 7 Tagen ein.

(2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:

1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
2. die Fachschaftsvollversammlung oder
3. 6 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
4. ein Fachschaftsabteilungsrat
5. die FSRK

unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus durch Aushang am Fachschaftsbrett bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

§ 16
Beschlussfassung

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse erfolgend grundsätzlich mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn dass die Satzung etwas anderes vorsieht.

§ 17
Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

(1) Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:
1. Niederlegung des Mandates,
2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
3. durch Tod,
4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

(2) Die Niederlegung des Mandates im Fachschaftsrat führt nicht automatisch zur Niederlegung des Mandates im Fachschaftsabteilungsrat und umgekehrt.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 18
Die Fachschaftsabteilungen

(1) Die Fachschaft gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Fachschaftsabteilungen.

(2) Die Fachschaftsabteilungen können sich Ordnungen geben, die vom Fachschaftsabteilungsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden und der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen.

(3) Die Fachschaftsabteilungen erhalten gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Satzung ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(4) Die Aufgabenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Absprache zwischen dem Fachschaftsrat und dem Fachschaftsabteilungsrat.

§ 19
Das Organ der Fachschaftsabteilung

(1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.

(2) Der Fachschaftsabteilungsrat besteht aus bis zu 20 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft kann gemäß der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied im Fachschaftsrat ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.

§ 20
Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates erfolgt zusammen mit der Wahl des Fachschaftsrates
(2) Die Kandidierenden einer Abteilungsliste kandidieren für den entsprechenden Fachschaftsabteilungsrat.
(3) Die §§ 11 und 12 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 21
Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates

(1) Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates ist an die Amtszeit des Fachschaftsrates gekoppelt.
(2) § 13 dieser Satzung findet daher unmittelbar Anwendung.

§ 22
Konstituierende Sitzung und Einberufung

(1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsabteilungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
(2) Auf der konstituierenden Sitzung ist zu regeln wer für die Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates zuständig ist und wer für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sitzung verantwortlich ist.
(3) Ansonsten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 23
Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

Für die Beschlussfassung gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 24
Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 17 dieser Satzung findet unmittelbar Anwendung.

VI. Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 25
Grundsätzliches

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der

Studierendenschaft.

(2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Mittelverteilung zwischen der Fachschaft und den Fachschaftsabteilungen wird unter der Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsabteilung durch den Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Jeder Beschluss des Fachschaftsrates über die Mittelverteilung bedarf der Zustimmung des betroffenen Fachschaftsabteilungsrates.

(4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 26
Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

(1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.

(2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.

(3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 27
Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder als Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.

(2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder dem Organ der Fachschaftsabteilung die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 28
Kassenanordnungen

(1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem

Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass

1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
3. der Titel richtig bezeichnet ist und
4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.

Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

(2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 29
Vorläufige Haushaltsführung

(1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.

(3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 30
Das Kassenwesen und die Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat bestellt.

(4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 28 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 31
Der Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.

(2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.

(3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.

(4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 28 Absatz 1)betreut sein darf.

(5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 32
Führung eines Nachweises

(1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.

(2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 33
Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen

(1) Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit der Aufgabe der Fachschaft und den gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften insgesamt vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Fachschaftsabteilungen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 34
Kassenprüfung

(1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt

der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören dürfen oder nicht mit der Anordnung oder Ausführungen von Zahlungen betraut sein dürfen.

(2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 35
Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 36
Rechnungsprüfung

(1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.

(2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 37
Öffentlichkeit

(1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.

(2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.

(3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 38
Teilnahme an der FSRK

(1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme sowie das Stimmverhalten in der FSRK.

(2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 39
Fristen/Schlussbestimmungen

(1) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt die Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Urzeit.

(2) Bis zur regulären Neuwahl des Fachschaftsrates bleibt seine bisherige Zusammen-

setzung bis auf die zusätzlichen Mitglieder der neuen Fachschaftsabteilung Soziologie unverändert.

(3) Die vier Mitglieder des Fachschaftsrates der neuen Fachschaftsabteilung Soziologie können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates nachgewählt werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Wahl der Mitglieder des Fachschaftsabteilungsrates Soziologie.

§ 40
Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.

(2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 41
Bekanntgabe der Satzung

(1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.

(2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 42
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.01.2005 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt Aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 13.12.2006.

Wuppertal,

Der Vorsitz des Fachschaftsrates
Daniela Nagel

4.0 Antragsformulare, Bescheinigungen und sonstige Formulare

Antrag für das WS/SS _____
auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrags

Name	Vorname
AStA Uni Wuppertal **Soziales - Ticketrückerstattung** **Max-Horkheimer-Str. 15** **Ebene ME.04** **42119 Wuppertal**	Straße
	PLZ / Ort
	Telefon
Name des Geldinstitutes	Matrikelnummer
Bankleitzahl	Kontonummer

- ☐ **Erstantrag**
- ☐ **Folgeantrag**

Antragsgrund (bitte ankreuzen):

- ☐ Ich bin **beurlaubt** bzw. befinde mich im **Auslandssemester**.
- ☐ Ich bin **exmatrikuliert**.
- ☐ Ich bin im gesamten VRR **freifahrtberechtigt**.
- ☐ Ich bin **schwerbehindert** mit Anspruch auf Beförderung oder ich kann aufgrund meiner Behinderung den ÖPNV nicht nutzen.
- ☐ Aufgrund meiner Einkommenssituation stellt die Zahlung des Mobilitätsbeitrages für mich eine nicht zumutbare **soziale Härte** dar.
- ☐ Ich schreibe an meiner **Diplom- bzw. Promotionsarbeit** oder mache ein **Praxissemester** und befinde mich während dieser Zeit außerhalb des VRR.

Ich versichere, dass ich sämtliche rückseitig angegebenen notwendigen Nachweise beigefügt habe, dass meine Angaben vollständig und richtig sind und dass ich für das Antragssemester nicht bereits einen Antrag gestellt bzw. den Mobilitätsbeitrag bereits zurückerhalten habe.

Ort / Datum	Unterschrift

Für Rückfragen: **Tel.:** 0202/ 2425800, **FAX** 02 02 / 24 25 801

Wichtig: Rückseite beachten!

wird vom AStA ausgefüllt

Antragseingang	Ergänzungen	HFA-Entscheidung	Widerspruchseing.	HHA-Entscheid	Überweisung

Notwendig beizufügende Unterlagen

StudentInnen, die sich aufgrund ihres Studiums für ein Semester im Ausland aufhalten oder sich im Urlaubssemester befinden:

- Immatrikulationsbescheinigung für das Antragssemester mit dem Aufdruck „beurlaubte/r Student/in“
- **oder** einen anderen Nachweis der Hochschule über die Beurlaubung,
- **Original** des StudentInnenausweises für das Antragssemester zur Streichung der Freifahrtberechtigung. Eine selbst entwertete Kopie reicht nicht aus!

Angebrochene Monate des Antragssemesters werden nicht erstattet.

StudentInnen, die sich exmatrikuliert bzw. nicht eingeschrieben/zurückgemeldet haben:

- Exmatrikulationsbescheinigung,
- **oder** Nachweis der Hochschule, dass der Studienbeitrag überwiesen wurde, eine Einschreibung/Rückmeldung jedoch nicht erfolgte.
- **Original** des StudentInnenausweises für das Antragssemester. Der Ausweis wird einbehalten!

Angebrochene Monate des Antragssemesters werden nicht erstattet.

StudentInnen, die im gesamten Gültigkeitsbereich des VRR freifahrtberechtigt sind:

- Immatrikulationsbescheinigung für das Antragssemester.
- Nachweis der Freifahrtberechtigung im gesamten Gültigkeitsbereich des VRR (Preisstufe C),
- **Original** des StudentInnenausweises für das Antragssemester zur Streichung der Freifahrtberechtigung. Eine selbst entwertete Kopie reicht nicht aus!

Antragsfrist ist Ende des Antragssemesters.

StudentInnen, die aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nachverkehr nicht nutzen können:

- **Kopie** des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite),
- **Kopie** der Wertmarke **oder** eine Erklärung darüber, dass aufgrund der Behinderung der ÖPNV nicht genutzt werden kann,
- **Original** des StudentInnenausweises für das Antragssemester zur Streichung der Freifahrtberechtigung. Eine selbst entwertete Kopie reicht nicht aus!

Antragsfrist ist Ende des Antragssemesters.

StudentInnen, für die das Semesterticket eine soziale Härte darstellt:

- **Kopie** des Personalausweises/Pass,
- **Kopie** des StudentInnenausweises für das Antragssemester - die Freifahrtberechtigung bleibt erhalten,
- **Kopie** des Mietvertrages,

Einkommensnachweise:

- **Kopie** der letzten Bescheide über Sozialhilfe, Härteausgleich, Kinder-/Erziehungsgeld o.ä.,
- **Kopie** des letzten Bescheides über BaföG oder Wohngeld - **unbedingt erforderlich**,
- **Kopie** der Lohnsteuerkarte des Vorjahres - beglaubigt - bzw. des Lohnsteuerjahresausgleiches des Vorjahres (falls nicht vorhanden: Nachweis des Finanzamtes bzw. der Stadtverwaltung),
- Erklärung zu weiteren Einkünften (Unterhalt, elterliche Unterstützung u.ä.),
- Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungskosten,
- Begründung für die soziale Härte, wegen der die Rückerstattung beantragt wurde,
- Erklärung über den Weg zur Hochschule (Entfernung, Zeitaufwand, Verkehrsmittel),

Antragsfrist **6 Wochen** nach Semesterbeginn.

StudentInnen, die sich im Rahmen der Diplomarbeit oder eines Praxissemesters (ebenso Promotion und Examen) **außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten:**

- Nachweis der Hochschule über die Diplomarbeit oder das Praxissemester (Promotion, Examen),
- Nachweis über den Aufenthaltsort während dieser Zeit (Kopie von Pass o. Anmeldebescheinigung),
- **Original** des StudentInnenausweises für das Antragssemester zur Streichung der Freifahrtberechtigung. Eine selbst entwertete Kopie reicht nicht aus!

Angebrochene Monate des Antragssemesters werden nicht erstattet.

aq

BERGISCHE UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Studierendensekretariat

Antrag auf
Befreiung von der Studienbeitragspflicht

für deutsche Studierende und
ausländische Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung

gem. § 8 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und - gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006, AM Nr. 23/06 vom 20.06.2006 (Studienbeitragssatzung) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW)

zum Wintersemester / Sommersemester _____(unzutreffendes bitte streichen!)

Matrikelnummer: |_|_|_|_|_|_|_|

Name: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Vorname: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Tel. tagsüber (freiwillig; für Rückfragen): |_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Ich beantrage die Befreiung von der Studienbeitragspflicht

☐ wegen der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern i. S. d. § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz
(Bitte fügen Sie eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine aktuelle Haushalts-/Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie im gleichen Haushalt wie das zu erziehende Kind leben und eine Erklärung des anderen Elternteils über die Inanspruchnahme bzw. den Verzicht auf den eigenen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht für 2 Semester bei).

☐ wegen der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Bergischen Universität Wuppertal, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks
(Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei).

☐ wegen der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten
(Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei).

☐ wegen der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung
(Bitte fügen Sie ein fachärztliches Attest bei, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung oder Erkrankung sowie Umfang und Zeitraum der Studierunfähigkeit hervorgeht).

☐ als Angehörige/r eines A-, B- oder C-Kaders eines nordrhein-westfälischen Olympiastützpunktes
(Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei).

☐ da die Einziehung der Studienbeiträge aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde, die meine wirtschaftliche Existenz gefährden würde (Hinweise s. Seite 2)
(Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung, z.B. des zuständigen Amtsgerichts, bei).

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) i. V. mit § 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006 (Studienbeitragssatzung) die Pflicht zur Erhebung der Gebühr in Höhe von 500,00 € u.a. mit der Einschreibung bzw. Stellung des Antrages auf Rückmeldung entsteht. Eine aufschiebende Wirkung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **nicht** vorgesehen. Der Antrag ist gem. § 8 Abs. 9 Studienbeitragssatzung grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

Als Nachweise sind entsprechende Belege (im Original oder amtlich beglaubigte Kopie) beizufügen. Die Hochschulverwaltung behält sich vor weitere geeignete Nachweise nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen. Sollten Ihre Unterlagen nicht vollständig sein, ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich.

_____ _____
Datum Unterschrift

Senden Sie diesen Antrag an die Bergische Universität Wuppertal (Anschrift s. Seite 2)

Hinweis zur unbilligen Härte:

Eine unbillige Härte im Sinne des § 8 Absatz 4 StBAG NRW kommt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die eine derartige Besonderheit aufweisen, dass sie nicht bereits über das System der Nachlagerung erfasst werden können. Zudem müssen die Umstände für den Einzelnen unabweisbar sein. Die Umstände müssen mithin in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden können.

Da die mit der Beitragspflicht verbundenen wirtschaftlichen Härten zudem über das System der Nachlagerung aufgefangen werden, muss die unbillige Härte über die bloße Beitragspflichtigkeit hinausgehen und die wirtschaftliche Existenz der oder des Betreffenden gefährden. Für eine unbillige Härte kommen daher etwa Fallgestaltungen in Frage, bei denen die Studierenden derartig hoch verschuldet sind, dass ihnen eine weitere Darlehensbelastung schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann. (Beispiel: Sie befinden sich in der sog. „Wohlverhaltensphase“ eines Privat- Insolvenzverfahrens)

Hier knicken

An die
Bergische Universität Wuppertal

42097 Wuppertal

Stand 06/2007

Anlage

zum Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht

Regelungen für § 8 Abs. 4 Studienbeitragssatzung
Gültig für den Zeitraum WS 2006/2007 bis einschließlich SS 2008

I) Definition „Besonders qualifiziert“

Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der BUW als besonders qualifiziert eingestuft, wenn sie Studienleistungen nachweisen, deren Gesamtnotenwerte sich im oberen Leistungsdrittel des den Zeugnissen zugrunde liegenden Bewertungssystems befinden. Für deutsche Leistungsnachweise wird ein Grenzwert von besser als 2,0 festgelegt. Ausländische Nachweise werden auf der Grundlage der KMK-Richtlinien (www.anabin.de) bewertet. Entscheidungsrelevant sind insbesondere die Leistungen, die in zeitlicher Nähe zur Antragstellung erbracht wurden.
Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bei Antragstellung noch keine Studienzeiten nachweisen können, wird entsprechend die Abschlussnote des Sekundarschulabschlusszeugnisses bzw., nach erfolgter Einführung, das Ergebnis des Studierfähigkeitstests herangezogen. Alternativ können Bewerberinnen und Bewerber von Partnerhochschulen der BUW ein Gutachten eines dortigen Hochschullehrers vorlegen, das die besondere wissenschaftliche und / oder persönliche Qualifikation dokumentiert.

II) Festlegung der Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht

a) Ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht seitens der Hochschule mit folgenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

b) Aus entwicklungspolitischen Motiven können sich für eine Befeiung von der Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 4 auch Angehörige von Entwicklungsländern laut nachfolgender Liste bewerben:
Afrika nördlich der Sahara: Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien
Afrika südlich der Sahara: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, Sao Tome und Principe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Helena, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe
Nord-/Mittelamerika: Antigua und Barbuda, Barbados, Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Haiti, Honduras, Jamaika, Montserrat, Nicaragua, Panama
Südamerika: Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname
Naher und Mittlerer Osten: Irak, Iran, Jemen, Libanon, Oman
Süd- und Zentralasien: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Malediven, Myanmar, Nepal, Sri Lanka
Ostasien: Kambodscha, Laos, Mongolei, Philippinen, Timor-Leste, Vietnam
Ozeanien: Fidschi, Marshallinseln, Nauru, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga

Frauen aus den genannten Entwicklungsländern erhalten aufgrund ihrer besonders schwierigen Studiensituation dahingehend einen Bonus, dass die nachgewiesenen Endnoten abgerundet werden auf die ganze Zahl, die dann jeweils als festgesetzte Vergleichsnote gilt (Beispiel: errechneter Durchschnittsnotenwert 2,74 würde auf 2,0 abgerundet).

c) Ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht weiterhin mit den Ländern und deren Hochschuleinrichtungen, mit denen die BUW formalisierte Hochschulpartnerschaften unterhält.

d) Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich aller Herkunftsländer können gemäß § 8 Abs. 4 von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie einen Gesamtnotendurchschnitt besser als 1,5 nachweisen. Ausländische Notenwerte werden hierbei in das deutsche Notensystem umgerechnet.

III) Aufgrund des im Ländervergleich deutlich höheren Notenniveaus und der prozentual häufigeren Vergabe von Maximalnoten in den Staaten Mittel- und Osteuropas können für Bewerberinnen und Bewerber aus diesen Ländern pro Semester zahlenmäßig maximal je zwei Befreiungen nach **II** a) und **II** d) ausgesprochen werden. Bei Vorliegen einer höheren Zahl entsprechender Anträge auf Befreiung erfolgt ein Ranking nach Qualifikation. Bewerberinnen und Bewerber für BUW-Mangelfächer erhalten hierbei einen besonderen Bonus.

Erläuterung zum Tatbestand der „Bedürftigkeit“ gemäß § 8 Abs. 5 Studienbeitragssatzung

Von wirtschaftlicher Bedürftigkeit gemäß § 8 Abs. 5 ist dann auszugehen, wenn der Studierende nachweisen kann, dass er nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, die notwendigen Mittel zur Zahlung des erforderlichen Studienbeitrages aus eigenen Kräften und Mitteln aufzubringen, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Grundsätzlich ist von wirtschaftlicher Bedürftigkeit auszugehen, wenn dem Studierenden monatlich weniger als 585,- Euro (derzeitiger BAföG-Förderungshöchstsatz) zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken die Verlängerung des Aufenthaltstitels gefährdet ist, wenn die für den Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen ausreichenden Existenzmittel in Höhe von derzeit monatlich mindestens ebenfalls 585,- Euro über einen längeren Zeitraum hinweg nicht nachgewiesen werden können.

Erläuterungen zum Tatbestand der „unbilligen Härte“ gemäß § 8 Abs. 8 Studienbeitragssatzung

Eine unbillige Härte im Sinne des § 8 Abs. 4 StBAG NRW stellt den absoluten Ausnahmefall dar und kommt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die für den Einzelnen unabweisbar sind (Unfall, Krankheit, Todesfall etc.). Die Umstände müssen in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden könnten.

BERGISCHE UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Akademisches Auslandsamt

Antrag auf
Befreiung von der Studienbeitragspflicht

für ausländische Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsausländer“)

gem. § 8 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und - gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006, Amtliche Mitteilung Nr. 23/06 vom 20.06.2006 (Studienbeitragssatzung) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW)

zum Wintersemester 2007/2008

Matrikelnummer: _____

Name: _____

Vorname: _____

Tel. tagsüber (freiwillig; für Rückfragen): _____ _____

Ich beantrage die Befreiung von der Studienbeitragspflicht gemäß:

☐ **§ 8 Abs. 4** Studienbeitragssatzung
weil ich die besondere Qualifikation laut Anlage 2 nachweisen kann <u>und</u> keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen habe <u>und</u> besonderes Interesse der Bergischen Universität Wuppertal (BUW) an der Bildungszusammenarbeit mit meinem Heimatland besteht. (Die genauen Regelungen für diesen Befreiungstatbestand entnehmen Sie bitte der Anlage: Bitte fügen Sie vollständige Fächer- und Notenübersichten Ihres bisherigen Studiums sowie eine Kopie der aktuellen Aufenthaltserlaubnis bei.)

☐ **§ 8 Abs. 5** Studienbeitragssatzung
weil ich bereits im Sommersemester (SS) 2006 an einer Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeschrieben war <u>und</u> bedürftig bin <u>und</u> keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen habe <u>und</u> einen erfolgreichen Studienverlauf nachweisen kann <u>und</u> die Zahl meiner Fachsemester kleiner als die Regelstudienzeit plus vier Semester ist. (Hinweise zum Tatbestand der „Bedürftigkeit“ entnehmen Sie bitte der Anlage. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen bei: Studienbescheinigung SS 2006, Fächer- und Notenübersichten Ihres bisherigen Studiums an der BUW, Kontoauszüge der letzten sechs, mindestens jedoch der letzten drei Monate sämtlicher persönlicher Bankkonten sowie eine Kopie der aktuellen Aufenthaltserlaubnis.)

☐ **§ 8 Abs. 6** Studienbeitragssatzung
weil ich aufgrund meiner akademischer Qualifikation ausgewählte(r) Stipendiatin oder Stipendiat einer deutschen Förderorganisation bin. (Bitte fügen Sie Ihren Stipendienbewilligungsbescheid bei.)

☐ **§ 8 Abs. 7** Studienbeitragssatzung
weil ich Angehörige/r des A-, B- oder C-Kaders eines nordrhein-westfälischen Olympiastützpunktes bin. (Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei.)

☐ **§ 8 Abs. 8** Studienbeitragssatzung
weil die Einziehung der Studienbeiträge aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würde, die meine wirtschaftliche Existenz gefährden würde <u>und</u> ich keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen habe. (Hinweise zum Tatbestand der „unbilligen Härte“ finden Sie in der Anlage.)

☐ **§ 8 Abs. 3 Buchstabe a** Studienbeitragssatzung
wegen Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern. (Bitte fügen Sie eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine aktuelle Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie im gleichen Haushalt wie das zu erziehende Kind leben sowie eine Erklärung des anderen Elternteils über die Inanspruchnahme bzw. den Verzicht auf den eigenen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht für 2 Semester bei.)

☐ **§ 8 Abs. 3 Buchstabe b** Studienbeitragssatzung
wegen meiner Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der BUW, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerks. (Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei.)

☐ **§ 8 Abs. 3 Buchstabe c** Studienbeitragssatzung
wegen Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten. (Bitte fügen Sie eine entsprechende Bescheinigung bei.)

☐ **§ 8 Abs. 3 Buchstabe d** Studienbeitragssatzung
wegen studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung. (Bitte fügen Sie ein fachärztliches Attest bei, aus dem Aussagen zu Schwere und Zeitraum der Behinderung oder Erkrankung bzw. Umfang und Dauer der Studierunfähigkeit hervorgeht.)

Je Antragstellung kann über eine Befreiung für die Dauer von maximal 2 Semestern entschieden werden.

Der Antrag auf Studienbeitragsbefreiung ist für das folgende Semester jeweils schriftlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Der Antrag auf Befreiung kann ausnahmsweise für das laufende Wintersemester bis Ende Oktober, für das laufende Sommersemester bis Ende April gestellt werden, wenn der Befreiungsgrund erst nach Ablauf der Rückmeldefrist eingetreten ist. Rückwirkende Befreiungen sind ausgeschlossen.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) i. V. mit § 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006 (Studienbeitragssatzung) die Pflicht zur Erhebung der Gebühr in Höhe von 500,00 € u. a. mit der Einschreibung bzw. Stellung des Antrages auf Rückmeldung entsteht. Eine aufschiebende Wirkung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht vorgesehen.

Als Nachweise sind entsprechende Belege (im Original oder amtlich beglaubigter Kopie) beizufügen. Die Hochschulverwaltung behält sich vor, weitere Unterlagen nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen. Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen, ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich.

_____ _____
Datum Unterschrift

<u>Anlagen</u>
Erläuterungen zu § 8 Abs. 4, 5 und 8 BUW Studienbeitragssatzung

Bitte senden Sie den Antrag an die:

Bergische Universität Wuppertal
Abt. 3.3 – Akademisches Auslandsamt
Gaußstr. 20

42119 Wuppertal

Anlage

zum Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht

Regelungen für § 8 Abs. 4 Studienbeitragssatzung
Gültig für den Zeitraum WS 2006/2007 bis einschließlich SS 2008

I) Definition „Besonders qualifiziert“

Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden von der BUW als besonders qualifiziert eingestuft, wenn sie Studienleistungen nachweisen, deren Gesamtnotenwerte sich im oberen Leistungsdrittel des den Zeugnissen zugrunde liegenden Bewertungssystems befinden. Für an der BUW erbrachte Leistungsnachweise wird ein Grenzwert von besser als 2,0 festgelegt. Ausländische Nachweise werden auf der Grundlage der KMK-Richtlinien (www.anabin.de) bewertet. Entscheidungsrelevant sind insbesondere die Leistungen, die in zeitlicher Nähe zur Antragstellung erbracht wurden.
Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die bei Antragstellung noch keine Studienzeiten nachweisen können, wird entsprechend die Abschlussnote des Sekundarschulabschlusszeugnisses bzw., nach erfolgter Einführung, das Ergebnis des Studierfähigkeitstests herangezogen. Alternativ können Bewerberinnen und Bewerber von Partnerhochschulen der BUW ein Gutachten eines dortigen Hochschullehrers vorlegen, das die besondere wissenschaftliche und / oder persönliche Qualifikation dokumentiert.

II) Festlegung der Länder, mit denen ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht

a) Ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht seitens der Hochschule mit folgenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union:
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

b) Aus entwicklungspolitischen Motiven können sich für eine Befeiung von der Beitragspflicht gemäß § 8 Abs. 4 auch Angehörige von Entwicklungsländern laut nachfolgender Liste bewerben:
Afrika nördlich der Sahara: Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien
Afrika südlich der Sahara: Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Elfenbeinküste, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, Sao Tome und Principe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, St. Helena, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik, Zimbabwe
Nord-/Mittelamerika: Antigua und Barbuda, Barbados, Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Grenada, Haiti, Honduras, Jamaika, Montserrat, Nicaragua, Panama
Südamerika: Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname
Naher und Mittlerer Osten: Irak, Iran, Jemen, Libanon, Oman
Süd- und Zentralasien: Afghanistan, Bangladesch, Bhutan, Malediven, Myanmar, Nepal, Sri Lanka
Ostasien: Kambodscha, Laos, Mongolei, Philippinen, Timor-Leste, Vietnam
Ozeanien: Fidschi, Marshallinseln, Nauru, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Tonga

Frauen aus den genannten Entwicklungsländern erhalten aufgrund ihrer besonders schwierigen Studiensituation dahingehend einen Bonus, dass die nachgewiesenen Durchschnittsnoten abgerundet werden auf die ganze Zahl, die dann jeweils als festgesetzte Vergleichsnote gilt (Beispiel: errechneter Durchschnittsnotenwert 2,74 würde auf 2,0 abgerundet)

c) Ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit besteht weiterhin mit ausländischen Hochschuleinrichtungen, mit denen die BUW formalisierte Hochschulpartnerschaften unterhält.

d) Studierende sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber grundsätzlich aller Herkunftsländer können gemäß § 8 Abs. 4 von der Beitragspflicht befreit werden, wenn sie einen Gesamtnotendurchschnitt von besser als 1,5 nachweisen. Ausländische Notenwerte werden hierbei in das deutsche Notensystem umgerechnet.

III)

Aufgrund des im Ländervergleich deutlich höheren Notenniveaus und der prozentual häufigeren Vergabe von Maximalnoten in den Staaten Mittel- und Osteuropas können für Bewerberinnen und Bewerber aus diesen Ländern pro Semester zahlenmäßig maximal je zwei Befreiungen nach **II** a) und **II** d) ausgesprochen werden. Bei Vorliegen einer höheren Zahl entsprechender Anträge auf Befreiung erfolgt ein Ranking nach Qualifikation. Bewerberinnen und Bewerber für BUW-Mangelfächer erhalten hierbei einen besonderen Bonus.

Erläuterung zum Tatbestand der „Bedürftigkeit“ gemäß § 8 Abs. 5 Studienbeitragssatzung

Von wirtschaftlicher Bedürftigkeit gemäß § 8 Abs. 5 ist dann auszugehen, wenn der Studierende nachweisen kann, dass er nicht oder nicht ausreichend in der Lage ist, die notwendigen Mittel zur Zahlung des erforderlichen Studienbeitrages aus eigenen Kräften und Mitteln aufzubringen, ohne seinen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden. Grundsätzlich ist von wirtschaftlicher Bedürftigkeit auszugehen, wenn dem Studierenden monatlich weniger als 585,- Euro (derzeitiger BAföG-Förderungshöchstsatz) zur Verfügung stehen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken die Verlängerung des Aufenthaltstitels gefährdet ist, wenn die für den Studienaufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen ausreichenden Existenzmittel in Höhe von derzeit monatlich mindestens ebenfalls 585,- Euro über einen längeren Zeitraum hinweg nicht nachgewiesen werden können.

Erläuterungen zum Tatbestand der „unbilligen Härte“ gemäß § 8 Abs. 8 Studienbeitragssatzung

Eine Befreiung wegen unbilliger Härte im Sinne des § 8 Abs. 4 StBAG NRW stellt den absoluten Ausnahmefall dar und kommt nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die für den Einzelnen unabweisbar sind (Unfall, Krankheit, Todesfall etc.). Die Umstände müssen in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden könnten.

BERGISCHE UNIVERSITÄT
WUPPERTAL

Studierendensekretariat

Antrag auf Gewährung einer Ausnahme von der Studienbeitragspflicht

für deutsche Studierende und ausländische Studierende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung

gem. § 8 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und - gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006, AM Nr. 23/06 vom 20.06.2006 (Studienbeitragssatzung) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW)

zum Wintersemester / Sommersemester _____(unzutreffendes bitte streichen!)

Matrikelnummer: |_|_|_|_|_|_|_|

Name: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Vorname: |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Tel. tagsüber (freiwillig; für Rückfragen): |_|_|_|_|_| |_|_|_|_|_|_|_|_|_|_|

Ich beantrage Gewährung einer Ausnahme von der Studienbeitragspflicht

☐ da ich ein Praxissemester ableiste.

☐ da ich ein Auslandsemester ableiste.

Für die Gewährung einer Ausnahme von der Studienbeitragspflicht muss die Dauer Ihrer Abwesenheit vom Hochschulort mindestens drei Monate betragen.
Bitte beachten Sie, dass Sie in dem Semester für das eine Ausnahme von der Studienbeitragspflicht gewährt worden ist, nicht berechtigt sind an der Bergischen Universität Wuppertal Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes oder Leistungspunkte zu erwerben. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und der Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) i. V. mit § 2 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und –gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19.06.2006 (Studienbeitragssatzung) die Pflicht zur Erhebung der Gebühr in Höhe von 500,00 € u.a. mit der Einschreibung bzw. Stellung des Antrages auf Rückmeldung entsteht. Eine aufschiebende Wirkung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **nicht** vorgesehen. Der Antrag ist gem. § 8 Abs. 9 Studienbeitragssatzung grundsätzlich innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

Als Nachweise sind entsprechende Belege (im Original oder amtlich beglaubigte Kopie) beizufügen. Die Hochschulverwaltung behält sich vor weitere geeignete Nachweise nachzufordern sowie die von Ihnen gemachten Angaben zu überprüfen. Sollten Ihre Unterlagen nicht vollständig sein, ist eine zeitnahe Bearbeitung nicht möglich.

_____ _____

Datum Unterschrift

Senden Sie diesen Antrag an die Bergische Universität Wuppertal (Anschrift s. Seite 2)

Hier knicken

An die
Bergische Universität Wuppertal

42097 Wuppertal

Stand 06/2007

Persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung.
Telefonische Beratung täglich zwischen 13:00 und 14:00 Uhr unter Tel. 0202/439-5011.

Die Fachschaft des Fachbereiches ____ der Studierendenschaft

der Bergischen Universität Wuppertal

Vertreten durch den Vorsitz des Fachschaftsrates

Bescheinigung über die Mitwirkung als gewähltes Mitglied in den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass Frau/Herr:_____
im WS / SS _____ als gewähltes Mitglied im Fachschaftsrat der Fachschaft der Fachbereichs_____ der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal mitwirkt.

Der Fachschaftsrat ist gemäß § 31 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 19.06.2006 (Amtl. Mittlg. 24/06) ein Organ der Fachschaft. Seine genaue Zusammensetzung wird gemäß § 30 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft von der Satzung der Fachschaft bestimmt.

Der Fachschaftsrat ist ein Organ der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gemäß § 8 Absatz 3 (b) der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und -gebühren an der Bergischen Universität Wuppertal.

Wuppertal, den:_____ _____

Vorsitz des Fachschaftsrates